



Protokoll

über die

öffentliche Sitzung

des

Gemeinderates

vom

13. Dezember 2023



Parteienverkehr:

Montag - Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 - 18:00 Uhr

Bürgerservice:

Montag von 8:00 - 16:00 Uhr, Dienstag,
Mittwoch und Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und
Donnerstag von 8:00 - 18:00 Uhr

Bearbeiter
Tanja Wagner

Datum
7. Dezember 2023

E i n l a d u n g s k u r r e n d e

Die Mitglieder des Gemeinderates werden zu der am

Mittwoch, 13.12.2023 um 18:00 Uhr

im Gemeinderatssitzungssaal der Marktgemeinde Vösendorf stattfindenden

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

eingeladen.

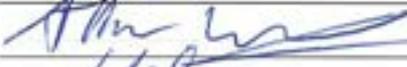
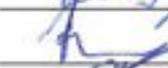
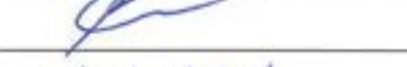
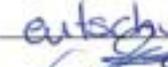
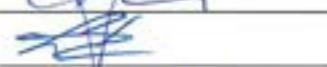
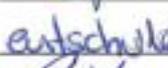
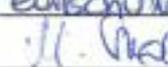
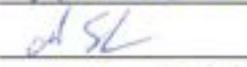
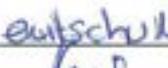
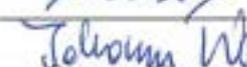
T a g e s o r d n u n g :

- 1.) **Begrüßung**
- 2.) **Ratifizierung**
- 3.) **Rasche Leistung von Subventionen/Unterstützungen**
- 4.) **Finanzzuweisung Freiwillige Feuerwehr 2024**
- 5.) **Verleihung Ehrenbürgerschaft**
- 6.) **Verlängerung Vereinbarung VOR Buslinie 266**
- 7.) **Grundsatzbeschluss Finanzierung von PV-Anlagen mittels dem Bürgerbeteiligungsmodell "Sale-And-Lease-Back"**
- 8.) **Umsetzungsbegleitung des Umwelt-, Gemeinde-Services für Projekte zur PV-Bürgerbeteiligung "Sonnenkraft Gemeinde"**
- 9.) **Änderung der Förderrichtlinien zur „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie und Alternativenergie und den Ersatz von Heizungs -und Warmwasser-aufbereitungsanlagen"**
- 10.) **Gemeindeenergiebericht 2022**
- 11.) **Voranschlag 2024 inkl. MFP und DPP**

- 12.) **Bericht Änderung Verwendungszweck Darlehen**
- 13.) **Bericht Prüfungsausschuss**
- 14.) **Budget 2024 der Vösendorfer Kommunal GmbH**
- 15.) **Anpassung der Mieten der Vösendorfer Kommunal GmbH -
Zusatz zum Generalmietvertrag**
- 16.) **Darlehensaufnahme 2024 der Vösendorfer Kommunal GmbH**
- 17.) **Heizkostenzuschuss**
- 18.) **Grundsatzbeschluss über Beschlussfassung eines
Übereinkommens zur Projektabwicklung "Bauhaus Vösendorf"**
- 19.) **Vereinbarung AURA, Land NÖ, MG Vösendorf über
Grundeinlöse B17**
- 20.) **Änderung Verordnung Aufschließungsabgabe**
- 21.) **Beauftragungen Skaterpark 2024**
- 22.) **Beteiligung "NOE Gesellschaft für Klärschlamm-
verwertung mbH" - Gesellschaftsvertrag**
- 23.) **Indirekteinleiter**
- 24.) **Adaptierung Kurzparkzonen**
- 25.) **Grüne Zone Triester Straße**
- 26.) **Grüne Zone Marktviertel**
- 27.) **Brückensanierung SCS**
- 28.) **Sommerbereitschaft 2024**
- 29.) **Subventionen**
- 30.) **Subvention Weihnachtsgeschenke Freiwillige Feuerwehr**
- 31.) **Subvention Jugendtrainings ASV Vösendorf**

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister (Vorsitzenden) bekanntzugeben.

Der Bürgermeister
Hannes Koza

	Name	Tag der Verständigung	durch	Unterschrift
Vizebgrm.	Alfred Strohmayer, MSc, MBA	07.12.2023	eMail	
gf. GR	Wolfgang Allmer	07.12.2023	eMail	
gf. GR	DI Mag. Peter Köck	07.12.2023	eMail	
gf. GR	Ing. Christian Kudym, MSc	07.12.2023	eMail	
gf. GR	Birgit Petross	07.12.2023	eMail	
gf. GR	Gerhard Smolik	07.12.2023	eMail	
gf. GR	Isabella Wolfger	07.12.2023	eMail	
GR	Marion Burger	07.12.2023	eMail	
GR	Mag. Helga Dorfer	07.12.2023	eMail	
GR	Petra Dunst	07.12.2023	eMail	
GR	Marcus Eppensteiner	07.12.2023	eMail	
GR	Heinz Peter Ewinger	07.12.2023	eMail	
GR	Thomas Fasching	07.12.2023	eMail	
GR	KommR Wolfgang Gratzer	07.12.2023	eMail	entschuldigt
GR	Markus Kerschbaum	07.12.2023	eMail	
GR	Elisabeth Kiraly, MSc	07.12.2023	eMail	
GR	Gerlinde Gertrude Leitner, MSc	07.12.2023	eMail	
GR	Sabine Nowak	07.12.2023	eMail	entschuldigt
GR	Ing. Johann Pipek	07.12.2023	eMail	
GR	Agnes Maria Schandl, BA	07.12.2023	eMail	
GR	Ing. Peter Schaunitzer	07.12.2023	eMail	entschuldigt
GR	Manuela Stocker	07.12.2023	eMail	
GR	Mag. Andrea Strohmayer	07.12.2023	eMail	
GR	Mag. Gerlinda Urban	07.12.2023	eMail	entschuldigt
GR	Andreas Vanek	07.12.2023	eMail	
GR	Johann Weinknecht	07.12.2023	eMail	
GR	Johann Weiss	07.12.2023	eMail	
GR	Mag. Alexandra Wolfschütz	07.12.2023	eMail	

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

wolfgang.allmer@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff Mithras Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielsystem wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

gerhart.smolik@metro.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

birgit.petross@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

markus.kerschbaum@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

alfred.strohmayer@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>|
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

heinz.ewinger@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>|
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

zvonkesh3@gmx.at

zvonkesh3@gmx.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>|
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

linda.leitner@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>|
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

peter.koeck@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>|
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

gerlinda.urban@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

marcus.eppensteiner@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

marion.burger@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

manuela.stocker@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

elisabeth.kiraly@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Mithras Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielsystem wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

info@mater-viook.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
 An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

w.grafzer@voesendorf.at

peter.schaunitzer@voesendorf.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff: Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

christian.kudym@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

christian.kudym@gmail.com

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff: Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

andrea.strohmayer@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff: Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

agnes.schandl@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

An Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

christian.kudym@voes.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von  Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
An  Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

isabellawolfger@gmail.com

marcus.eppelrothner@gmail.com

johann.wiesl1960@gmail.com

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von  Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

An  Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff: Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

isabella.wolfger@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von  Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

An  Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff: Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

alexandra.wolfschuetz@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von  Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

An  Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

doerfer.beat@aon.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von  Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

An  Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Betreff: Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielserver wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

christian.kudym@aon.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von MAILER-DAEMON
An  Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Erweitert: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

This is the mail system at host mx21.kabsi.at.

Your message was successfully delivered to the destination(s) listed below. If the message was delivered to mailbox you will receive no further notifications. Otherwise you may still receive notifications of mail delivery errors from other systems.

The mail system

<j.pipek@kabsi.at>: alias expanded

<gerhard.smolik@kabsi.at>: alias expanded

Von  postmaster@phwien.ac.at
An  Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

gerlinda.urban@phwien.ac.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von  postmaster@outlook.com
An  Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

thomas.fasching@outlook.com

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Von  postmaster@outlook.com
An  Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)
Betreff Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

agnes.adamer@outlook.com

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2023

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH



Lfd. Nr.: GR/2023/050

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Datum: 13.12.2023 in Vösendorf, Amtshaus
Beginn: 18:00 Uhr Die Einladung erfolgte am
Ende: 18:49 Uhr 07.12.2023 durch eMail

ANWESEND WAREN:

Bgm. Hannes Koza, Vizebgm. Alfred Strohmayer, MSc, MBA, gf. GR Wolfgang Allmer, gf. GR DI Mag. Peter Köck, gf. GR Ing. Christian Kudym, MSc (kommt um 18:04 Uhr), gf. GR Birgit Petross, gf. GR Gerhard Smolik, gf. GR Isabella Wolfger, GR Marion Burger, GR Mag. Helga Dorfer, GR Petra Dunst, GR Marcus Eppensteiner, GR Heinz Peter Ewinger (kommt um 18:05 Uhr), GR Thomas Fasching, GR Markus Kerschbaum, GR Elisabeth Kiraly, MSc, GR Gerlinde Gertrude Leitner, MSc, GR Ing. Johann Pipek, GR Agnes Maria Schandl, BA, GR Manuela Stocker, GR Mag. Andrea Strohmayer, GR Andreas Vanek, GR Johann Weinknecht, GR Johann Weiss, GR Mag. Alexandra Wolfschütz, Mag. Simone Plank, Tanja Wagner

ENTSCHULDIGT WAREN:

GR KommR Wolfgang Gratzner, GR Sabine Nowak, GR Ing. Peter Schaunitzer, GR Mag. Gerlinda Urban

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

VORSITZENDER: Hannes Koza

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



T a g e s o r d n u n g :

- 1.) **Begrüßung**
- 2.) **Ratifizierung**
- 3.) **Rasche Leistung von Subventionen/Unterstützungen**
- 4.) **Finanzzuweisung Freiwillige Feuerwehr 2024**
- 5.) **Verleihung Ehrenbürgerschaft**
- 6.) **Verlängerung Vereinbarung VOR Buslinie 266**
- 7.) **Grundsatzbeschluss Finanzierung von PV-Anlagen mittels dem Bürgerbeteiligungsmodell "Sale-And-Lease-Back"**
- 8.) **Umsetzungsbegleitung des Umwelt-, Gemeinde-Services für Projekte zur PV-Bürgerbeteiligung "Sonnenkraft Gemeinde"**
- 9.) **Änderung der Förderrichtlinien zur „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie und Alternativenergie und den Ersatz von Heizungs -und Warmwasseraufbereitungsanlagen"**
- 10.) **Gemeindeenergiebericht 2022**
- 11.) **Voranschlag 2024 inkl. MFP und DPP**
- 12.) **Bericht Änderung Verwendungszweck Darlehen**
- 13.) **Bericht Prüfungsausschuss**
- 14.) **Budget 2024 der Vösendorfer Kommunal GmbH**
- 15.) **Anpassung der Mieten der Vösendorfer Kommunal GmbH - Zusatz zum Generalmietvertrag**
- 16.) **Darlehensaufnahme 2024 der Vösendorfer Kommunal GmbH**
- 17.) **Heizkostenzuschuss**
- 18.) **Grundsatzbeschluss über Beschlussfassung eines Übereinkommens zur Projektabwicklung "Bauhaus Vösendorf"**
- 19.) **Vereinbarung AURA, Land NÖ, MG Vösendorf über Grundeinlöse B17**
- 20.) **Änderung Verordnung Aufschließungsabgabe**
- 21.) **Beauftragungen Skaterpark 2024**

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



- 22.) **Beteiligung "NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung mbH"
- Gesellschaftsvertrag**
- 23.) **Indirekteinleiter**
- 24.) **Adaptierung Kurzparkzonen**
- 25.) **Grüne Zone Triester Straße**
- 26.) **Grüne Zone Marktviertel**
- 27.) **Brückensanierung SCS**
- 28.) **Sommerbereitschaft 2024**
- 29.) **Subventionen**
- 30.) **Subvention Weihnachtsgeschenke Freiwillige Feuerwehr**
- 31.) **Subvention Jugendtrainings ASV Vösendorf**

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



1. Begrüßung

Bürgermeister Hannes Koza begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Ratifizierung

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurden keine Einwände eingebracht. Es gilt daher als genehmigt.

3. Rasche Leistung von Subventionen/Unterstützungen

Antragsteller: Strohmayer, Alfred

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 27.09.2023 erfolgte der Bericht über den Prüfungsausschuss vom 20.06.2023 sowie die Stellungnahme von Bürgermeister Hannes Koza. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass es in der Praxis nicht umsetzbar ist, für jede ortsübliche Unterstützung rechtzeitig den Beschluss des Gemeinderates einzuholen.

Paradebeispiel waren hier die Sternsinger, jedoch trifft dies auch auf andere Hilfsorganisationen zu, die ebenso Sammelaktionen, etc. machen.

Daher soll dem Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf, Hannes Koza, das Pouvoir erteilt werden, zu Hilfs- und Repräsentationszwecken Subventionen/Unterstützungen je Anlassfall in der Höhe von max. EUR 500,- sofort zu gewähren.

In der folgenden Sitzung des Gemeinderates soll über die gewährten Subventionen/Unterstützungen berichtet werden.

Antrag:

Dem Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf, Hannes Koza, das Pouvoir zu erteilen, zu Hilfs- und Repräsentationszwecken Subventionen/Unterstützungen in der Höhe von max. EUR 500,- je Anlassfall zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 3 Enthaltungen (Grüne)

angenommen

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



4. Finanzzuweisung Freiwillige Feuerwehr 2024

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Vösendorf bekommt alljährlich eine Finanzzuweisung von der Marktgemeinde Vösendorf. Seit dem Jahr 2021 bekommt sie für ihren Aufwand eine Finanzzuweisung in Höhe von EUR 90.000,-. Da die Freiwillige Feuerwehr eine überaus wichtige Rolle für die Sicherheit und den Schutz der Vösendorfer Bevölkerung einnimmt, soll ihr dieser Betrag auch für 2024 gewährt werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Betrag ist im VA 2024 auf der Haushaltsstelle 1/163-754 vorgesehen.

Antrag:

Für die Freiwillige Feuerwehr Vösendorf eine Finanzzuweisung für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 90.000,- zu beschließen, wobei die Auszahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

5. Verleihung Ehrenbürgerschaft

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Prof. Dr. Ferenc Krausz lebte in der Zeit von 1997 bis 2004 in Vösendorf in der Dr. Karl Renner-Gasse. Im Jahr 2023 wurde ihm der Physiknobelpreis für seine Forschung verliehen. Krausz gelang es einen Lichtpuls von weniger als einer Femtosekunde Dauer sowohl zu erzeugen als auch zu messen. Seine Forschung dient insbesondere dem Gesundheitsbereich.

Prof. Dr. Ferenc Krausz soll die Ehrenbürgerschaft Vösendorfs verliehen werden.

Antrag:

Herrn Prof. Dr. Ferenc Krausz die Ehrenbürgerschaft Vösendorfs zu verleihen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

6. Verlängerung Vereinbarung VOR Buslinie 266

Antragsteller: Strohmayer, Alfred

Sachverhalt:

Die Ergänzung zum Kooperationsvertrag betreffend der VOR – Regionalbuslinie 266 vom 17. Februar 2005 läuft mit 09. Dezember 2023 aus.

Der erfreuliche langfristige Aufwärtstrend konnte auch 2023 fortgesetzt werden, sodass nach den Lockdown-bedingten Fahrgasteinbrüchen ein neuer Fahrgastrekord aufgestellt werden konnte.

Die Vereinbarung soll bis 14. Dezember 2024 verlängert werden.

Der Beitrag der Marktgemeinde Vösendorf beträgt EUR 41.789,59 netto (bisher EUR 37.678,16).

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Wird unter der Haushaltsstelle 1/690-720 gedeckt.

Antrag:

Die Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung betreffend der VOR Regionalbuslinie 266 zu beschließen und somit die bestehende Vereinbarung bis zum 14. Dezember 2024 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

7. Grundsatzbeschluss Finanzierung von PV-Anlagen mittels dem Bürgerbeteiligungsmodell "Sale-And-Lease-Back"

Antragsteller: Strohmayer, Alfred

Sachverhalt:

Der NÖ Klima- und Energiefahrplan sieht die Erzeugung von 3.000 Gigawatt-Stunden Photovoltaik, das sind umgerechnet 2 kWp/Einwohner für Gemeinden <10.000 Einwohner bzw. 1 kWp/Einwohner für Gemeinden >10.000 Einwohner, bis zum Jahr 2030 vor. 10 % davon sind auf Initiative der Gemeinde zu errichten. Die bis dato installierten gemeindeeigenen Anlagen haben eine Gesamtnennleistung von ca. 250 kWp.

Die Marktgemeinde Vösendorf plant daher den Bau von weiteren PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden, um den NÖ Klima- und Energiefahrplan einhalten zu können. Dabei sollen auch die Gemeinde-Bürgerinnen und -Bürger in das Projekt eingebunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



Beim Finanzierungsmodell „Sale-And-Lease-Back“ verkauft der zukünftige Kraftwerksbetreiber, im gegebenen Fall die Marktgemeinde Vösendorf, seinen Bürgerinnen und Bürgern PV-Module. Mit dem dadurch eingenommenen Geld wird das Kraftwerk errichtet. Die dazu benötigten Module werden von den Bürgerinnen und Bürgern zurückgemietet, die als Gegenleistung, Zinsen aus der Vermietung bekommen – eine Leasingrate.

Der Leasingzins und die Leasingdauer werden in weiterer Folge gesondert für die einzelnen Bauvorhaben beschlossen.

Es ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich, um die weiteren Schritte zur Umsetzung durchzuführen.

Antrag:

Den Grundsatzbeschluss zu fassen, die Finanzierung von PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden, mittels Finanzierung über das Bürgerbeteiligungsmodell „Sale-And-Lease-Back“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

8. Umsetzungsbegleitung des Umwelt-, Gemeinde-Services für Projekte zur PV-Bürgerbeteiligung "Sonnenkraft Gemeinde"

Antragsteller: Strohmayer, Alfred

Sachverhalt:

Für den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Gebäuden sollen auch Bürgerinnen und Bürger in das Projekt eingebunden werden, welche den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen wollen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Mit der vom Umwelt-Gemeinde-Service unterstützten Initiative „Sonnenkraftwerk Gemeinde“ können wir als Gemeinde, öffentlichkeitswirksam und kostengünstig Photovoltaikanlagen errichten.

Die Umsetzungsbegleitung beinhaltet eine individuelle und kostenfreie Erstberatung mit Potentialanalyse, Grobkalkulation und Ergebnispräsentation, sowie ein Kommunikationspaket.

Eine Informationsveranstaltung kann zusätzlich in Auftrag gegeben werden, um die Öffentlichkeit über das Projekt, in Form eines Fachinputs, zu informieren.

Kostenschätzung:

Beratungs- und Unterstützungsangebot des Umwelt-Gemeinde-Services „Sorglospaket“:
 EUR 1.176,00 inkl. USt. pro Anlage

Abendveranstaltung zur Bewerbung der Aktion für Bürgerinnen und Bürger:
 EUR 300,00 inkl. USt. (bei Nutzung des Veranstaltungsschecks) pro Anlage

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten werden auf der Haushaltsstelle 1/870-640 (Beratung Aufwand ENU) verbucht.

Antrag:

Die Umsetzungsbegleitung in Form des „Sorglospaketes“ in Höhe von EUR 1.176,00 inkl. USt. pro Anlage des Umwelt-Gemeinde-Services für Projekte zur PV-Bürgerbeteiligung „Sonnenkraftwerk Gemeinde“, sowie die Abendveranstaltung zur Bewerbung der Aktion in Höhe von EUR 300,00 inkl. USt. pro Anlage zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

9. Änderung der Förderrichtlinien zur „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie und Alternativenergie und den Ersatz von Heizungs -und Warmwasseraufbereitungsanlagen“

Antragsteller: Strohmayer, Alfred

Sachverhalt:

Unter Kleinstenerzeugungsanlagen (Balkonkraftwerke) versteht man eine kleine Photovoltaikanlage (= bis 800 Watt-Peak bzw. **0,8 Kilowatt Peak**), die auf einem Balkon oder auch auf einer Terrasse installiert werden kann und für den Eigengebrauch konzipiert ist.

Aufgrund der oben genannten Maximalleistung werden Balkonkraftwerke oftmals als „Mini-PV-Anlagen“ bezeichnet. Sie stellen eine Lösung für all jene Personen dar, die eine PV-Anlage installieren wollen, jedoch kein eigenes Dach zur Montage besitzen. Derartige „Balkonkraftwerke“ können auf dem Geländer eines Balkons oder einer Terrasse montiert und ohne Hinzuziehung eines Fachunternehmens in Betrieb genommen werden.

In Österreich dürfen bis zu 800W mit einem Balkonkraftwerk eingespeist werden. Aus diesem Grund soll bei Installation eines Balkonkraftwerks eine **Förderung von einmalig EUR 120,-** ausbezahlt werden. Nach der bestehenden Richtlinie werden für PV-Anlagen EUR 150,- pro kWp ausbezahlt (max. EUR 1.000,-). Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung über 0,8 kVA (800 Watt in Summe) ist ein Antrag auf Netzanschluss durch eine Elektroinstallationsfirma erforderlich. Bei Erweiterungen werden durch die Marktgemeinde Vösendorf weder für Balkonkraftwerke noch für PV-Anlagen Förderungen ausbezahlt.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Antrag:

Die Aufnahme von Balkonkraftwerken in die Förderrichtlinie zur „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie und Alternativenergie und den Ersatz von Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

10. Gemeindeenergiebericht 2022

Berichterstatter: Strohmayer, Alfred

Bericht:

Jede Gemeinde in Niederösterreich ist lt. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012, LGBL Nr. 7880-0) verpflichtet, eine **Energiebuchhaltung** für Gemeindegebäude zu führen. Einmal jährlich ist durch die Energiebeauftragte ein **Gemeinde-Energie-Bericht** (siehe Beilage) zu legen und dieser samt Handlungsempfehlungen dem Gemeinderat darzulegen.

Nach externer Prüfung des Energieberichtes durch das Land NÖ wurde festgestellt, dass alle Kriterien erfüllt sind und die Marktgemeinde Vösendorf als

Energie.Vorbild.Gemeinde für 2023 genannt wird.

Im Gemeinde-Energie-Bericht werden die Verbräuche von Wärme und Strom sowie die Eigenproduktion von Strom von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen dargestellt. Die Fuhrparke werden noch nicht erfasst.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Gesamtverbräuche

Gesamtenergieverbrauch	2022	4.182 MWh
Gesamtenergieverbrauch	2021	4.959 MWh
	<i>Einsparung</i>	<i>-777 MWh</i>

1 MWh = 1.000 kWh

Gesamtstromverbrauch	2022	1.870 MWh
davon Stromeigenproduktion (PV)	2022	244 MWh
Gesamtwärmeverbrauch	2022	2.312 MWh

1 MWh = 1.000 kWh

Mit einem Stromzähler auf der Kläranlage gab es seitens des Netzbetreibers Probleme. Derzeit wird evaluiert, inwieweit die Mindermengen des Verbrauchs auf Einsparungen oder durch fehlerhafte Messungen zustande gekommen sind.

Ein Überblick am Beginn des Berichts listet alle erfassten Gebäude, Anlagen und PV-Anlagen auf. Es werden die Energieverbräuche bzw. die produzierte Energie dargestellt. Die Verbräuche der Gebäude werden landesweit mit Objekten der gleichen Nutzung verglichen und in Form einer Benchmark angegeben. Diese liegen im Vergleich zu anderen NÖ Gemeinden über den Durchschnitt.

Die Klimaziele 2030 des Landes NÖ geben eine Energiekennzahl in Bezug auf den Wärmeverbrauch je Quadratmeter und Jahr von $\leq 50\text{kWh/m}^2$ für kommunale Gebäude an.

3 Gebäude erreichen die Klimaziele des Landes NÖ ($\leq 50\text{kWh/m}^2\text{a}$) im Jahr 2022:

- Gemeindeamt $50\text{kWh/m}^2\text{a}$
- KIGA Schlosspark $31\text{kWh/m}^2\text{a}$
- Musikschule $24\text{kWh/m}^2\text{a}$

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



Besonders viel flächenbezogene Wärme benötigen folgende Gebäude:

- Friedhof 222 kWh/m²a
- Bauhof und Kläranlage 164 kWh/m²a
- Rettung 163 kWh/m²a
- Volksschule 153 kWh/m²a

Absolut sind die **größten Verbraucher:**

- Volksschule
- Öffentliche Beleuchtung
- Kläranlage
- Kulturhalle

Viele Gebäude haben thermischen Sanierungsbedarf. Vor der Umstellung der Heizsysteme auf erneuerbare Energie sollte eine thermische Sanierung angedacht werden.

Kurzfristige Energieeffizienzmaßnahmen rechnen sich meistens innerhalb sehr kurzer Zeit. Zusätzliche Anlagen zur Eigenproduktion von Strom (Photovoltaikanlagen) sind auf vielen Gebäuden sinnvoll – Voraussetzung statische Eignung und möglicher Netzanschluss.

11. Voranschlag 2024 inkl. MFP und DPP

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt:

Der Entwurf des Voranschlages 2024 wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. In der Zeit vom 20.11.2023 bis 05.12.2023 erfolgt die Kundmachung und der Voranschlag 2024 liegt zur Einsichtnahme auf.

Als Grundlagen der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2024 werden die im Voranschlag 2024 bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Aufwendungen und Erträge festgesetzt. Die Zusammenfassung der festgesetzten Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen ergibt im Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushalt folgende Endsummen:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



ERGEBNISHAUSHALT

Summe Erträge	EUR	30.510.000,00
Summe Aufwendungen	EUR	32.669.500,00
Nettoergebnis	EUR	-2.159.500,00
Summe Haushaltsrücklagen	EUR	2.159.500,00
<u>Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen</u>	EUR	0,00

FINANZIERUNGSHAUSHALT – Operative Gebarung

Summe Einzahlungen	EUR	28.960.400,00
Summe Auszahlungen	EUR	28.811.300,00
<u>Geldfluss aus der operativen Gebarung</u>	EUR	149.100,00

FINANZIERUNGSHAUSHALT – Investive Gebarung

Summe Einzahlungen	EUR	854.800,00
Summe Auszahlungen	EUR	8.015.300,00
<u>Geldfluss aus der investiven Gebarung</u>	EUR	-7.160.500,00
<u>Geldfluss aus der operativen Gebarung</u>	EUR	149.100,00
Nettofinanzierungssaldo	EUR	-7.011.400,00
<u>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</u>	EUR	3.375.700,00
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</u>	EUR	-3.635.700,00

Politischer Bezirk: MÖDLINGLand: NIEDERÖSTERREICHLfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

SCHULDENENTWICKLUNG

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben der investiven Gebarung aufgenommen und in Anspruch genommen werden müssen, wird mit **EUR 5.204.500,00** festgelegt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Projekte notwendig ist. Mit der Durchführung eines im Investitionsnachweis aufscheinenden Projektes darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung desselben gesichert ist.

Der Gesamtbetrag von EUR 5.204.500,00 beinhaltet:

1.) Darlehensaufnahmen in Höhe von EUR 5.198.100,00 für folgende Projekte:

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	Darlehensbetrag
1002920	Fresken/Kulturgewölbe Schloss	70.000,00 EUR
1018000	Blackoutvorsorge	50.000,00 EUR
1026202	Skatepark	384.000,00 EUR
1036301	Kirchenplatz u. Ganztageschule	800.000,00 EUR
1061200	Strassenbau	1.000.000,00 EUR
1081500	Park- u. Gartenanlagen	100.000,00 EUR
1081600	Umstellung auf LED	656.200,00 EUR
1081710	Friedhof	100.000,00 EUR
1082000	Bauhof Sanierung	453.000,00 EUR
1085180	Kläranlage-Kanal Diverses	550.000,00 EUR
1085194	ABA BA 18	300.000,00 EUR

Politischer Bezirk: MÖDLINGLand: NIEDERÖSTERREICHLfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

1085200	Mülltrennung	434.900,00 EUR
1087000	Photovoltaik (über Bürgerbeteiligung)	300.000,00 EUR

- 2.) Wasserwirtschaftsfonds-Darlehen: Diese sind sowohl im Projekt 1085999 Darlehensfinanzierung (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit) als auch im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst abgebildet. Durch Kapitalisierung der in einem Haushaltsjahr anfallenden Zinsen - im Jahr 2024 beträgt die Gesamtsumme 6.400,00 EUR - steigen die Darlehensreste zum jeweiligen Jahresende bis hin zur Endfälligkeit an. Diese Darstellungsform beruht auf buchhalterischen Erfordernissen und entspricht den Vorgaben der Gemeindeaufsicht.

Antrag:

Den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024, den Dienstpostenplan 2024 und den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 – 2028, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 3 Enthaltungen (Grüne)	angenommen
---	------------

12. Bericht Änderung Verwendungszweck Darlehen

Berichterstatter: Wolfger, Isabella

Bericht:

Im Dezember 2022 wurde für DIVERSE INVESTITIONEN (Darlehensnr. 22834/3) insgesamt € 800.000,- aufgenommen.

Davon waren € 85.000,- für das Projekt „E-Tankstellen“ vorgesehen.

Da dieses Projekt nicht in geplanter Form umgesetzt wurde, sondern die E-Tankstellen nun von der Wien Energie GmbH errichtet werden, wurden die verbliebenen € 85.000,- dem Projekt „Sanierung Schlossmauer“ zugeführt.

Somit kann die Sanierung Schlossmauer im Jahr 2023 ohne der im NVA 2023 vorgesehenen, weiteren Darlehensaufnahme und ohne der Zuführung vom Projekt Grundstücke abgeschlossen werden.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



13. Bericht Prüfungsausschuss

Berichterstatter: Koza, Hannes

Bericht:

Bericht über das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 07.11.2023 verlesen von GR Thomas Fasching.

Polit. Bezirk: MÖDLING
Land: NIEDERÖSTERREICH



Protokoll

über die am Dienstag, den 07.11.2023, in der Buchhaltungsabteilung der Marktgemeinde Vösendorf abgehaltene

Sitzung des Prüfungsausschusses

Beginn 18:05 Uhr

Anwesende:

GR Thomas Fasching
GR Marcus Eppensteiner
GR Mag. Andrea Strohmayer
GR Elisabeth Kiraly, MSc
GR Mag. Gerlinda Urban
GR Andreas Vanek

Entschuldigt:

Unentschuldigt:

GR Mag. Alexandra Wolfschütz

Auskunftspersonen: Fr. Weber und Fr. Szinovatz, Buchhaltung

Tagesordnung

- Pkt. 1: Begrüßung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Pkt. 2: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Pkt. 3: Kostenstelle „Brauchtumspflege, Feste, Advent“
- Pkt. 4: Laufende Gebarung

1

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



Polit. Bezirk: MÖDLING
Land: NIEDERÖSTERREICH



Pkt 1:

Durch die Anwesenheit der angeführten Mitglieder des Prüfungsausschusses ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Pkt. 2:

Es gibt keine Einwendungen, das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

Pkt. 3:

Konto 1/3690-/7290 Brauchtumspflege, Feste, Advent:

Das Schlossparkfest wurde geprüft und keine Auffälligkeiten gefunden. Die Mitglieder des PA halten jedoch fest, dass die Empfehlung des Prüfungsausschusses vom 1.12.2022, nämlich die Verbuchung von Veranstaltungen mit prognostizierten Kosten von über € 10.000,- auf eine eigene Kostenstelle und die Festlegung eines Kostenrahmens nicht umgesetzt wurden.

Pkt. 4:

Die Kosten für Rechtsberatungen (Bauamt 1/0300-6400 und Hauptverwaltung 1/0100-6400) wurden erfragt und für in Ordnung empfunden.

Das Konto 1/1790-7680 Katastrophenhilfsdienst u. Sicherheitstag wurde geprüft, die Kosten bewegen sich im angemessenen Bereich.

Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



Polit. Bezirk: MÖDLING
Land: NIEDERÖSTERREICH



Obmann GR Thomas Fasching

Mitglied GR Marcus Eppensteiner

Mitglied GR Mag. Gerlinda Urban

Mitglied GR Mag. Andrea Strohmayer

Mitglied GR Elisabeth Kiraly, MSc

Mitglied GR Andreas Vanek

Schriftführerin Eva Maria Weber

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



Stellungnahme zum Prüfungsausschuss vom 07.11.2023 von Bürgermeister Hannes Koza

Ich bedanke mich für die Arbeit des Prüfungsausschusses und freue mich, dass bestätigt wurde, dass gut und korrekt gearbeitet wird.

14. Budget 2024 der Vösendorfer Kommunal GmbH

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt (GesmbH):

Im Budget 2024 sind die geplanten Instandhaltungen, Reparaturen und Instandsetzungen als laufender Aufwand enthalten.

Im Bereich **Investitionen** für das Jahr 2024 sind **EUR 165.000,-** vorgesehen.

Die Instandhaltungen 2023 wurden bisher aus der laufenden Liquidität finanziert.

Auf Grund der hohen Instandhaltungen in den Jahren 2023 und 2024 ist für die Finanzierung der Investitionen und hohen Instandhaltungen **ein Kreditbedarf von EUR 900.000,-** gegeben.

Für die Rückführung des Kredites von EUR 900.000,- und laufende Liquidität der Gesellschaft ist eine **Mietanpassung** an die Gemeinde als Generalmieter

in Höhe von **EUR 80.000,-** erforderlich, die Mieten werden daher für 2024 auf den Betrag von **EUR 1.652.000,-** exkl. USt. jährlich angepasst.

Durch den erheblichen Zinsanstieg der offenen Kredite ist eine höherer Finanzbedarf gegeben, dieser Zinsanstieg im Jahr 2024 wurde im Budget mit **EUR 220.000,- (geschätzt)** angenommen.

In der Beilage ist das detaillierte Budget 2024 der Vösendorfer Kommunal GmbH angeführt.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Antrag:

Die Generalversammlung zu ermächtigen, das vorgelegte Budget 2024 der Vösendorfer Kommunal GmbH zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

15. Anpassung der Mieten der Vösendorfer Kommunal GmbH - Zusatz zum Generalmietvertrag

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt (GesmbH):

Für die Rückführung des Kredites von EUR 900.000,00 und laufende Liquidität der Gesellschaft ist eine **Mietanpassung** an die Gemeinde als Generalmieter in Höhe von **EUR 80.000,00** erforderlich, die Mieten werden daher für 2024 auf den Betrag von **EUR 1.652.000,00** exkl. MwSt. jährlich angepasst (siehe Beilage: Mietenaufstellung).

Die erforderliche Mieterhöhung ist vor allem den hohen Instandhaltungen (Instandsetzungen) aus den Wohngebäuden geschuldet.

Antrag:

Die Generalversammlung zu ermächtigen, die Mietanpassung per 01.01.2024 auf EUR 1.652.000,00 exkl. MwSt. jährlich durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



16. Darlehensaufnahme 2024 der Vösendorfer Kommunal GmbH

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt (GesmbH):

Die Darlehenshöhe von EUR 900.000,00 wurde auf Basis der im Jahr 2023 durchgeführten und 2024 geplanten Investitions- und Instandhaltungskosten abgeschätzt und sollte grundsätzlich bis Ende 2024 die Liquidität der Gesellschaft gewährleisten, wobei keine größeren Reserven eingeplant sind.

Im Budget 2024 ist folgende Darlehensaufnahme vorgesehen und soll beschlossen werden:

Instandhaltung und Instandsetzung Wohnhäuser	EUR 900.000,00
--	----------------

Die Darlehensausschreibung wurde von der Kanzlei RPW/Mag. Wolfbeißer durchgeführt. Die Auswertung, Prüfung und Reihung der Angebote wurde vorgenommen und der Vergabevorschlag übermittelt:

Folgende Bankinstitute haben ein Angebot abgegeben (Reihung nach Einlagen):

- HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG
- BAWAG/PSK
- Raiffeisenlandesbank NÖ Wien AG
- Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Laut Ausschreibung kann zwischen einer fixen Verzinsung und einer variablen Verzinsung und auf Basis eines Indikators, 6-Mon-EURIBOR unterschieden werden.

Der Vergleich zwischen den

- variable verzinsten Darlehen auf Basis des 6-Mon-Euribor + Aufschlag und
- der angebotenen Fixzinsätze

zeigt, dass die Fixzinsätze aktuell günstiger sind als eine variable Verzinsung.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Daher ergibt sich die Empfehlung, das Darlehen auf Basis der **Fixzinsvariante für 5 Jahre** den Zuschlag wie folgt zu erteilen:

Bestbieter:

Raiffeisenlandesbank NÖ Wien AG

Darlehensbetrag: € 900.000,-

Vertragslaufzeit : **15 Jahre** Tilgungsphase

Kondition: **Fixzinssatz tagesaktuell für die ersten 5 Jahre von 3,19 % p.a.** und danach vereinbaren neuer Konditionen.

Konditionen alt per 15.11.2023:

Verzinsung von **3,435% p.a.**

Gesamtbelastung: € 1.139.677,13

Zinsbelastung: € 239.677,13

Die Angebote gehen von einer Übernahme der Haftung durch die Marktgemeinde Vösendorf aus. Die GmbH hat die gleiche Zinskondition wie die Gemeinde erhalten. Es ist daher jedenfalls die Übernahme der Haftung mit zu beschließen.

Antrag:

Die Generalversammlung zu ermächtigen, ein Darlehen bei der Raiffeisenlandesbank NÖ Wien AG in Höhe von EUR 900.000,00 aufzunehmen.

Zusätzlich soll die Übernahme der Haftung für dieses Darlehen durch die Marktgemeinde Vösendorf beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

17. Heizkostenzuschuss

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Der Heizkostenzuschuss für die Periode 2021/2022 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2022 auf EUR 250,00 erhöht und beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 wurde berichtet, dass dies ebenso für die Heizperiode 2022/23 gelten soll. Für diese Periode haben 52 Personen diese Förderung in Anspruch genommen (EUR 13.000,00).

Auch für die Periode 2023/2024 soll der Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 250,00 gewährt werden.

Die Gewährung des kommunalen Heizkostenzuschusses bleibt weiterhin an die Richtlinien des Landes NÖ's gekoppelt. Vösendorferinnen und Vösendorfer, die sich für den Heizkostenzuschuss des Landes qualifizieren, erhalten auch den Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Vösendorf.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten sind auf der Haushaltsstelle 1/4400-7680 gedeckt.

Antrag:

Den Heizkostenzuschuss für die Periode 2023/2024 mit EUR 250,00 festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

18. Grundsatzbeschluss über Beschlussfassung eines Übereinkommens zur Projektabwicklung "Bauhaus Vösendorf"

Antragsteller: Allmer, Wolfgang

Sachverhalt:

Für die reibungslose Projektabwicklung des Projektes „Zufahrt Bauhaus-Areal Vösendorf“ ist eine umfassende und gut überlegte Vorbereitung erforderlich.

In diesem Zusammenhang soll der Grundsatzbeschluss gefasst werden, dass in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vösendorf am 20. März 2024 ein Übereinkommen mit

TS 4-6 Liegenschaftsverwaltung GmbH, FN 210810s, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien,
und der

Grundstücksverwaltung Vösendorf Triesterstraße 4-6 GmbH, FN 544710w, Straubinger
Straße 25, 4600 Wels,

und der

GTS Gewerbegebiet Triester Straße Verwertung GmbH, FN 587963b, Messeplatz 1, 1020
Wien,

und dem

Land Niederösterreich, vertreten durch die Gruppe Straße - Abteilung Landesstraßenbau
und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten

beschlossen wird.

Gegenstand des Übereinkommens ist die Regelung der Ausschreibung, der Vergabe, der Grundbenützung, der Baudurchführung, der Bauaufsicht, der Abrechnung, für das gemeinsame Bauvolumen von B 17 km 6,9 + 99,061 bis B 17 km 7,3 + 62,107 anlässlich der Errichtung der Zufahrt zum Bauhaus-Areal im Zuge der Triester Straße B17 erforderlichen Linksabbiege- und Rechtseinbiegespuren sowie der Erd- und Tiefbauarbeiten für eine neu zu errichtende Verkehrslichtsignalanlage inkl. Beleuchtung. Zudem soll ein begleitender Radweg errichtet und die Fahrbahn saniert werden.

Für die jeweils zu errichtenden bzw. zu sanierenden Anlagenteile sind entweder die Gemeinde, das Land NÖ oder der Projektwerber (Bauhaus/WSE) verantwortlich.

Zur Minimierung der Schnittstellen in der Bauumsetzung erfolgt eine gemeinsame Ausschreibung unter Federführung des Landes.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



Die inhaltlichen Details des gegenständlichen Übereinkommens werden bis zur Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vösendorf am 20. März 2024 ausgearbeitet und umfassend vorgelegt.

Die Einreichunterlagen sind derzeit in Ausarbeitung. Sobald diese finalisiert sind erfolgt die gemeinsame Einreichung zur Genehmigung nach § 12 NÖ Straßengesetz durch das Land und die Gemeinde bei der zuständigen Behörde.

Das Vorhaben soll im Sommer 2024 umgesetzt werden. Aufgrund der Dauer des Vergabeverfahrens muss die Veröffentlichung der Ausschreibung zeitlich vor der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vösendorf im März erfolgen. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung wird die Freigabe durch die Vertragspartner eingeholt.

Sollte die Gemeinde, aus welchen Gründen auch immer, von der Vergabe der bereits ausgeschriebenen Leistung absehen, so hat diese die eintretenden, nachteiligen Folgen, Haftungen und Kosten gegenüber den Bietern alleine zu tragen und das Land NÖ diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Antrag:

Einen Grundsatzbeschluss über die Beschlussfassung des Übereinkommens zur Projektabwicklung des Projektes „Zufahrt Bauhaus-Areal Vösendorf“ zu beschließen und die Beschlussfassung des Übereinkommens in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vösendorf am 20. März 2024 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

19. Vereinbarung AURA, Land NÖ, MG Vösendorf über Grundeinlöse B17

Antragsteller: Allmer, Wolfgang

Sachverhalt:

Bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2020, Top 7, hat der Gemeinderat festgelegt, dass die Firma Aura sämtliche Herstellungskosten des Verzögerungstreifens und des Rad- und Fußweges bzw. den Ankauf des erforderlichen Grundes von OBI übernimmt und in weiterer Folge die Erhaltung, den Winterdienst und alle mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten als Grundeigentümer an die Marktgemeinde Vösendorf übertragen werden.

Zur Umsetzung ist nun eine Vereinbarung zwischen der AURA, dem Land NÖ und der Marktgemeinde Vösendorf abzuschließen, welche als Beilage aufliegt.

Vertragsgegenständlich ist zusammengefasst die Grundeinlösung der im Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Frosch vom 6.12.2021, GZ 8769/21-C, ersichtlichen **Trennstücke Nr. 1** (325 m²) und **Nr. 2** (21 m²) jeweils des Grundstückes Nr. 1431/1, derzeit inneliegend der EZ 3123, sowie des **Trennstückes Nr. 3** (60 m²) des Grundstückes Nr. 1446/8, derzeit inneliegend der EZ 3000, sämtliche KG 16126 Vösendorf, zum Zwecke der Errichtung eines Rechtsabbiegers von der B17 Wiener Neustädter Straße in Richtung Anton-Benya-Straße.

Die AURA schenkt und übergibt an die Gemeinde Trennstück Nr. 1 und Trennstück Nr. 2. Die Gemeinde schenkt und übergibt dem Land NÖ das um die Trennstücke Nr. 2 und Nr. 3 erweiterte Grundstück Nr. 1446/12.

Zusätzlich stellt die AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H den Antrag auf grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten DI Helmut Frosch vom 06.12.2021, GZ. 8769/21-C nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG.

Seitens der Marktgemeinde Vösendorf ist die Widmung zum Gemeingebrauch und /bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen.

Der entsprechende Antrag liegt als Beilage auf.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Antrag:

- Die Vereinbarung zur Grundeinlöse zwischen der Firma AURA, dem Land NÖ und der Marktgemeinde Vösendorf zu beschließen sowie
- die Widmung zum Gemeingebrauch und /bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch gemäß Antrag auf grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten DI Helmut Frosch vom 06.12.2021, GZ. 8769/21-C nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
-------------------	-------------------

20. Änderung Verordnung Aufschließungsabgabe

Antragsteller: Allmer, Wolfgang

Sachverhalt:

Dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland ist von der Gemeinde eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben.

Die Aufschließungsabgabe ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe.

Sie wird aus dem Produkt von Berechnungslänge, Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz errechnet.

Der Einheitssatz ist durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen, die Höhe ist so festzusetzen, dass Aufschließungsarbeiten für die Errichtung der Straße samt Entwässerung und öffentlicher Beleuchtung kostendeckend durchgeführt werden können.

Mit Verordnung der MG Vösendorf wurde der Einheitssatz ab 01.07.2016 mit EUR 800,00 aufgrund der damaligen Preise für Straßenbau und öffentliche Beleuchtung festgesetzt.

Im Herbst 2023 wurden die aktuellen Preise für Fahrbahn, Gehsteig, Straßenentwässerung und öffentliche Beleuchtung erhoben. Der auf Grund der

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



Berechnung ermittelte Preis für den Einheitssatz beträgt EUR 1.162,82 je Laufmeter Berechnungslänge. Daher soll der neue Einheitssatz mit EUR 1.160,00 festgesetzt werden.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

K U N D M A C H U N G N r.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung vom aufgrund der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, verordnet:

Verordnung

über die Höhe des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe

Gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit

EUR 1.160,--

festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.06.2016, Kundmachung Nr. 21/2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat,

der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Die o.a. Verordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
-------------------	-------------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

21. Beauftragungen Skaterpark 2024

Antragsteller: Allmer, Wolfgang

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Vösendorf plant die Errichtung einer neuen Skateanlage im Bereich des Sport- bzw. Tennisplatzes in der Kindbergstraße 14.

Im Zuge des Bürgerbeteiligungsprozesses wurde eine Leitplanung des Skaterparks ausgearbeitet die der Ausschreibung als Grundlage beilag. Die Detailausarbeitung der einzelnen Elemente des Skaterparks war Umfang der Ausschreibung.

Das beauftragte Planungsbüro Kosa Planer GmbH hat gem. BVergG 2018 im „nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung“ die Leistungen **Planung und Bauarbeiten Skaterplatz 2024** ausgeschrieben und den Bestbieter wie folgt bekannt gegeben:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. SPOFF PARKS OG | EUR 242.972,20 exkl. MwSt. |
| 2. SCHNEESTERN GMBH & CO. KG | EUR 284.185,97 exkl. MwSt. |
| 3. VERTICAL TECHNIK AG | Absage aus Kapazitätsgründen am 06.10.2023 |
| 4. FINELINE GMBH | Keine Absage, kein Angebot abgegeben |
| 5. X-MOVE GMBH | Keine Absage, kein Angebot abgegeben |
| 6. SPIELORT - SPIEL & SPORT GMBH | Keine Absage, kein Angebot abgegeben |

(in der Ausschreibung nicht enthalten sind Nebenleistungen wie Beleuchtung, Asphaltierung, Zaunanlage, etc.)

Weiters wurden die erforderlichen Asphaltierungsarbeiten inkl. Kanalanschluss von der Firma Pittel & Brausewetter GmbH in Höhe EUR 33.910,06 exkl. MwSt. angeboten.

Es wurden die Einheitspreise aus dem Straßenbauprogramm für das Angebot herangezogen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Die Preise wurden vom Büro Kosaplaner geprüft und freigegeben und können gemäß BVergG in der Direktvergabe vergeben werden.

Das Projekt soll über ein Darlehen finanziert werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten sind unter der Haushaltsstelle 5/262002-0060 (Skaterpark) für 2024 veranschlagt.

Antrag:

- Die Finanzierung des Projektes mittels Darlehen sowie
- die Firma Spoff Parks OG mit den Leistungen Planung und Bauarbeiten Skaterpark 2024 in Höhe von EUR 242.972,20 exkl. MwSt. sowie
- die Firma Pittel + Brausewetter GmbH mit den Leistungen Asphaltierung inkl. Kanalanschluss in Höhe von EUR 33.910,06 exkl. MwSt.,

vorbehaltlich des Budgetbeschlusses 2024, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

22. Beteiligung "NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung mbH" - Gesellschaftsvertrag

Antragsteller: Kudym, Christian, Ing.

Sachverhalt:

Ziel der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung mbH ist die gemeinsame Verwertung und Behandlung von Klärschlamm und Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb sowie die Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Leistungen im kommunalen Kontext.

Die zukünftige Verpflichtung zur Behandlung von Klärschlamm mit anschließendem Phosphor-Recycling soll gemeinsam und solidarisch durch die Gesellschaft erfolgen.

Eine selbstständige Koordination durch die Marktgemeinde Vösendorf wäre nicht wirtschaftlich und jedenfalls kostenintensiver.

Daher soll die Beteiligung an der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung mbH sowie der dazugehörige Gesellschaftsvertrag, welcher als Beilage aufliegt, beschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 68 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Antrag:

Die Beteiligung der Marktgemeinde Vösendorf an der „NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung mbH“ mit einem Gesellschafteranteil von EUR 1.900,00 (Euro eintausendneunhundertkommanullnull) gemäß Gesellschaftsvertrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
-------------------	-------------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

23. Indirekteinleiter

Antragsteller: Kudym, Christian, Ing.

Sachverhalt:

Unternehmen müssen für das Ableiten von betrieblichen Abwässern einen Indirekteinleitervertrag mit der Marktgemeinde Vösendorf abschließen. In diesem ist geregelt, welche Abwässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden dürfen. In dem Vertrag sind die Überprüfungen der Abwässer durch das Unternehmen geregelt.

Für die Erstellung dieser Verträge fallen Kosten an. Die Sätze wurden schon seit Jahren nicht mehr angepasst. Diese Anpassung soll jetzt erfolgen. Es werden folgende Kostensätze vorgeschlagen:

Position	ALT	NEU
IE>5m ³ /d (Tag), (oder mit mehr als einem Teilstrom)	€ 426,00	€ 660,00
IE<5m ³ /d	€ 312,00	€ 420,00
IE>5m ³ /d mit Besichtigung des Betriebes	€ 654,00	€ 960,00
Kosten für die laufende Bearbeitung	€ 93,60/Jahr	€ 115,76/Jahr

Preise inkl. MWSt.

Die Sätze sind in der Höhe, wie sie uns vom Ingenieurbüro Denk GmbH, welche von uns mit der Bearbeitung der Indirekteinleiter beauftragt wurde, verrechnet werden.

Antrag:

Die vorgeschlagenen Tarife zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
-------------------	-------------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

24. Adaptierung Kurzparkzonen

Antragsteller: Kudym, Christian, Ing.

Sachverhalt:

Seit der Einführung der flächendeckenden Kurzparkzone in Wien, parken Pendler immer öfter ihre Fahrzeuge in Vösendorf, um anschließend öffentlich weiterzufahren. Dies führt dazu, dass es in Vösendorf zu einer Parkplatzknappheit kommt und die Bevölkerung über Parkplatzprobleme klagt.

Aus diesem Grund wurden Kurzparkzonen in den Siedlungen, sowie eine „Grüne Zone“ im Marktviertel eingeführt. Das System funktioniert grundsätzlich, jedoch müssten kleinere Änderungen stattfinden, um die Bevölkerung weiter zu entlasten.

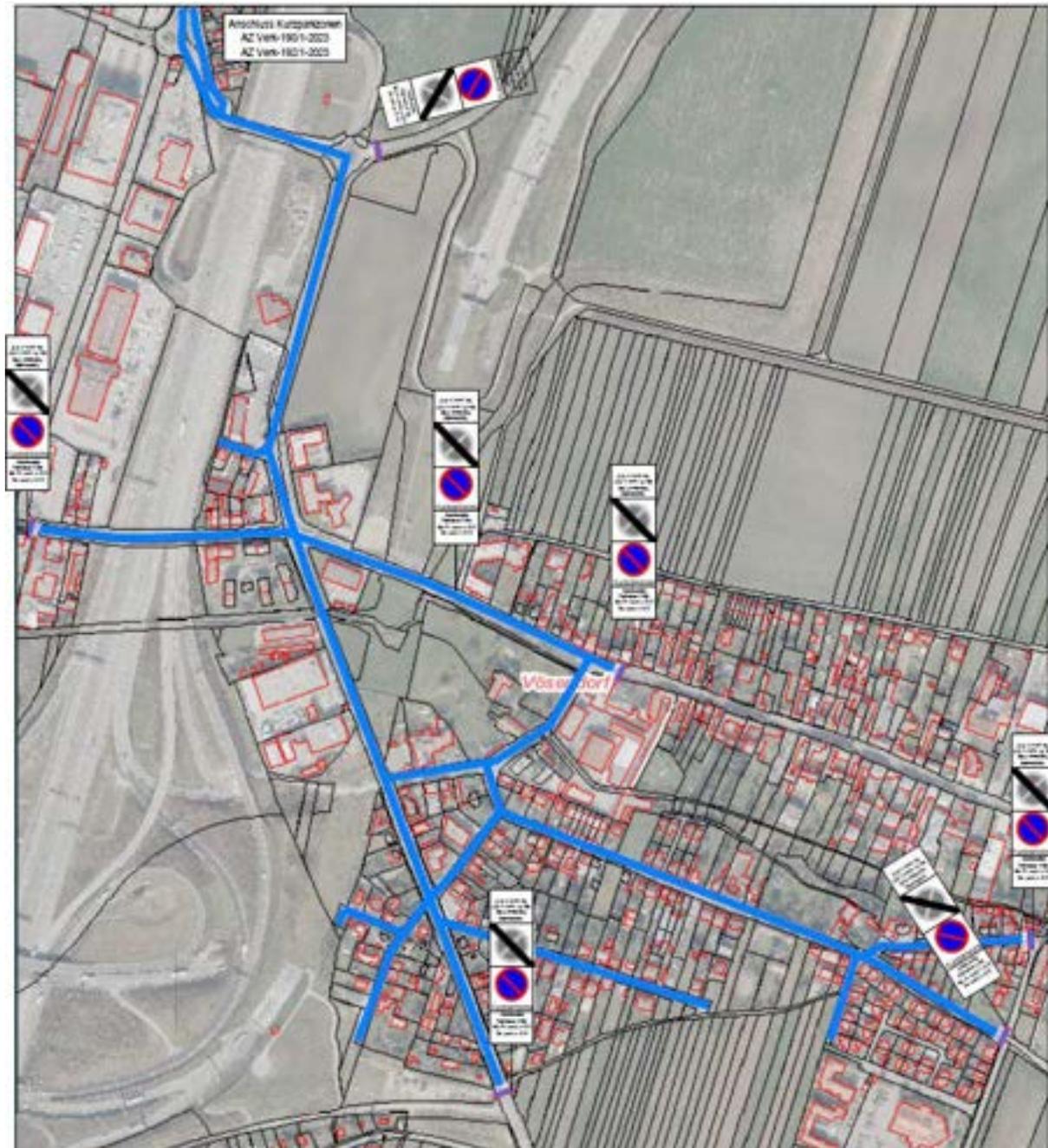
Diese Änderungen belaufen sich auf die Ausnahmegenehmigungen für Unternehmen, welche in der Zone ansässig sind. Hintergrund ist, dass derzeit Unternehmen ihre Fahrzeuge in den Siedlungen dauerhaft parken, da sie die Möglichkeit haben, für jedes auf das Unternehmen zugelassene Fahrzeug, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten. Dies soll abgeändert werden, sodass Unternehmen künftig für maximal drei Ausnahmegenehmigungen ansuchen können. Für weitere Fahrzeuge können Jahreskarten für die Grüne Zone erworben werden, wodurch die Fahrzeuge z.B. im Marktviertel abgestellt werden können und sich daher die Parkplatzsituation in den Siedlungen entspannt.

Weiters soll eine Kurzparkzone, wie auf dem unten dargestellten Übersichtsplan, erweitert werden.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



Außerdem wird in der Anton Benya-Siedlung und der Volksschule eine Kurzparkzone eingeführt.

Die Verordnungen der jeweiligen Kurzparkzonen wurden entsprechend adaptiert und liegen als Beilage auf.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Für die entsprechenden Verkehrszeichen wurde ein Angebot bei der Firma Ebinger GmbH in der Höhe von EUR 2.139,68 inkl. MwSt. eingeholt.

Für das Versetzen der Verkehrszeichen wurde ein Angebot bei der Firma Pittel+Brausewetter GmbH in der Höhe von EUR 4.725,01 inkl. MwSt. eingeholt.

Für die Bodenmarkierung wurde ein Angebot bei der Firma Swarco Markierung GmbH in Höhe von EUR 4.910,40 inkl. MwSt. eingeholt.

Für die notwendigen Bodenhülsen wurde ein Angebot bei der Firma Haushofer GmbH in Höhe von EUR 1.164,01 inkl. MwSt. eingeholt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten sind unter der Haushaltsstellen 1/6400-0500 (Ankauf von Verkehrszeichen) und 1/612-6110 (Erhaltung Gemeindestraßen) gedeckt.

Antrag:

- Die beiliegenden Verordnungen der Kurzparkzonen zu beschließen sowie
- die Firma Ebinger GmbH in Höhe von EUR 2.139,68 inkl. MwSt.
- die Firma Pittel + Brausewetter GmbH in Höhe von EUR 4.725,01 inkl. MwSt.
- die Firma Swarco Markierung GmbH in Höhe von EUR 4.910,40 inkl. MwSt.
- die Firma Haushofer GmbH in Höhe von EUR 1.164,01 inkl. MwSt.

zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
-------------------	-------------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



25. Grüne Zone Triester Straße

Antragsteller: Kudym, Christian, Ing.

Sachverhalt:

Im Bereich der Triester Straße zwischen den Kreuzungen mit der Schönbrunner Allee und der Ortsstraße, liegt der Parkstreifen auf Grund der Marktgemeinde Vösendorf, der Gehsteig jedoch auf Grund der Stadt Wien. Dies hat zur Folge, dass sich die Anrainer sowie die Bezirksvorstehung von Wien Liesing an uns gewendet haben, um uns um eine Parkraumbewirtschaftung zu bitten. Diesem Wunsch wollen wir mit der Einführung einer Grünen Zone nachkommen, für die auch Jahreskarten zum Kauf stehen. Der Kaufpreis für Privatpersonen wird mit EUR 120,00 und für Unternehmen mit EUR 730,00 festgesetzt.

Außerdem kann die Handy-App EasyPark in dem Bereich verwendet werden.

Um Kosten zu sparen, wurde vom Land NÖ die Freigabe eingeholt, dass keine Parkticketautomaten angeschafft werden müssen. Eine Beschilderung mit dem Verweis zu den bestehenden Parkticketautomaten in der Marktstraße ist ausreichend. Demnach muss die Marktgemeinde Vösendorf lediglich die Beschilderung der Grünen Zone, sowie die Hinweisschilder für die Kennzeichnung der Parkticketautomaten anschaffen und versetzen. Eine Erlaubnis der Stadt Wien, die Beschilderung auf Wiener Gemeindegrund versetzen zu dürfen, ist aktuell noch ausständig.

Die entsprechende Verordnung liegt als Beilage auf.

Für die entsprechenden Verkehrszeichen wurde ein Angebot bei der Firma Ebinger GmbH in der Höhe von EUR 2.214,35 inkl. MwSt. eingeholt bzw. ein Angebot für die Herstellung der Hinweisschilder Parkticketautomaten in der Höhe von EUR 503,24 inkl. MwSt.

Für das Versetzen der Verkehrszeichen wurde ein Angebot bei der Firma Pittel+Brausewetter GmbH in der Höhe von EUR 4.725,01 inkl. MwSt. eingeholt.

Für die notwendigen Bodenhülsen wurde ein Angebot bei der Firma Haushofer GmbH in Höhe von EUR 1.164,01 inkl. MwSt. eingeholt.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten sind unter der Haushaltsstellen 1/6400-0500 (Ankauf von Verkehrszeichen) und 1/612-6110 (Erhaltung Gemeindestraßen) gedeckt.

Antrag:

- Die beiliegende Verordnung der Grünen Zone Triester Straße zu beschließen sowie
- die Firma Ebinger GmbH in Höhe von EUR 2.214,35 inkl. MwSt. und EUR 503,24 inkl. MwSt.
- die Firma Pittel + Brausewetter GmbH in Höhe von EUR 4.725,01 inkl. MwSt.
- die Firma Haushofer GmbH in Höhe von EUR 1.164,01 inkl. MwSt.

zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

26. Grüne Zone Marktviertel

Antragsteller: Kudym, Christian, Ing.

Sachverhalt:

Wie bereits bei den Kurzparkzonen erwähnt, soll dieselbe Änderung der Ausnahmegenehmigungen für Unternehmen, welche in der Zone ansässig sind, durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass Unternehmen künftig für maximal drei Ausnahmegenehmigungen ansuchen können. Für weitere Fahrzeuge können Jahreskarten für die Grüne Zone erworben werden.

Die bestehende Verordnung soll wie folgt adaptiert werden:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



Aktenzahl	DW/Bearbeiter	Datum
Verk-196/1-2023	39/Patrick Miedler, MSc	16.11.2023

infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Kundmachung Nr. KU22080

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf, hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 nachstehende

Parkabgabeordnung nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz in der Marktgemeinde Vösendorf

beschlossen:

§ 1

Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960), wird von Montag bis Freitag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr, sowie Samstag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr eine Parkabgabe erhoben:

beidseitig

1. Marktstraße
2. Konsumstraße
3. Ortsstraße ON1 bis Ortsstraße ON51

Weiters wird für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr, eine Parkabgabe erhoben:

beidseitig

1. Dr. Robert Firneis- Straße

§ 2

Kennzeichnung

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz zu kennzeichnen und haben in der Marktstraße und im Bereich Konsumstraße GstNr. 32/9 und 15/4 den Zusatz zu enthalten: „gültig von Montag bis Freitag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr, Samstag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr“ sowie in der Dr. Robert Firneis- Straße: „gültig von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr“.

§ 3

Höhe der Parkabgabe und Pauschalierungszonen

- 1) Folgende, in § 1 genannte Verkehrsflächen werden zur Pauschalierungszone erklärt:
 1. Marktstraße
 2. Konsumstraße
 3. Ortsstraße ON1 bis Ortsstraße ON51
 4. Dr. Robert Firneis- Straße

- 2) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen mit EUR 0,50 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt. Das Tagesmaximum beträgt EUR 10,00. Eine Jahreskarte wird für Privatpersonen mit EUR 365,00 pro Jahr festgesetzt. Für Firmenfahrzeuge von Unternehmen wird eine Jahreskarte mit EUR 730,00 pro Jahr festgesetzt. Beim Beginn des Parkvorganges bleibt eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt.

- 3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 3 Abs. 3 umschriebenen Personenkreis beträgt, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, für den Zeitraum von zwei Jahren, für:
 - a) Personen, die in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welches auf sie angemeldet ist, EUR 25,00.
 - b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in dem unter § 1 angeführten Gebiet haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Parkberechtigung, EUR 100,00.
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ein mehrspuriges Firmenkraftfahrzeug besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung, EUR 25,00.
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie zugelassen ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Parkberechtigung, EUR 25,00.
 - e) Der Erwerb einer Jahreskarte ist für Privatpersonen mit EUR 356,00 pro Jahr festgesetzt und ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



- f) Der Erwerb einer Jahreskarte ist für Firmenfahrzeuge von Unternehmen mit EUR 730,00 pro Jahr festgesetzt und ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.
- 4) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:
- nach a) je hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
 - nach b) pro Unternehmen, die maximale Anzahl von 3 Stück der für dieses Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge
 - nach c) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück
 - nach d) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück
 - nach e) pro Privatperson nach Vorlage des Zulassungsscheins, uneingeschränkte Stückanzahl
 - nach f) pro Unternehmen nach Vorlage des Zulassungsscheins und einer Bestätigung, uneingeschränkte Stückanzahl

Eine Pauschalierung der Parkabgabe, mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 lit. e und lit. f dieser Verordnung, kann für den Zeitraum von zwei Jahren beantragt werden.

- 5) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung, entsprechend der Anzahl lt. § 3 Abs. 4, wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe, für die noch offene Dauer, je offenen nicht begonnenen Monat, anteilig zurückerstattet.

§ 4

Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1) Zur Überprüfung der Gebührenpflicht und zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Einrichtungen:
- Parkschein:
- a) Parkscheine können als Automatenparkscheine ausgegeben werden.
 - b) Auf diesen Parkscheinen ist die Marktgemeinde Vösendorf als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden oder sie dürfen verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.
 - c) Auf dem Parkschein muss die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein.
 - d) Die Eintragung von Datum, Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit erfolgt bei Automatenparkscheinen durch den Automaten.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



- e) Die Entrichtung der Abgabe bei Automatenparkscheinen erfolgt durch Entrichtung des Geldbetrages für die gewünschte Parkdauer beim Parkautomaten bis zur Erreichung des Tagesmaximums.
 - f) Die Entrichtung der Abgabe für Jahreskarten, erfolgt unter Vorlage des Zulassungsscheins, beim Bürgerservice der Marktgemeinde Vösendorf. Bei Firmenfahrzeugen ist zusätzlich eine Bestätigung des Unternehmens vorzulegen.
 - g) Jede Lenkerin bzw. jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der abgabepflichtigen Parkzone, für die Dauer von lediglich bis zu 15 Minuten abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwendet werden.
 - h) Die Verwendung von mehreren Automatenparkscheinen, welche gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgen, sind für ein und denselben Abstellvorgang des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, für das abgabefreie Abstellen unzulässig. Ebenso unzulässig, ist die Verwendung von gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgenden Automaten- Parkscheinen, welche für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Automatenparkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen, gleichgültig der Reihenfolge.
 - i) Wird die Dauer des abgabefreien Abstellens des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, unter Verwendung einer Parkuhr oder eines anderen Belegs, für die Dauer von 15 Minuten überschritten, so liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach § 3 dieser Verordnung vor.
 - j) Die Entrichtung der Abgabe kann durch einen digitalen Parkschein mittels Handy-App erfolgen. Die Überprüfung der Entrichtung mittels digitalen Parkschein erfolgt durch das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs.
- 2) Berechtigungsnachweis
Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 3 wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
- 3) Der Nachweis in Form eines Ausdrucks des Automatenparkscheins, über die Entrichtung der Abgabe (Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche keine Abgabe zu entrichten.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

§ 6 Überwachung

- 1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkzonenabgabe den Lenker bzw. die Lenkerin des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf seine bzw. ihre Identität zu überprüfen.
- 3) Die Lenker bzw. Lenkerinnen der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 7 Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Parkzonenabgabeverordnung, welche eine Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten sind unter der Haushaltsstelle 5/6120-00290 (Gemeindestraßen/Diverse Straßen, Brücken, Laufstrecken) gedeckt.

Antrag:

Die Firma STRABAG AG mit der Durchführung der SCS-Brückensanierung entsprechend dem Angebot der Ausschreibung vom 14.11.2023 in Höhe von EUR 886.951,28 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

28. Sommerbereitschaft 2024

Antragsteller: Smolik, Gerhard

Sachverhalt:

Für die Sommerbereitschaft 2024 ist die Rufbereitschaft zu beschließen.

Als Zeitraum der Rufbereitschaft wird die Zeit von 11. März bis 21. Oktober 2024 festgelegt.

Antrag:

Die Sommerbereitschaft von 11. März bis 21. Oktober 2024 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLINGLand: NIEDERÖSTERREICHLfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

29. Subventionen

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Wer	Was	Beschluss
Mittelalterevent-Forum Antiquum s.r.o	Veranstaltung Ritterturnier 2023	€ 1.500,00
AKH Vösendorf	Pokale Staatsmeisterschaft 2023	€ 383,71
	Pokale Clubmeisterschaften 2023 (nach GV-Sitzung ergänzt)	€ 372,25
Musikverein Vösendorf	Busfahrt nach Lackenbach	€ 950,00
HLW Biedermannsdorf	Subvention 2024	€ 5.550,00
Sektion Westside	Subvention 2023	€ 1.800,00
BMX Radsport Vösendorf	Instandhaltung BMX Anlage, Ausrichtung von nat. und intern. BMX Rennen	€ 3.000,00
ATV Vösendorf	Pokale Fit Lauf 2023	€ 529,67
Verein Patientinnenportal	Subvention 2023	€ 1.500,00
Österr. Rotes Kreuz	2 Einsatzhelme	€ 607,20

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Sind durch folgende Haushaltsstellen gedeckt:

- 1/2690-7570
- 1/2690-7575
- 1/2690-7570
- 1/1800-7570

Antrag:

Die o.a. Subventionen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023



30. Subvention Weihnachtsgeschenke Freiwillige Feuerwehr

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Vösendorf ersucht um Gewährung einer Subvention in Höhe von EUR 10.588,91 für den Ankauf von Weihnachtsgeschenke im Jahr 2023.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ist durch folgende Haushaltsstelle gedeckt:

- 1/1630-7540

Antrag:

Die o.a. Subvention zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLINGLand: NIEDERÖSTERREICHLfd. Nr.: GR/2023/050 vom 13.12.2023

31. Subvention Jugendtrainings ASV Vösendorf

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Der ASV Vösendorf ersucht um Gewährung einer Subvention in Höhe von EUR 40.000,00 für die Platzmiete der Jugendtrainings im Jahr 2023.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ist durch folgende Haushaltsstelle gedeckt:

- 1/269-757

Antrag:

Die Subvention für die Platzmiete des Jugendtrainings des ASV in der Höhe von EUR 40.000,00 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen (GGR Smolik, GR Vanek) und 6 Enthaltungen (GR Burger, GR Dunst, GR Ewinger und Grüne)

angenommen

Der Vorsitzende, Bürgermeister Hannes Koza, schließt die Sitzung um 18:49 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführerin

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des
Gemeinderates

13.12.2023

Ö 10

Gemeinde Energie Bericht 2022



Vösendorf



Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	Seite 4
1.	Objektübersicht	Seite 5
	1.1 Gebäude	Seite 5
	1.2 Anlagen	Seite 5
	1.3 Energieproduktionsanlagen	Seite 5
	1.4 Fuhrparke	Seite 6
2.	Gemeindezusammenfassung	Seite 7
	2.1 Energieverbrauch der Gemeinde	Seite 7
	2.2 Entwicklung des Energieverbrauchs	Seite 8
	2.3 Verteilung des Energieverbrauchs	Seite 9
	2.4 Emissionen, erneuerbare Energie	Seite 10
	2.5 Verteilung auf Energieträger	Seite 11
3.	Interpretation der Daten durch den/die Energiebeauftragte/n	Seite 12
4.	Empfehlungen durch den/die Energiebeauftragte/n	Seite 13
5.	Gebäude	Seite 14
	5.1 Bauhof	Seite 14
	5.2 Feuerwehr	Seite 18
	5.3 Rathaus	Seite 22
	5.4 KIGA1 Schlosspark	Seite 26
	5.5 KIGA2 Mühlgasse	Seite 30
	5.6 KIGA3 Badgasse	Seite 34
	5.7 Kleinkindergarten	Seite 38
	5.8 Musikschule	Seite 42
	5.9 Volksschule u. Hort	Seite 46
	5.10 Rettung	Seite 50
	5.11 Kulturhalle	Seite 54
6.	Anlagen	Seite 59
	6.1 Ampeln	Seite 59
	6.2 E-Ladestation Hildi	Seite 60
	6.3 Friedhof	Seite 61
	6.4 Kläranlage	Seite 62
	6.5 Luftgütemessung	Seite 63
	6.6 Öffentliche Beleuchtung	Seite 64
	6.7 Pumpwerke	Seite 65
	6.8 Radar	Seite 66
	6.9 Sportplatz	Seite 67
	6.10 Trafostationen	Seite 68
7.	Energieproduktion	Seite 69
	7.1 PV-KiGa1 Schlosspark	Seite 69
	7.2 PV KiGa3 Badgasse	Seite 71
	7.3 PV-Kläranlage	Seite 73
	7.4 PV-Rettung	Seite 75
	7.5 Seebadkantine	Seite 77
8.	Fuhrpark	Seite 79

Impressum

Das Berichtstool EBN wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3) zur Verfügung gestellt und in Zusammenarbeit mit der Energie- und Umweltagentur NÖ entwickelt. Das Berichtstool EBN kann von der/dem Energiebeauftragten genutzt werden, um den Jahresenergiebericht gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012) zu erstellen.

Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012, LGBL Nr. 7830-0) sieht unter anderem die Installierung eines Energiebeauftragten für Gemeindegebäude als auch die regelmäßige Führung der Energiebuchhaltung für Gemeindegebäude sowie einmal jährlich die Erstellung und Darlegung eines Gemeinde-Energie-Berichts vor.

Mit gegenständlichem Bericht komme ich den genannten gesetzlichen Verpflichtungen als Energiebeauftragte/r der Gemeinde Vösendorf nach.

Für die Führung der Energiebuchhaltung wird das Online-Energiebuchhaltungs-Tool SIEMENS Energy Monitoring & Control Solution genutzt, welches den Gemeinden seitens des Landes Niederösterreich zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

1. Objektübersicht

Zu Beginn des Gemeinde-Energie-Berichtes wird ein Überblick über die erfassten Objekte in der Energiebuchhaltung gegeben. Hierbei werden in tabellarischer Form die Energieverbräuche gelistet. Ebenso ersichtlich ist der anonymisierte landesweite Vergleich (Benchmark) mit anderen Gebäuden derselben Nutzungskategorie (siehe Spalte LS & LW). Dazu wird der Energieverbrauch in kWh/(m²*a) als Vergleichswert herangezogen und durch die Kategorien von A bis G ausgedrückt, wobei A die beste und G die schlechteste Kategorie darstellt.

Auf den folgenden Seiten des Gemeinde-Energie-Berichtes wird eine Zusammenfassung des gesamten Gemeinde-Energieverbrauchs dargestellt und eine Empfehlung der/des Energiebeauftragten ausgesprochen. Anschließend wird für jedes Gebäude eine Detailauswertung vorgenommen.

LEGENDE:

Fläche [m²]: Brutto-Grundfläche des Gebäudes

Wärme [kWh]: Wärmeverbrauch im Berichtsjahr

Strom [kWh]: Stromverbrauch im Berichtsjahr

Wasser [m³]: Wasserverbrauch im Berichtsjahr

CO₂ [kg]: CO₂-Emissionen aus dem Energieverbrauch im Berichtsjahr

LS: Labelling Strom; zeigt den Stromverbrauch des betreffenden Gebäudes in Relation zu allen anderen Gebäuden gleicher Nutzung in NÖ

LW: Labelling Wärme; zeigt den Wärmeverbrauch des betreffenden Gebäudes in Relation zu allen anderen Gebäuden gleicher Nutzung in NÖ

1.1 Gebäude

Nutzung	Gebäude	Fläche	Wärme (kWh)	Strom (kWh)	Wasser (m ³)	CO ₂ (kg)	LW	LS
Bauhof(BH)	Bauhof	1.179	272.745	37.431	0	74.576	G	D
Feuerwehr(FF)	Feuerwehr	1.895	210.266	78.541	0	47.941	E	G
Gemeindeamt(GA)	Rathaus	5.008	250.912	81.344	0	84.133	B	C
Kindergarten(KG)	KIGA1 Schlosspark	1.550	47.316	23.715	0	7.850	B	C
Kindergarten(KG)	KIGA2 Mühlgasse	2.188	162.050	33.667	0	48.091	C	C
Kindergarten(KG)	KIGA3 Badgasse	437	37.808	60.582	0	28.673	D	G
Kindergarten(KG)	Kleinkindergarten	392	0	38.164	0	12.632	kA	G
Schule-Musikschule(MS)	Musikschule	884	20.831	0	0	4.750	A	kA
Schule-Volksschule(VS)	Volksschule u. Hort	5.225	800.384	127.939	0	224.836	F	F
Sonderbauten(SON)	Rettung	319	52.548	14.087	0	13.576	E	F
Veranstaltungszentrum(VAZ)	Kulturhalle	2.930	287.009	71.859	0	89.223	D	D
		22.007	2.141.869	567.329	0	636.279		

1.2 Anlagen

Anlage	Wärme (kWh)	Strom (kWh)	Wasser (m ³)	CO ₂ (kg)
Ampeln	0	4.737	0	1.568
E-Ladestation Hildi	0	766	0	0
Friedhof	153.319	34.354	0	46.328
Kläranlage	0	371.851	0	123.083
Luftgütemessung	0	8.056	0	2.667
Öffentliche Beleuchtung	0	777.184	0	240.515
Pumpwerke	0	27.189	0	9.000
Radar	0	3.375	0	1.117
Sportplatz	16.965	68.929	0	20.720
Trafostationen	0	6.030	0	1.996
	170.285	1.302.471	0	446.993

1.3 Energieproduktionsanlagen

Anlage	Wärme (kWh)	Strom (kWh)
PV KiGa3 Badgasse	0	41.393
PV-KiGa1 Schlosspark	0	6.937
PV-Kläranlage	0	173.129
PV-Rettung	0	19.908
Seebadkantine	0	2.808
	0	244.175

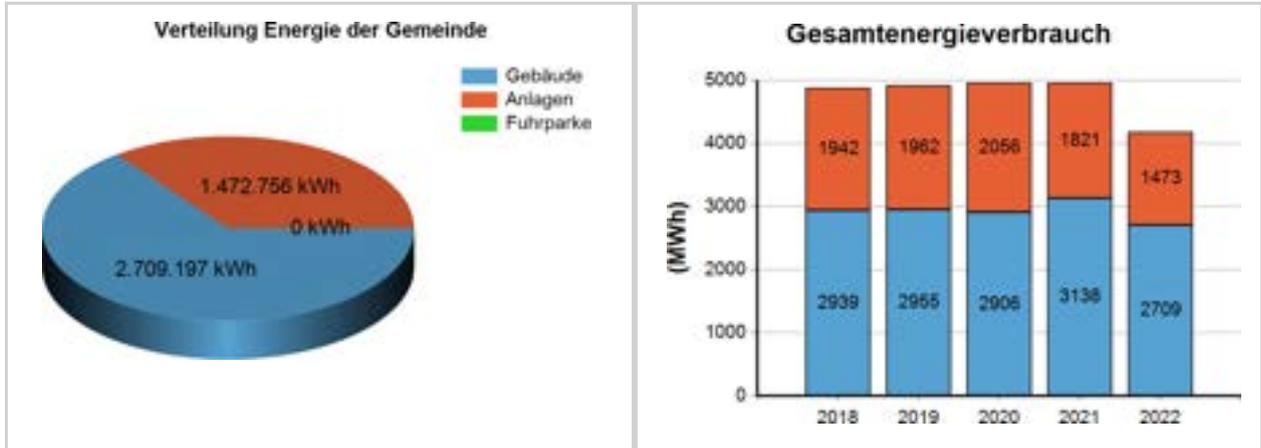
1.4 Fuhrparke

keine

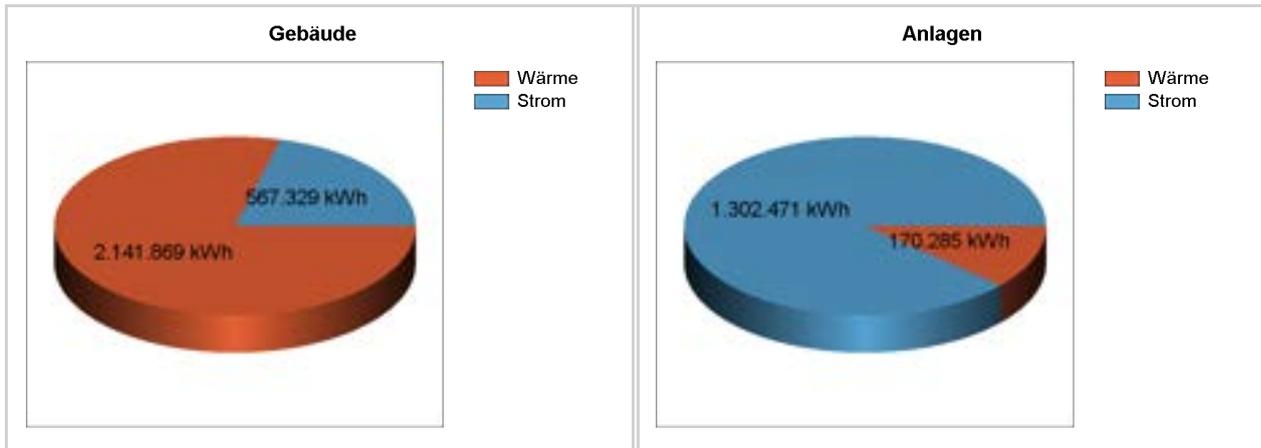
2. Gemeindezusammenfassung

2.1 Energieverbrauch der Gemeinde

Innerhalb der im EMC verwalteten öffentlichen Gebäude, Anlagen und Fuhrparke der Gemeinde Vösendorf wurden im Jahr 2022 insgesamt 4.181.953 kWh Energie benötigt. Davon wurden 65% für Gebäude, 35% für den Betrieb der gemeindeeigenen Anlagen und 0% für die Fuhrparke benötigt.



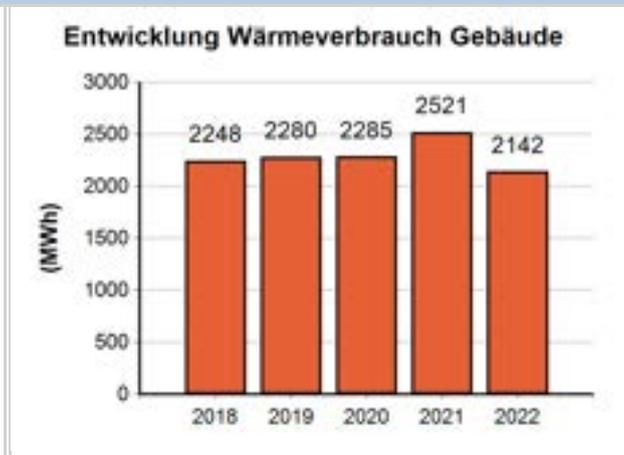
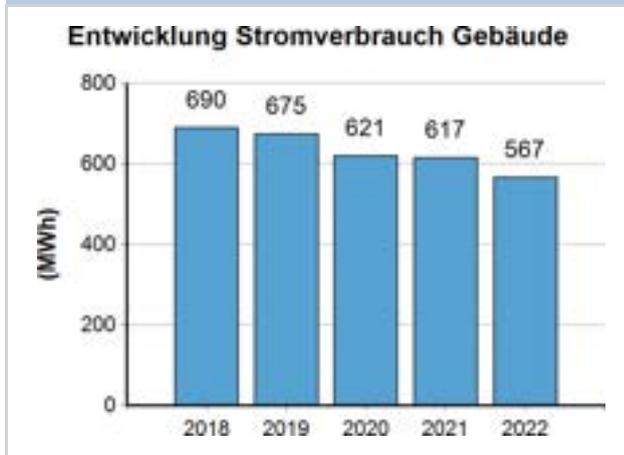
Der Energieverbrauch innerhalb der Gebäude, Anlagen und Fuhrparke setzt sich wie folgt zusammen:



2.2 Entwicklung des Energieverbrauchs

Als Veränderungen im Jahr 2022 gegenüber 2021 ergeben sich: Gesamtenergieverbrauch (Gebäude, Anlagen, Fuhrpark) -15,68 %, Wärme -19,5 % bzw Wärme (HGT-bereinigt) -7,31 %, Strom -10,42 %, Kraftstoffe 0,0 %

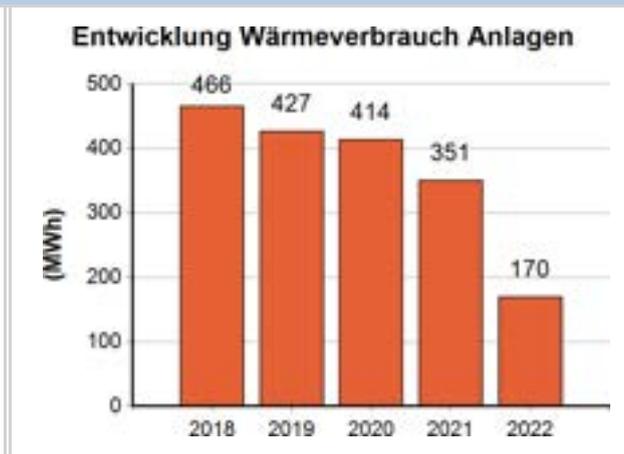
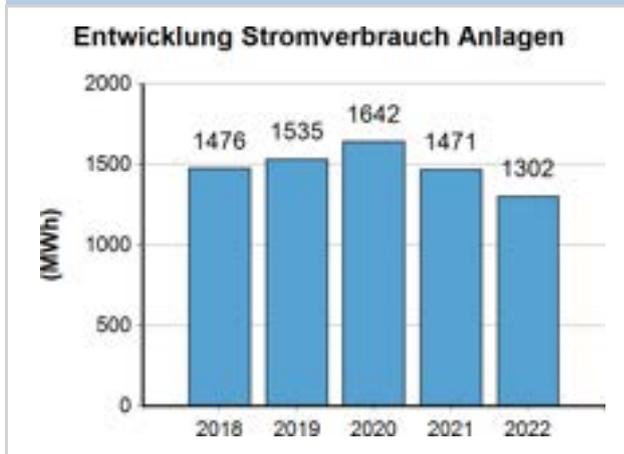
Gebäude



kWh	690.420	674.516	621.386	616.695	567.329
-----	---------	---------	---------	---------	---------

kWh	2.248.421	2.280.431	2.284.841	2.521.297	2.141.869
-----	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

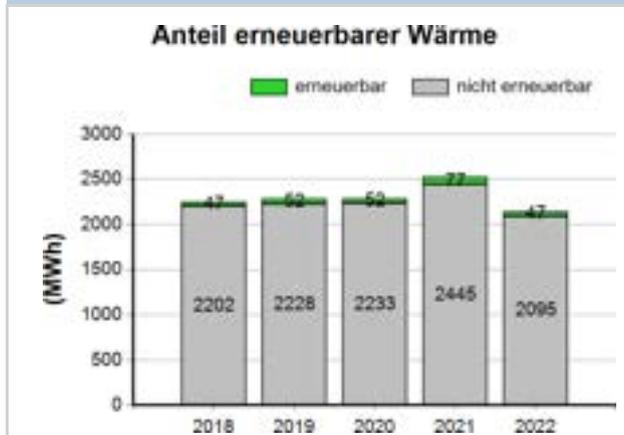
Anlagen



kWh	1.475.895	1.534.782	1.642.445	1.470.639	1.302.471
-----	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

kWh	465.825	427.282	413.983	350.773	170.285
-----	---------	---------	---------	---------	---------

Erneuerbare Energie



kWh	46.696	52.482	51.948	76.797	47.316
-----	--------	--------	--------	--------	--------

kWh	2.201.724	2.227.949	2.232.894	2.444.500	2.094.553
-----	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

2.3 Verteilung des Energieverbrauchs

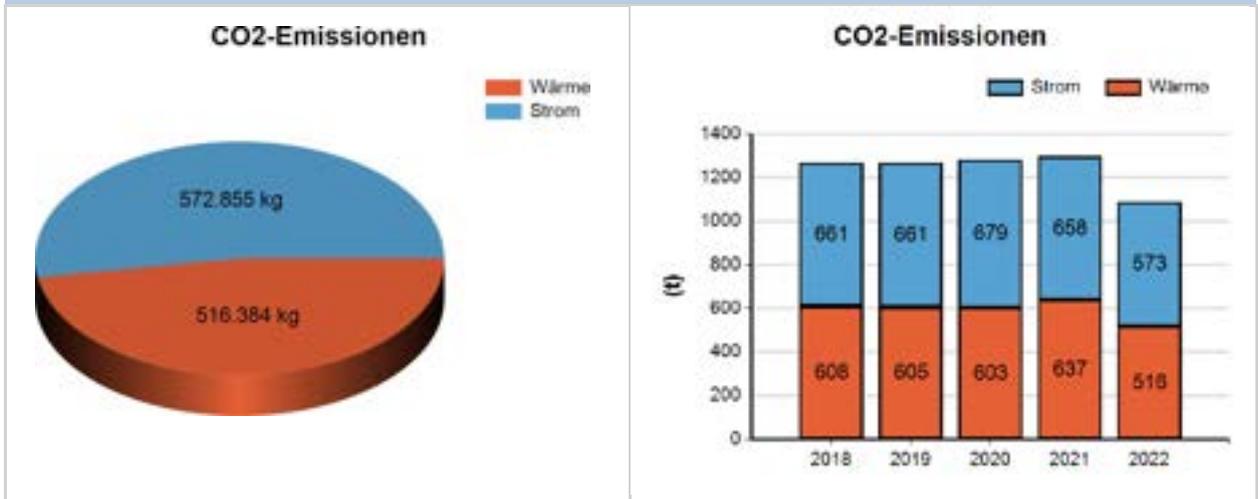
Der Gebäude-Energieverbrauch für Strom und Wärme verteilt sich zwischen den einzelnen Gebäude-Nutzungsarten folgendermaßen:

Gebäude																	
<p>Verteilung Stromverbrauch Gebäude</p>	<table border="1"> <tr><td>Bauhof(BH)</td><td>37.431 kWh</td></tr> <tr><td>Feuerwehr(FF)</td><td>78.541 kWh</td></tr> <tr><td>Gemeindeamt(GA)</td><td>81.344 kWh</td></tr> <tr><td>Kindergarten(KG)</td><td>156.127 kWh</td></tr> <tr><td>Schule-Musikschule(MS)</td><td>0 kWh</td></tr> <tr><td>Schule-Volksschule(VS)</td><td>127.939 kWh</td></tr> <tr><td>Sonderbauten(SON)</td><td>14.087 kWh</td></tr> <tr><td>Veranstaltungszentrum</td><td>71.859 kWh</td></tr> </table>	Bauhof(BH)	37.431 kWh	Feuerwehr(FF)	78.541 kWh	Gemeindeamt(GA)	81.344 kWh	Kindergarten(KG)	156.127 kWh	Schule-Musikschule(MS)	0 kWh	Schule-Volksschule(VS)	127.939 kWh	Sonderbauten(SON)	14.087 kWh	Veranstaltungszentrum	71.859 kWh
	Bauhof(BH)	37.431 kWh															
Feuerwehr(FF)	78.541 kWh																
Gemeindeamt(GA)	81.344 kWh																
Kindergarten(KG)	156.127 kWh																
Schule-Musikschule(MS)	0 kWh																
Schule-Volksschule(VS)	127.939 kWh																
Sonderbauten(SON)	14.087 kWh																
Veranstaltungszentrum	71.859 kWh																
<p>Verteilung Wärmeverbrauch Gebäude</p>	<table border="1"> <tr><td>Bauhof(BH)</td><td>272.745 kWh</td></tr> <tr><td>Feuerwehr(FF)</td><td>210.266 kWh</td></tr> <tr><td>Gemeindeamt(GA)</td><td>250.912 kWh</td></tr> <tr><td>Kindergarten(KG)</td><td>247.173 kWh</td></tr> <tr><td>Schule-Musikschule(MS)</td><td>20.831 kWh</td></tr> <tr><td>Schule-Volksschule(VS)</td><td>800.384 kWh</td></tr> <tr><td>Sonderbauten(SON)</td><td>52.548 kWh</td></tr> <tr><td>Veranstaltungszentrum</td><td>287.009 kWh</td></tr> </table>	Bauhof(BH)	272.745 kWh	Feuerwehr(FF)	210.266 kWh	Gemeindeamt(GA)	250.912 kWh	Kindergarten(KG)	247.173 kWh	Schule-Musikschule(MS)	20.831 kWh	Schule-Volksschule(VS)	800.384 kWh	Sonderbauten(SON)	52.548 kWh	Veranstaltungszentrum	287.009 kWh
	Bauhof(BH)	272.745 kWh															
Feuerwehr(FF)	210.266 kWh																
Gemeindeamt(GA)	250.912 kWh																
Kindergarten(KG)	247.173 kWh																
Schule-Musikschule(MS)	20.831 kWh																
Schule-Volksschule(VS)	800.384 kWh																
Sonderbauten(SON)	52.548 kWh																
Veranstaltungszentrum	287.009 kWh																
Anlagen																	
<p>Verteilung Stromverbrauch Anlagen</p>	<table border="1"> <tr><td>Kläranlage (AWRA)(KA)</td><td>371.851 kWh</td></tr> <tr><td>Pumpwerk (AWRA)(PW)</td><td>27.189 kWh</td></tr> <tr><td>Sonderanlagen(SON)</td><td>57.318 kWh</td></tr> <tr><td>Sportplatz(SP)</td><td>68.929 kWh</td></tr> <tr><td>Straßenbeleuchtung(SB)</td><td>777.184 kWh</td></tr> </table>	Kläranlage (AWRA)(KA)	371.851 kWh	Pumpwerk (AWRA)(PW)	27.189 kWh	Sonderanlagen(SON)	57.318 kWh	Sportplatz(SP)	68.929 kWh	Straßenbeleuchtung(SB)	777.184 kWh						
Kläranlage (AWRA)(KA)	371.851 kWh																
Pumpwerk (AWRA)(PW)	27.189 kWh																
Sonderanlagen(SON)	57.318 kWh																
Sportplatz(SP)	68.929 kWh																
Straßenbeleuchtung(SB)	777.184 kWh																

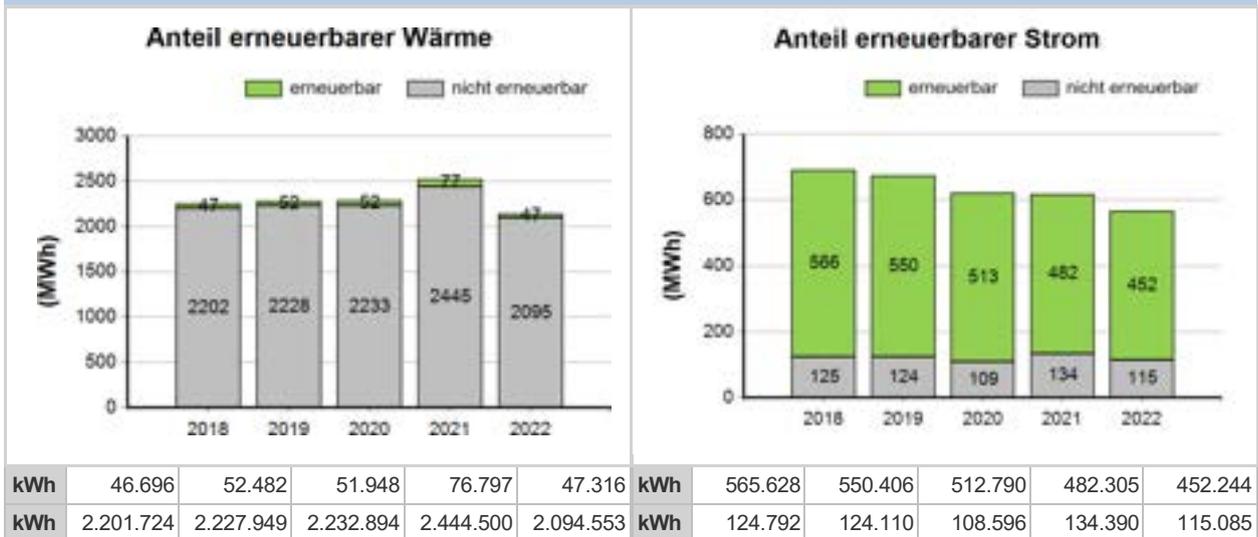
2.4 Emissionen, erneuerbare Energie

Die CO₂ Emissionen beliefen sich auf 1.089.239 kg, wobei 47% auf die Wärmeversorgung, 53% auf die Stromversorgung und 0% auf den Fuhrpark zurückzuführen sind.

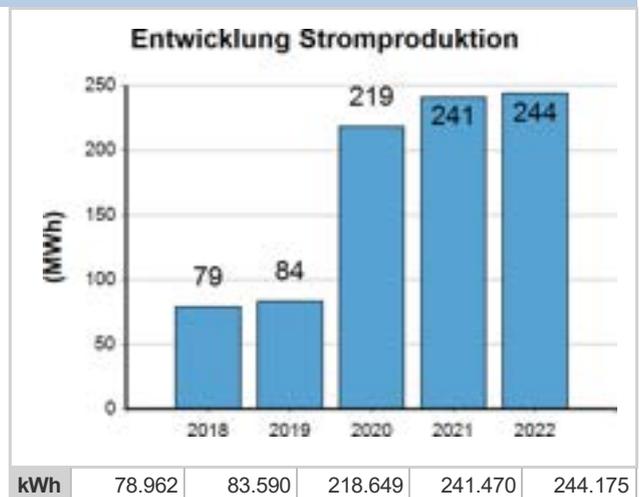
Emissionen



Erneuerbare Energie



Produzierte ökologische Energie



2.5 Verteilung auf Energieträger

Der Gebäude-Energieverbrauch für Strom und Wärme verteilt sich auf die einzelnen Energieträger folgendermaßen:

Gebäude					
<p style="text-align: center;">Energieträger Strom Gebäude</p> <p style="text-align: center;"> ■ Ökostrom ■ Ö-Strommix </p>	<table border="1"> <tr> <td>Ökostrom</td> <td style="text-align: right;">87.808 kWh</td> </tr> <tr> <td>Ö-Strommix</td> <td style="text-align: right;">479.520 kWh</td> </tr> </table>	Ökostrom	87.808 kWh	Ö-Strommix	479.520 kWh
	Ökostrom	87.808 kWh			
Ö-Strommix	479.520 kWh				
<p style="text-align: center;">Energieträger Wärme Gebäude</p> <p style="text-align: center;"> ■ Erdgas ■ Pellets </p>	<table border="1"> <tr> <td>Erdgas</td> <td style="text-align: right;">2.094.553 kWh</td> </tr> <tr> <td>Pellets</td> <td style="text-align: right;">47.316 kWh</td> </tr> </table>	Erdgas	2.094.553 kWh	Pellets	47.316 kWh
	Erdgas	2.094.553 kWh			
Pellets	47.316 kWh				
Anlagen					
<p style="text-align: center;">Verteilung Stromverbrauch Anlagen</p> <p style="text-align: center;"> ■ Ökostrom ■ Ö-Strommix </p>	<table border="1"> <tr> <td>Ökostrom</td> <td style="text-align: right;">51.319 kWh</td> </tr> <tr> <td>Ö-Strommix</td> <td style="text-align: right;">1.251.152 kWh</td> </tr> </table>	Ökostrom	51.319 kWh	Ö-Strommix	1.251.152 kWh
	Ökostrom	51.319 kWh			
Ö-Strommix	1.251.152 kWh				

3. Interpretation der Daten durch die Energiebeauftragte

Nachdem ich 2021 mit der Funktion "Energiebeauftragte" gem. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012, LGBl Nr. 7830-0) betraut wurde, ist der Energiebericht 2022 der erste durch mich interpretierte. Die Energiebuchhaltung wurde nachgetragen und an die aktuelle Situation angepasst, und ist somit seit 2014 laufend vollständig. Das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr wurde ergänzt und mit Daten, welche uns die Freiwillige Feuerwehr zur Verfügung gestellt hat ab 2020 nachgetragen.

Im Energiebericht werden die Verbräuche von **Wärme** und **Strom** sowie die **Eigenproduktion von Strom** dargestellt. Die Verbräuche bzw. Zählerstände wurden händisch abgelesen, wo vorhanden bereits aus dem Smartmeterportal übernommen oder auf Basis von Abrechnungen erhoben. Diese Daten werden in die Software "Siemens Navigator", welche vom Land NÖ kostenlos zur Verfügung gestellt wird, verbucht.

Die Smartmeterausrollung ist derzeit im Gange, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen. Diesbezüglich sind laufend die Zähler im Buchungsprogramm zu aktualisieren und es wird in absehbarer Zeit für alle Stromzähler die Möglichkeit zur Fernauslese geben.

Mit Hilfe des EBN-Tools, welches ebenfalls vom Land NÖ kostenlos zur Verfügung gestellt wird, wurden die Energieberichte 2019-2022 generiert. Für den Energiebericht 2022 liegt auch eine Interpretation vor.

Insgesamt liegen die Verbräuche im Vergleich zu anderen NÖ Gemeinden über dem Durchschnitt. Der Gebäude- und Anlagenstandard ist zum Großteil alt und thermisch unsaniert.

Die **Klimaziele 2030 des Landes NÖ** geben eine **Energiekennzahl von $\leq 50\text{kWh/m}^2\text{a}$** für kommunale Gebäude an.

3 Gebäude **erreichen diese Vorgaben im Jahr 2022:**

- **Gemeindeamt** 50 kWh/m²a
- **KIGA Schlosspark** 31 kWh/m²a
- **Musikschule** 24 kWh/m²a

Die **Energiekennzahlen** liegen für **2022** in Bezug auf den **Wärmeverbrauch / Beheizung** wie folgt:

- Friedhof **222 kWh/m²a**
- Bauhof und Kläranlage **164 kWh/m²a**
(hier wurden die Werte auf die Flächen von Kläranlage & Bauhof umgelegt, da für den Wärmebedarf der Kläranlage keine Wärmemengenmessung vorliegt)
- Rettung **163 kWh/m²a**
- Volksschule **153 kWh/m²a**
- Feuerwehr **111 kWh/m²a**
- Kulturhalle **98 kWh/m²a**
(dieser Wert hat sich auf Grund der massiv eingeschränkten Nutzung deutlich reduziert)
- KIGA Badgasse **86,52 kWh/m²a**
- Kleinkindergarten **79 kWh/m²a**
(die Beheizung erfolgt ausschließlich über Strom und wurde umgelegt)
- KIGA Mühlgasse **74 kWh/m²a**
- Gemeindeamt **50 kWh/m²a**
- KIGA Schlosspark **31 kWh/m²a**
- Musikschule **24 kWh/m²a**

Auch beim Stromverbrauch liegen die Verbräuche ebenso überdurchschnittlich.

Besonders **positiv hervorzuheben** ist die deutliche jährliche **Reduktion des Stromverbrauches** der Kläranlage **seit 2020**. 2022 wurden im Vergleich zu den Vorjahren **340.000 kWh weniger vom Strom von Netz bezogen** als 2020. Dies geht einerseits auf den **reduzierten Stromverbrauch** und andererseits auf die Erweiterung der **PV-Anlage** zu ungefähr gleichen Teilen zurück.

Energiebericht erstellt von Ing. Alexandra Kurt-Brabec, 20.07.2023

4. Empfehlungen durch die Energiebeauftragte

Bei allen anderen Gebäuden bis auf das Gemeindeamt, die Musikschule und den KIGA Schlosspark besteht **Handlungsbedarf** in Punkto **Thermischer Sanierung** bzw. Thermischer Verbesserung.

Zusätzlich ist eine Analyse der Energieeffizienz aller Gebäude dringend anzuraten, um einfach erreichbare und mit geringem Kostenaufwand erreichbare Einsparungspotenziale ausfindig zu machen und umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere geändertes Nutzungsverhalten und regeltechnische Eingriffe. Derzeit werden für den hydraulischen Abgleich von Heizungssystemen Förderungen bereitgestellt. Mit solchen "Low hanging fruits" können gut 10-30% Energie eingespart werden und sind als Erstmaßnahme anzustreben.

Es wird empfohlen, einen **Plan zur thermischen Sanierung** aller 10 Gemeindegebäude mit Sanierungsbedarf zu erstellen und in den nächsten Jahren sukzessive umzusetzen.

Eine wirtschaftlich und energieeffizient sehr gute Variante ist **Energie-Einspar-Contracting**. Dabei wird die Verbesserung und Optimierung von Gebäudehülle und technischen Anlagen samt technischer Wartung der Anlagen von **einer Firma** umgesetzt. Das garantiert hohes Energieeinsparungspotenzial. Die **Energiekosten** werden **drastisch gesenkt** und das Gebäude aufgewertet. Damit wird das Modell **finanziert**. Die Auseinandersetzung mit Energie-Einspar-Contracting wird dringend angeraten.

Beim **absoluten Wärmeverbrauch im Jahr 2022** sind die **Volksschule mit 800.000 kWh**, die **Kulturhalle mit 287.000kWh** (trotz reduziertem Einsatz) sowie der **Bauhof&Kläranlage mit 272.000kWh** die größten Verbraucher.

Vor einer Umstellung der Heizsysteme auf erneuerbare Energie ist die **thermische Sanierung** der Gebäudehülle essenziell. Hier ist die Vertragssituation mit dem Energie-Contractor mitzudenken (Vertragsdauer).

Lt. EU Vorgaben ist ab 2027 ist mit einem deutlichen und stetigen Anstieg der Preise von fossilen Energieträgern durch zusätzliche CO₂-Bepreisungen zu rechnen, was eine Umstellung auf erneuerbare Energie auch wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lässt.

Beim **absoluten Stromverbrauch im Jahr 2022** sind die **Öffentliche Beleuchtung mit 777.000kWh**, die **Kläranlage mit 372.000kWh** und die **Volksschule mit 128.000kWh** die größten Verbraucher.

Derzeit geplant ist, die **Öffentliche Beleuchtung ab 2024** sukzessive innerhalb von 3-5 Jahren zu **100% auf LED umzustellen**.

Bei der **Kläranlage** wurde der Stromverbrauch bereits deutlich reduziert. Eine **neuerliche Erweiterung der PV-Anlage** ist sinnvoll (Überprüfung: Tragfähigkeit des Daches, Netzanschluss, Detailprüfung). Bei der **Volksschule** ist eine **Detailanalyse** samt **Erkundung des bestehenden Subzählersystems** erforderlich, um hier die Datenlage zu verifizieren.

Insgesamt sollten in mehreren Gebäuden und Anlagen **Wärmemengenzähler und Stromzähler ergänzt** werden.

Die Ausstattung von zusätzlichen Gebäuden mit PV-Anlagen ist erstrebenswert. Am Dach der Volksschule könnten jährlich ca. 200.000 kWh Strom produziert werden. Das wären bilanziell deutlich mehr als der momentane Verbrauch.

Die **monatliche Wasserablesung** aller kommunaler Gebäude und Anlagen wäre wünschenswert, auch angesichts der Klimakrise mit Wasserknappheit und steigenden Wasserkosten.

Die **Datenerhebung des kommunalen Fuhrparks** auf monatlicher Basis sollte umgesetzt werden. Sodann können diese Daten in die Energiebuchhaltung und den Energiebericht aufgenommen werden.

Detailbeschreibungen liegen den jeweiligen Gebäuden und Anlagen bei.

Energiebericht erstellt von Ing. Alexandra Kurt-Brabec, 20.07.2023

5. Gebäude

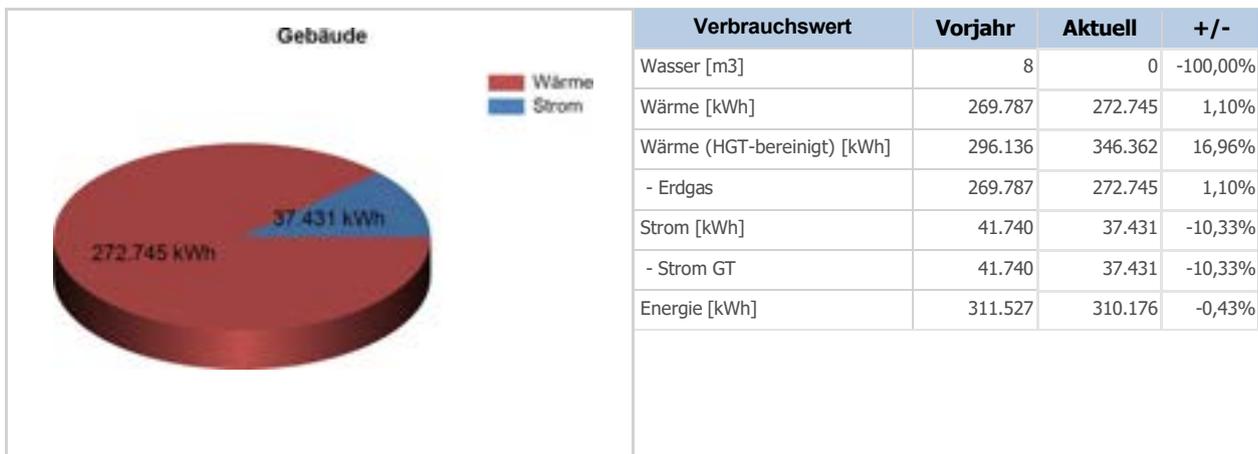
In folgendem Abschnitt werden die Gebäude näher analysiert, wobei für jedes Gebäude eine detaillierte Auswertung der Energiedaten erfolgt.

5.1 Bauhof

5.1.1 Energieverbrauch

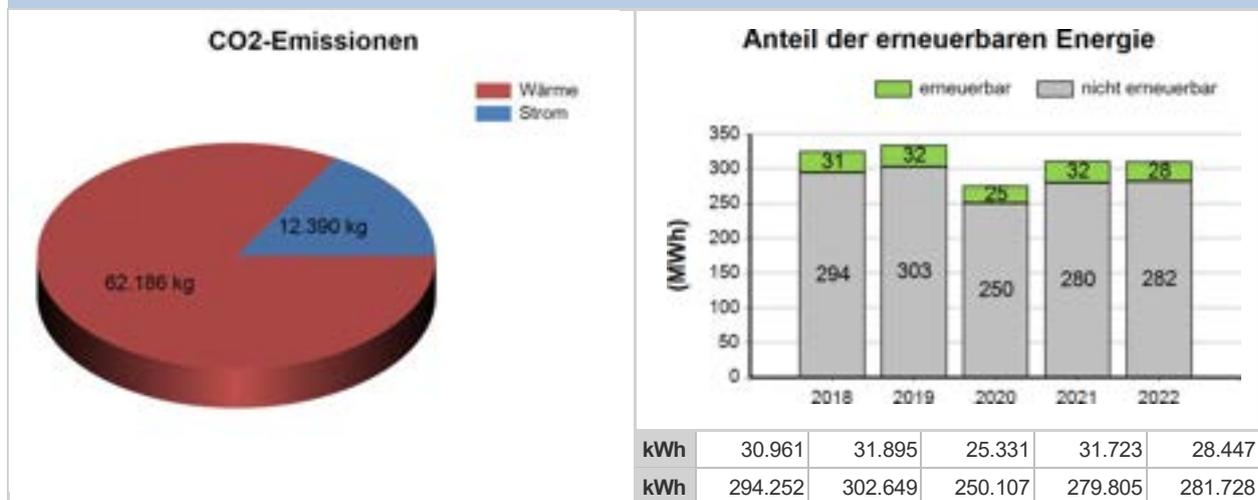
Die im Gebäude 'Bauhof' im Zeitraum von Jänner bis zum Dezember 2022 benötigte Energie wurde zu 12% für die Stromversorgung und zu 88% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 74.576 kg, wobei 83% auf die Wärmeversorgung und 17% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

Emissionen, erneuerbare Energie



Zur Berechnung der CO2 Emissionen wurden Standardfaktoren herangezogen – im Einzelfall können die realen Emissionen maßgeblich von dieser Darstellung abweichen. So verursacht z.B. Fernwärme aus CO2 neutraler Biomasse keine CO2 Emissionen. Solche Gemeindespezifika sind durch den Energiebeauftragten entsprechend zu kommentieren.

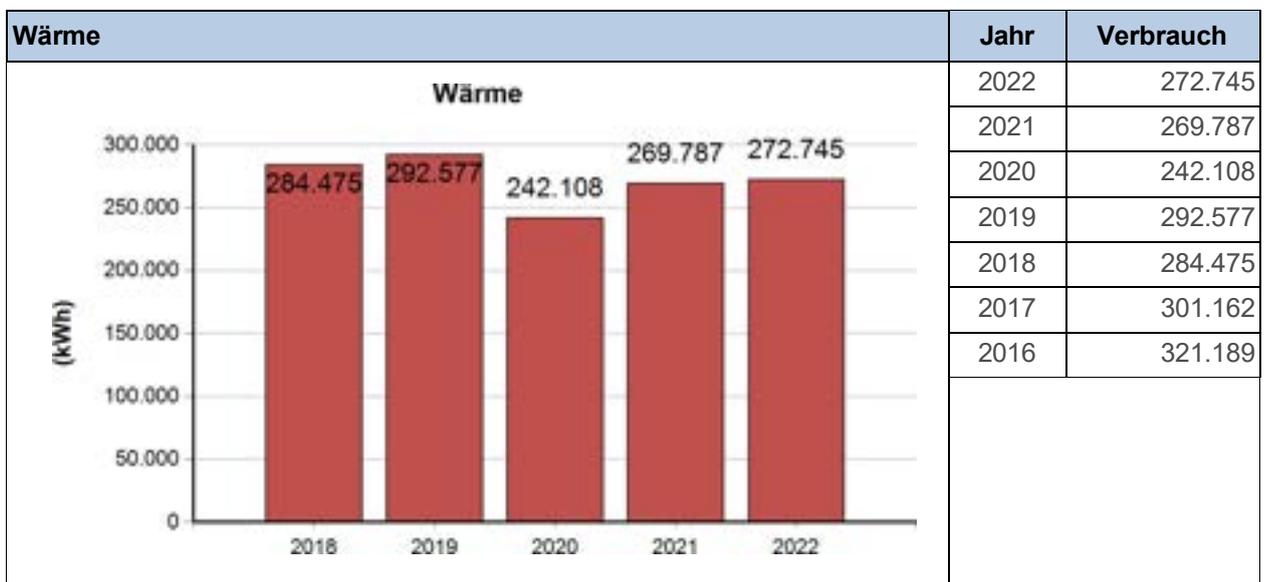
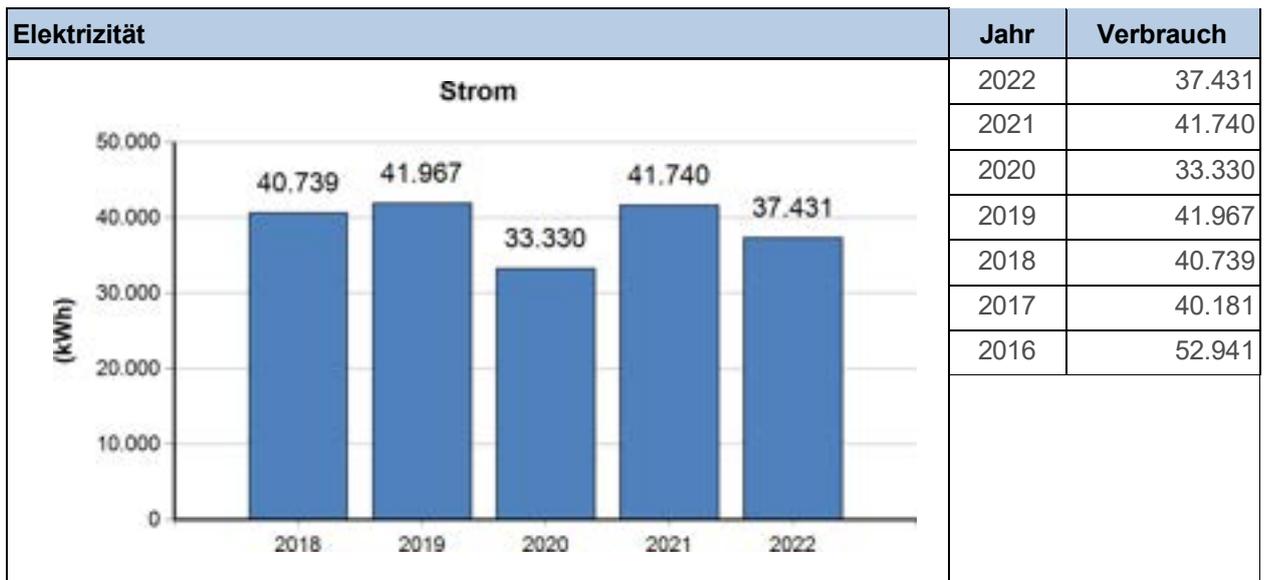
Benchmark



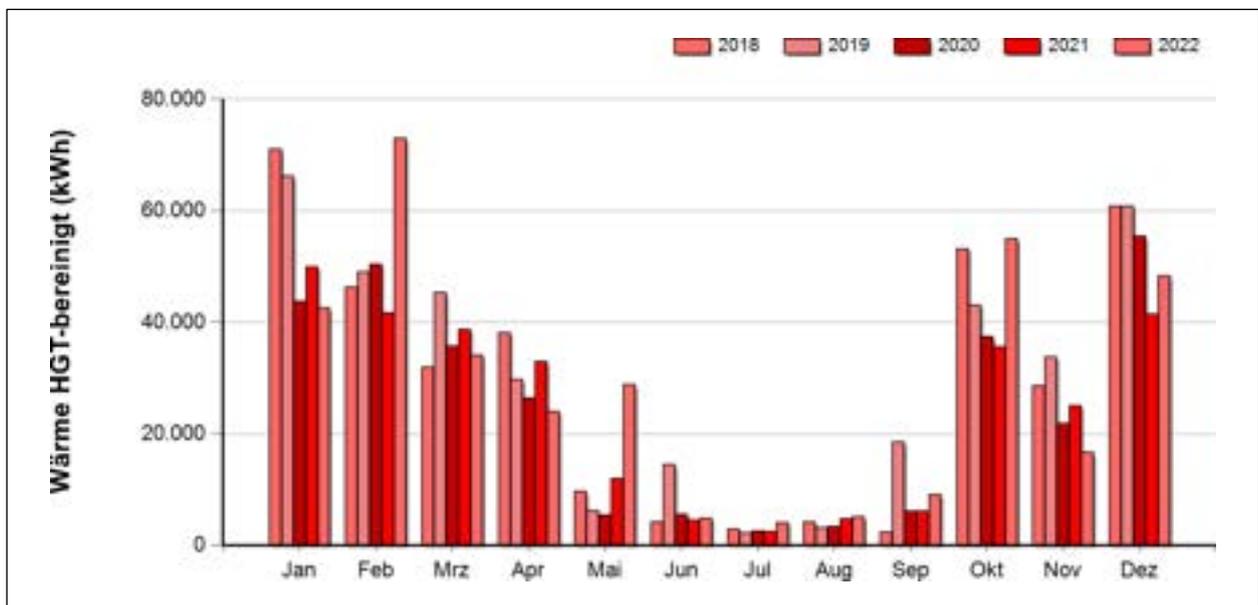
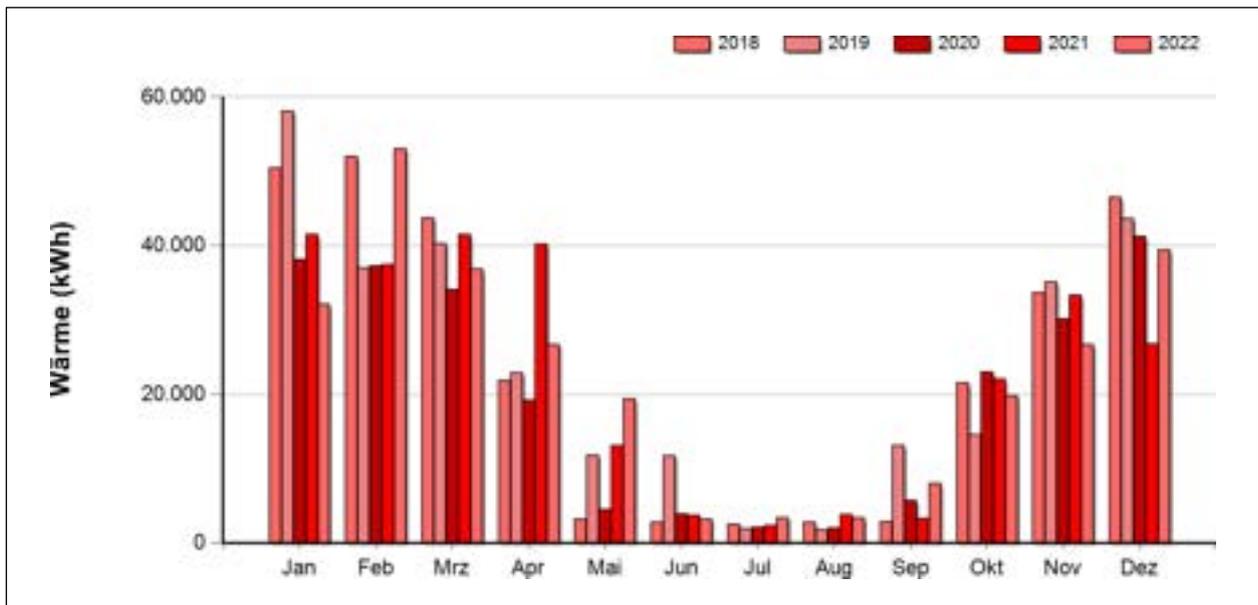
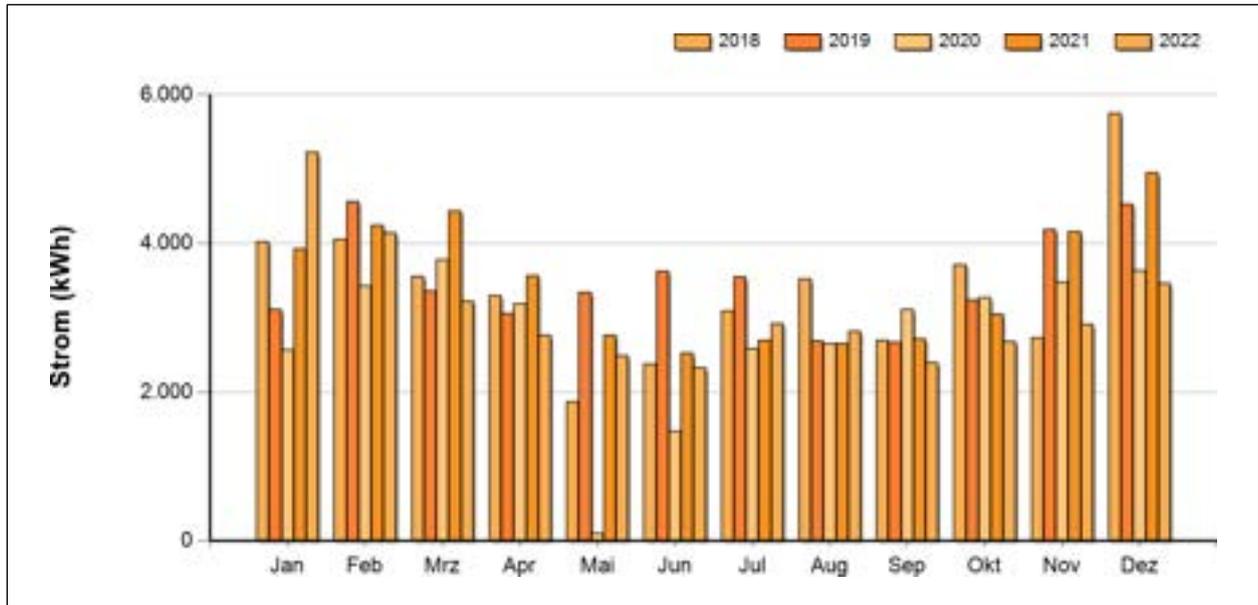
Kategorien (Wärme, Strom)

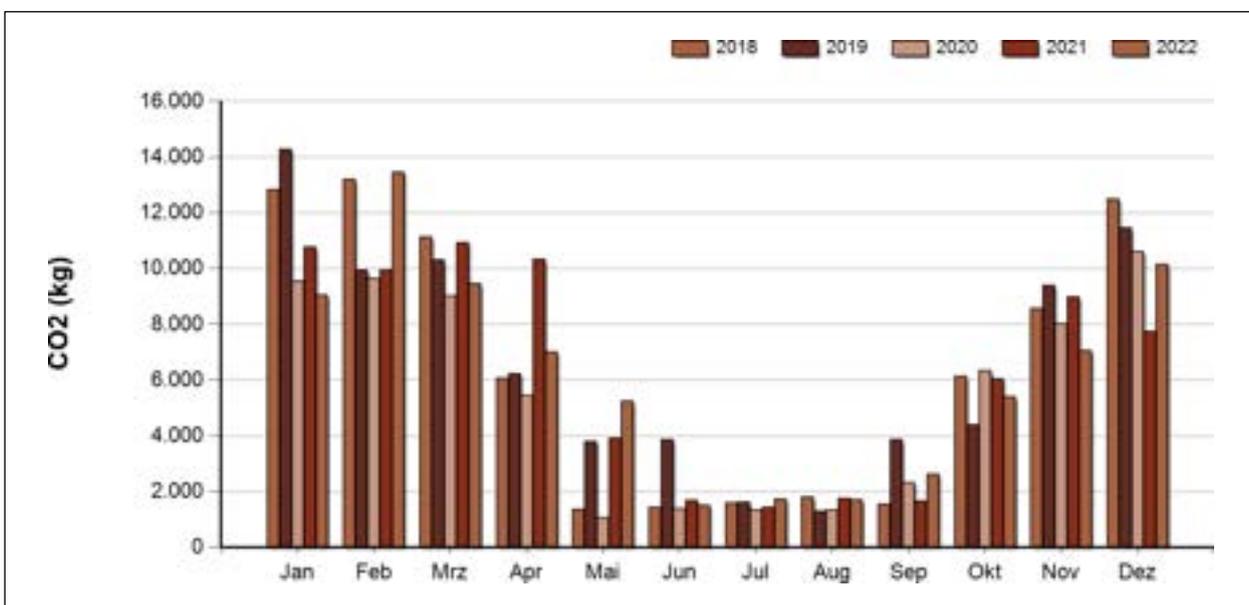
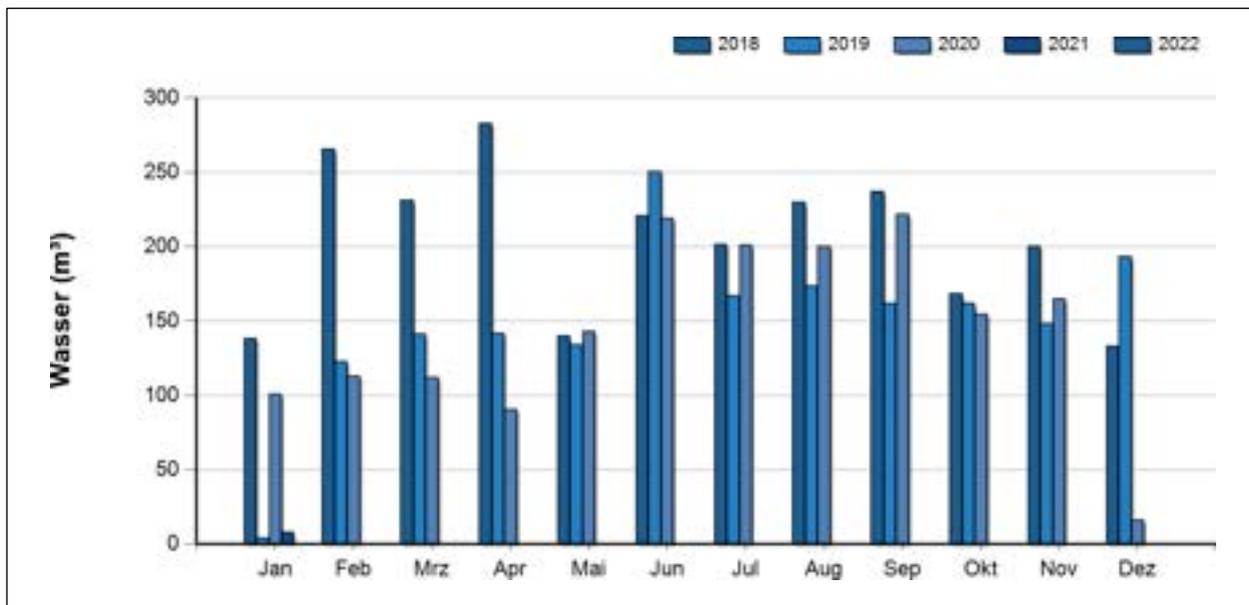
	Wärme kWh/(m2*a)	Strom kWh/(m2*a)
A	- 37,55	- 8,72
B	37,55 - 75,11	8,72 - 17,44
C	75,11 - 106,40	17,44 - 24,71
D	106,40 - 143,96	24,71 - 33,43
E	143,96 - 175,25	33,43 - 40,70
F	175,25 - 212,81	40,70 - 49,42
G	212,81 -	49,42 -

5.1.2 Entwicklung der Jahreswerte für Strom, Wärme, Wasser



5.1.3 Vergleich der monatlichen Detailwerte





Interpretation durch die Energiebeauftragte

Der Wärmeverbrauch des Wirtschaftshofes liegt sehr hoch. Begründet ist dies einerseits durch die bestehende alte Bausubstanz und andererseits dadurch, dass das Gebäude der Kläranlage mit einer Bruttogrundfläche von 482,5m² und einem beheizten Volumen von ca. 1.003,6m³ durch den Wirtschaftshof wärmetechnisch mitversorgt werden. Diese Wärmemengen werden nicht gesondert gemessen jedoch dem WIHO voll angerechnet.

Insgesamt haben WIHO & Kläranlage gemeinsam eine beheizte Fläche von 1.661,23m². Für das Jahr 2022 ergibt das eine **Energiekennzahl (Benchmark) WIHO & Kläranlage von 164,18 kWh/m²a.** Damit ergibt sich eine **Benchmark E** in Bezug auf Wärme für den **WIHO&Kläranlage**. Also um 2 Gebäudeklassen besser als derzeit ausgewiesen.

Damit sind diese Gebäude weiterhin weit entfernt von den Klimazielen 2030 des Landes NÖ mit 50 kWh/m²a.

Im Gegensatz zur Wärme wird der Stromverbrauch im WIHO und der Kläranlage gesondert durch einen Subzähler gemessen.

Der **Einbau eines Wärmemengenzählers** für die Kläranlage ist anzuraten. Eine **Thermische Sanierung** beider Gebäude ist anzuraten und ergäbe ein **Einsparungspotenzial** in Bezug auf den **Wärmeverbrauch** von etwa **70%**. Nach einer Thermischen Sanierung bzw. im Zuge dieser kann die Umstellung auf ein Heizungssystem mit erneuerbarer Energie erfolgen.

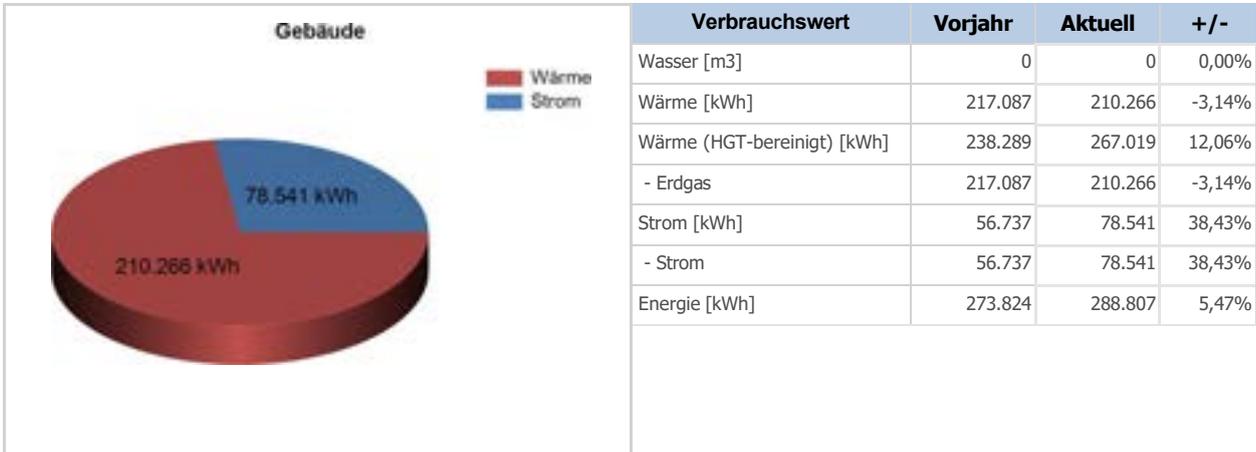
Eine Erweiterung der bestehenden PV Anlage (Dach des WIHO & Kläranlage) mit ca. 165kWp um zusätzliche etwa 200kWp wäre möglich (Voraussetzungen: statische Überprüfung, Netzanschluss seitens des Netzbetreibers möglich, Detailprüfung). Das würde besonders der Kläranlage als großem Verbraucher großes Einsparpotenzial bringen.

5.2 Feuerwehr

5.2.1 Energieverbrauch

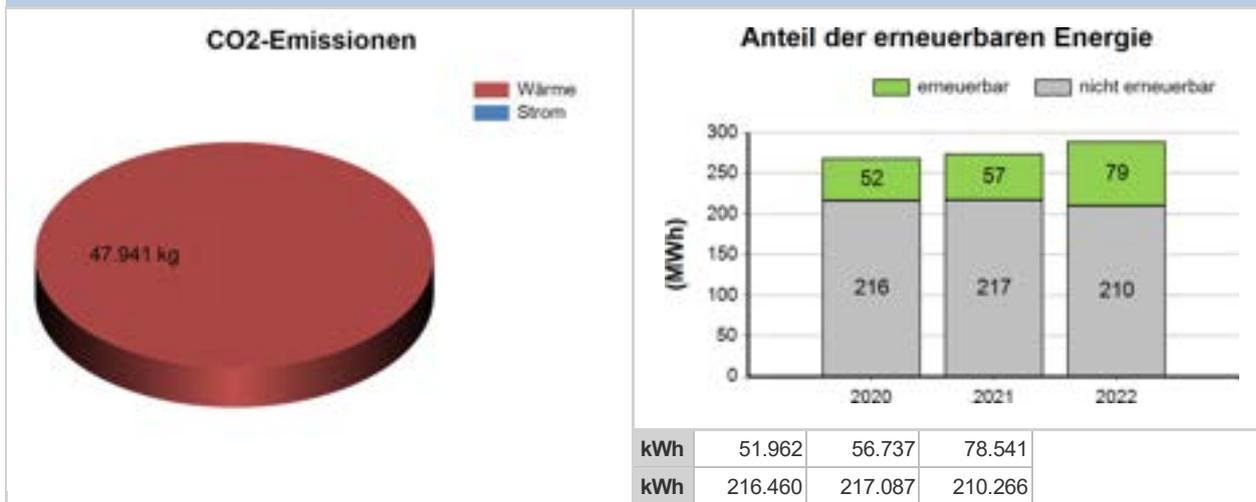
Die im Gebäude 'Feuerwehr' im Zeitraum von Jänner bis zum Dezember 2022 benötigte Energie wurde zu 27% für die Stromversorgung und zu 73% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 47.941 kg, wobei 100% auf die Wärmeversorgung und 0% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

Emissionen, erneuerbare Energie



Zur Berechnung der CO2 Emissionen wurden Standardfaktoren herangezogen – im Einzelfall können die realen Emissionen maßgeblich von dieser Darstellung abweichen. So verursacht z.B. Fernwärme aus CO2 neutraler Biomasse keine CO2 Emissionen. Solche Gemeindespezifika sind durch den Energiebeauftragten entsprechend zu kommentieren.

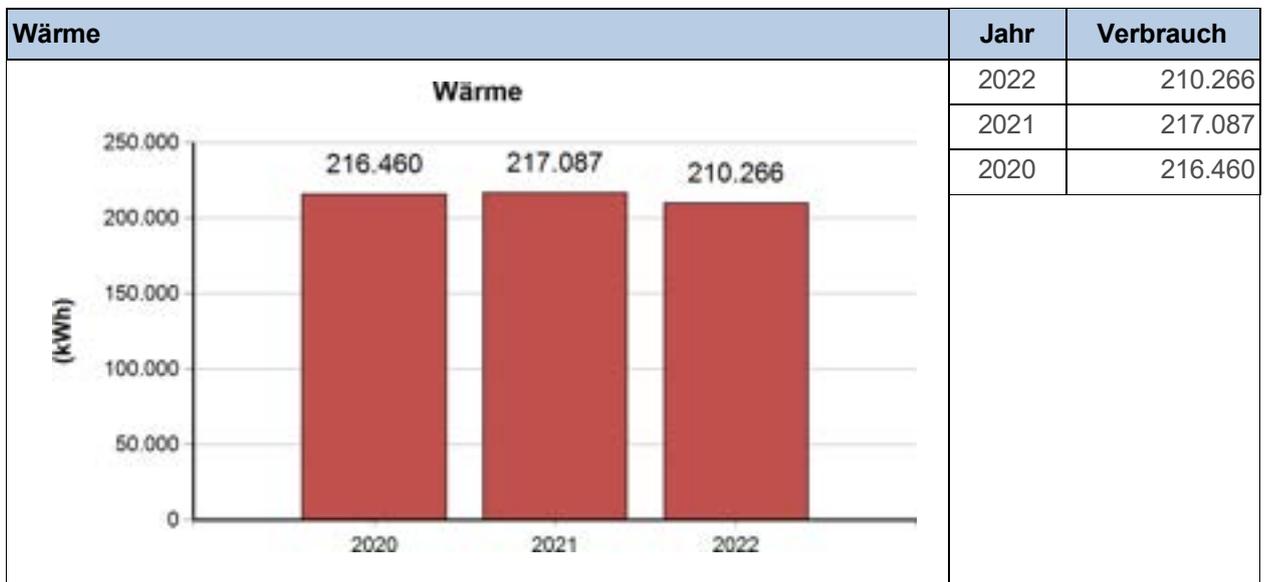
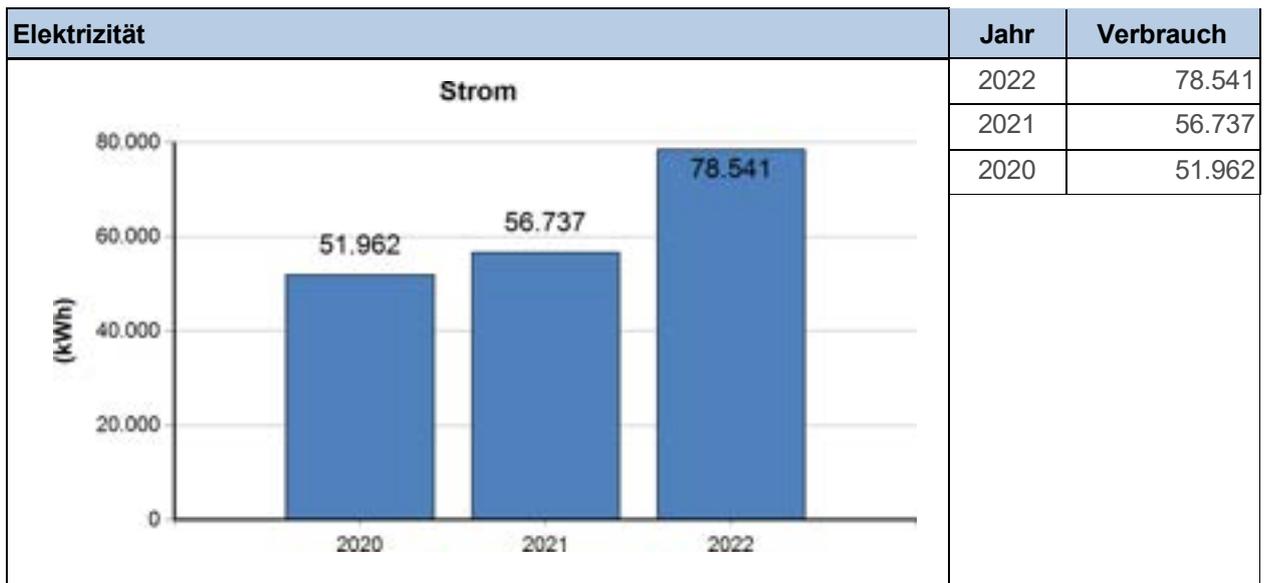
Benchmark



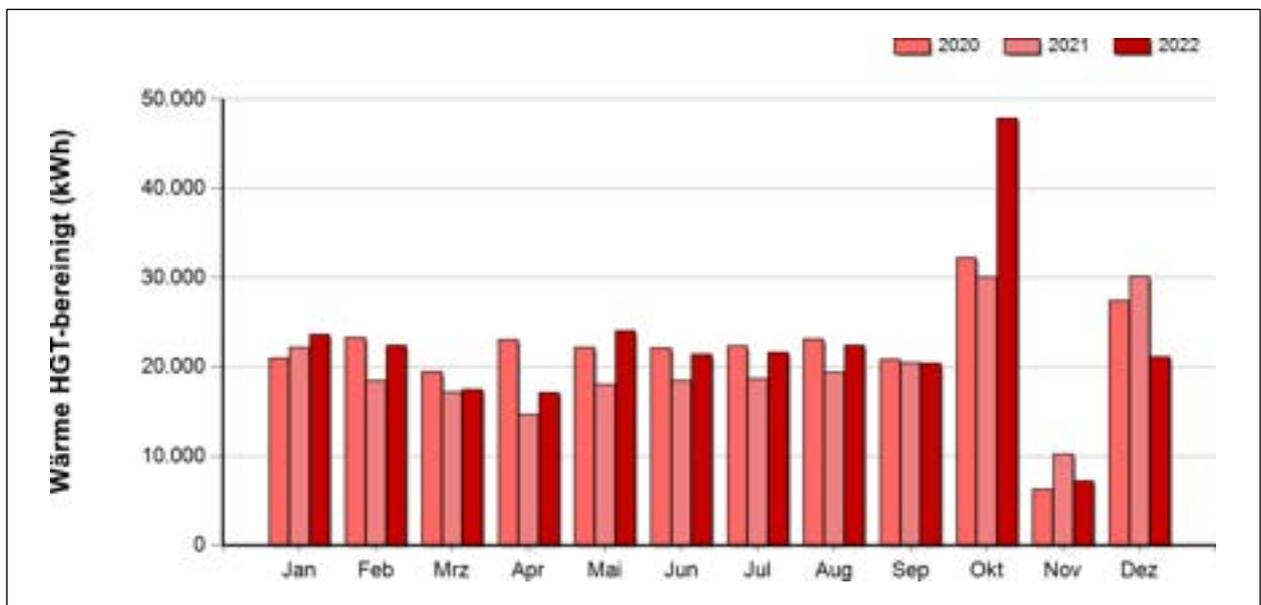
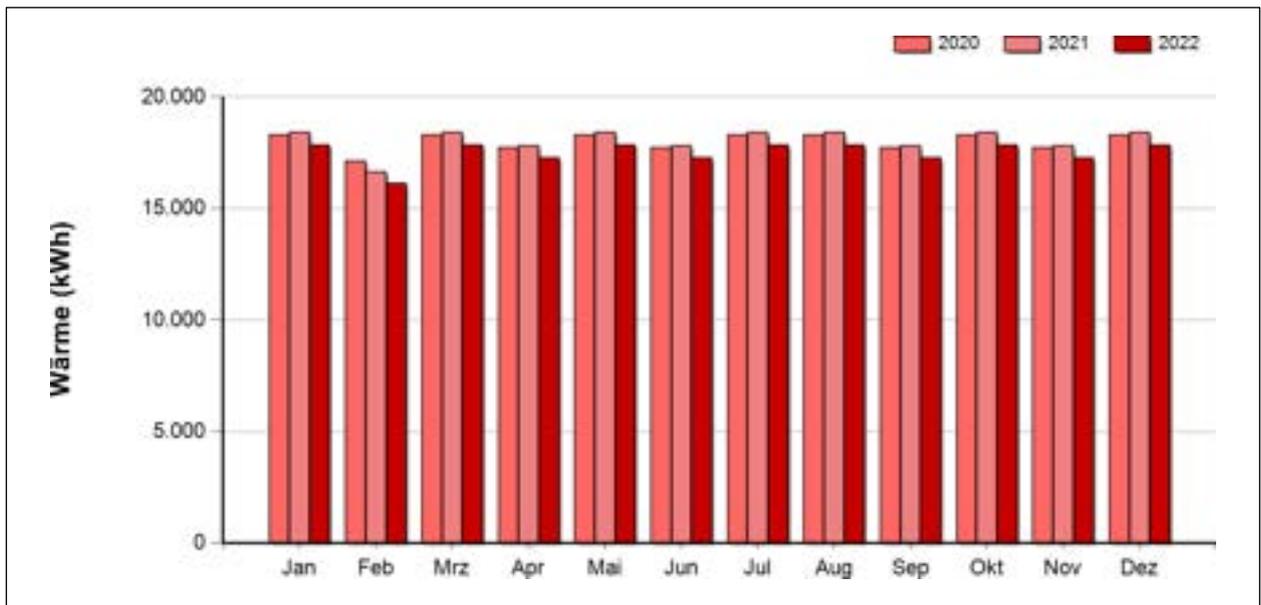
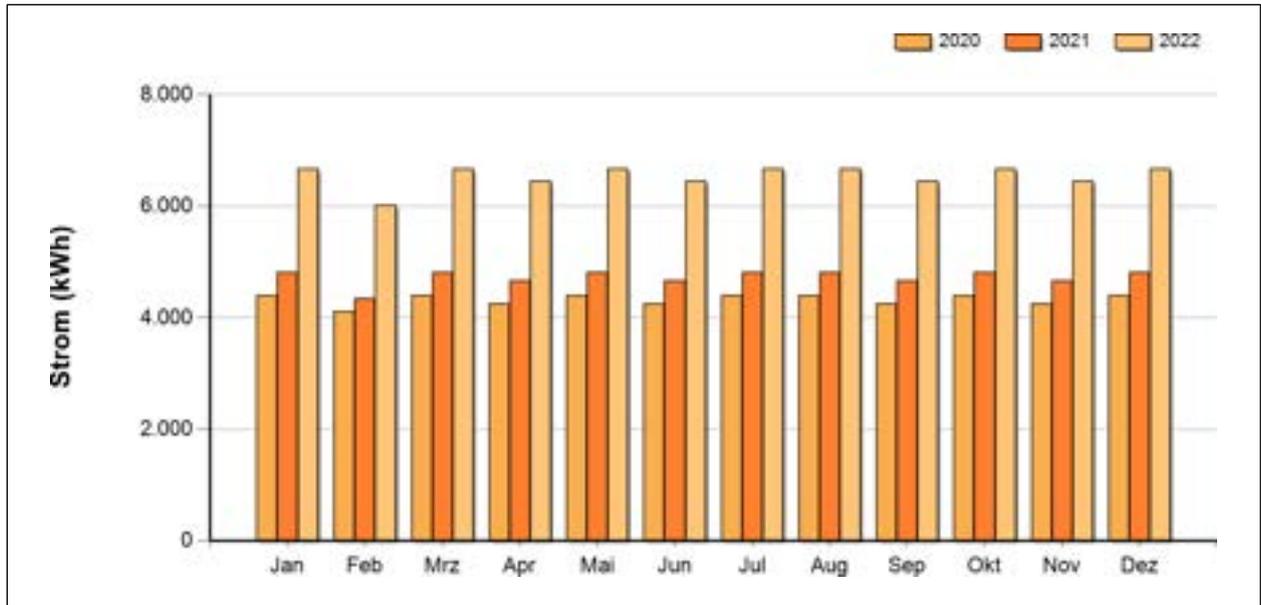
Kategorien (Wärme, Strom)

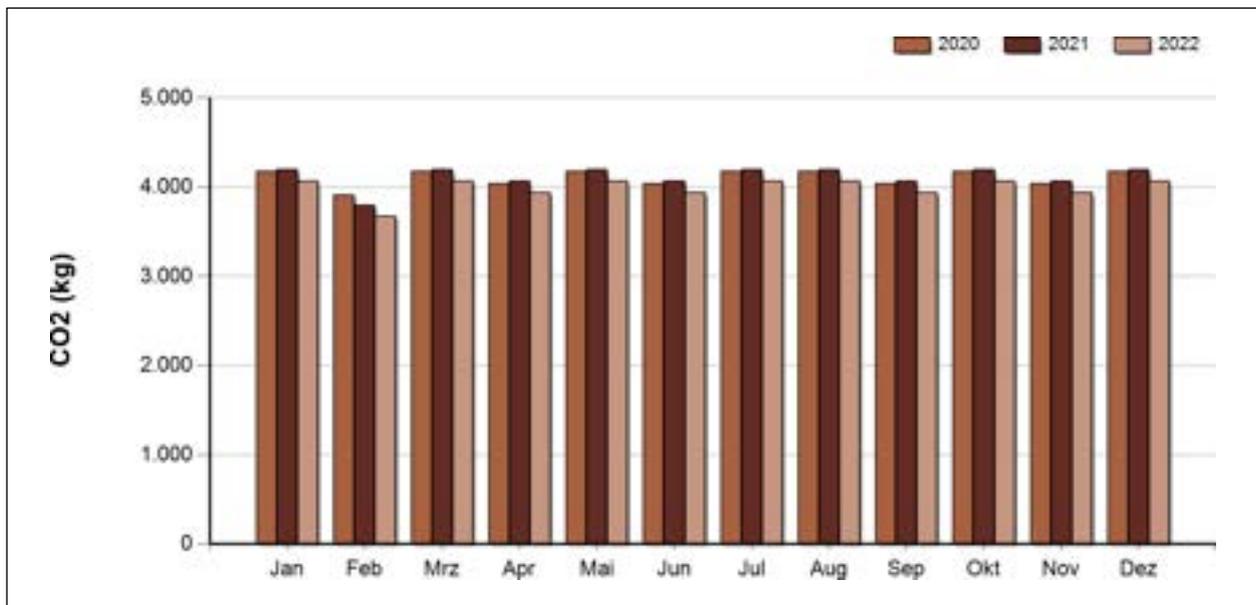
	Wärme	kWh/(m2*a)	Strom	kWh/(m2*a)
A	-	28,35	-	6,59
B	28,35	-	6,59	-
C	56,69	-	13,19	-
D	80,32	-	18,68	-
E	108,66	-	25,28	-
F	132,29	-	30,77	-
G	160,63	-	37,37	-

5.2.2 Entwicklung der Jahreswerte für Strom, Wärme, Wasser



5.2.3 Vergleich der monatlichen Detailwerte





Interpretation durch die Energiebeauftragte

Für das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr wurden uns Daten extern von der Freiwilligen Feuerwehr übermittelt und ab 2020 erstmals in den Energiebericht und die Energiebuchhaltung aufgenommen.

Es zeigt sich eine in Bezug auf andere Feuerwehrgebäude in NÖ Gemeinden eine gebäudespezifische Benchmark der **Klasse G** in Bezug auf **Strom** und **E** in Bezug auf **Wärme**.

Aus den vorhandenen Daten ist ersichtlich, dass der **Stromverbrauch 2022** um **etwa 40% zum Vorjahr anstieg**. Nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten ist dies derzeit durch kein geändertes Nutzerverhalten oder **zusätzliche Geräte** zu erklären. In Bezug auf den Wärmeverbrauch sind die Werte der Jahre 2020, 2021 und 2022 stabil.

Um das Klimaziel des Landes NÖ bis 2030 von 50kWh/m²,a zu erreichen, ist eine thermische Sanierung erforderlich. Das ergäbe eine Reduktion von mind. 55% Wärmeenergie jährlich.

Mit einer **PV-Anlage** am Dach der FFW (Ost-/Westausrichtung) könnten überschlägig etwa eine 50kWp PV-Anlage angebracht werden (Voraussetzung: Statische Überprüfung, Netzanschluss verfügbar, Detailprüfung).

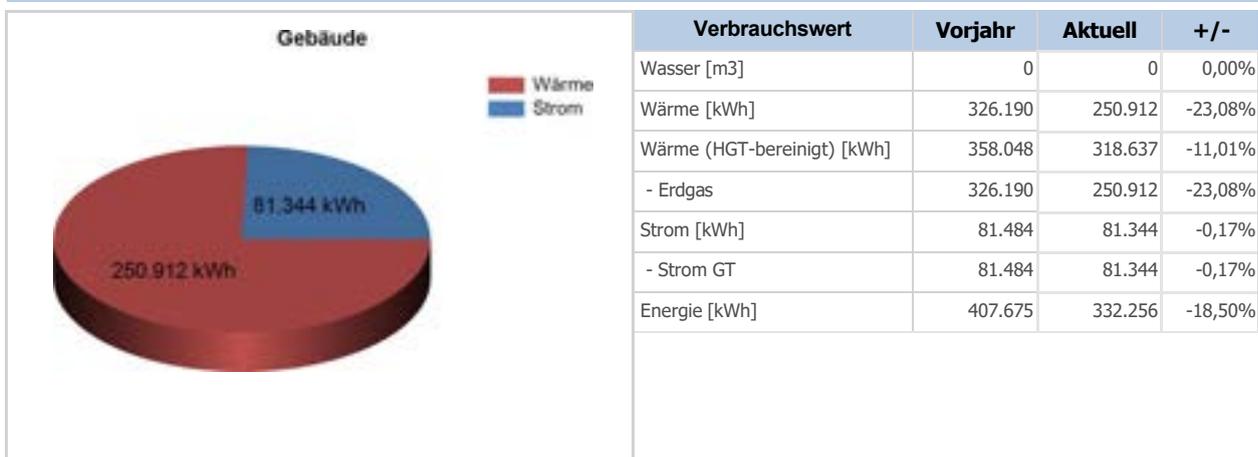
Bilanziell könnte damit ein Großteil des Stromverbrauchs abgedeckt werden.

5.3 Rathaus

5.3.1 Energieverbrauch

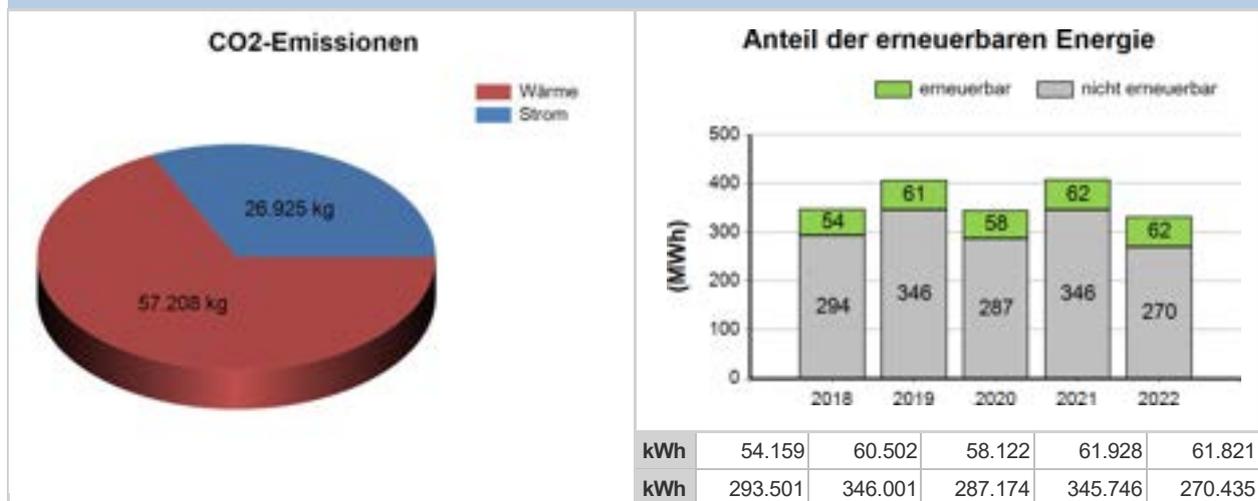
Die im Gebäude 'Rathaus' im Zeitraum von Jänner bis zum Dezember 2022 benötigte Energie wurde zu 24% für die Stromversorgung und zu 76% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 84.133 kg, wobei 68% auf die Wärmeversorgung und 32% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

Emissionen, erneuerbare Energie



Zur Berechnung der CO2 Emissionen wurden Standardfaktoren herangezogen – im Einzelfall können die realen Emissionen maßgeblich von dieser Darstellung abweichen. So verursacht z.B. Fernwärme aus CO2 neutraler Biomasse keine CO2 Emissionen. Solche Gemeindespezifika sind durch den Energiebeauftragten entsprechend zu kommentieren.

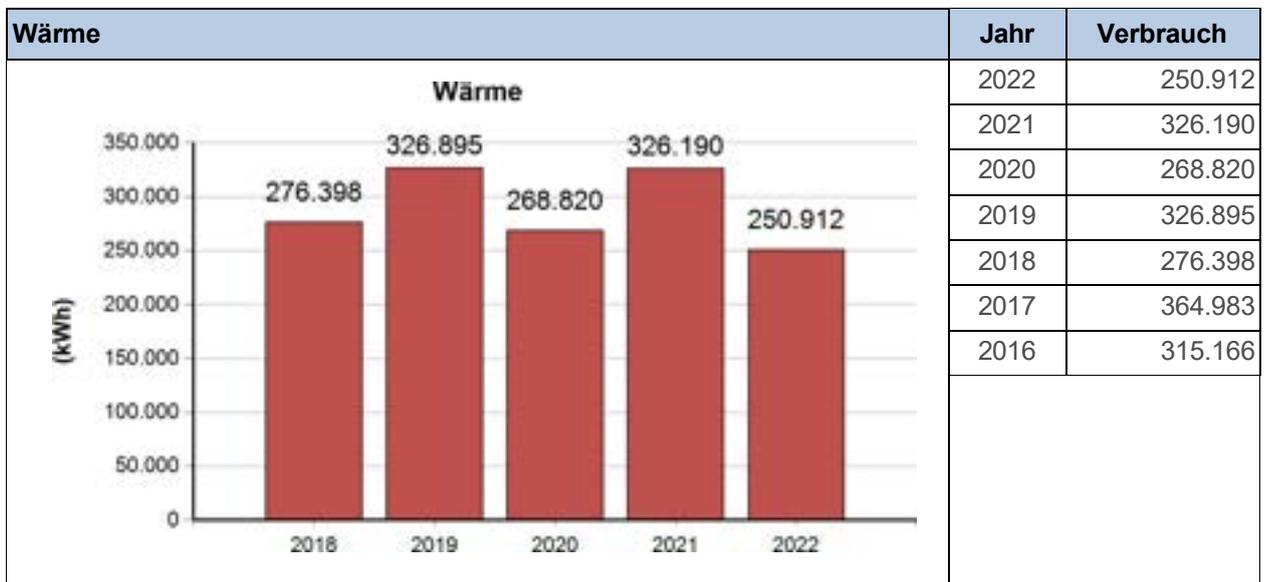
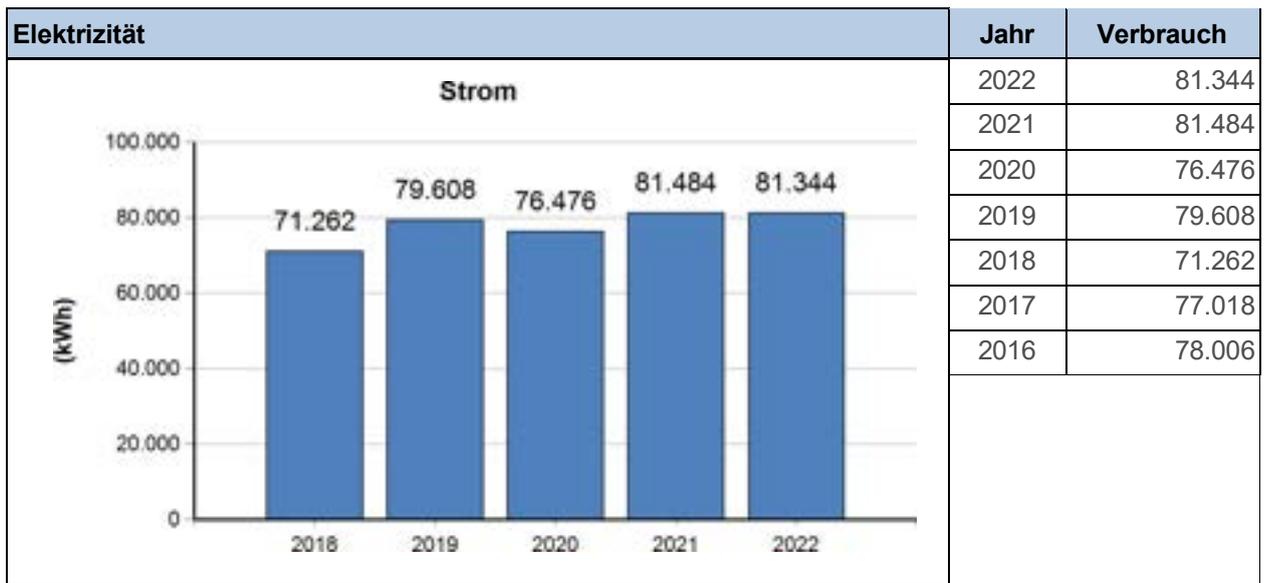
Benchmark



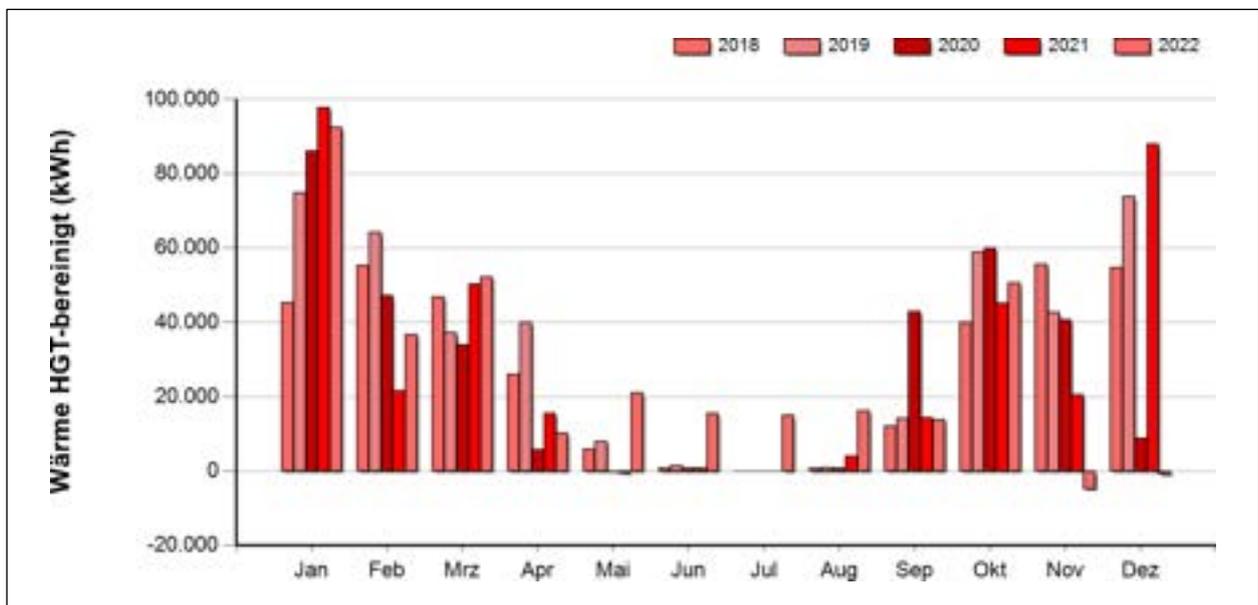
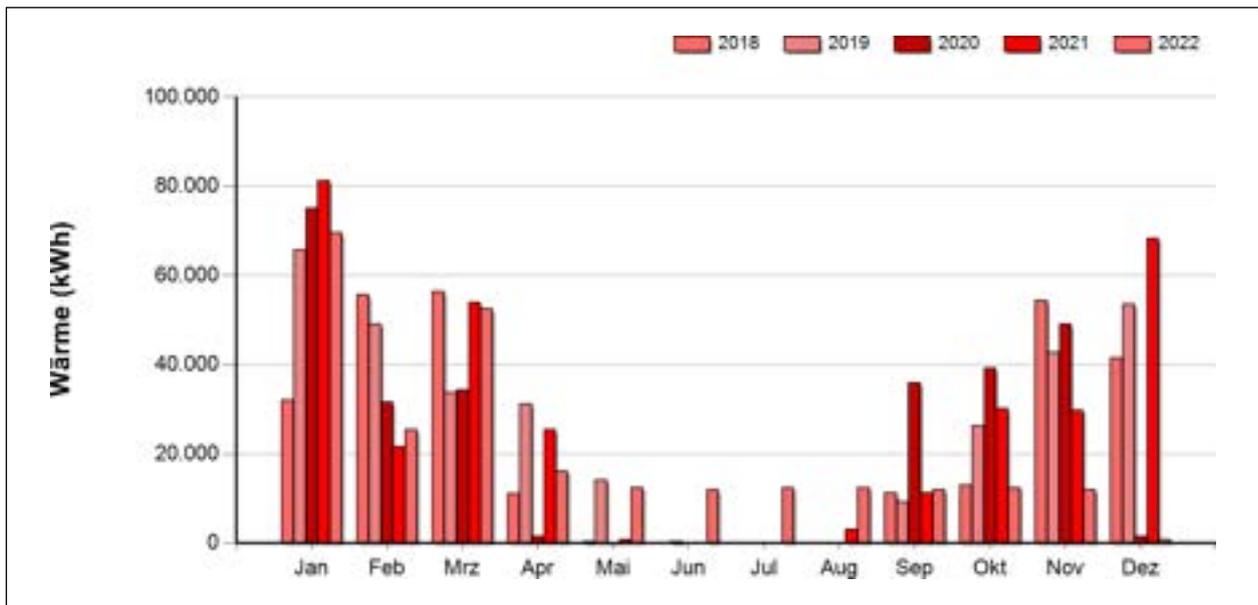
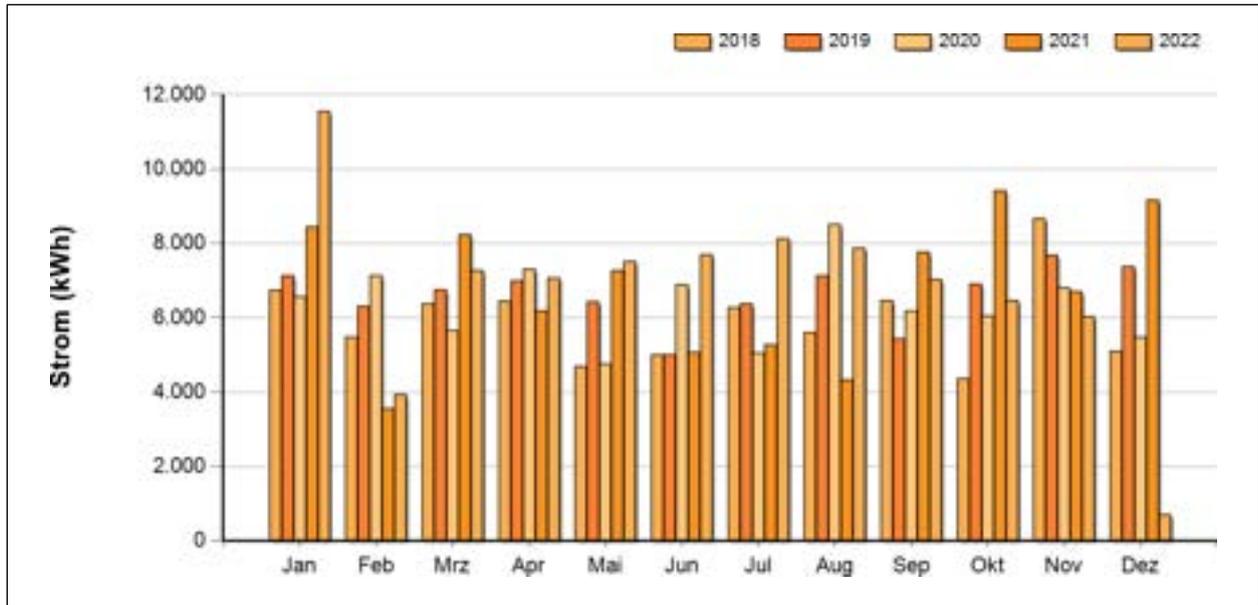
Kategorien (Wärme, Strom)

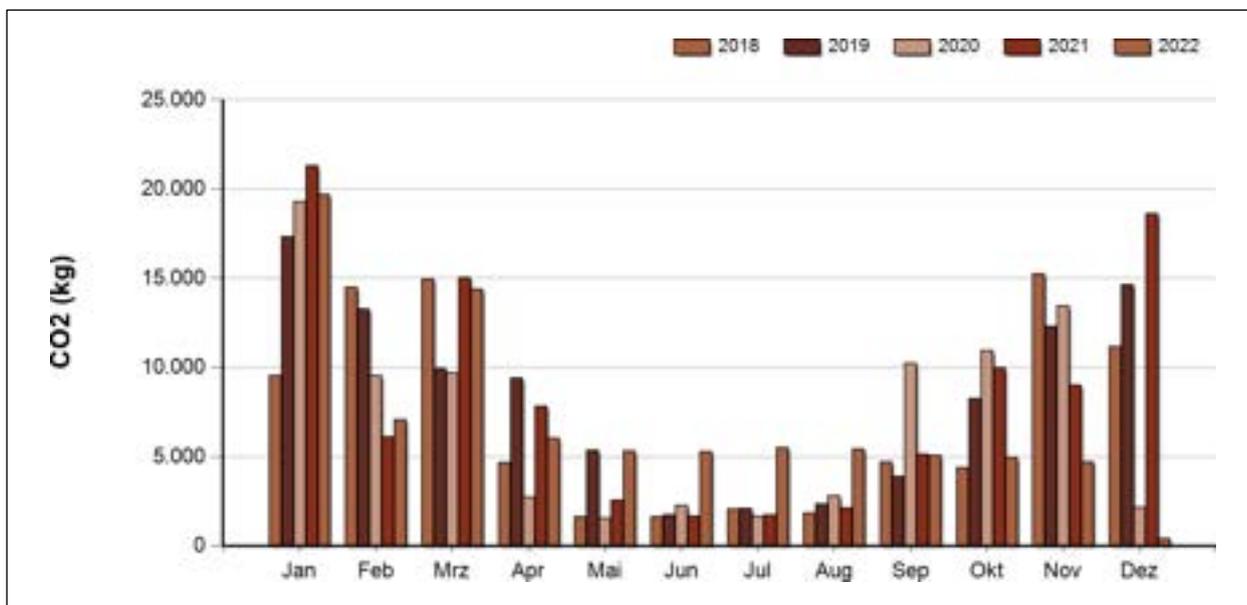
	Wärme	kWh/(m2*a)	Strom	kWh/(m2*a)
A	-	29,60	-	6,55
B	29,60	-	6,55	-
C	59,19	-	13,10	-
D	83,85	-	18,56	-
E	113,45	-	25,10	-
F	138,11	-	30,56	-
G	167,71	-	37,11	-

5.3.2 Entwicklung der Jahreswerte für Strom, Wärme, Wasser



5.3.3 Vergleich der monatlichen Detailwerte





Interpretation durch die Energiebeauftragte

Das denkmalgeschützte Schloss, in welchem sich das Gemeindeamt befindet, wurde 2001 bis 2002 saniert. Trotz der alten Bausubstanz werden sehr gute Werte in bauphysikalischer Hinsicht erreicht. Signifikante Verbesserungen sind durch bauliche Maßnahmen nicht mehr zu erreichen. Die beiden Heizkessel sind über 20 Jahre alt. Die Beheizung des Freskensaales, der Aula und des Kellers erfolgt durch eine Fußbodenheizung mit etwa 30 Grad Vorlauftemperatur. Alle restlichen Bereiche werden mittels Radiatoren mit einer Vorlauftemperatur von etwa 60 Grad beheizt. Die Lüftungsanlage versorgt 3 Bereiche: Keller, Aula und Cafe. Warmwasser wird jeweils punktuell mit E-Boilern hergestellt.

Die **Benchmarks** erreichen sowohl bei **Strom** als auch bei **Wärme** in der **Klasse B**. Das denkmalgeschützte Gebäude **hält** bereits jetzt die **Klimaziele des Landes NÖ für 2030** in Bezug auf den Wärmeverbrauch von **50kWh/m²a** ein.

Oft liegen die Raumtemperaturen im Winter hoch. Hier könnten durch das **Absenken der Raumtemperatur** Einsparungen bei der Raumwärme ohne Komfortverlust erzielt werden. Manche Beleuchtungskörper sind noch nicht auf LED umgestellt.

Die Verbesserung der thermischen Eigenschaften der Glaskuppel kann Energieeffizienz bringen.

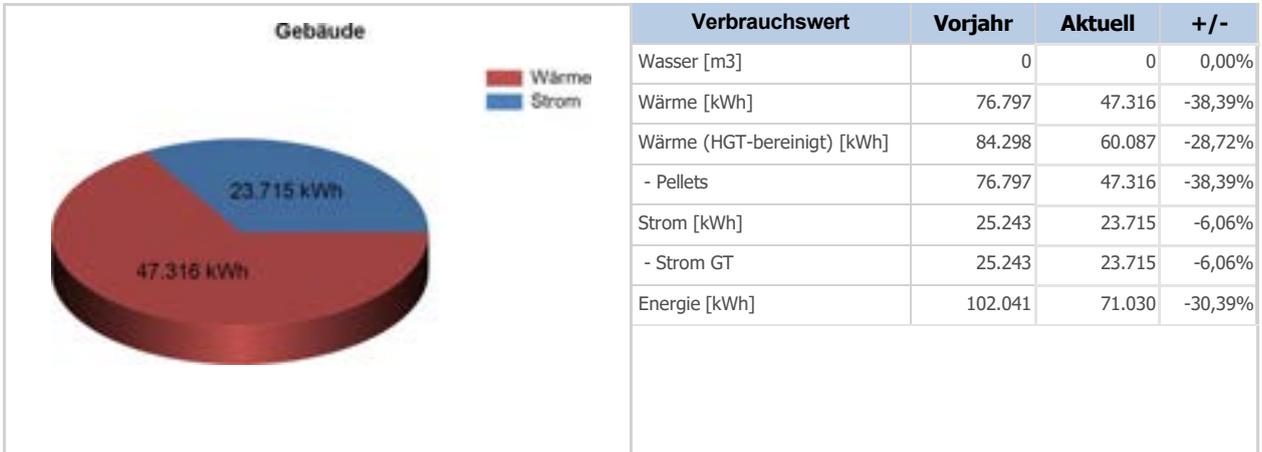
Die **Umstellung des Heizungssystems auf erneuerbare Energie wird empfohlen**. Derzeit werden umfangreiche Fördermittel zur Umstellung bereitgestellt, welche genutzt werden sollten. Hier ist in Bezug auf den Vertrag mit dem Contractor bereits jetzt zu planen. Lt. EU Vorgaben ist ab 2027 mit einem deutlichen und stetigen Anstieg der Preise von fossilen Energieträgern durch zusätzliche CO2-Bepreisungen zu rechnen, was eine Umstellung auf erneuerbare Energie auch wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lässt.

5.4 KIGA1 Schlosspark

5.4.1 Energieverbrauch

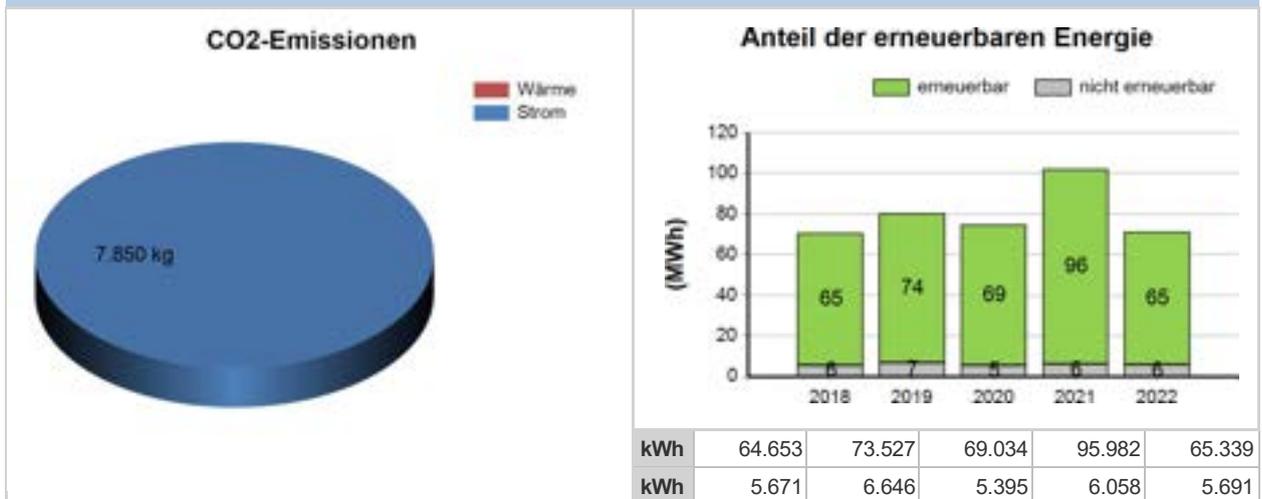
Die im Gebäude 'KIGA1 Schlosspark' im Zeitraum von Jänner bis zum Dezember 2022 benötigte Energie wurde zu 33% für die Stromversorgung und zu 67% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



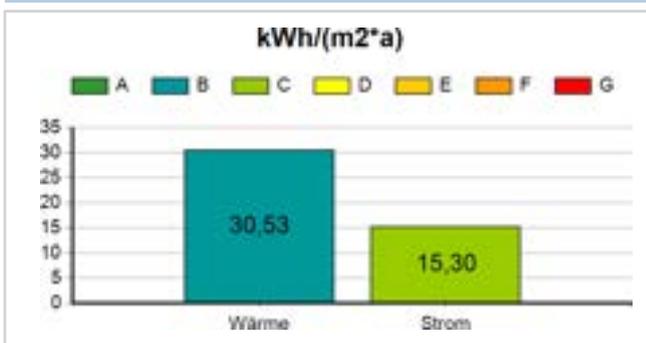
Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 7.850 kg, wobei 0% auf die Wärmeversorgung und 100% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

Emissionen, erneuerbare Energie



Zur Berechnung der CO2 Emissionen wurden Standardfaktoren herangezogen – im Einzelfall können die realen Emissionen maßgeblich von dieser Darstellung abweichen. So verursacht z.B. Fernwärme aus CO2 neutraler Biomasse keine CO2 Emissionen. Solche Gemeindespezifika sind durch den Energiebeauftragten entsprechend zu kommentieren.

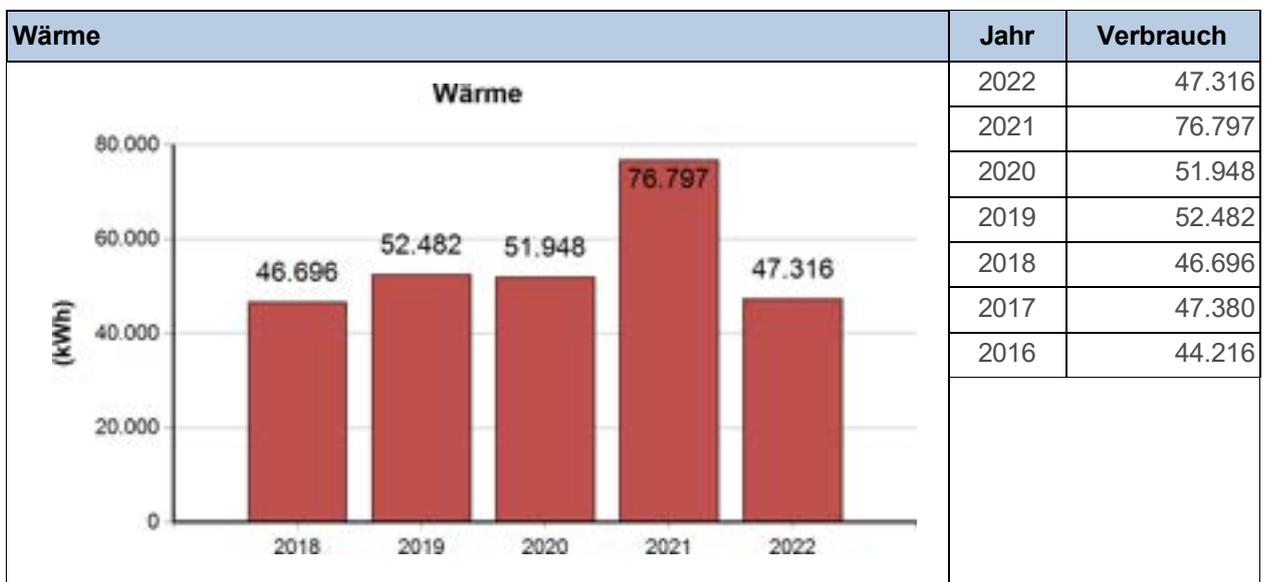
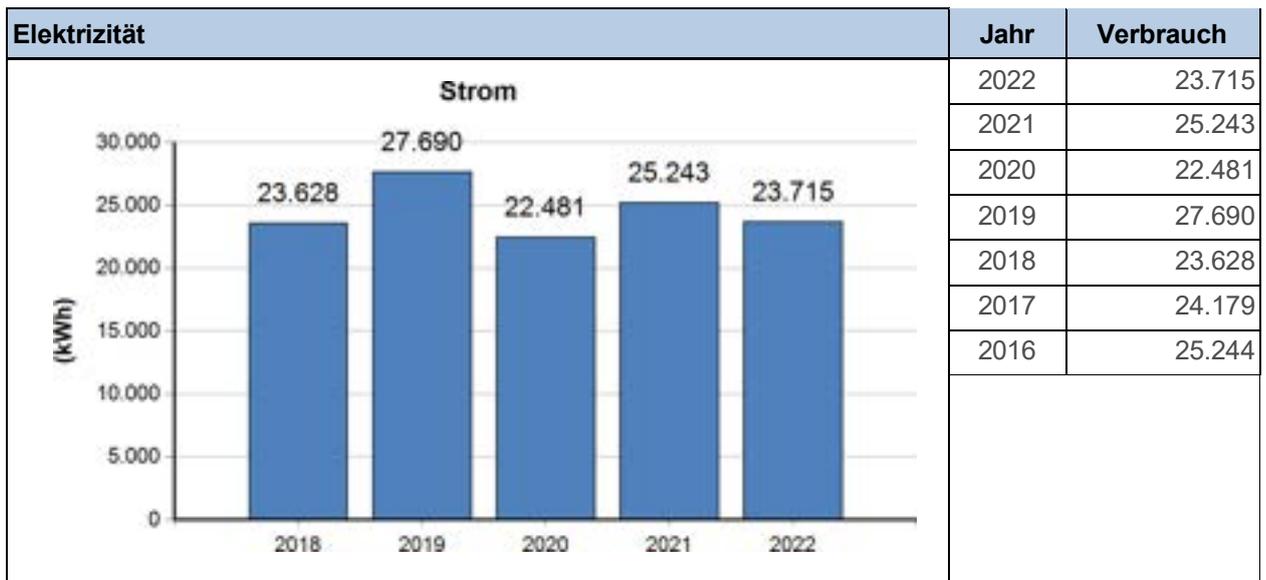
Benchmark



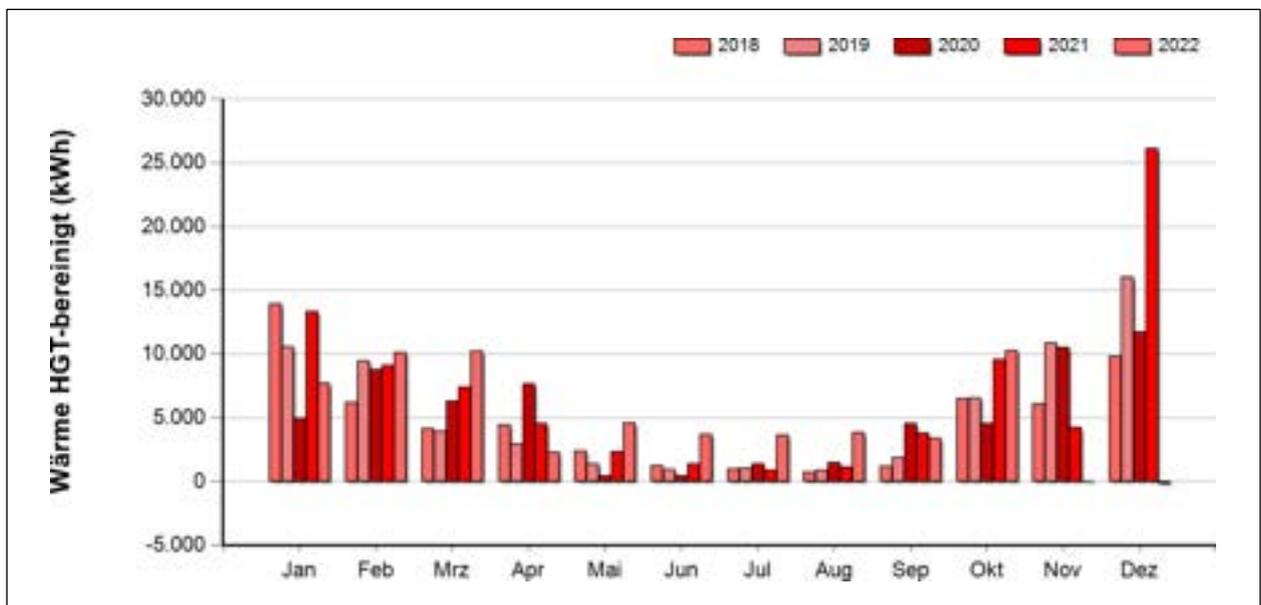
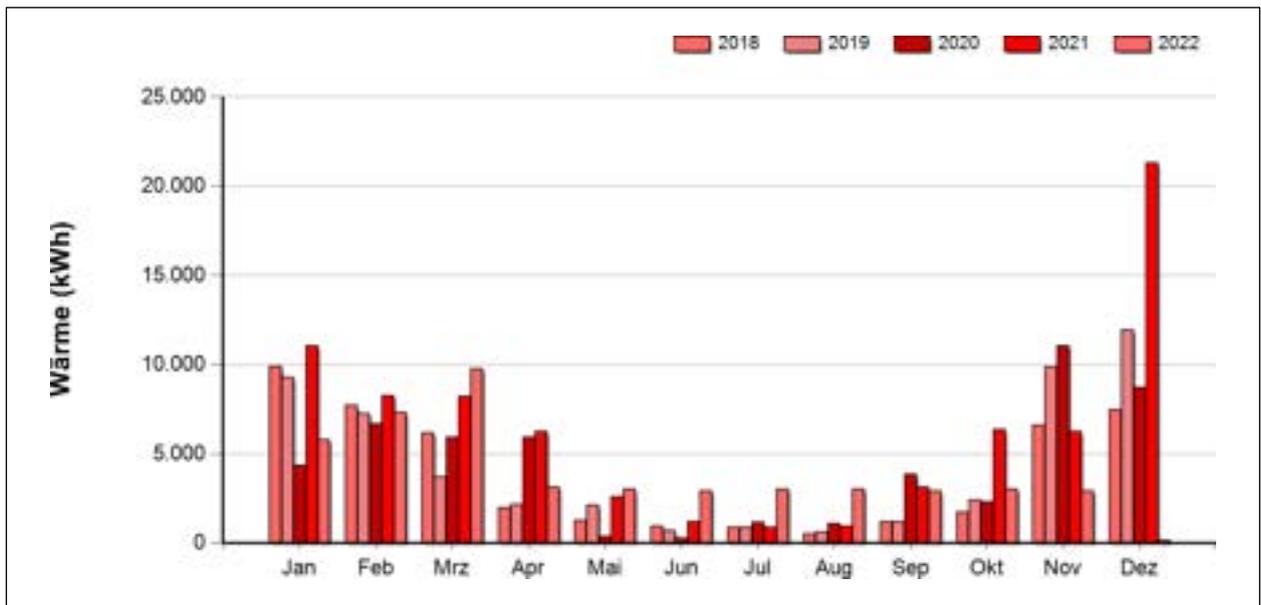
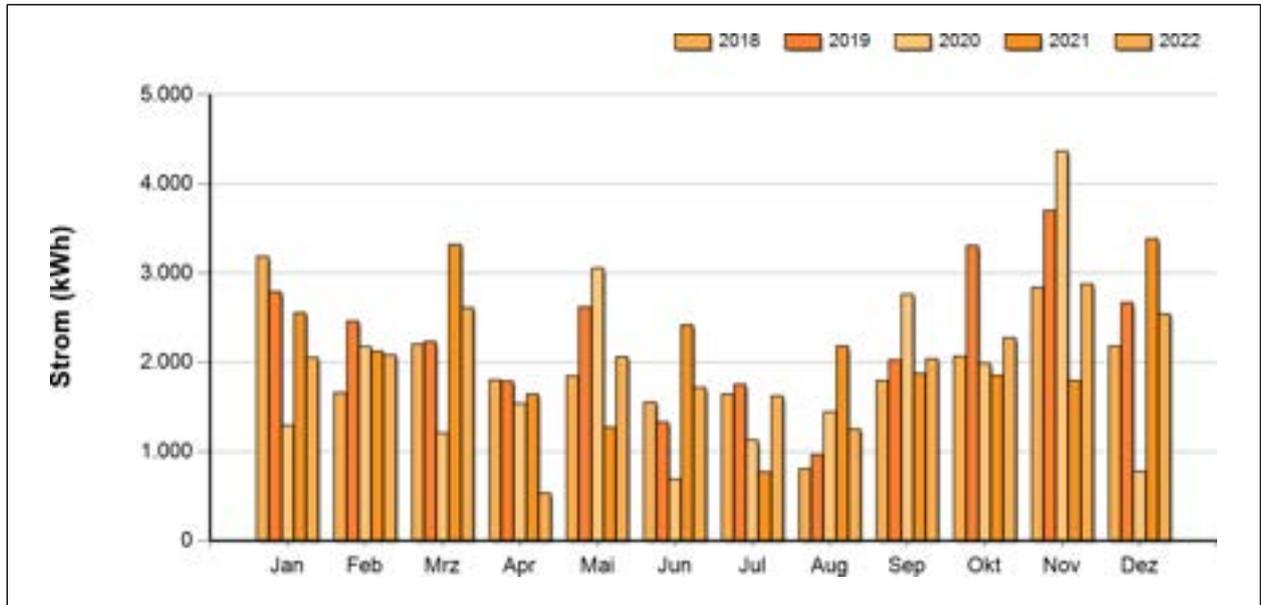
Kategorien (Wärme, Strom)

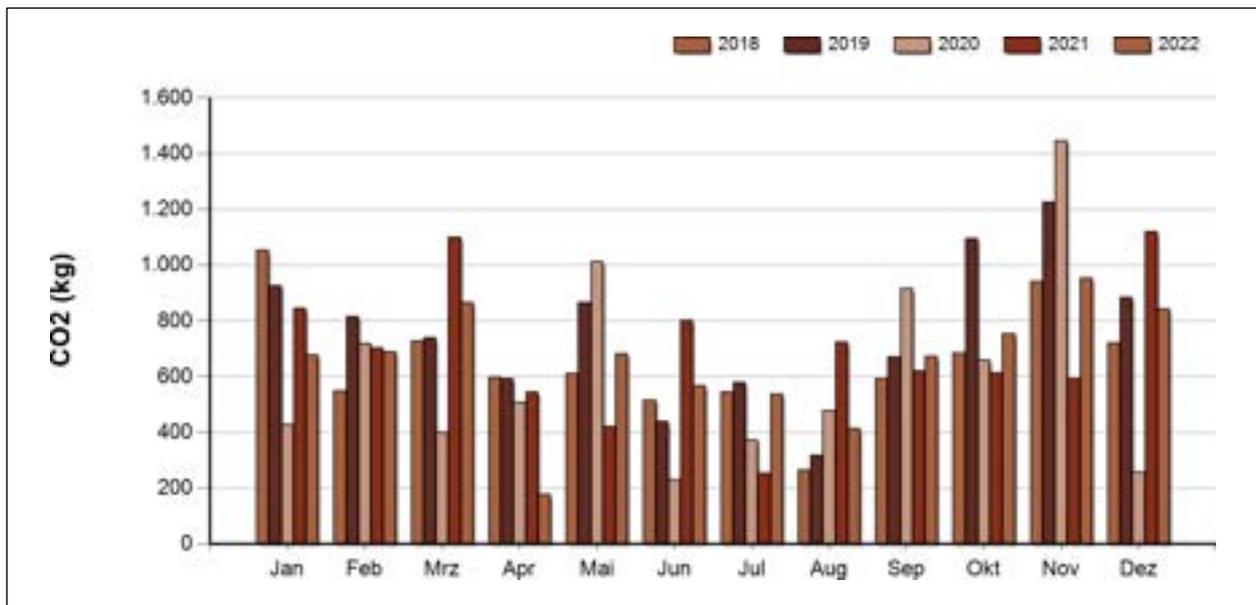
	Wärme	kWh/(m2*a)	Strom	kWh/(m2*a)
A	-	29,61	-	5,43
B	29,61	-	5,43	-
C	59,23	-	10,87	-
D	83,90	-	15,39	-
E	113,52	-	20,83	-
F	138,19	-	25,35	-
G	167,81	-	30,79	-

5.4.2 Entwicklung der Jahreswerte für Strom, Wärme, Wasser



5.4.3 Vergleich der monatlichen Detailwerte





Interpretation durch die Energiebeauftragte

Das 2010 errichtete Gebäude **erreicht** bereits jetzt die **Klimaziele 2030** für NÖ Gemeinden und unterscheidet den Wert von 50kWh/m²a in Bezug auf die Gebäudehülle.

Beim Stromverbrauch liegt das Gebäude in der Benchmarkklasse D. Möglicherweise liegt der **hohe Stromverbrauch** an der noch nicht umgestellten Warmwasserversorgung. Dies ist zu analysieren.

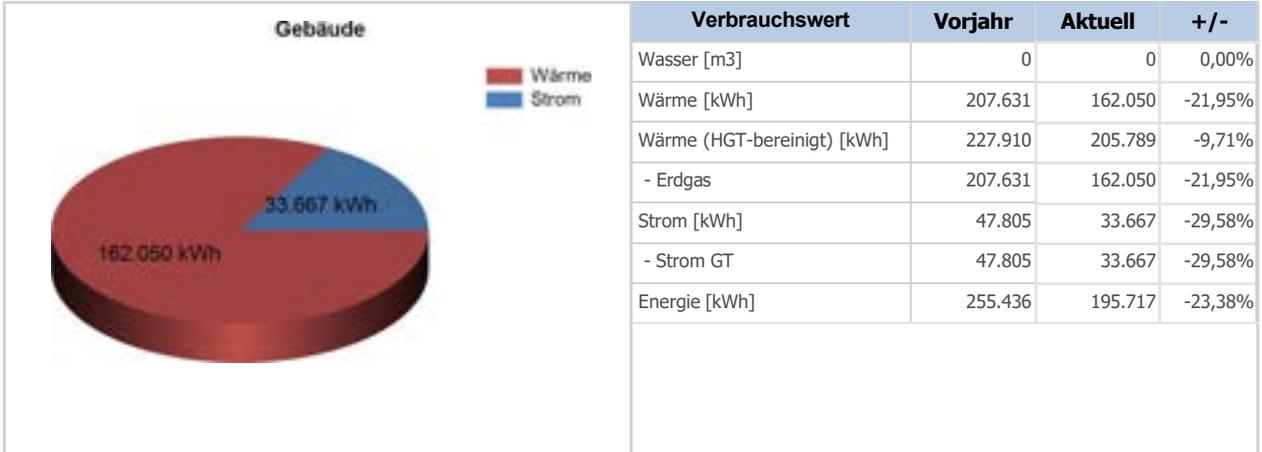
Am Dach des Kindergartens wäre eine **Erweiterung der PV-Anlage** möglich (Voraussetzungen: Statische Überprüfung, Netzanbindung, Detailprüfung).

5.5 KIGA2 Mühlgasse

5.5.1 Energieverbrauch

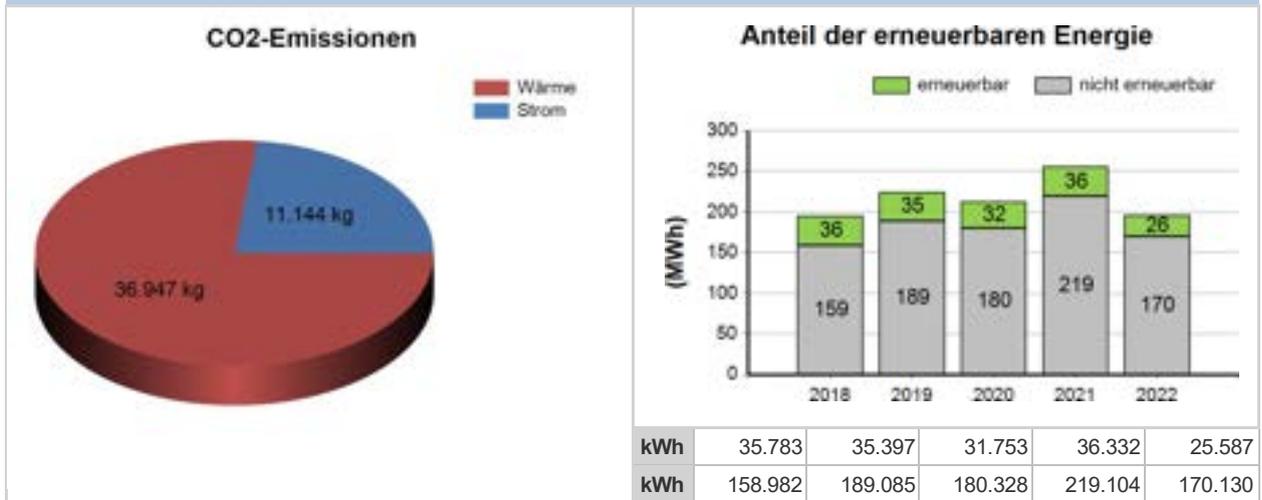
Die im Gebäude 'KIGA2 Mühlgasse' im Zeitraum von Jänner bis zum Dezember 2022 benötigte Energie wurde zu 17% für die Stromversorgung und zu 83% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



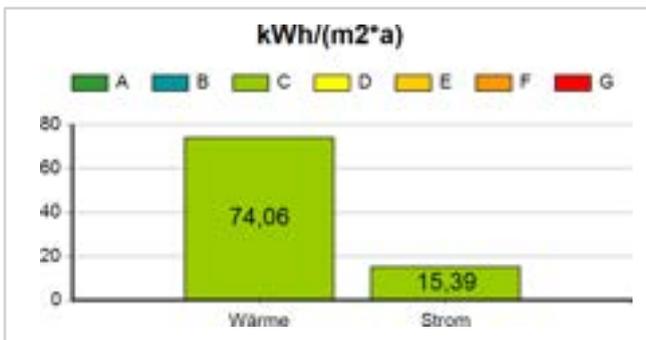
Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 48.091 kg, wobei 77% auf die Wärmeversorgung und 23% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

Emissionen, erneuerbare Energie



Zur Berechnung der CO2 Emissionen wurden Standardfaktoren herangezogen – im Einzelfall können die realen Emissionen maßgeblich von dieser Darstellung abweichen. So verursacht z.B. Fernwärme aus CO2 neutraler Biomasse keine CO2 Emissionen. Solche Gemeindespezifika sind durch den Energiebeauftragten entsprechend zu kommentieren.

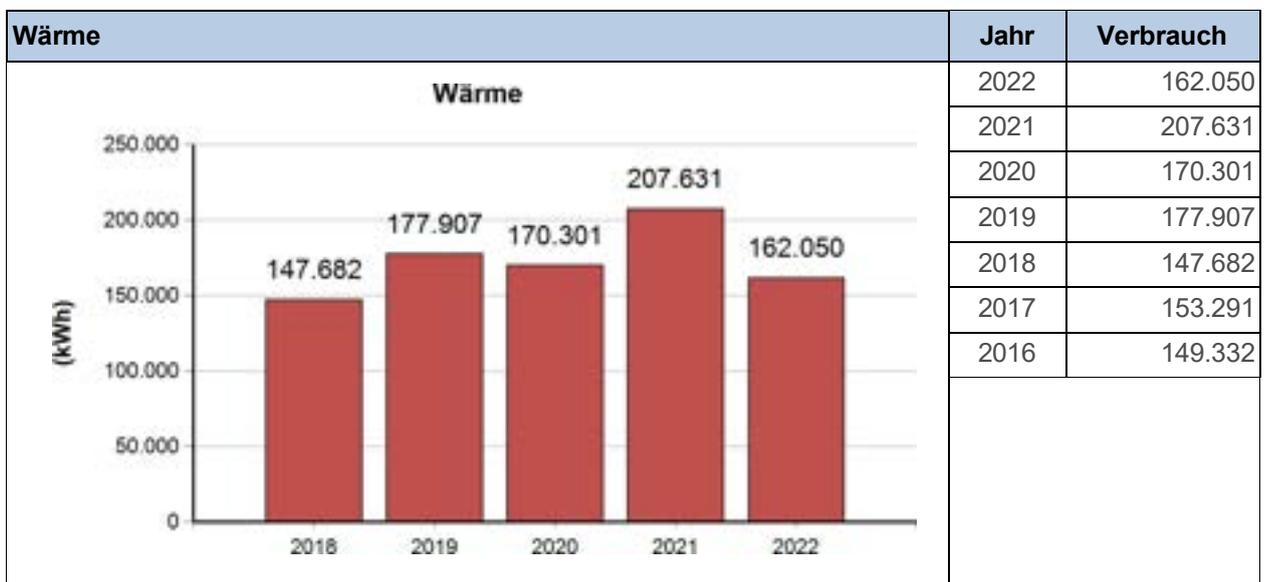
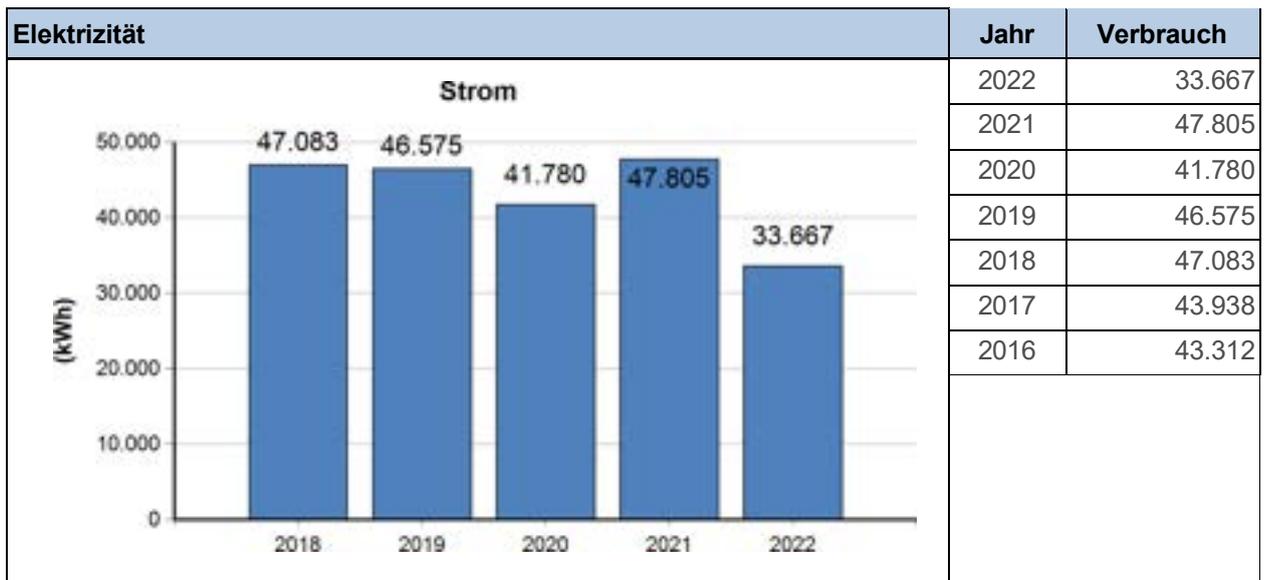
Benchmark



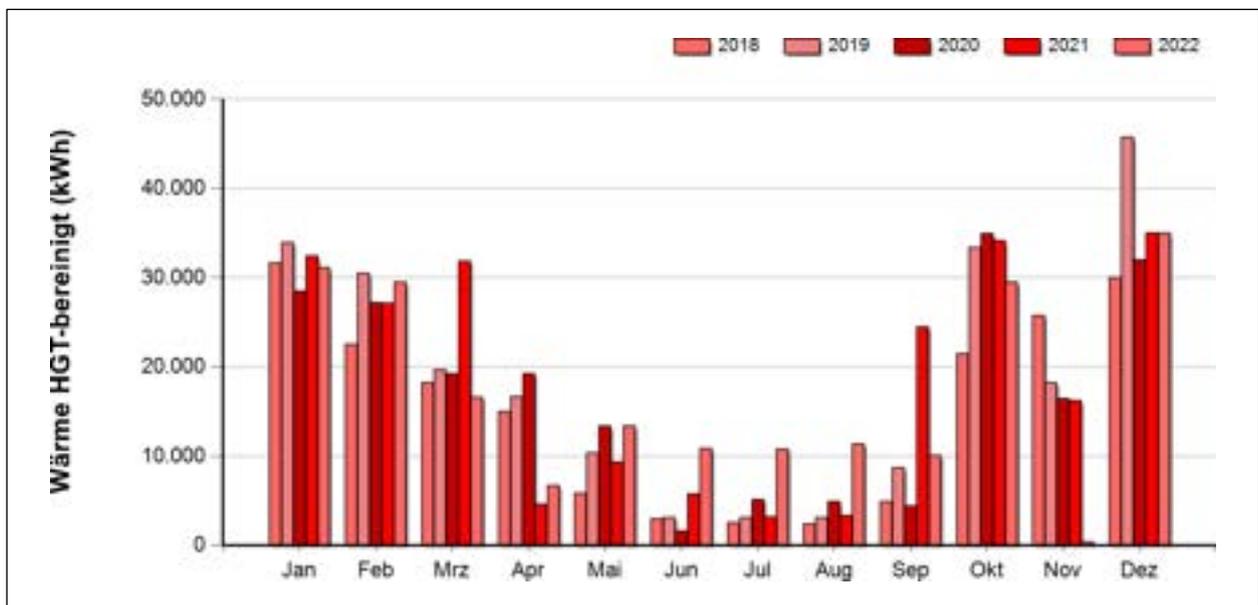
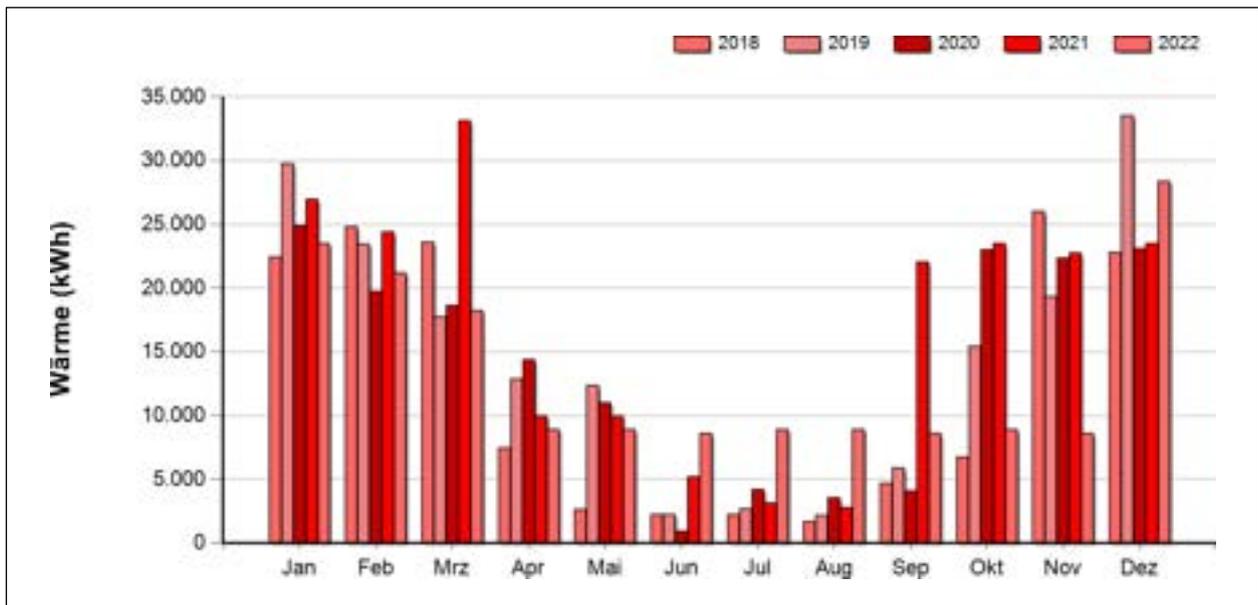
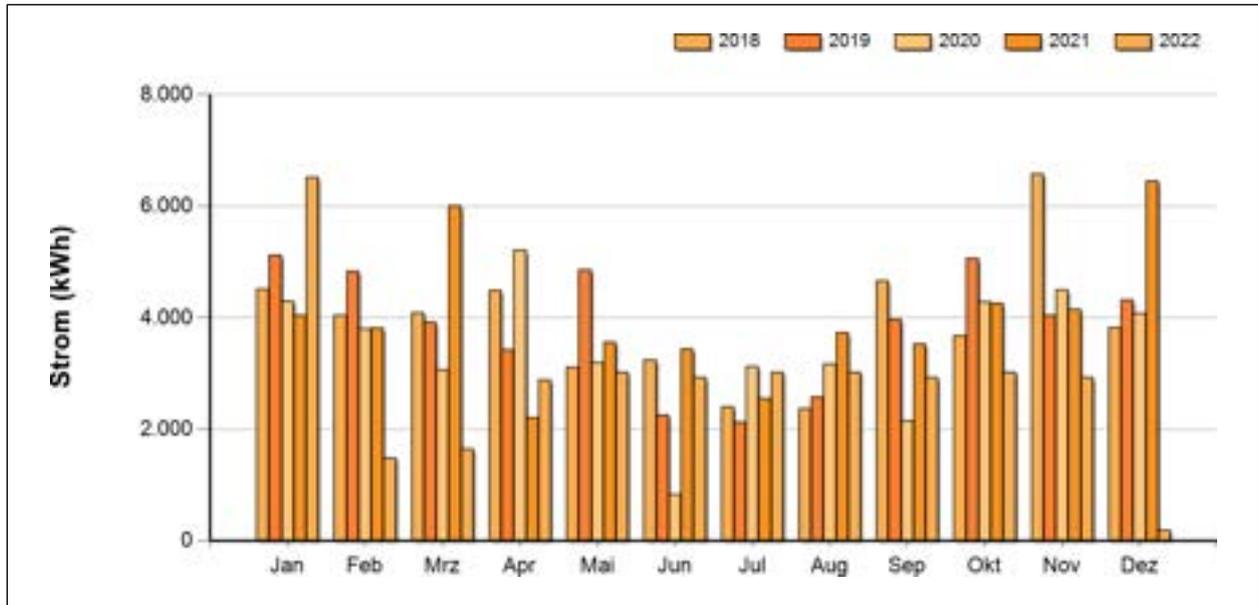
Kategorien (Wärme, Strom)

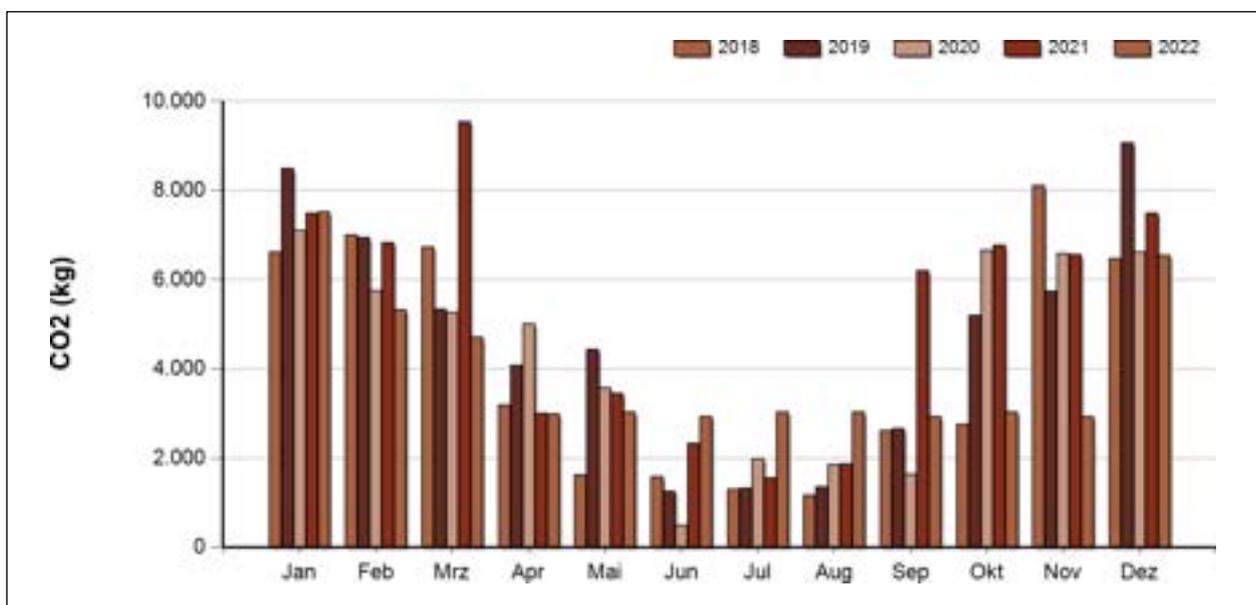
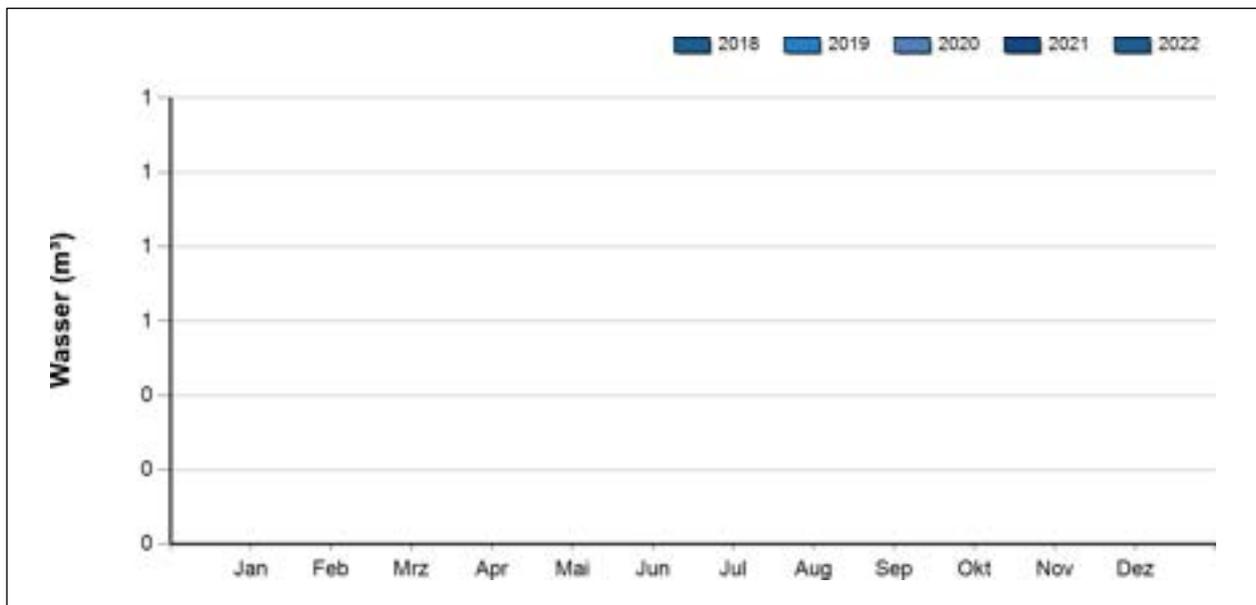
	Wärme	kWh/(m2*a)	Strom	kWh/(m2*a)
A	-	29,61	-	5,43
B	29,61	-	5,43	-
C	59,23	-	10,87	-
D	83,90	-	15,39	-
E	113,52	-	20,83	-
F	138,19	-	25,35	-
G	167,81	-	30,79	-

5.5.2 Entwicklung der Jahreswerte für Strom, Wärme, Wasser



5.5.3 Vergleich der monatlichen Detailwerte





Interpretation durch die Energiebeauftragte

Das 2005 errichtete Gebäude erreicht 2022 in Bezug auf Wärme eine Benchmark von Gebäudeklasse C im Vergleich zu allen anderen NÖ Kindergärten. Für Strom wird die Benchmark D ausgewiesen.

Die NÖ Klimaziele 2030 in Bezug auf den **Wärmeverbrauch** von Gebäuden **überschreitet** das Gebäude im Jahr **2022 um 48%** und weist eine **Energiekennzahl von 74,06 kWh/m²a** auf.

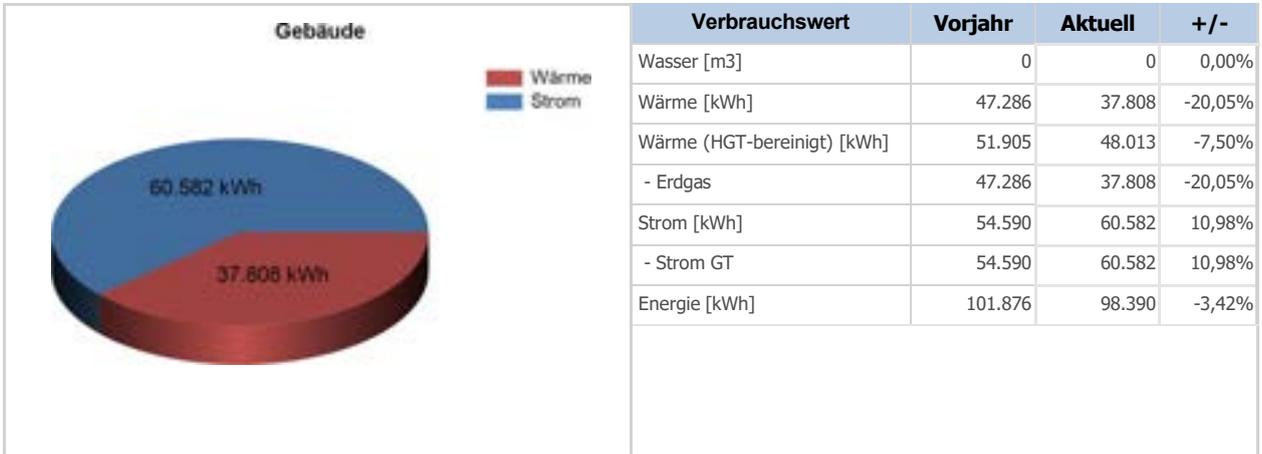
Vor der **Umstellung des Heizungssystems** auf erneuerbare Energie sind thermische Verbesserungen der Gebäudehülle erforderlich. Die Ausstattung des Gebäudes mit **PV-Anlagen** wäre an den unverschatteten Süddächern möglich (Voraussetzung: Statische Prüfung, Netzanschluss, Detailprüfung).

5.6 KIGA3 Badgasse

5.6.1 Energieverbrauch

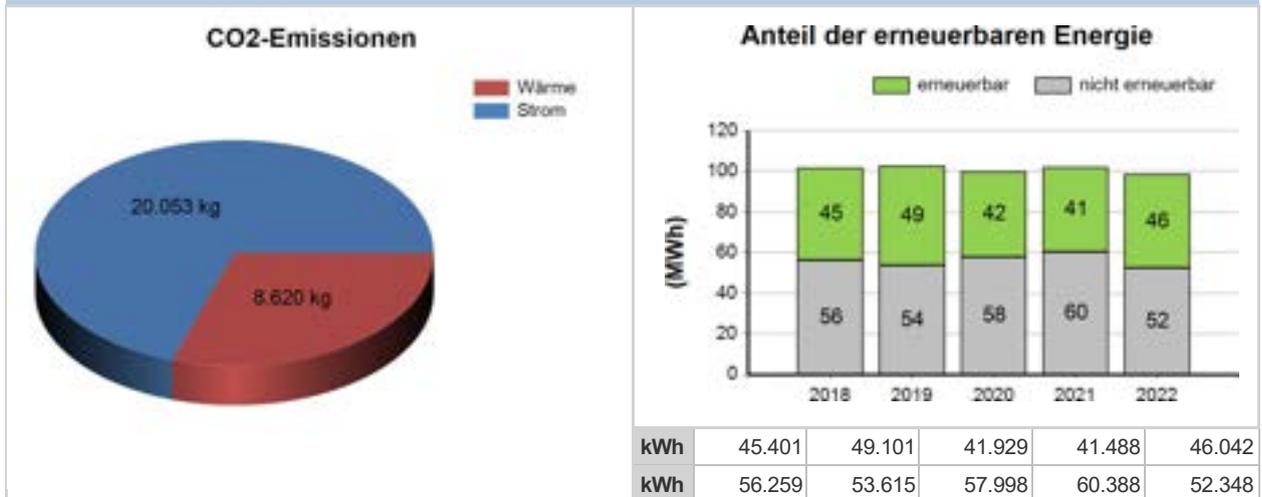
Die im Gebäude 'KIGA3 Badgasse' im Zeitraum von Jänner bis zum Dezember 2022 benötigte Energie wurde zu 62% für die Stromversorgung und zu 38% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 28.673 kg, wobei 30% auf die Wärmeversorgung und 70% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

Emissionen, erneuerbare Energie



Zur Berechnung der CO2 Emissionen wurden Standardfaktoren herangezogen – im Einzelfall können die realen Emissionen maßgeblich von dieser Darstellung abweichen. So verursacht z.B. Fernwärme aus CO2 neutraler Biomasse keine CO2 Emissionen. Solche Gemeindespezifika sind durch den Energiebeauftragten entsprechend zu kommentieren.

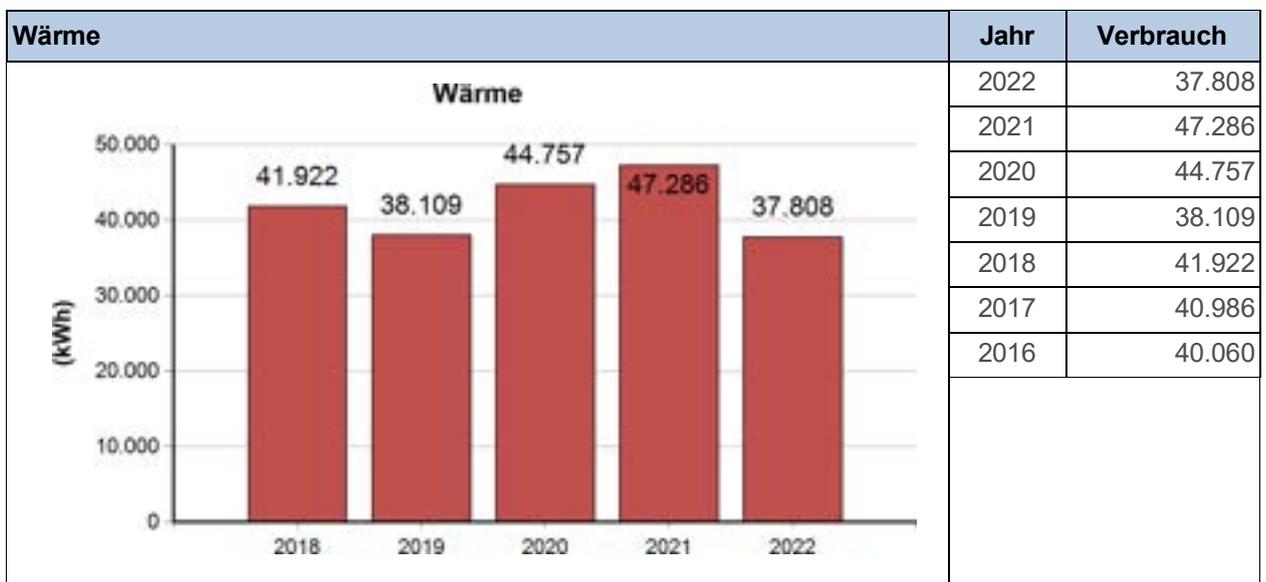
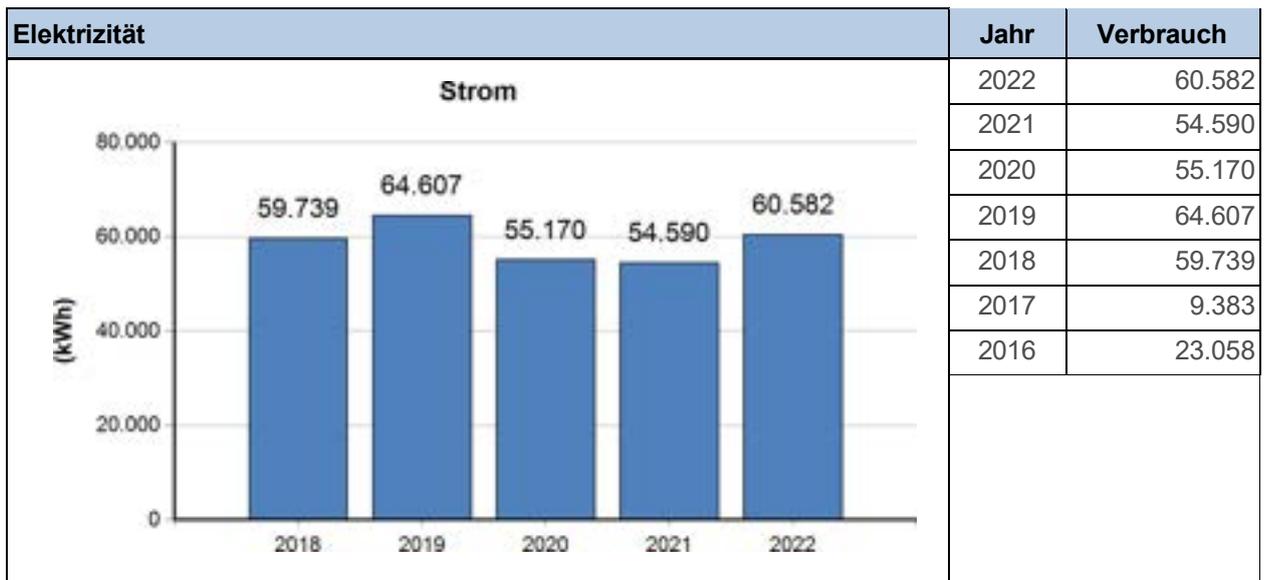
Benchmark



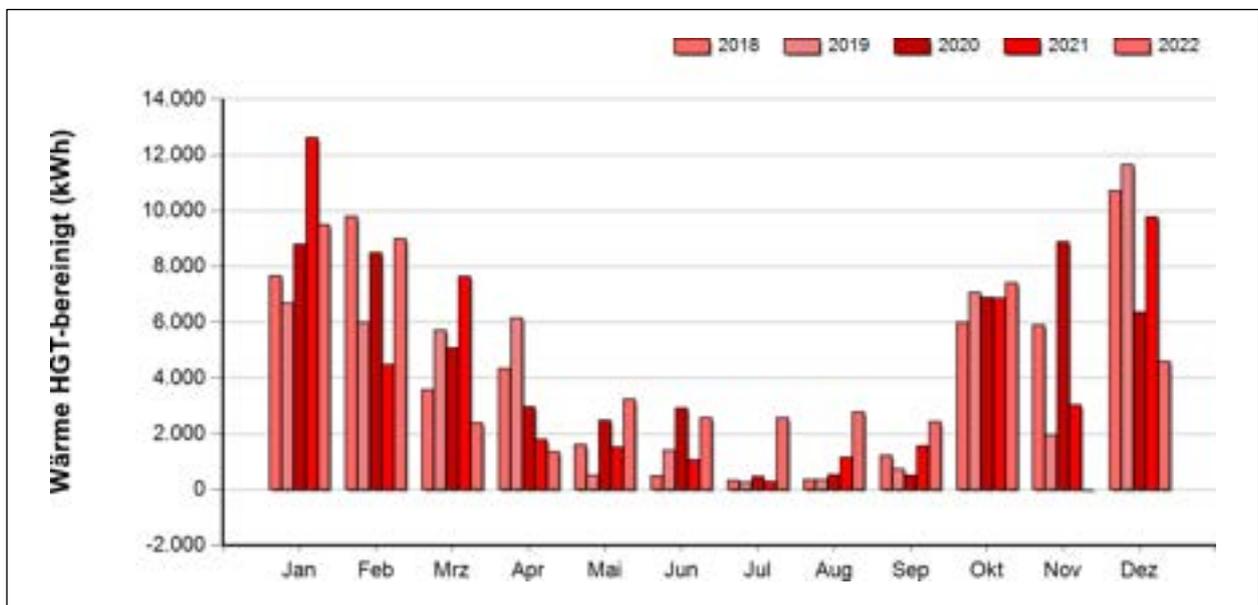
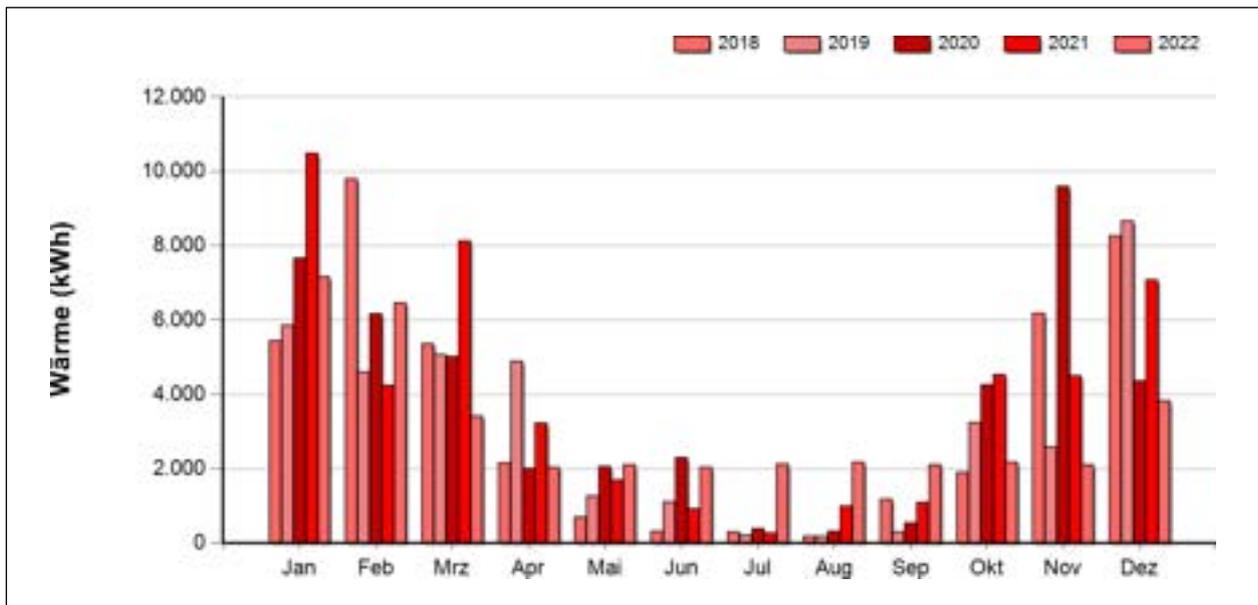
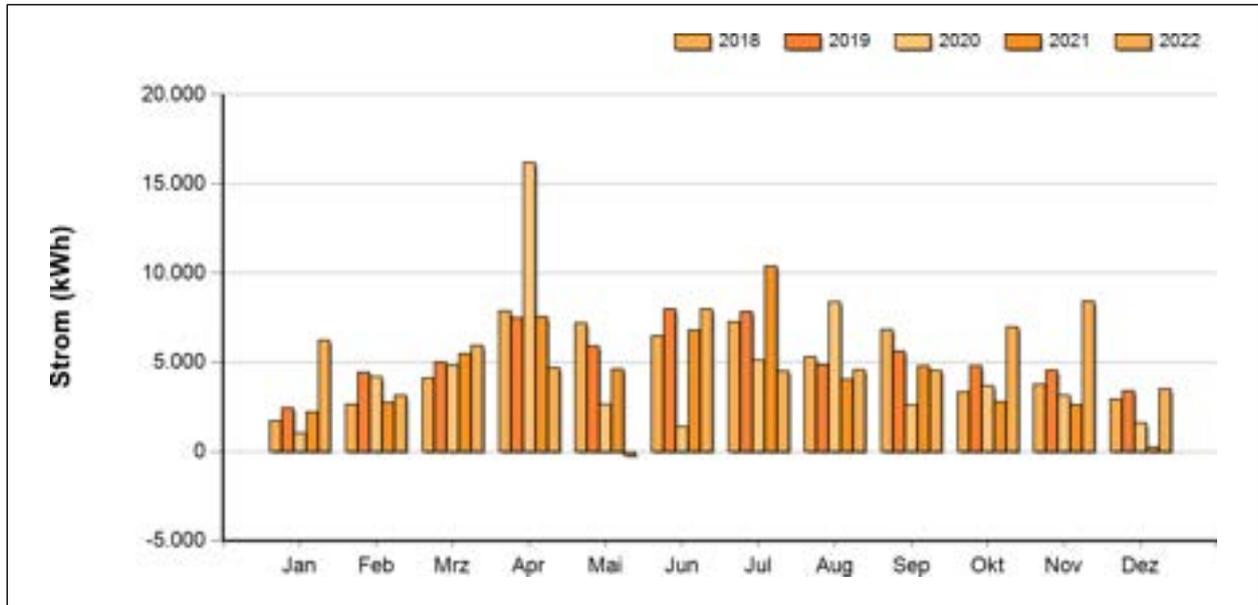
Kategorien (Wärme, Strom)

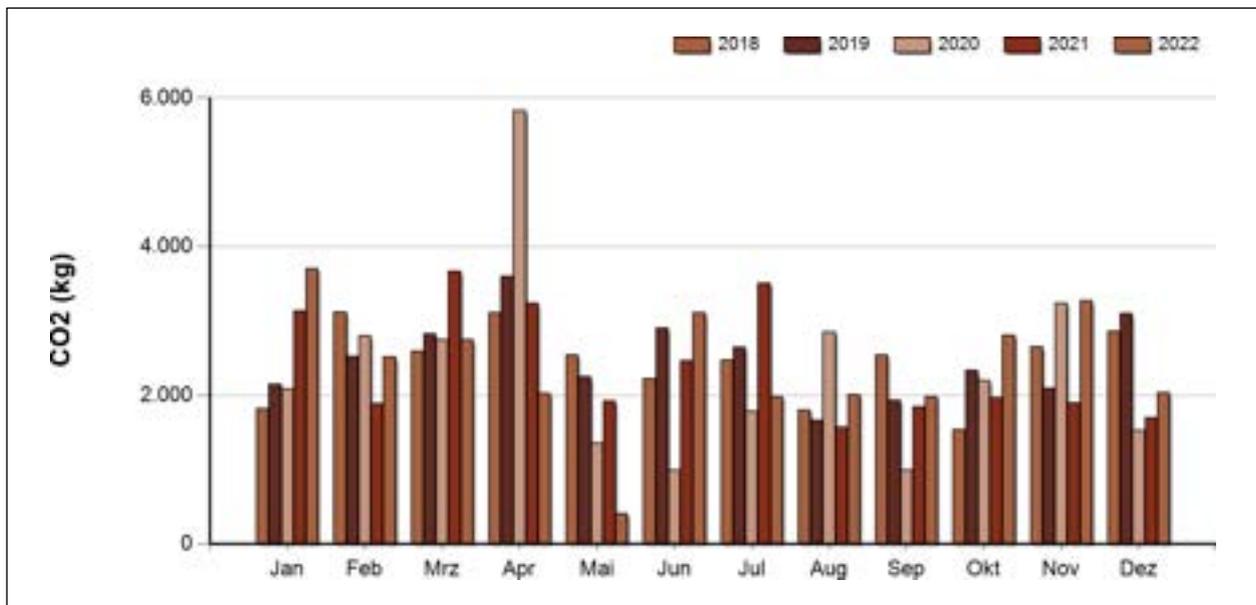
	Wärme	kWh/(m2*a)	Strom	kWh/(m2*a)
A	-	29,61	-	5,43
B	29,61	-	5,43	-
C	59,23	-	10,87	-
D	83,90	-	15,39	-
E	113,52	-	20,83	-
F	138,19	-	25,35	-
G	167,81	-	30,79	-

5.6.2 Entwicklung der Jahreswerte für Strom, Wärme, Wasser



5.6.3 Vergleich der monatlichen Detailwerte





Interpretation durch die Energiebeauftragte

Bezogen auf den **Wärmebedarf** erreicht KIGA Badgasse 2022 die **Benchmark D und** weist einen relativ **hohen Wärmeverbrauch** auf.

Die Klimaziele des Landes NÖ mit einer Energiekennzahl von 86,52 kWh/m²a werden deutlich **überschritten** (73%).

Die Benchmark G des **Stromverbrauches** ist nicht relevant, da der Strombezug der Musikschule über den KIGA Badgasse erfolgt. Legt man den Gesamtstromverbrauch beider Gebäude KIGA Badgasse & Musikschule auf und die Gesamtfläche um, so ergibt sich beim Strom eine **Energiekennzahl von 45,86 kWh/m²a** anstatt von 138,63. Damit liegt der Stromverbrauch noch immer hoch.

Der **Einbau eines Subzählers** zur getrennten Erfassung des Stromverbrauches der Musikschule wird dringend empfohlen.

Der Strombezug erfolgt über den KIGA Badgasse und wird nicht eigens gemessen und deshalb auch nicht ausgewiesen. Hier wird eine **Subzählung Strom** für die Musikschule dringend empfohlen.

2006 wurde der KIGA Badgasse mit einer PV-Anlage mit einer Leistung von **40,56 kWp** ausgestattet.

5.7 Kleinkindergarten

5.7.1 Energieverbrauch

Die im Gebäude 'Kleinkindergarten' im Zeitraum von Jänner bis zum Dezember 2022 benötigte Energie wurde zu 100% für die Stromversorgung und zu 0% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 12.632 kg, wobei 0% auf die Wärmeversorgung und 100% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

Emissionen, erneuerbare Energie



Zur Berechnung der CO2 Emissionen wurden Standardfaktoren herangezogen – im Einzelfall können die realen Emissionen maßgeblich von dieser Darstellung abweichen. So verursacht z.B. Fernwärme aus CO2 neutraler Biomasse keine CO2 Emissionen. Solche Gemeindespezifika sind durch den Energiebeauftragten entsprechend zu kommentieren.

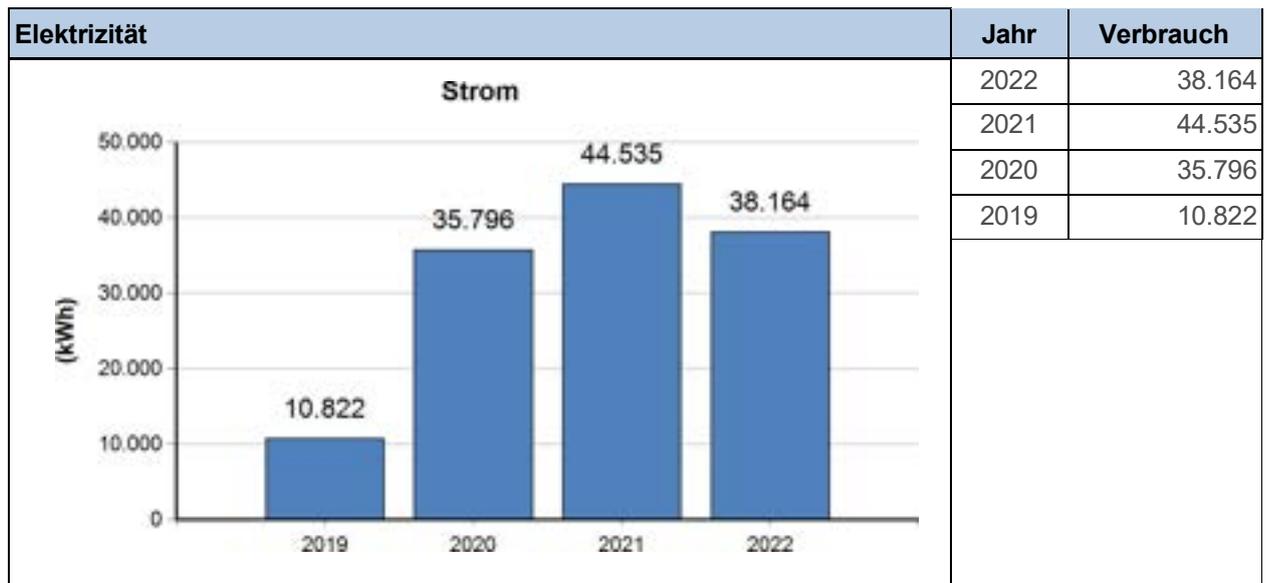
Benchmark



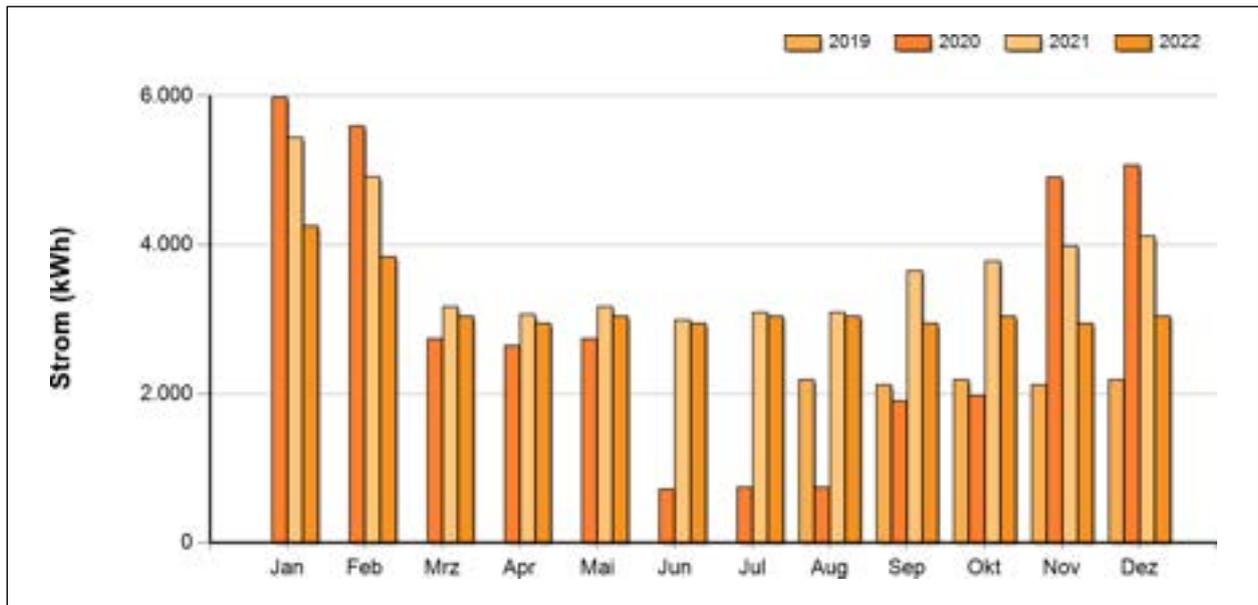
Kategorien (Wärme, Strom)

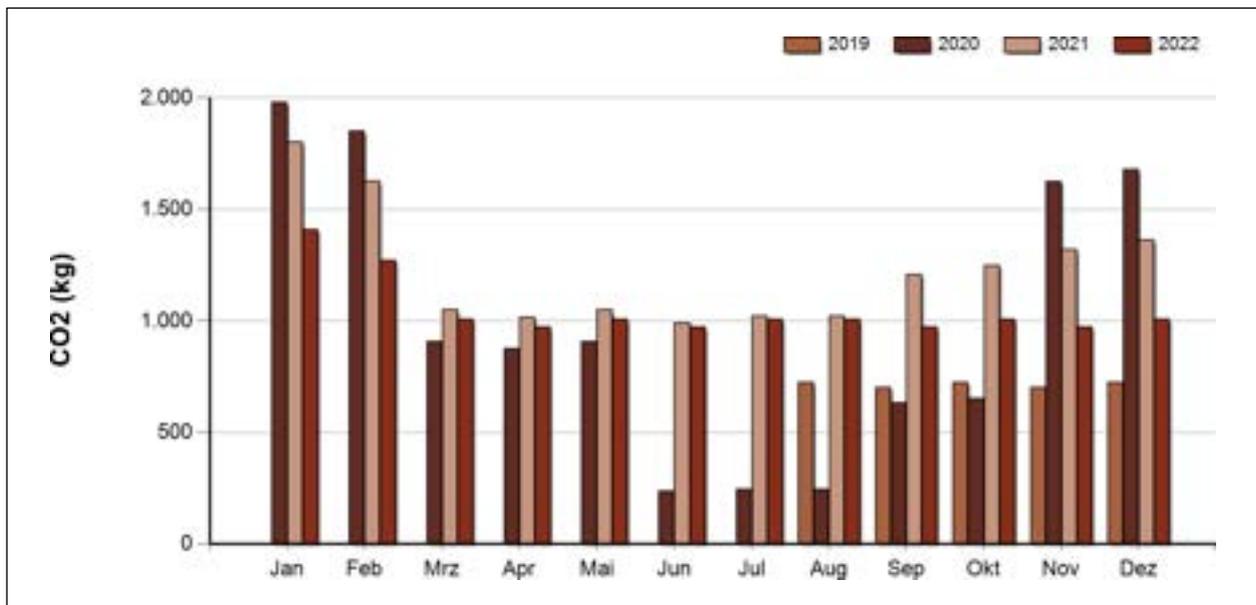
	Wärme	kWh/(m2*a)	Strom	kWh/(m2*a)
A	-	29,61	-	5,43
B	29,61	-	5,43	-
C	59,23	-	10,87	-
D	83,90	-	15,39	-
E	113,52	-	20,83	-
F	138,19	-	25,35	-
G	167,81	-	30,79	-

5.7.2 Entwicklung der Jahreswerte für Strom, Wärme, Wasser



5.7.3 Vergleich der monatlichen Detailwerte





Interpretation durch die Energiebeauftragte

Der Kleinkindergarten wurde 2019 als Provisorium errichtet.

Die **Beheizung erfolgt mit Strom** mittels Stromradiatorn, E-Fußbodenheizung und Klimageräten. Die direkte Beheizung mit Strom – ohne Zwischenschaltung einer Wärmepumpe ist ineffizient.

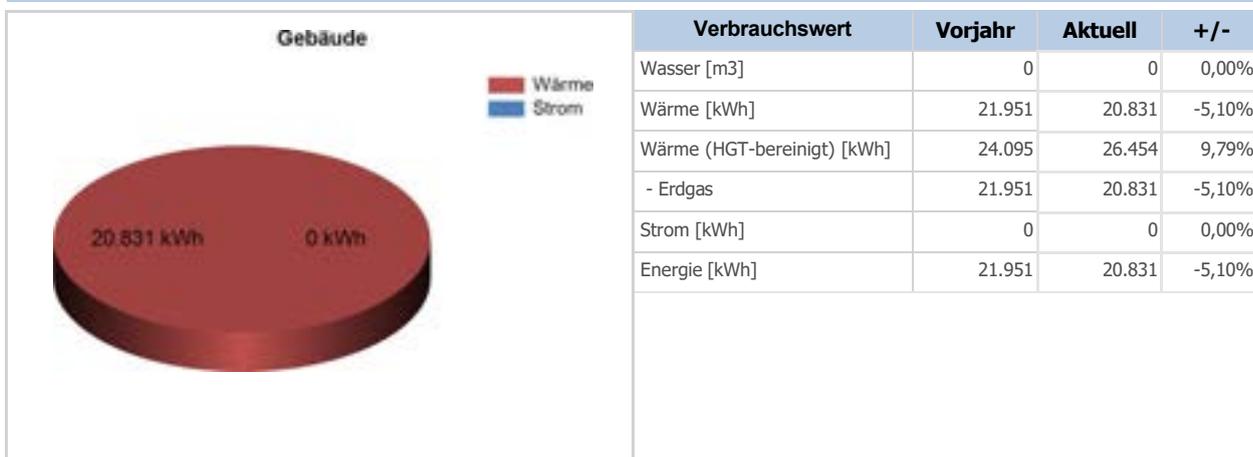
Hier könnte die Umstellung auf Wärmepumpenheizung angedacht werden, wobei diese einen Umbau des gesamten Heizsystems erfordert. Mit **97,36 kWh/m²a** abzüglich geschätzter 20 kWh/m²a für Beleuchtung und sonstige elektrische Verbraucher liegt die Energiekennzahl für den Wärmeverbrauch deutlich über dem Nö Klimaziel 2023 von 50kWh/m²a.

5.8 Musikschule

5.8.1 Energieverbrauch

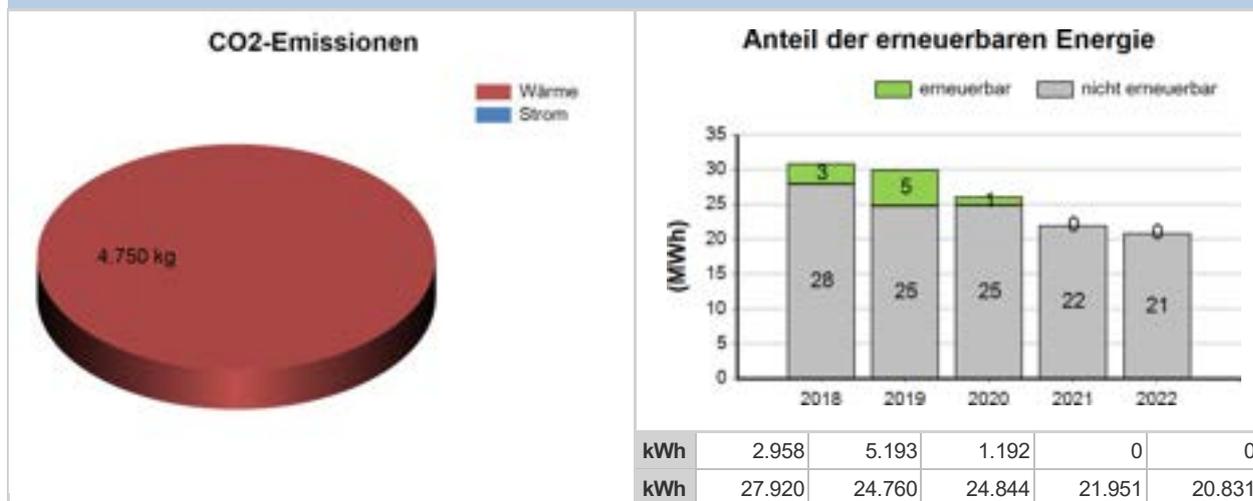
Die im Gebäude 'Musikschule' im Zeitraum von Jänner bis zum Dezember 2022 benötigte Energie wurde zu 0% für die Stromversorgung und zu 100% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



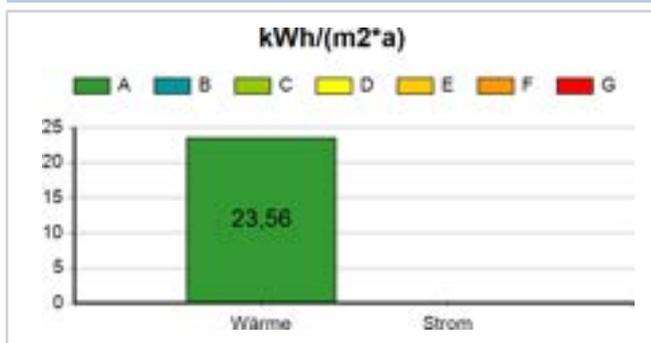
Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 4.750 kg, wobei 100% auf die Wärmeversorgung und 0% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

Emissionen, erneuerbare Energie



Zur Berechnung der CO2 Emissionen wurden Standardfaktoren herangezogen – im Einzelfall können die realen Emissionen maßgeblich von dieser Darstellung abweichen. So verursacht z.B. Fernwärme aus CO2 neutraler Biomasse keine CO2 Emissionen. Solche Gemeindespezifika sind durch den Energiebeauftragten entsprechend zu kommentieren.

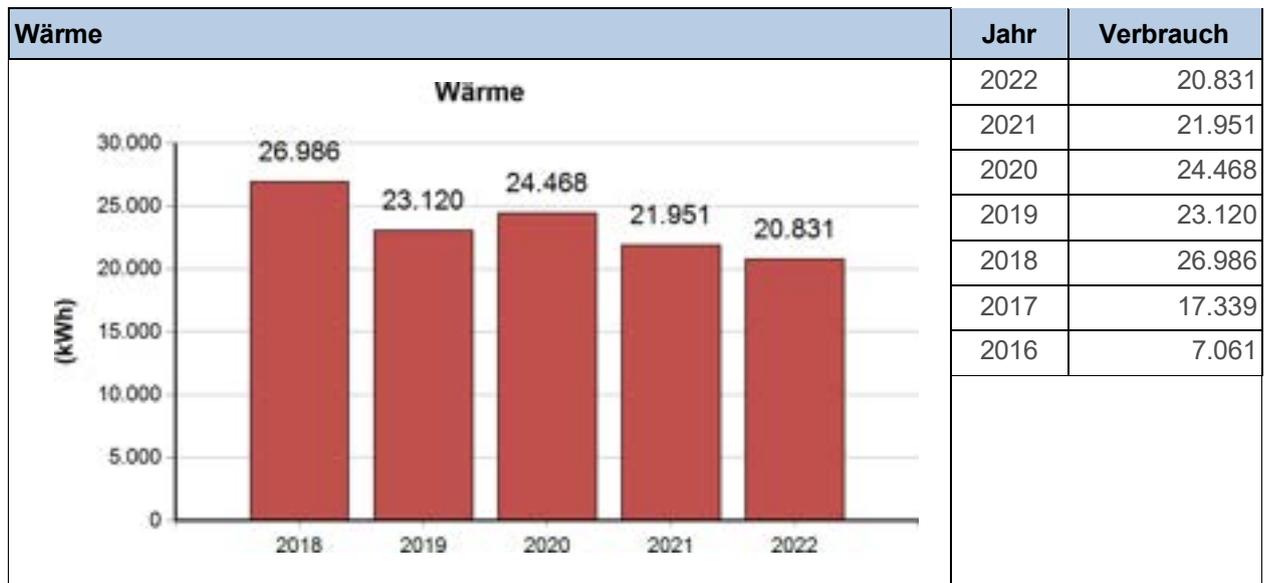
Benchmark



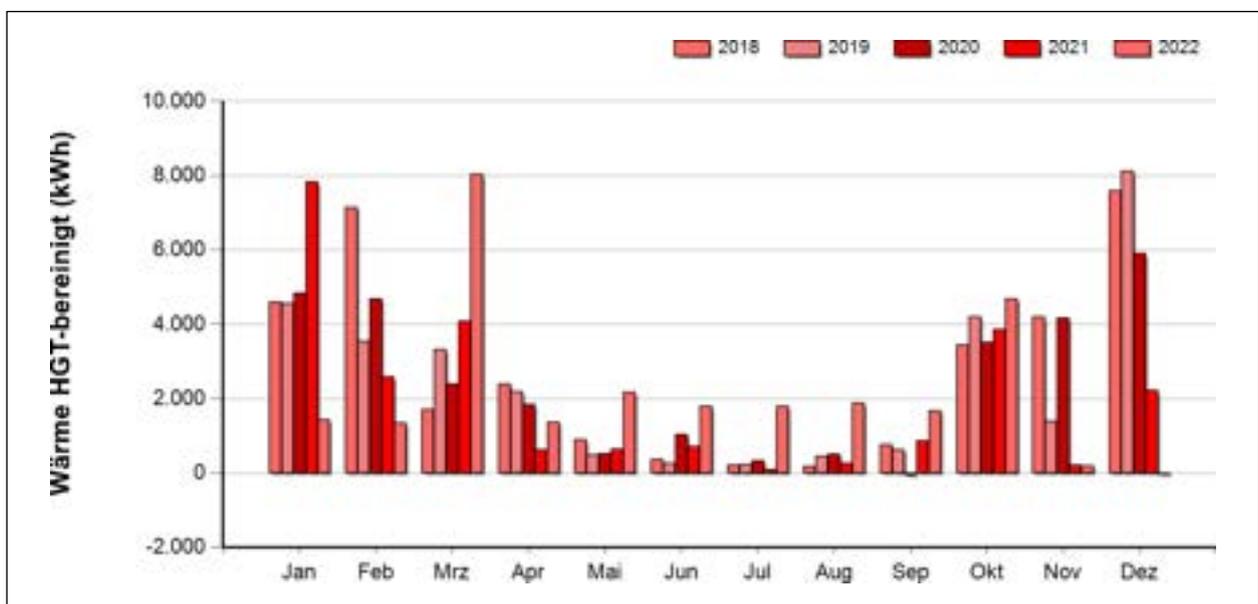
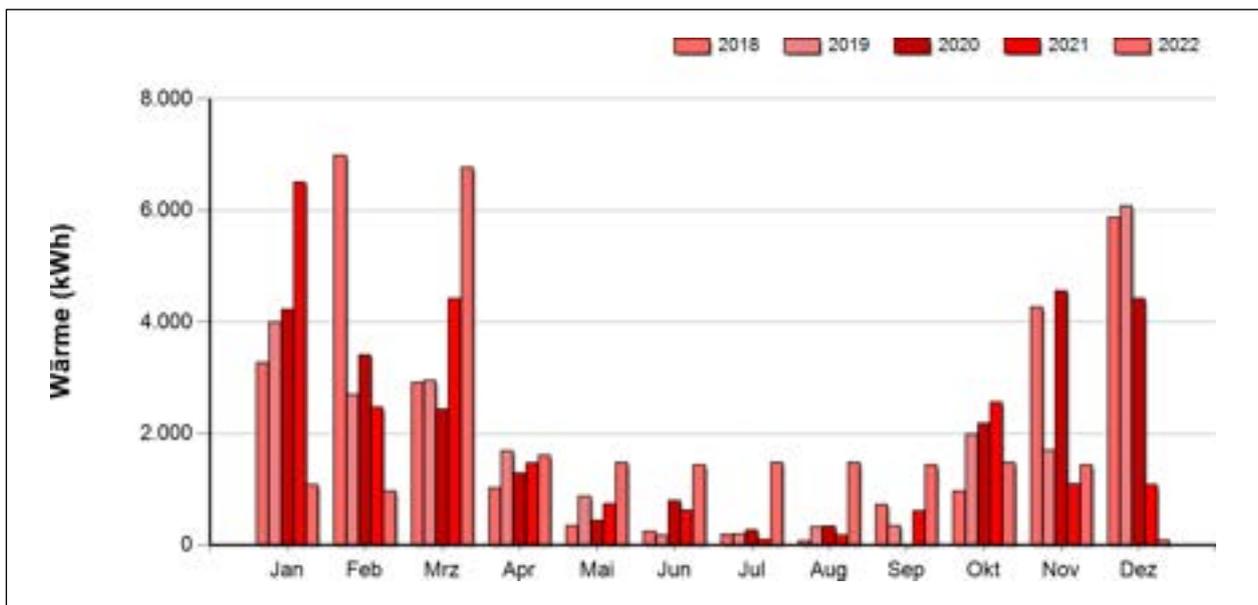
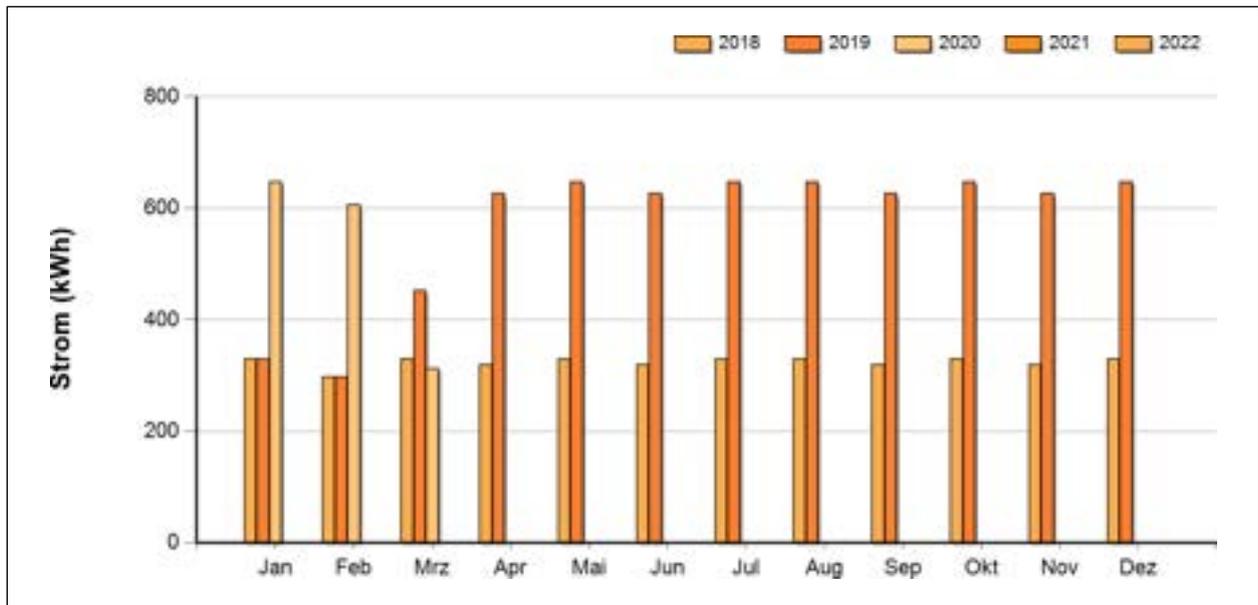
Kategorien (Wärme, Strom)

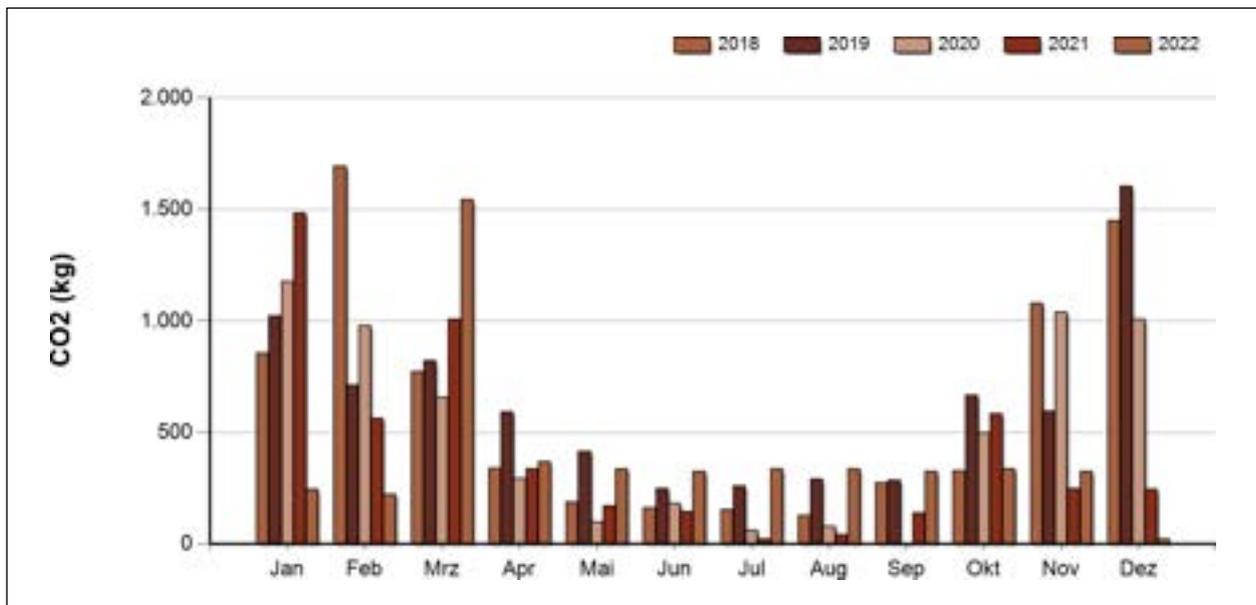
	Wärme	kWh/(m2*a)	Strom	kWh/(m2*a)
G	154,94	-	30,52	-
A	-	27,34	-	5,39
B	27,34	-	5,39	-
C	54,68	-	10,77	-
D	77,47	-	15,26	-
E	104,81	-	20,64	-
F	127,60	-	25,13	-

5.8.2 Entwicklung der Jahreswerte für Strom, Wärme, Wasser



5.8.3 Vergleich der monatlichen Detailwerte





Interpretation durch die Energiebeauftragte

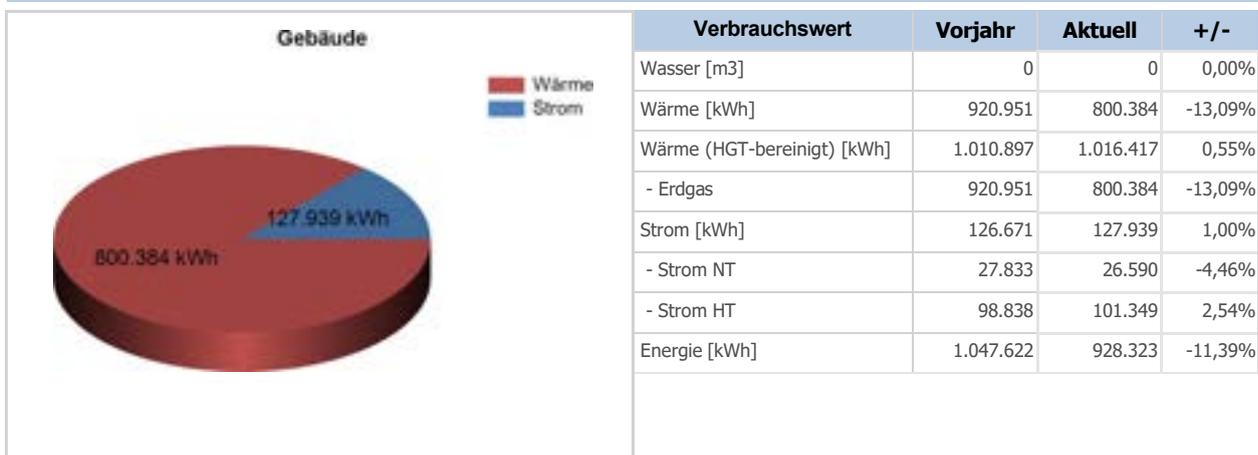
Bezogen auf den Wärmebedarf erreicht die Musikschule 2022 die **Benchmark A**. Auch die **Klimaziele des Landes NÖ mit einer Energiekennzahl von 23,56 kWh/m²a (<50kWh/m²,a)** werden erreicht. Der Strombezug erfolgt über den KIGA Badgasse und wird nicht eigens gemessen und deshalb auch nicht ausgewiesen. Hier wird eine **Subzählung Strom** für die Musikschule dringend empfohlen.

5.9 Volksschule u. Hort

5.9.1 Energieverbrauch

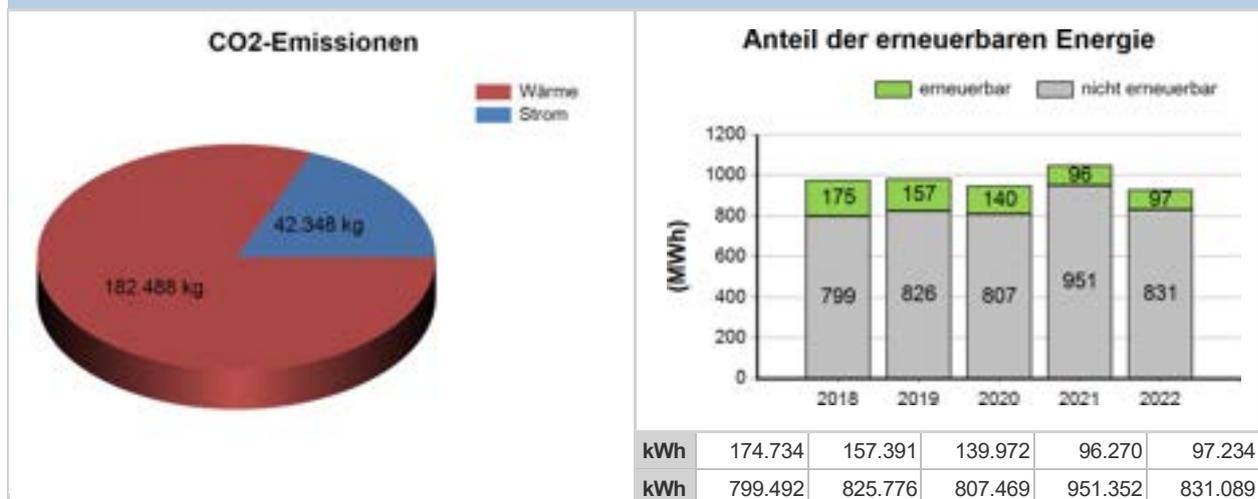
Die im Gebäude 'Volksschule u. Hort' im Zeitraum von Jänner bis zum Dezember 2022 benötigte Energie wurde zu 14% für die Stromversorgung und zu 86% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 224.836 kg, wobei 81% auf die Wärmeversorgung und 19% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

Emissionen, erneuerbare Energie



Zur Berechnung der CO2 Emissionen wurden Standardfaktoren herangezogen – im Einzelfall können die realen Emissionen maßgeblich von dieser Darstellung abweichen. So verursacht z.B. Fernwärme aus CO2 neutraler Biomasse keine CO2 Emissionen. Solche Gemeindespezifika sind durch den Energiebeauftragten entsprechend zu kommentieren.

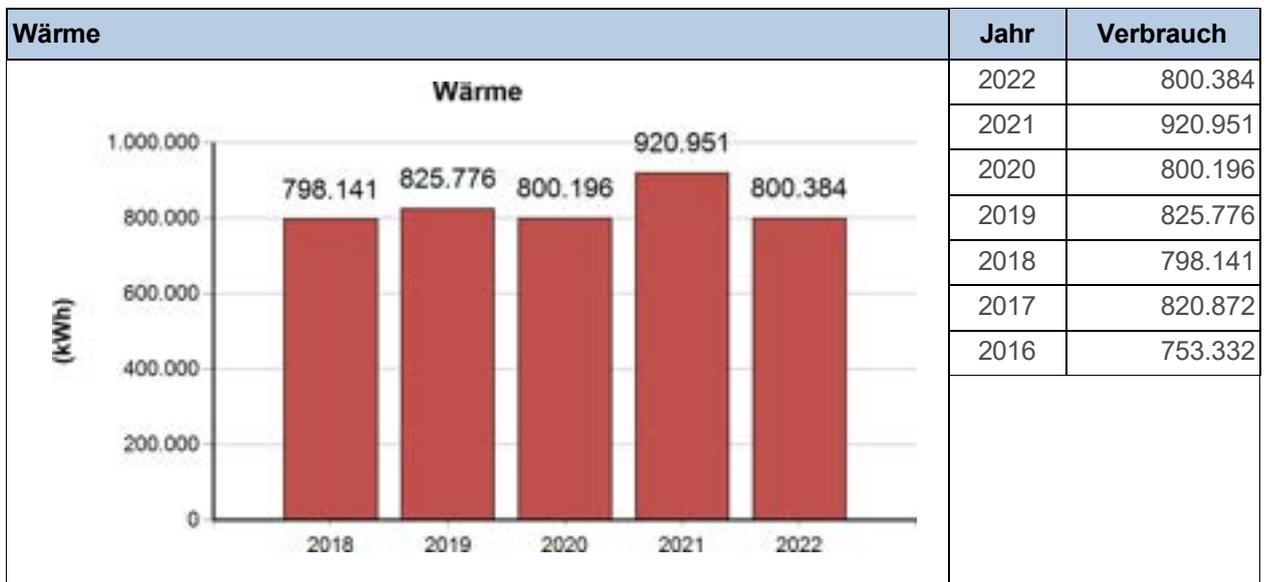
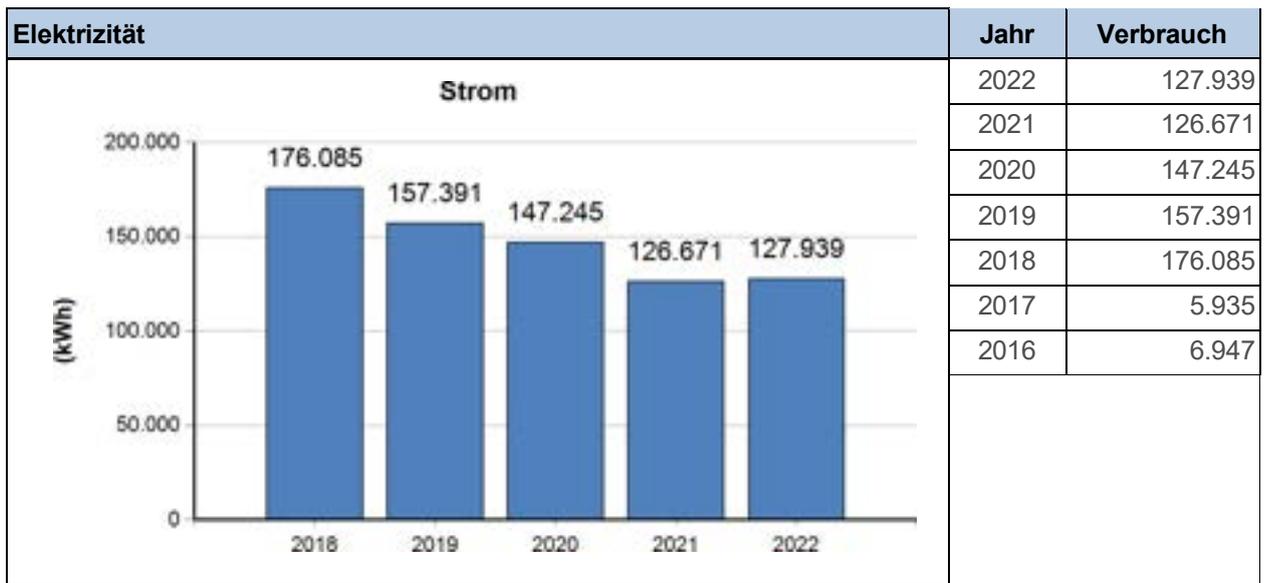
Benchmark



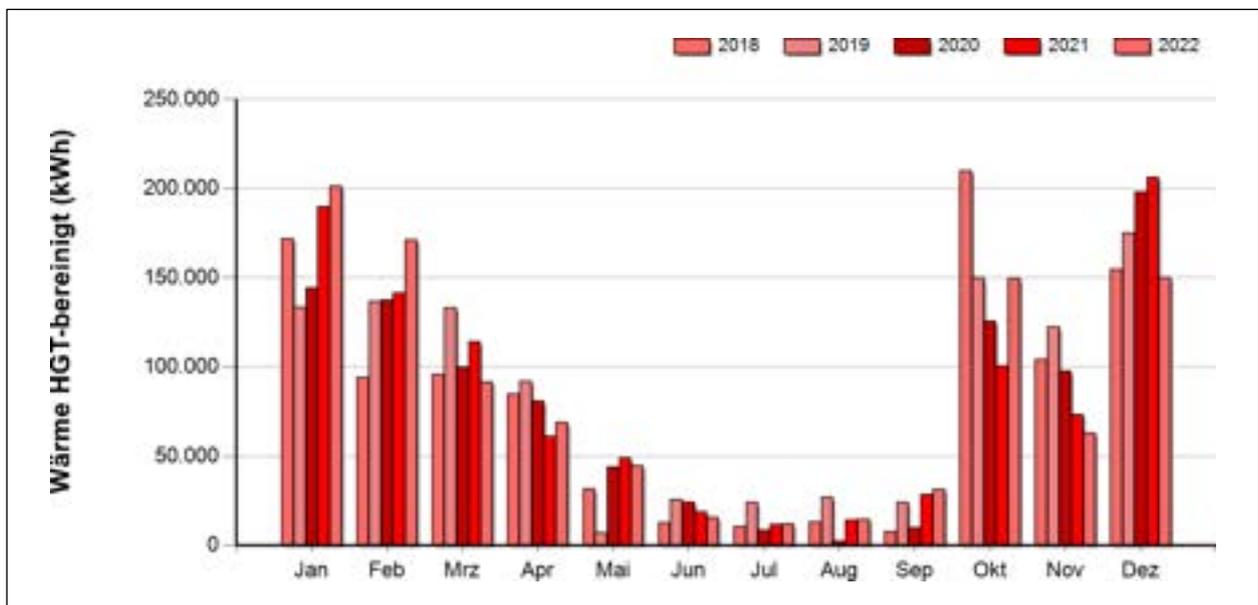
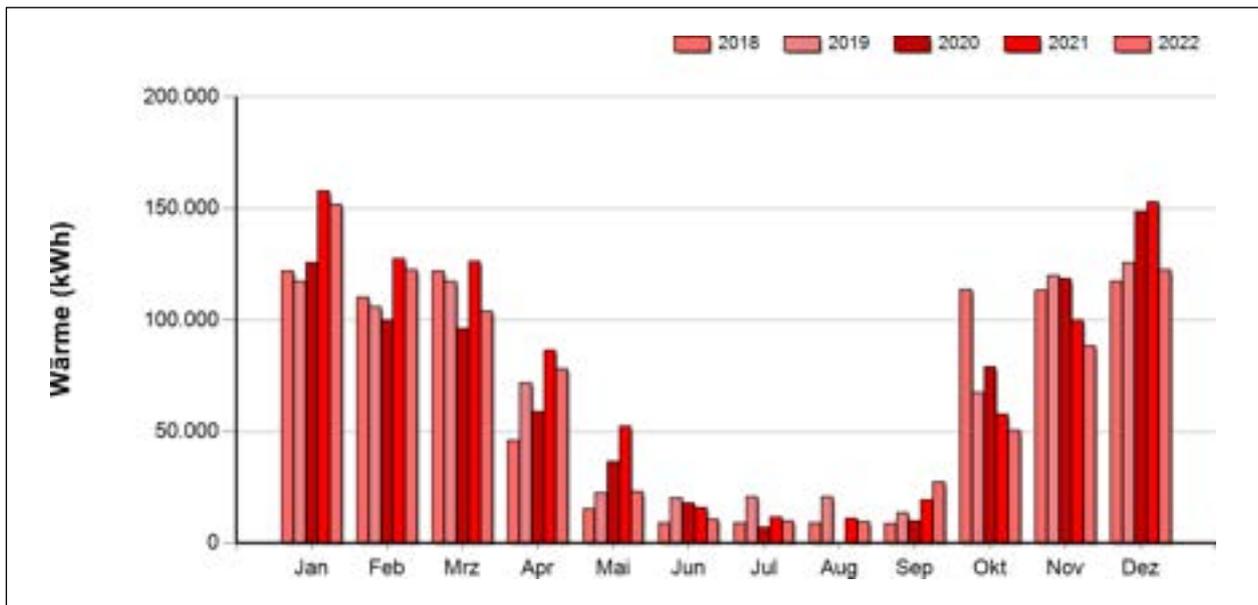
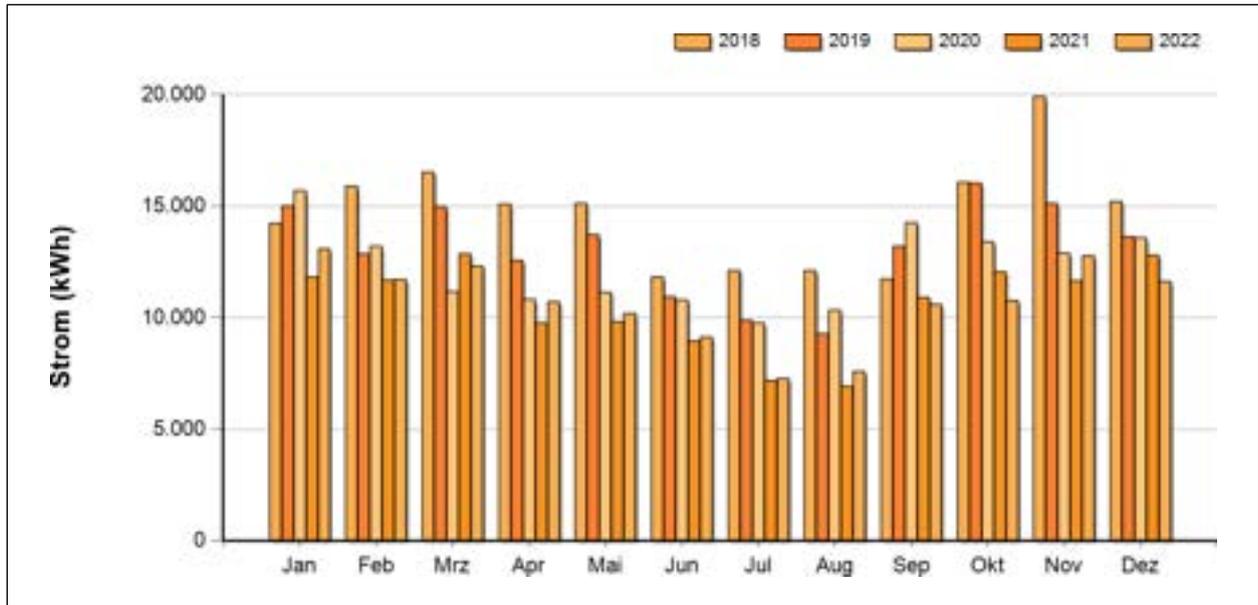
Kategorien (Wärme, Strom)

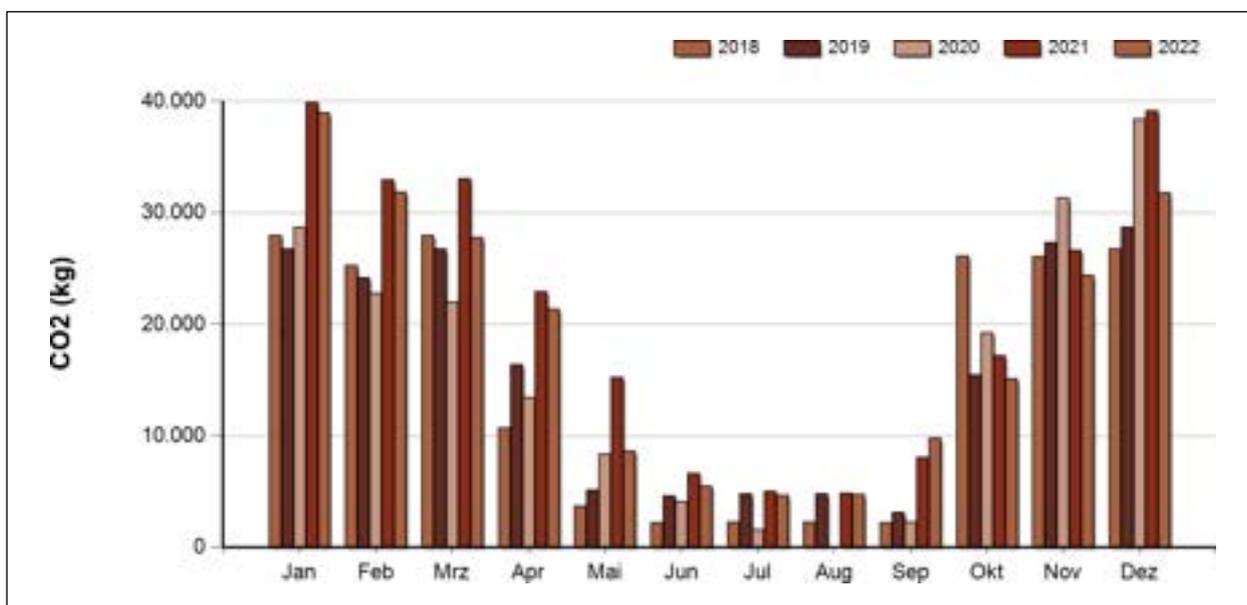
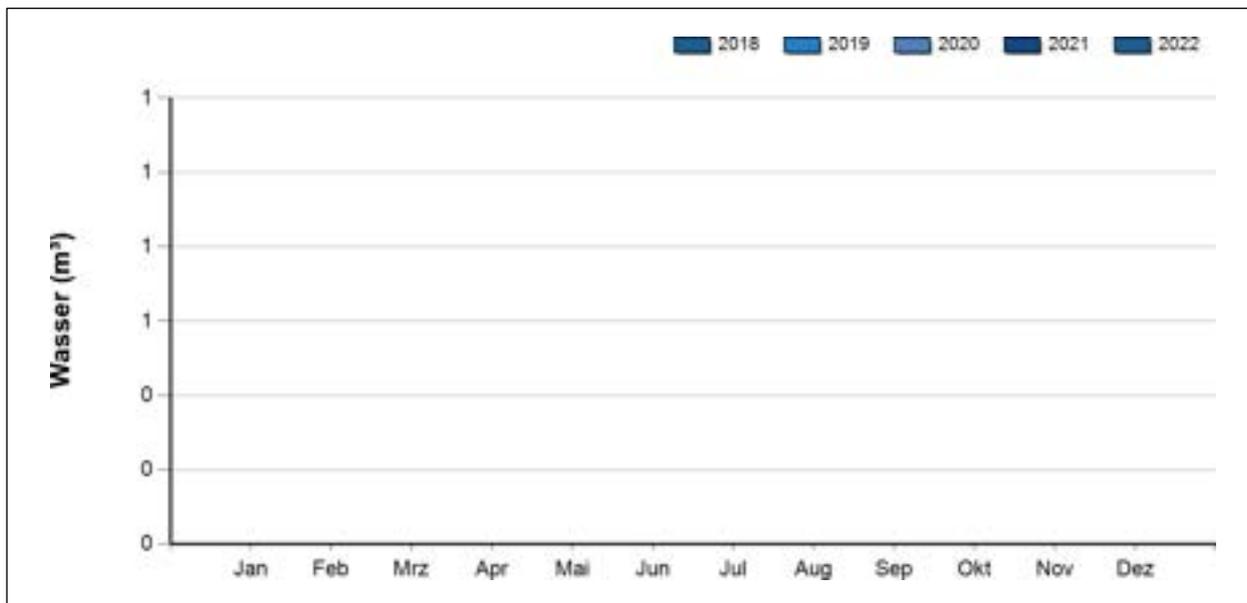
	Wärme	kWh/(m2*a)	Strom	kWh/(m2*a)
A	-	29,23	-	4,82
B	29,23	-	4,82	-
C	58,45	-	9,64	-
D	82,81	-	13,66	-
E	112,03	-	18,48	-
F	136,39	-	22,50	-
G	165,61	-	27,32	-

5.9.2 Entwicklung der Jahreswerte für Strom, Wärme, Wasser



5.9.3 Vergleich der monatlichen Detailwerte





Interpretation durch die Energiebeauftragte

Die Volksschule samt Hort und der Turnsaal haben einen hohen Energieverbrauch auf, die Benchmark weist die **Klasse F** sowohl für **Strom** als auch für **Wärme** aus. Die **Klimaziele** des Landes NÖ werden im Bezug auf den **Wärmeverbrauch** von Gemeindegebäuden wird **um 206% im Jahr 2022 überschritten**.

Allerdings werden auch andere Gebäude wie z.B. die Kirche und der „Alte Hort“ (Vermietung an Vereine) mitversorgt. Hier wird die Installation einer getrennten Erfassung der Wärmemengen empfohlen.

Strom- und Wärmeverbrauch sind seit Jahren relativ stabil. Beim Stromverbrauch ist eine schrittweise Reduktion seit 2019 zu sehen.

Es bestehen Subzähler für Strom, welche in der Vergangenheit teilweise abgelesen wurden. 2023 soll eruiert werden, ob auf diese Zähler wieder zugegriffen werden kann um detailliertere Datenreihen zu erhalten.

Vor der **Umstellung des Heizungssystems auf erneuerbare Energie** wäre eine **Thermische Sanierung dringend** zu empfehlen. Derzeit gibt es gut dotierte Fördertöpfe.

Lt. EU Vorgaben ist ab 2027 ist mit einem deutlichen und stetigen Anstieg der Preise von fossilen Energieträgern durch zusätzliche CO2-Bepreisungen zu rechnen, was eine Thermische Sanierung samt Umstellung auf erneuerbare Energie auch wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lässt.

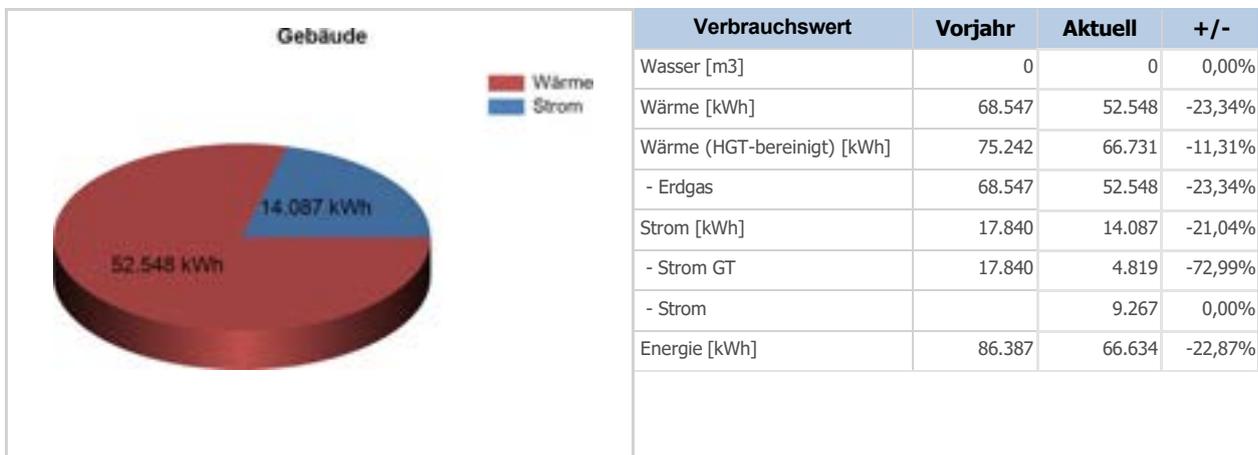
Die Ausstattung der Dächer mit einer PV-Anlage (Voraussetzung Statik, Netzanschluss und Detailplanung) wäre sinnvoll.

5.10 Rettung

5.10.1 Energieverbrauch

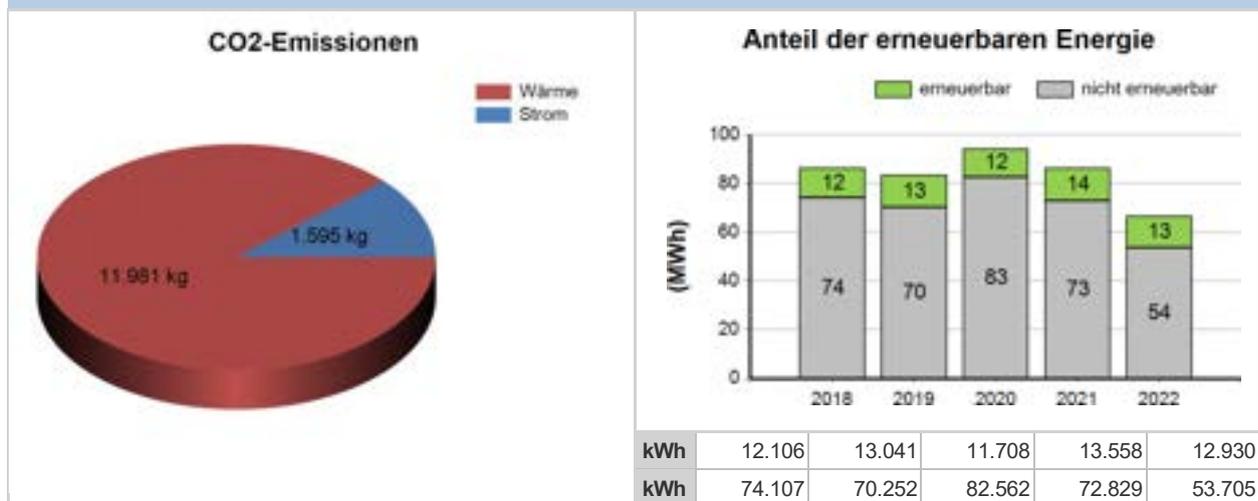
Die im Gebäude 'Rettung' im Zeitraum von Jänner bis zum Dezember 2022 benötigte Energie wurde zu 21% für die Stromversorgung und zu 79% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 13.576 kg, wobei 88% auf die Wärmeversorgung und 12% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

Emissionen, erneuerbare Energie



Zur Berechnung der CO2 Emissionen wurden Standardfaktoren herangezogen – im Einzelfall können die realen Emissionen maßgeblich von dieser Darstellung abweichen. So verursacht z.B. Fernwärme aus CO2 neutraler Biomasse keine CO2 Emissionen. Solche Gemeindespezifika sind durch den Energiebeauftragten entsprechend zu kommentieren.

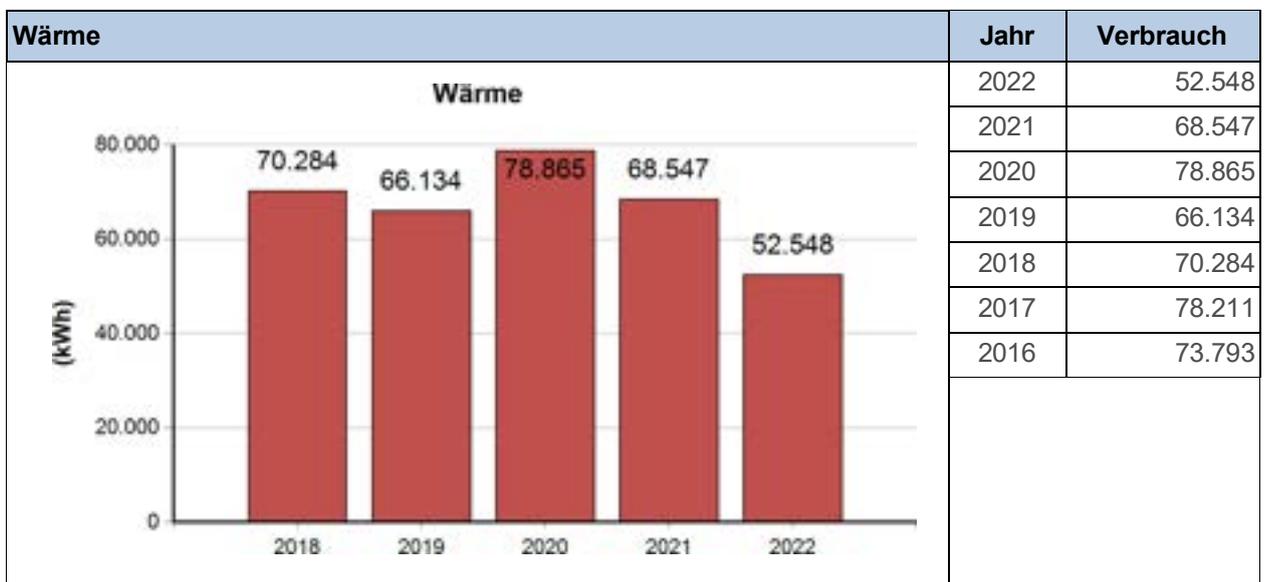
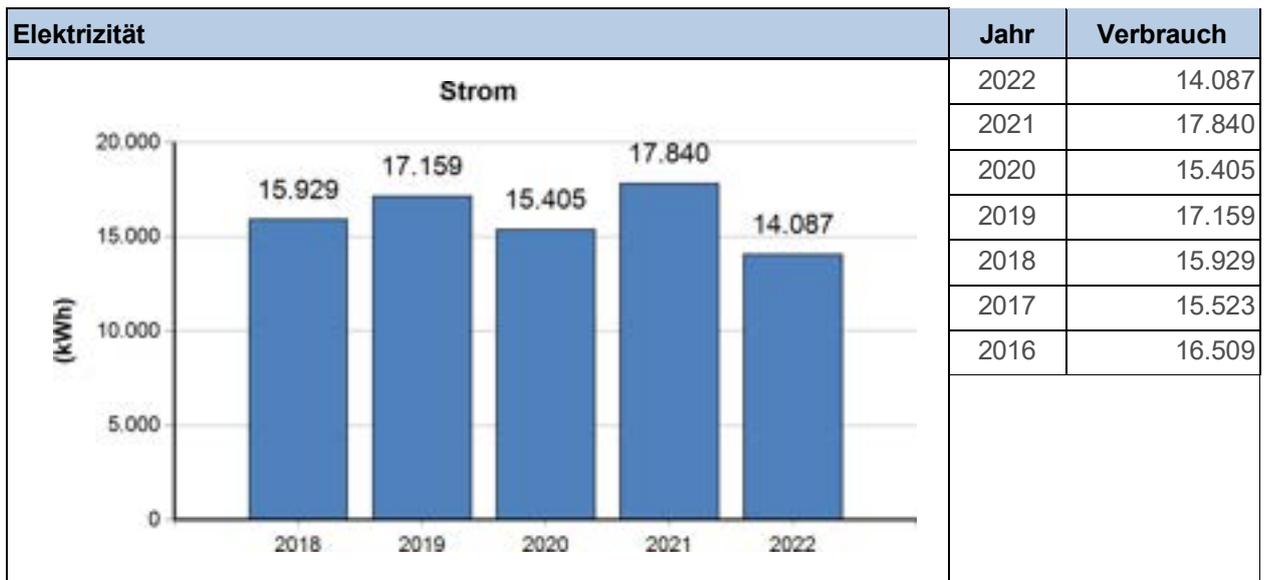
Benchmark



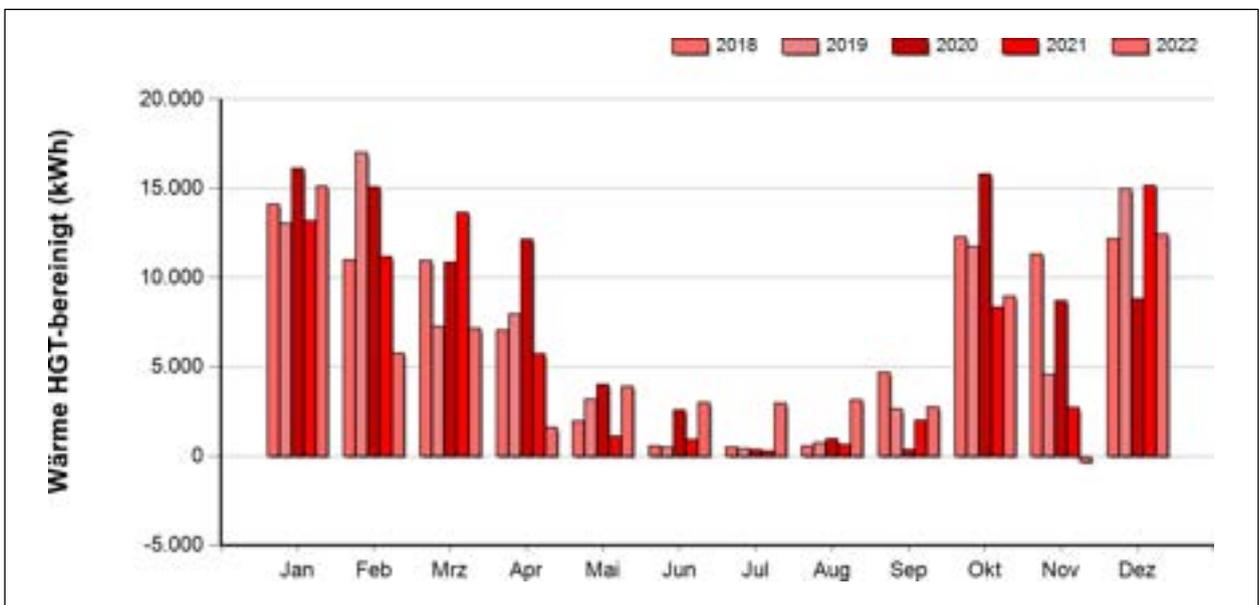
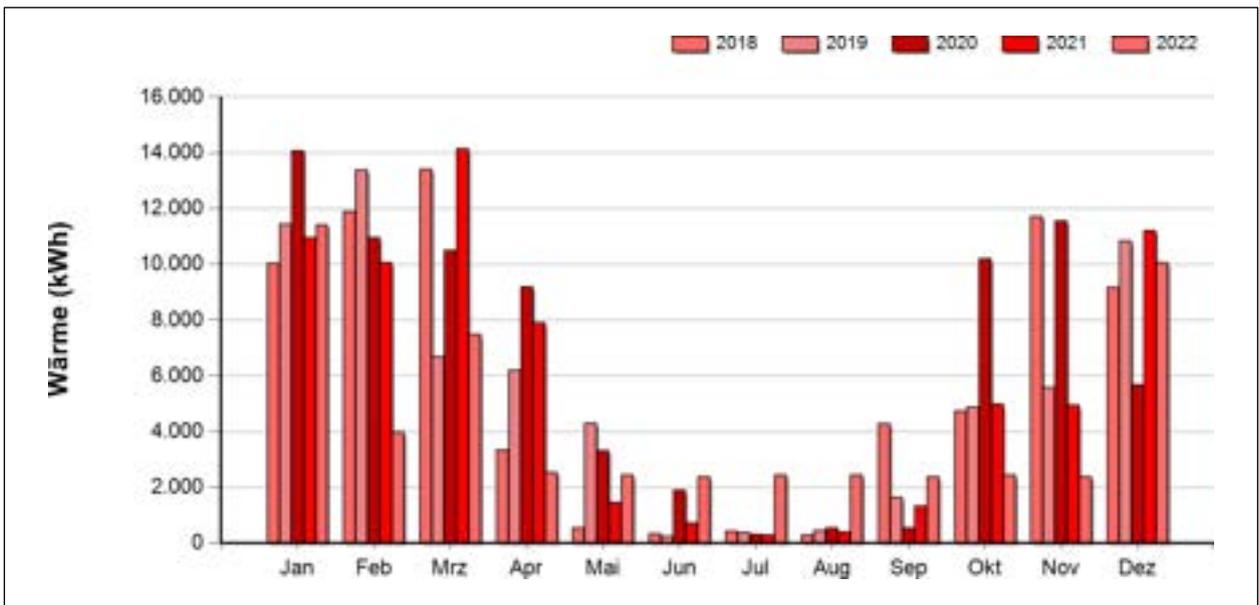
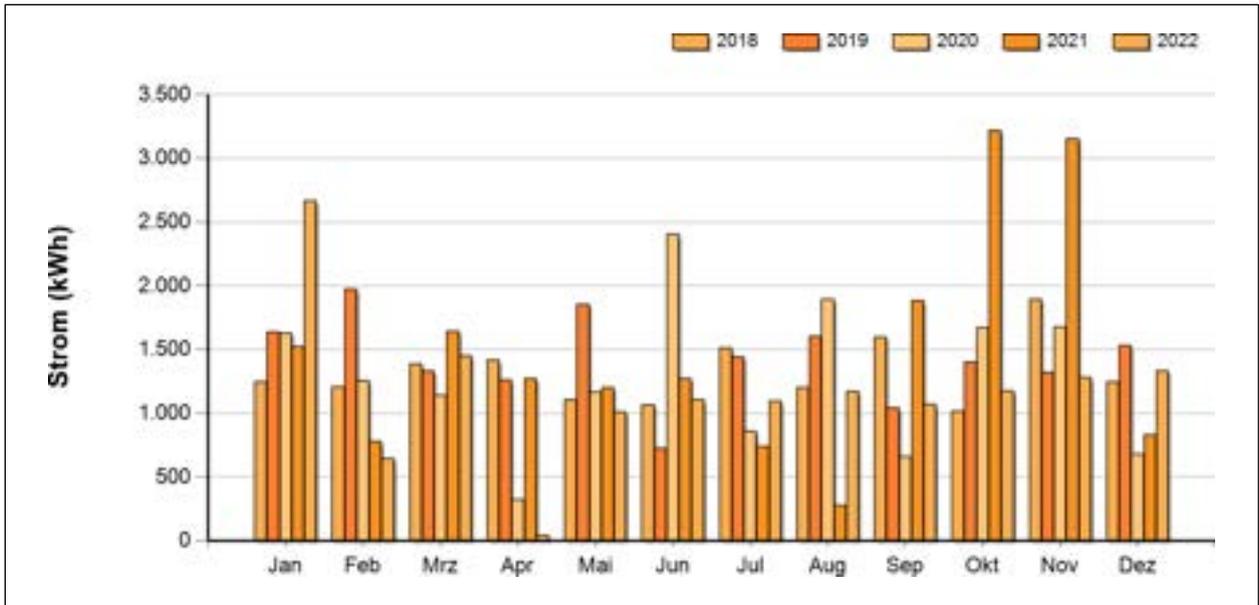
Kategorien (Wärme, Strom)

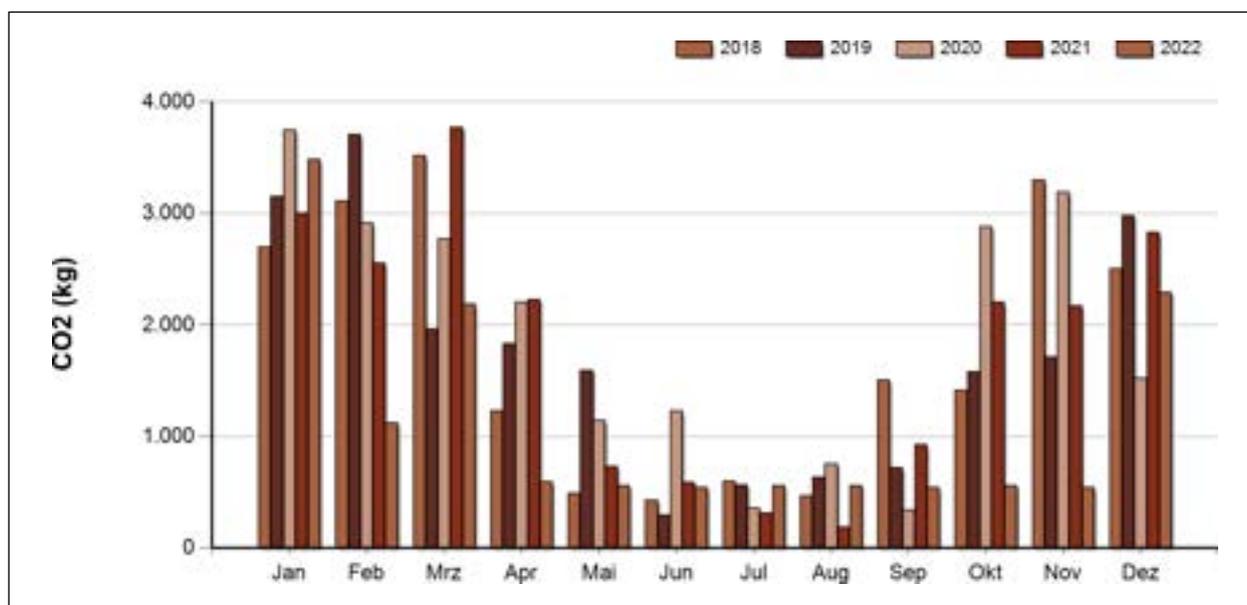
	Wärme	kWh/(m2*a)	Strom	kWh/(m2*a)
A	-	36,70	-	9,35
B	36,70	-	9,35	-
C	73,39	-	18,69	-
D	103,97	-	26,48	-
E	140,67	-	35,82	-
F	171,25	-	43,61	-
G	207,94	-	52,96	-

5.10.2 Entwicklung der Jahreswerte für Strom, Wärme, Wasser



5.10.3 Vergleich der monatlichen Detailwerte





Interpretation durch die Energiebeauftragte

Das Rettungsgebäude hat einen hohen Energieverbrauch sowohl bei **Wärme** als auch bei **Strom** auf, die Benchmark weist die **Klasse E** aus. Die **Klimaziele** des Landes NÖ werden im Bezug auf den Wärmeverbrauch von Gemeindegebäuden wird **um 230% überschritten**.

Strom- und Wärmeverbrauch sind seit Jahren relativ stabil. Sowohl beim Stromverbrauch als auch beim Wärmeverbrauch zeigt sich ein leichter Abwärtstrend der Verbräuche. Die Gasheizung samt Warmwassererzeugung wurde im Sommer 2022 gegen eine neue Gasheizung getauscht.

Eine **Thermische Sanierung dringend** zu empfehlen. Da im Sommer 2022 die gasbetriebene Heizungsanlage getauscht wurde, ist eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger im Moment nicht zielführend.

Derzeit gibt es gut dotierte Fördertöpfe für Thermische Sanierungen.

Lt. EU Vorgaben ist ab 2027 mit einem deutlichen und stetigen Anstieg der Preise von fossilen Energieträgern durch zusätzliche CO₂-Bepreisungen zu rechnen, was eine Thermische Sanierung samt auch wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lässt.

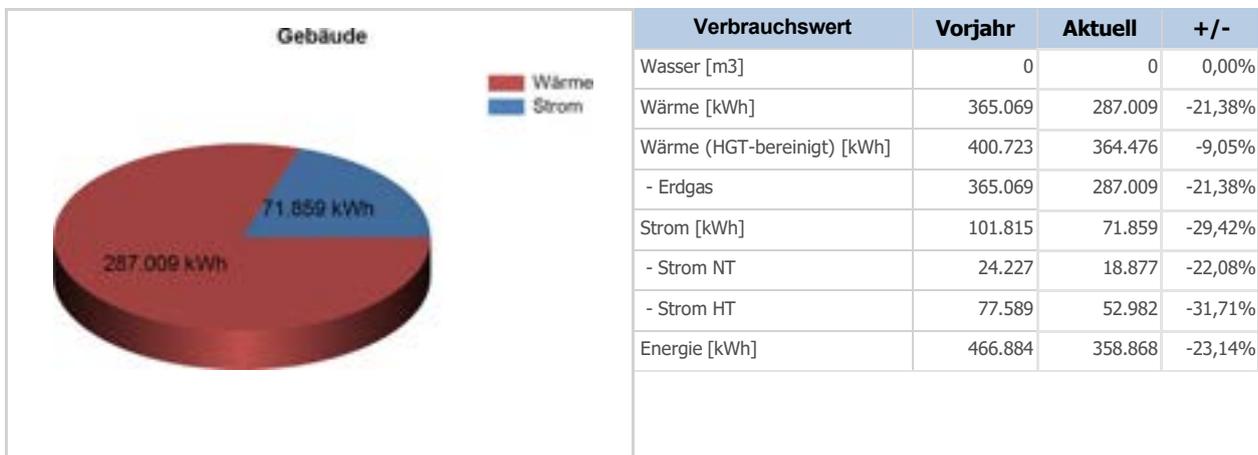
Das Dach ist mit einer 17,5 kWp PV-Anlage ausgestattet, welche das Gemeindeamt speist.

5.11 Kulturhalle

5.11.1 Energieverbrauch

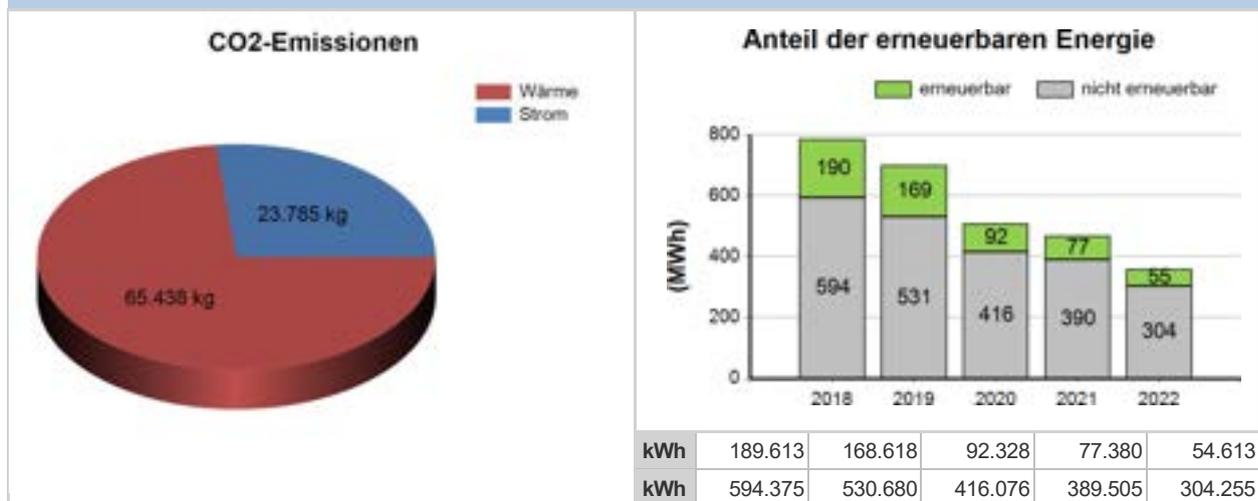
Die im Gebäude 'Kulturhalle' im Zeitraum von Jänner bis zum Dezember 2022 benötigte Energie wurde zu 20% für die Stromversorgung und zu 80% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 89.223 kg, wobei 73% auf die Wärmeversorgung und 27% auf die Stromversorgung zurückzuführen sind.

Emissionen, erneuerbare Energie



Zur Berechnung der CO2 Emissionen wurden Standardfaktoren herangezogen – im Einzelfall können die realen Emissionen maßgeblich von dieser Darstellung abweichen. So verursacht z.B. Fernwärme aus CO2 neutraler Biomasse keine CO2 Emissionen. Solche Gemeindespezifika sind durch den Energiebeauftragten entsprechend zu kommentieren.

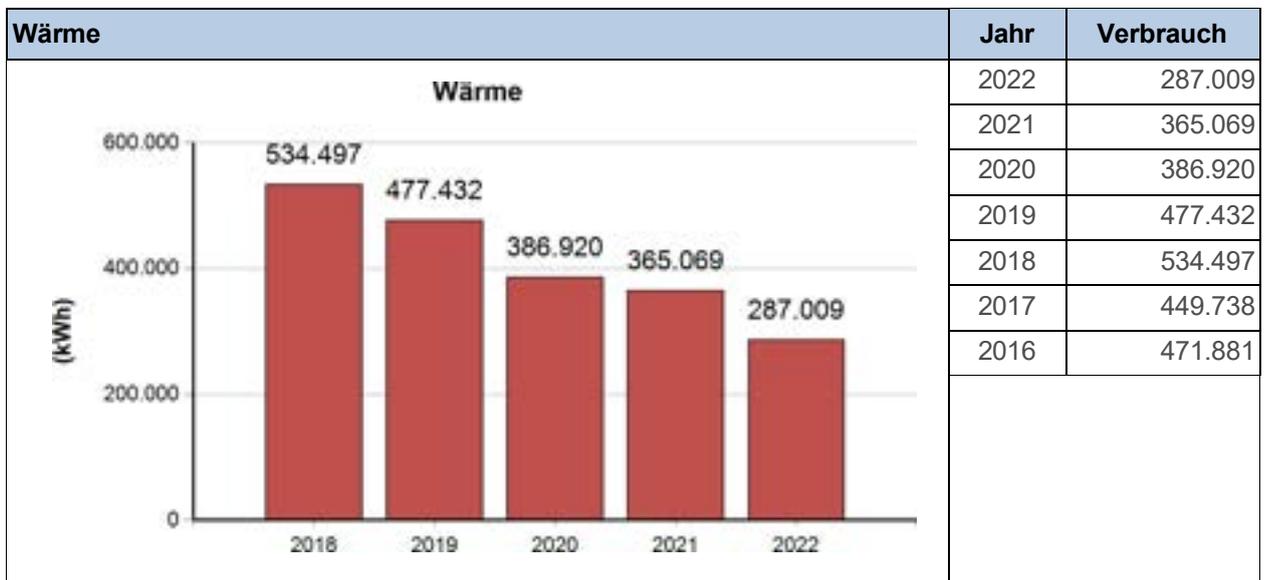
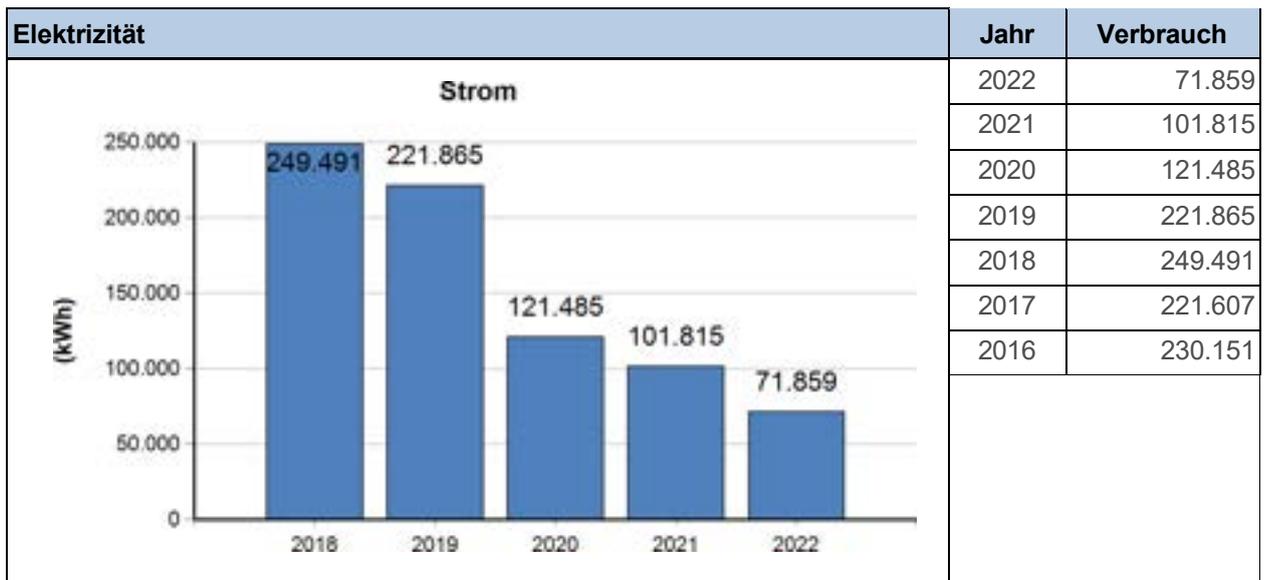
Benchmark



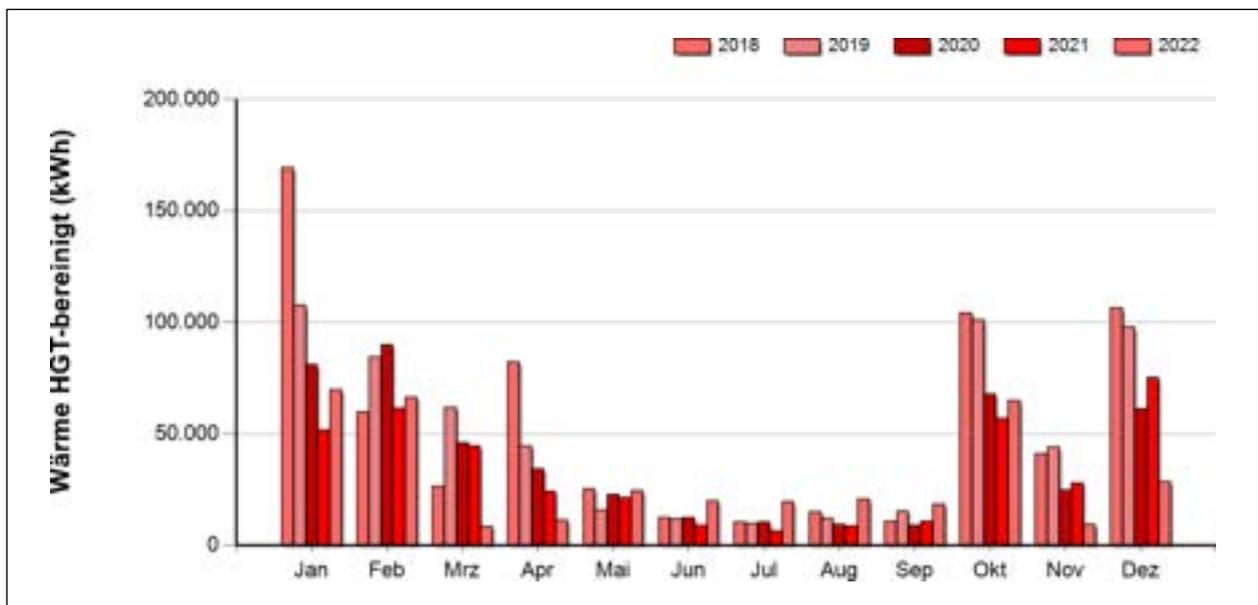
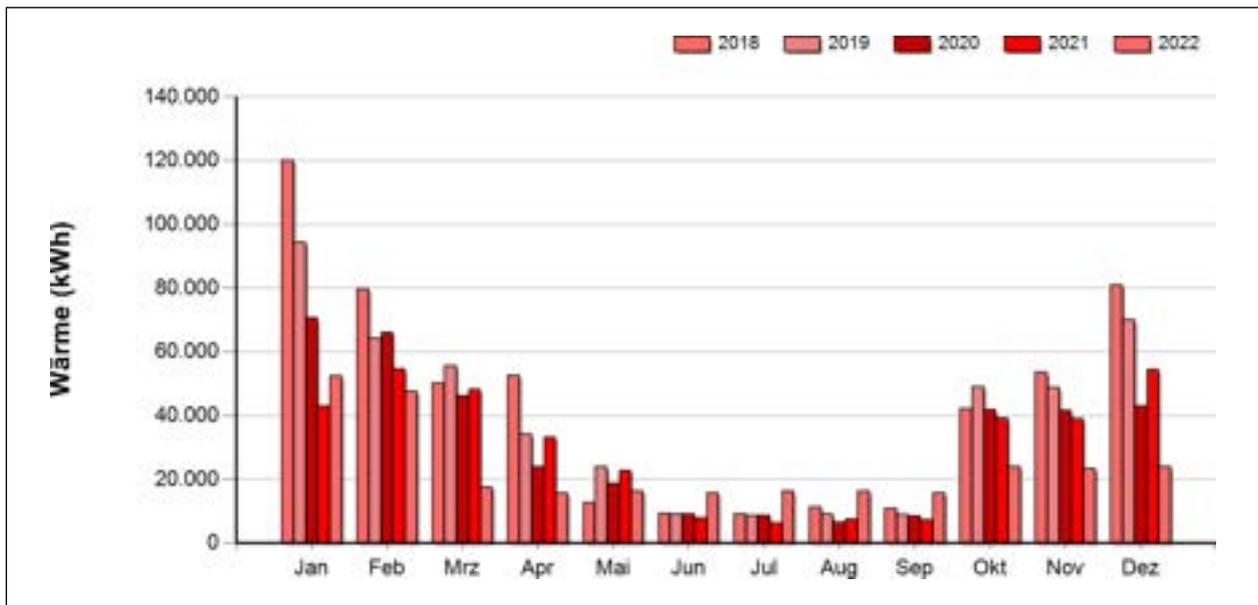
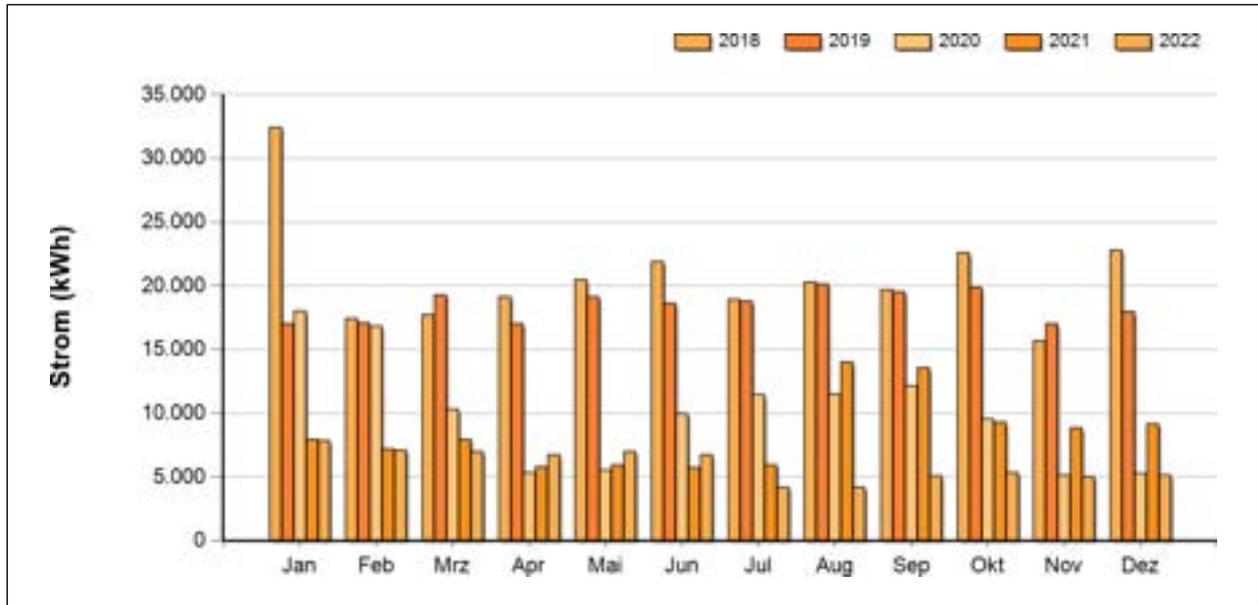
Kategorien (Wärme, Strom)

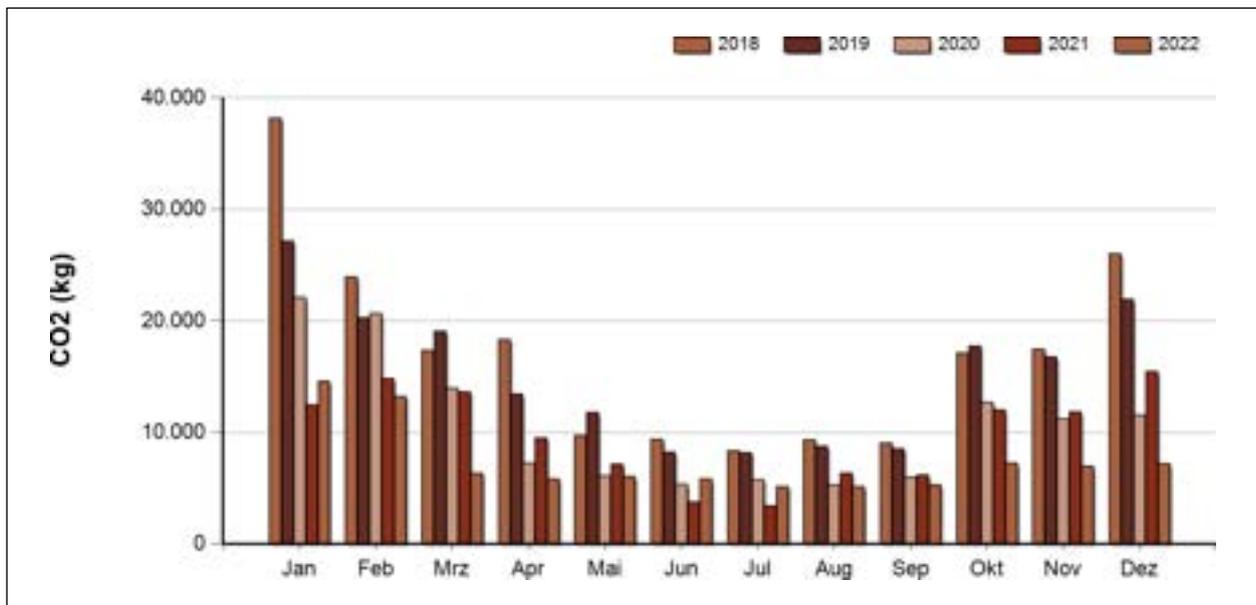
	Wärme	kWh/(m2*a)	Strom	kWh/(m2*a)
A	-	30,33	-	6,86
B	30,33	-	6,86	-
C	60,67	-	13,72	-
D	85,94	-	19,43	-
E	116,28	-	26,29	-
F	141,55	-	32,00	-
G	171,89	-	38,86	-

5.11.2 Entwicklung der Jahreswerte für Strom, Wärme, Wasser



5.11.3 Vergleich der monatlichen Detailwerte





Interpretation durch die Energiebeauftragte

Die Kulturhalle wurde in den vergangenen Jahren **seit Pandemiebeginn 2020 wenig genutzt**. Das ist der Grund für die **deutliche Reduktion des Stromverbrauchs** um etwa **70%** in Bezug auf die Vorjahre und beim **Wärmebedarf um etwa die Hälfte**. **Trotzdem** weist das Gebäude sowohl beim Strom als auch bei der Wärmeenergie hat einen **hohen Energieverbrauch** auf. Die Benchmark weist für das Jahr mit eingeschränktem Verbrauch 2022 trotzdem die Klasse D aus. Der Wärmeverbrauch des Gebäudes 2022 ist doppelt so hoch, als dies die Klimaziele des Landes NÖ vorgeben.

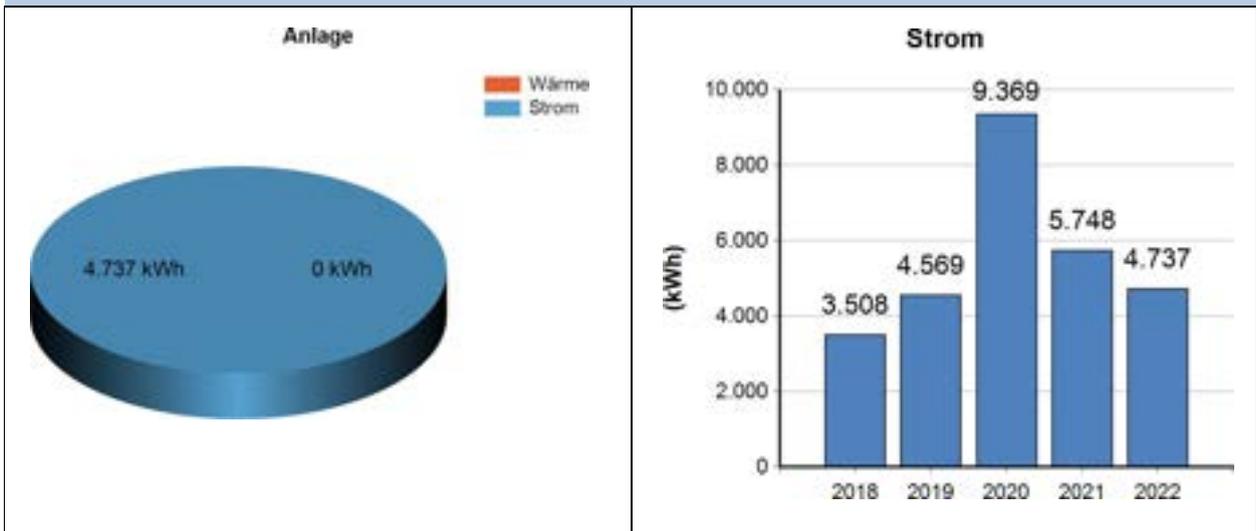
6. Anlagen

In folgendem Abschnitt werden die Anlagen näher analysiert, wobei für jede Anlage eine detaillierte Auswertung der Energiedaten erfolgt.

6.1 Ampeln

In der Anlage 'Ampeln' wurde im Jahr 2022 insgesamt 4.737 kWh Energie benötigt. Diese wurde zu 100% für die Stromversorgung und zu 0% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



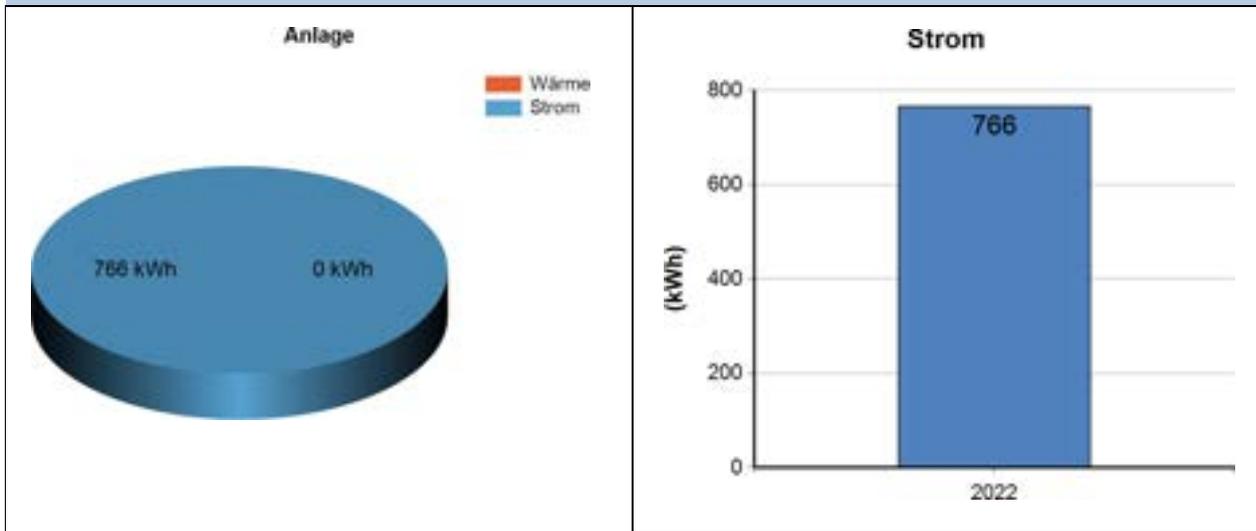
Interpretation durch den/die Energiebeauftragte/n

keine

6.2 E-Ladestation Hildi

In der Anlage 'E-Ladestation Hildi' wurde im Jahr 2022 insgesamt 766 kWh Energie benötigt. Diese wurde zu 100% für die Stromversorgung und zu 0% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



Interpretation durch den/die Energiebeauftragte/n

keine

6.3 Friedhof

In der Anlage 'Friedhof' wurde im Jahr 2022 insgesamt 187.674 kWh Energie benötigt. Diese wurde zu 18% für die Stromversorgung und zu 82% für die Wärmeversorgung verwendet.



Interpretation durch die Energiebeauftragte

Der Friedhof samt dem zugehörigen Gebäude hat einen hohen Energieverbrauch auf, Das Gebäude weist eine Energiekennzahl in Bezug auf Wärme von 222 kWh/m²a auf. Die Klimaziele des Landes NÖ werden im Bezug auf den Wärmeverbrauch von Gemeindegebäuden wird um ein Vielfaches überschritten.

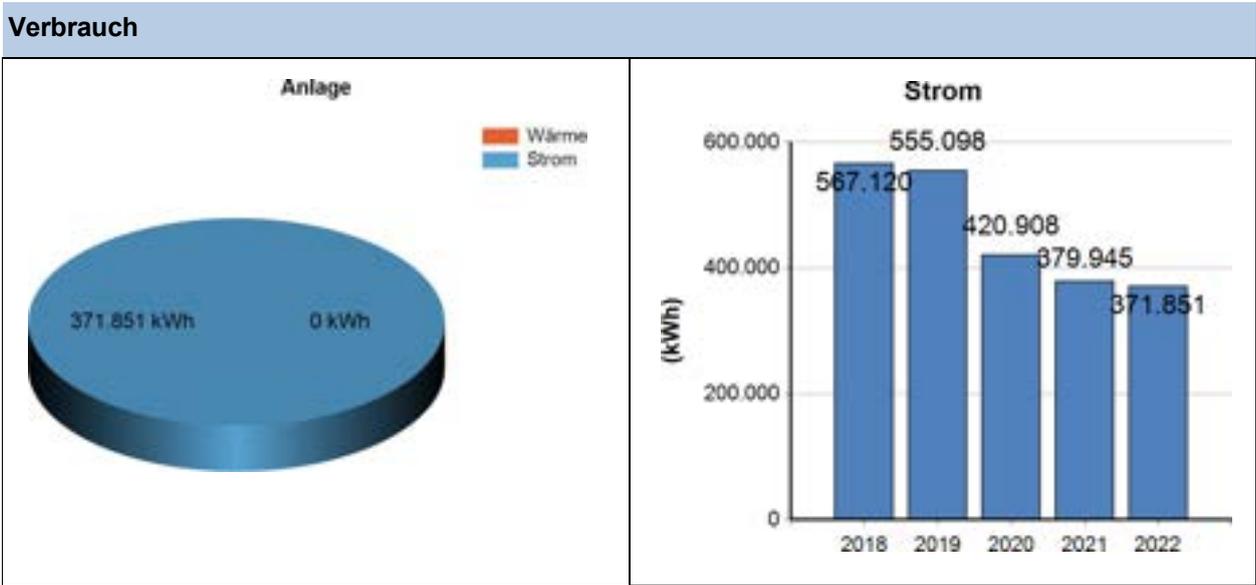
Strom- und Wärmeverbrauch sind seit Jahren relativ stabil. Sowohl beim Stromverbrauch als auch beim Wärmeverbrauch zeigt sich ein leichter Abwärtstrend der Verbräuche.

Thermische Sanierung ist dringend zu empfehlen. Derzeit gibt es gut dotierte Fördertöpfe. Im Anschluss auf die thermische Sanierung ist eine Umstellung auf erneuerbare Energie sinnvoll. Lt. EU Vorgaben ist ab 2027 ist mit einem deutlichen und stetigen Anstieg der Preise von fossilen Energieträgern durch zusätzliche CO2-Bepreisungen zu rechnen, was eine Thermische Sanierung samt Umstellung auf erneuerbare Energie auch wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lässt.

Eine Ausstattung des Friedhofgebäudes mit einer PV-Anlage wäre sinnvoll.

6.4 Kläranlage

In der Anlage 'Kläranlage' wurde im Jahr 2022 insgesamt 371.851 kWh Energie benötigt. Diese wurde zu 100% für die Stromversorgung und zu 0% für die Wärmeversorgung verwendet.



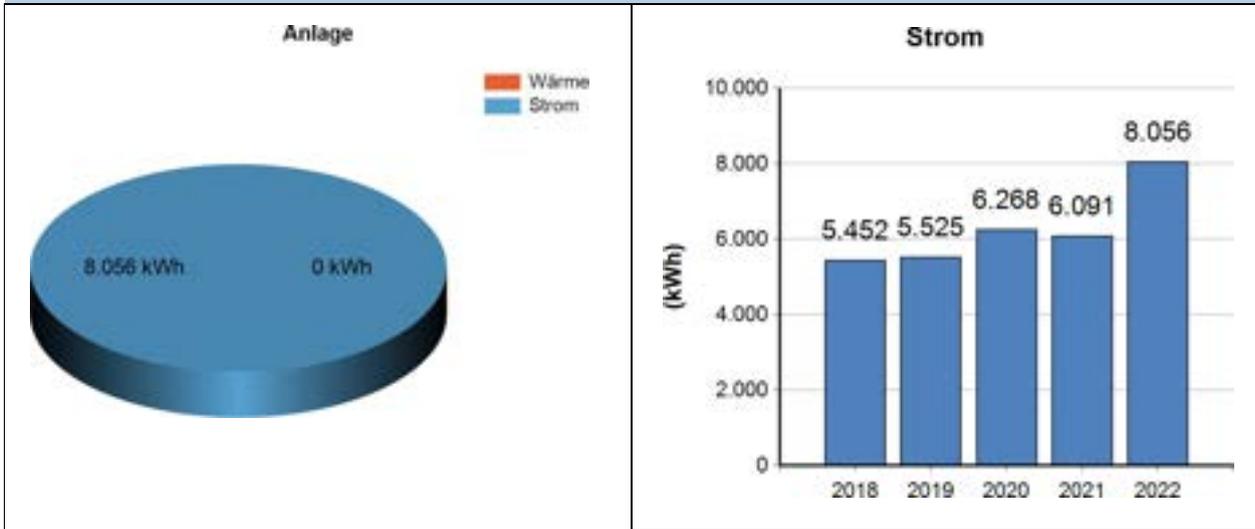
Interpretation durch die Energiebeauftragte

Der Netto-Stromverbrauch in der Kläranlage ist ab 2020 stetig gesunken. 2022 machte die **Reduktion 1/3** im Vergleich zum Jahr 2019 aus, das sind **-180.000kWh**. Zusätzlich wurde die bestehende **PV-Anlage** auf insgesamt 164 kWp ausgebaut und erzeugt jährlich ca. **170.000kWh**. Die zuvor genannte Reduktion des Stromverbrauchs in der Kläranlage ist nicht auf die Produktion von Eigenstrom (PV-Anlage) zurückzuführen. Insgesamt bedeutet dies eine **Reduktion des Strombezuges aus dem Netz** von ca. **- 350.000kWh**. Ein weiterer Ausbau der PV-Anlage am Wirtschaftshof ist sinnvoll, eine Lastganganalyse zur Dimensionierung der PV-Anlagen samt Speicher (Notfallsresilienz) wird empfohlen. Die **Wärmeversorgung** der Betriebsgebäude erfolgt durch den **Wirtschaftshof**. Die gelieferte Wärmemenge wird nicht gemessen. Hier wird der **Einbau eines Wärmemengenzählers** empfohlen.

6.5 Luftgütemessung

In der Anlage 'Luftgütemessung' wurde im Jahr 2022 insgesamt 8.056 kWh Energie benötigt. Diese wurde zu 100% für die Stromversorgung und zu 0% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



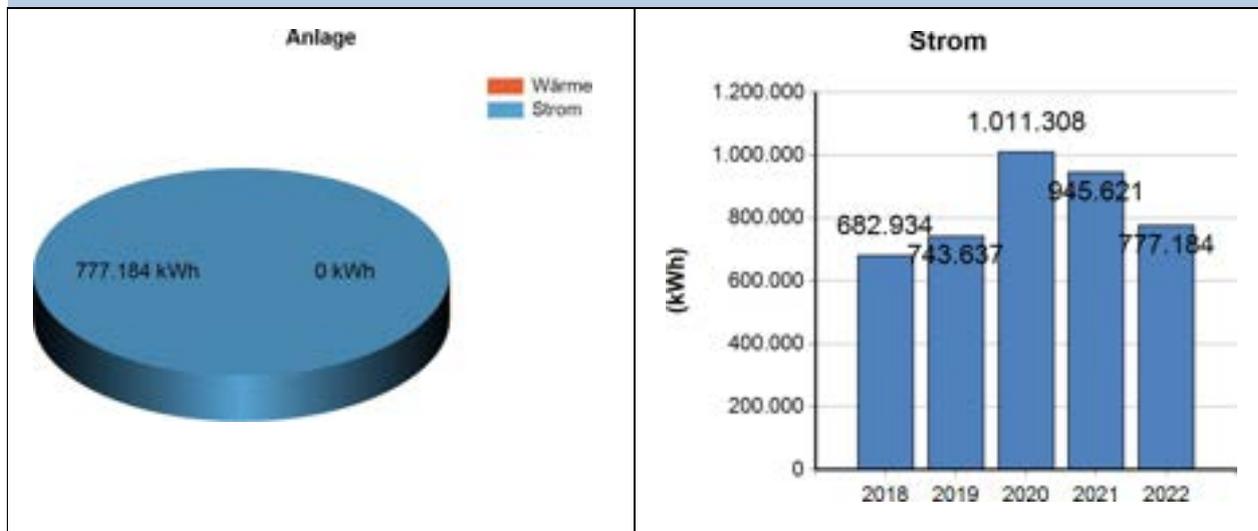
Interpretation durch den/die Energiebeauftragte/n

Der Anstieg des Stromverbrauches ist unklar und noch zu analysieren.

6.6 Öffentliche Beleuchtung

In der Anlage 'Öffentliche Beleuchtung' wurde im Jahr 2022 insgesamt 777.184 kWh Energie benötigt. Diese wurde zu 100% für die Stromversorgung und zu 0% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



Interpretation durch die Energiebeauftragte

Ungefähr 10% der Öffentlichen Beleuchtung wurde bisher auf LED umgestellt. 2024 sollen weitere ca. 50% auf LED umgestellt werden. Ziel ist es, die gesamte ÖB innerhalb der nächsten 3-5 Jahre zu 100% auf LED umzustellen.

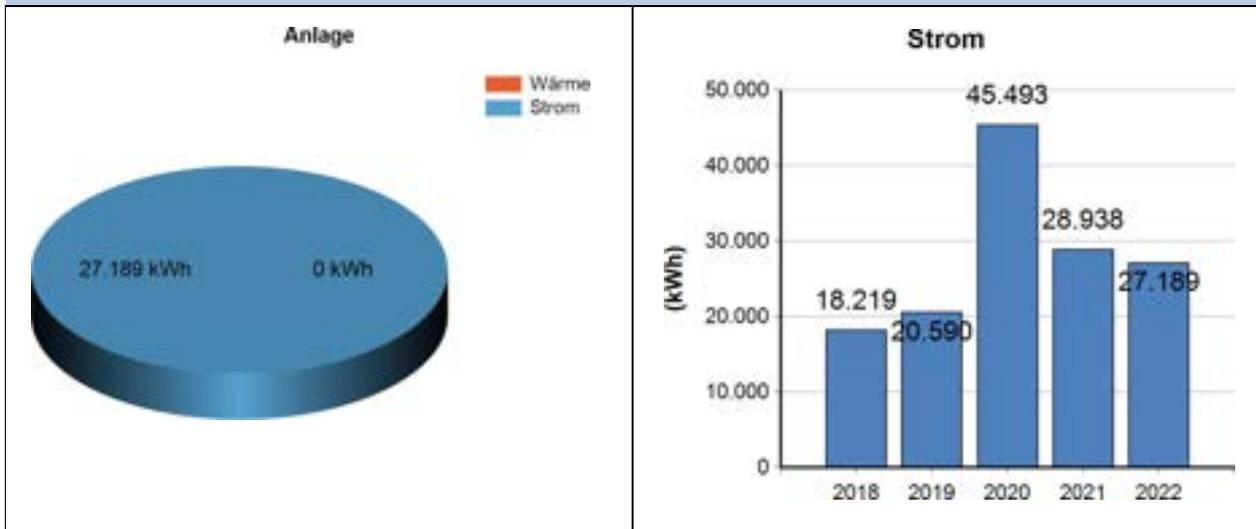
2022 wurde der Zustand der ÖB erhoben und überprüft. Verteilerkästen samt E-Installationen wurden zum Teil verbessert.

Einige vom Netz nicht erreichbare Punkte für die ÖB sollen im ÖB-Netz ergänzt werden. Dafür sollen alternative Methoden zur Energieerzeugung (PV, Wind) samt Pufferspeicher verwendet werden.

6.7 Pumpwerke

In der Anlage 'Pumpwerke' wurde im Jahr 2022 insgesamt 27.189 kWh Energie benötigt. Diese wurde zu 100% für die Stromversorgung und zu 0% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



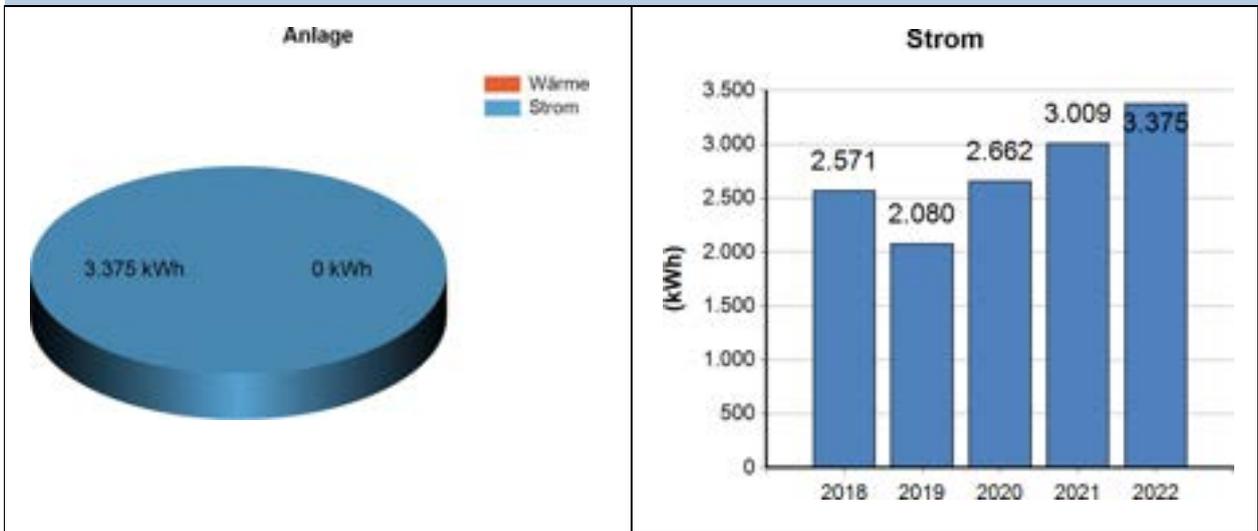
Interpretation durch den/die Energiebeauftragte/n

keine

6.8 Radar

In der Anlage 'Radar' wurde im Jahr 2022 insgesamt 3.375 kWh Energie benötigt. Diese wurde zu 100% für die Stromversorgung und zu 0% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch

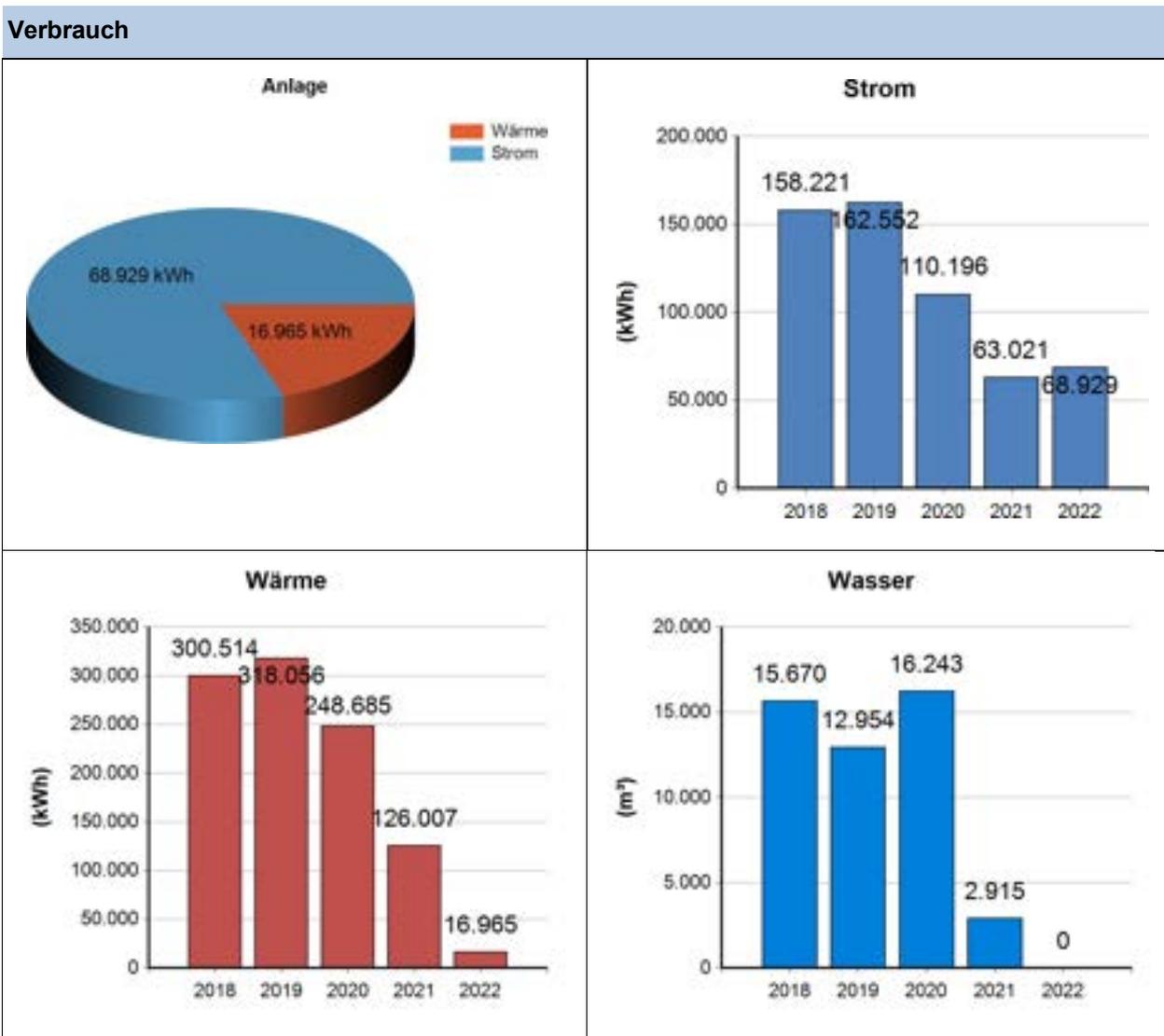


Interpretation durch den/die Energiebeauftragte/n

keine

6.9 Sportplatz

In der Anlage 'Sportplatz' wurde im Jahr 2022 insgesamt 85.895 kWh Energie benötigt. Diese wurde zu 80% für die Stromversorgung und zu 20% für die Wärmeversorgung verwendet.



Interpretation durch die Energiebeauftragte

Der Sportplatz wurde 2021-2022 umfassend saniert. Die Flutlichtanlage wurde auf LED umgestellt. Es wird nur mehr ein Teil der Umkleiden mit Gas beheizt. Der Neubau wird mittels Luft-Wärmepumpe beheizt. Es ist eine Solarthermieanlage zur Warmwasserproduktion vorhanden, die Wärmemenge wird nicht gemessen.

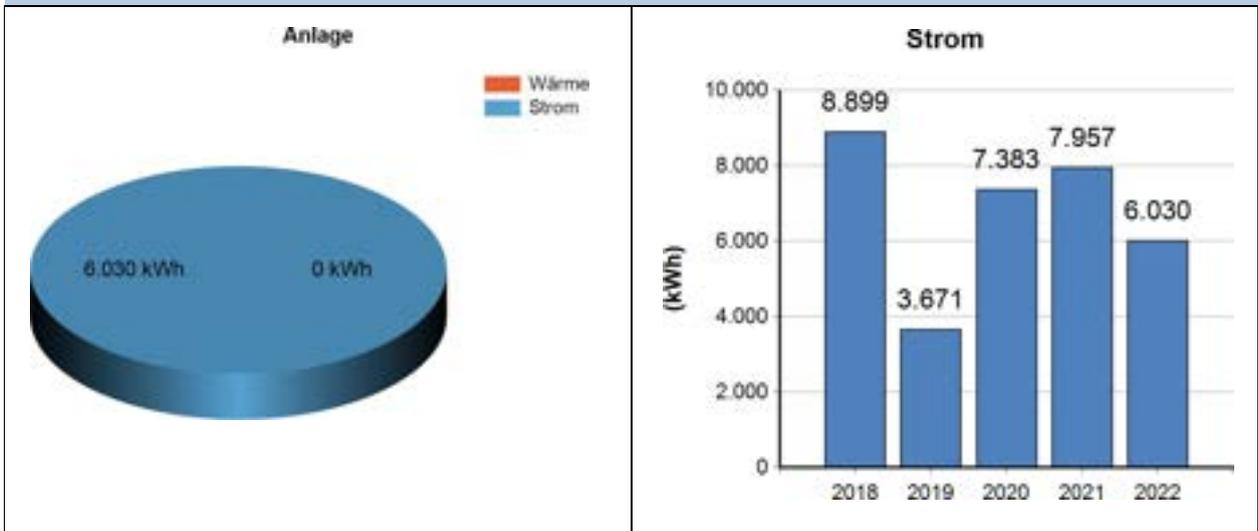
Im Stromverbrauch ab 2021 ist jedenfalls die Flutlichtanlage enthalten.

Eine detaillierte Analyse samt Ermittlung der Zählerstandorte wird für 2023 empfohlen. Ebenso eine Wärmemengenzählung der Solarthermieanlage.

6.10 Trafostationen

In der Anlage 'Trafostationen' wurde im Jahr 2022 insgesamt 6.030 kWh Energie benötigt. Diese wurde zu 100% für die Stromversorgung und zu 0% für die Wärmeversorgung verwendet.

Verbrauch



Interpretation durch den/die Energiebeauftragte/n

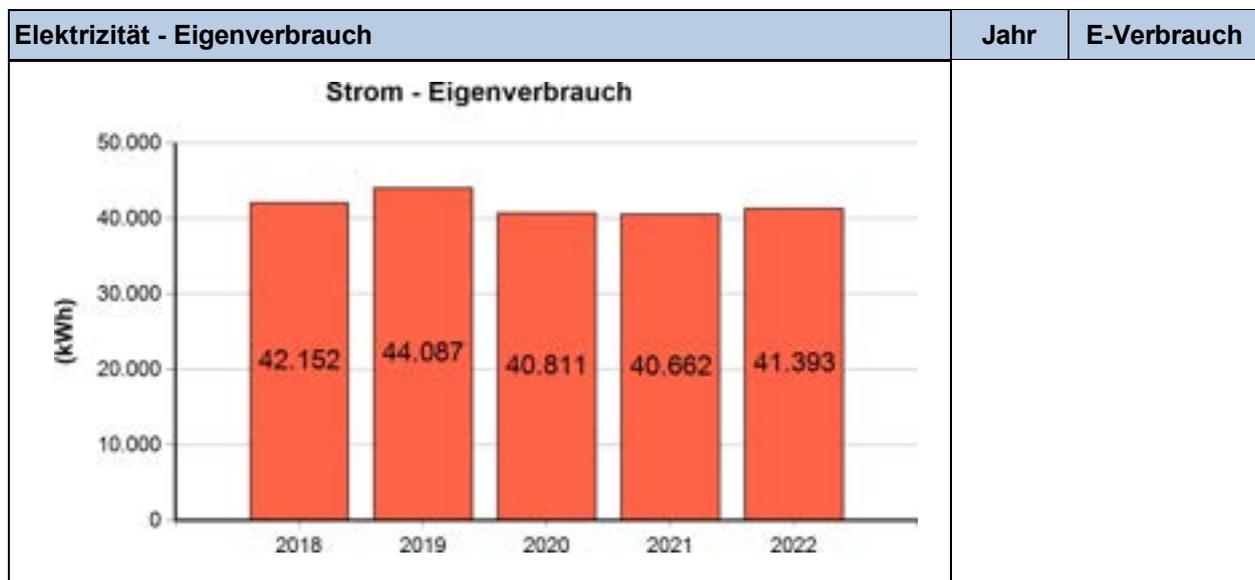
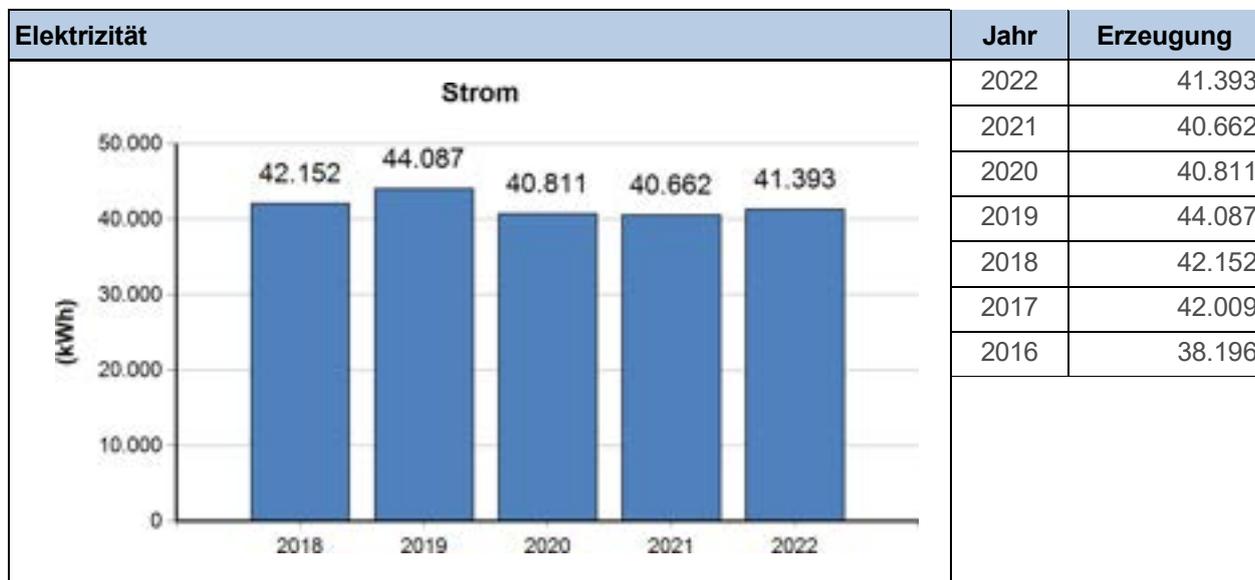
keine

7. Energieproduktion

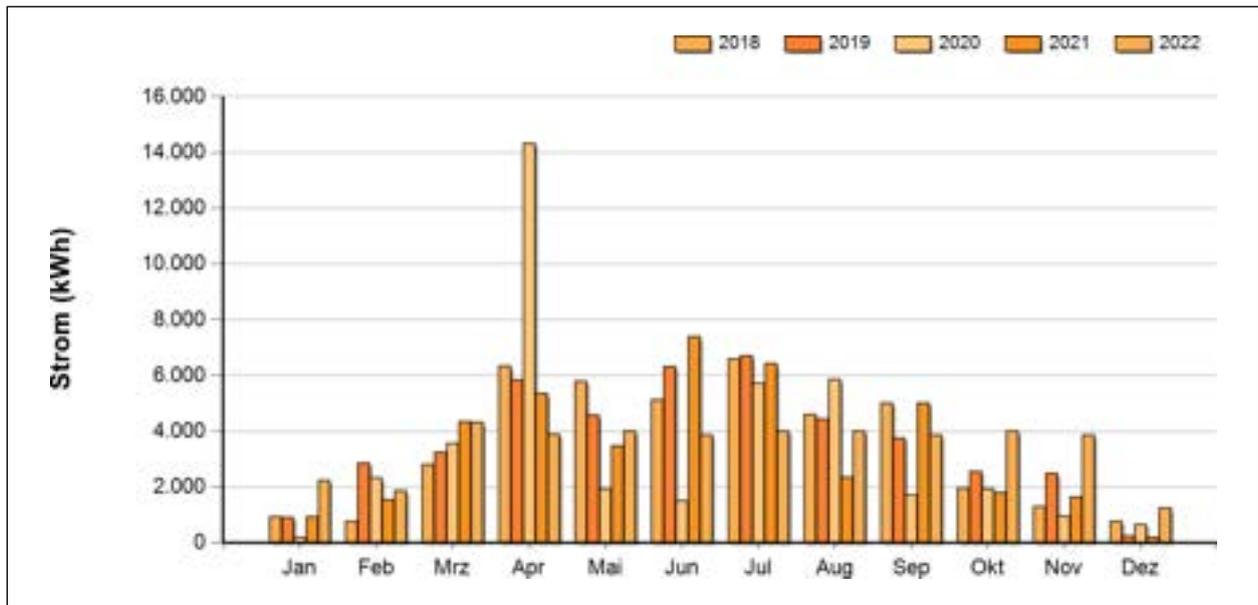
In folgendem Abschnitt werden die Energieproduktionsanlagen näher analysiert, wobei für jede Anlage eine detaillierte Auswertung der Produktion erfolgt.

7.1 PV KiGa3 Badgasse

7.1.1 Entwicklung der Jahresproduktion für Strom und Wärme



7.1.2 Vergleich der monatlichen Detailwerte

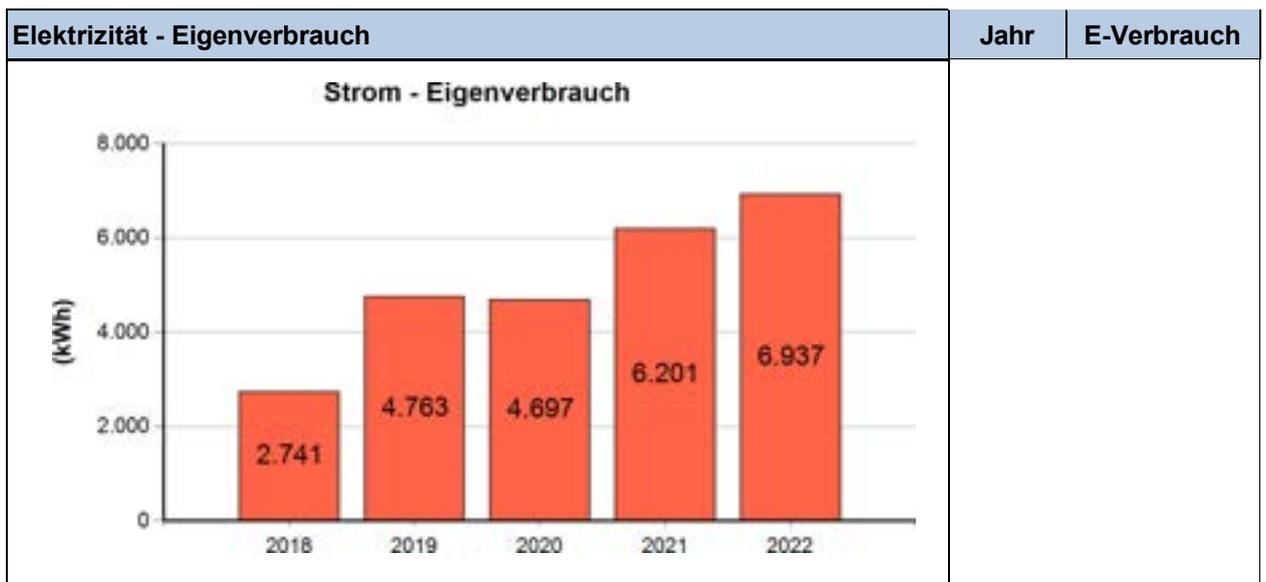
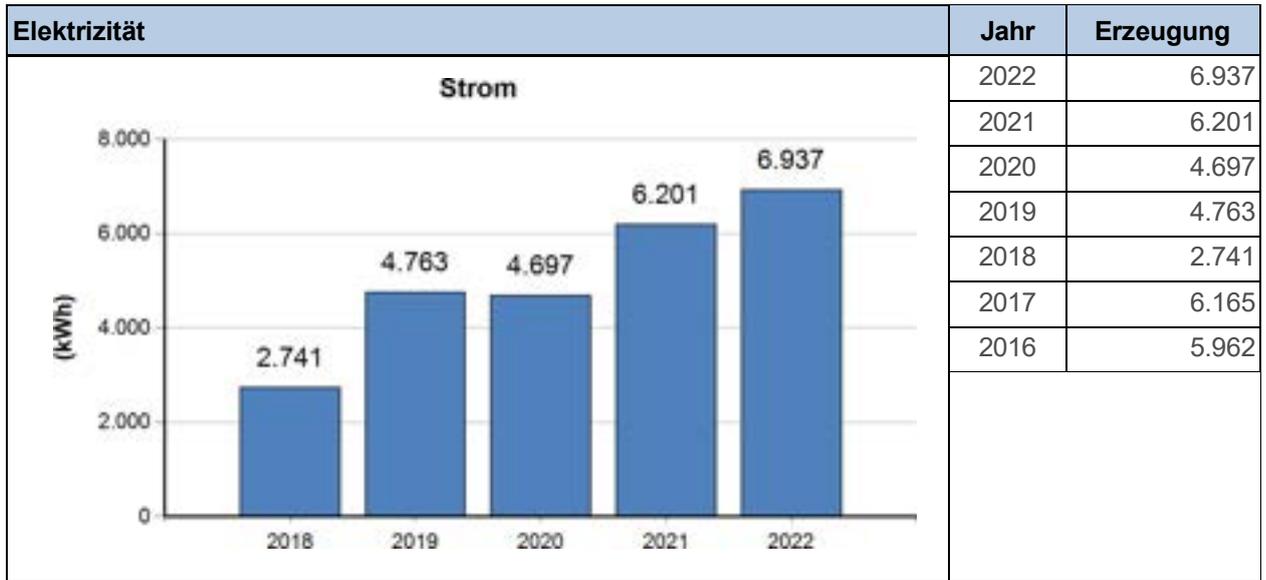


Interpretation durch den/die Energiebeauftragte/n

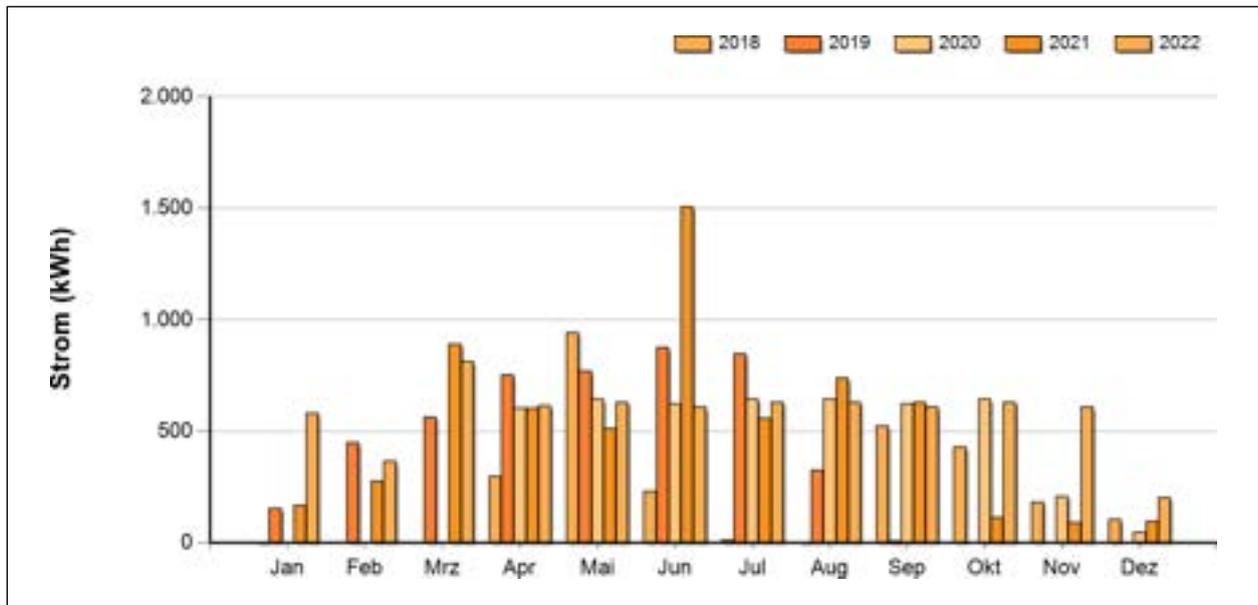
keine

7.2 PV-KiGa1 Schlosspark

7.2.1 Entwicklung der Jahresproduktion für Strom und Wärme



7.2.2 Vergleich der monatlichen Detailwerte

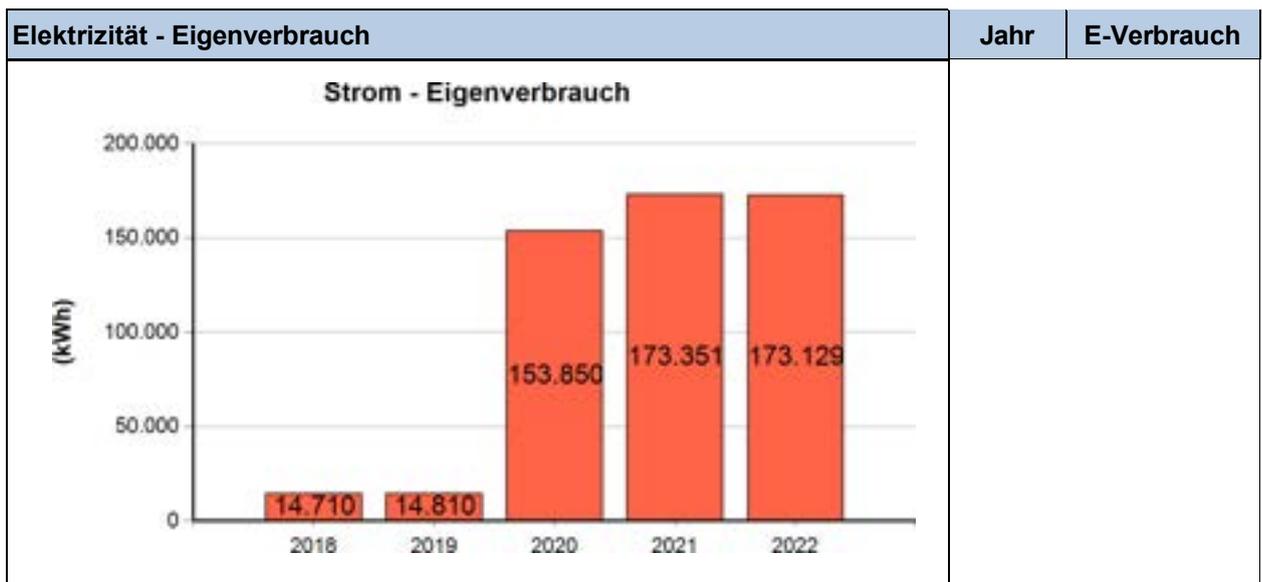
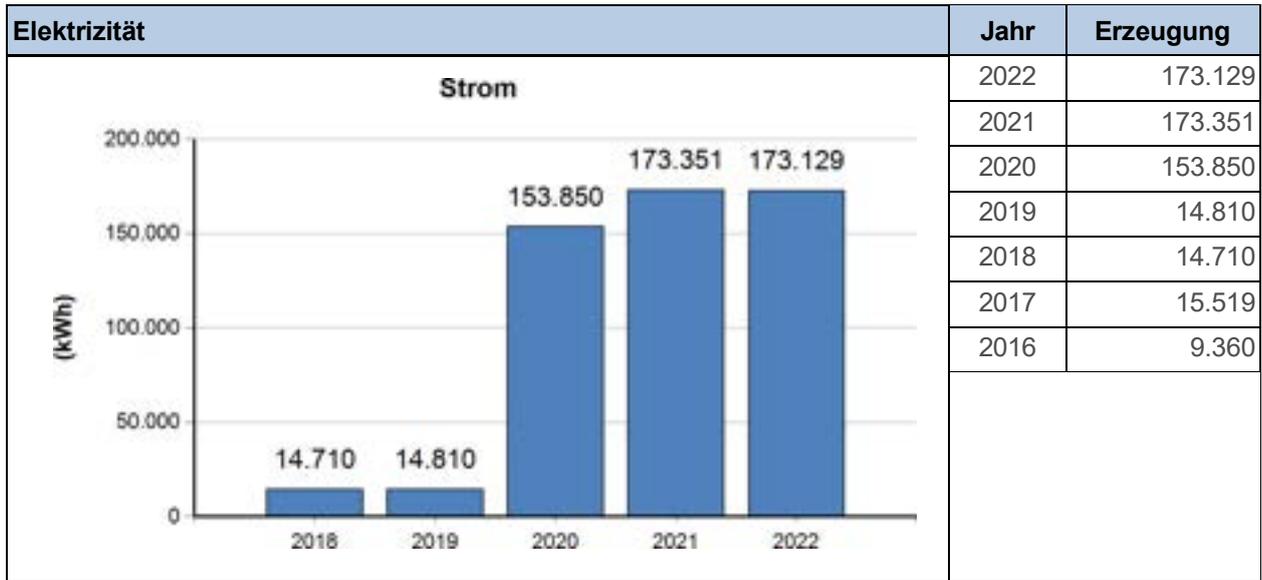


Interpretation durch den/die Energiebeauftragte/n

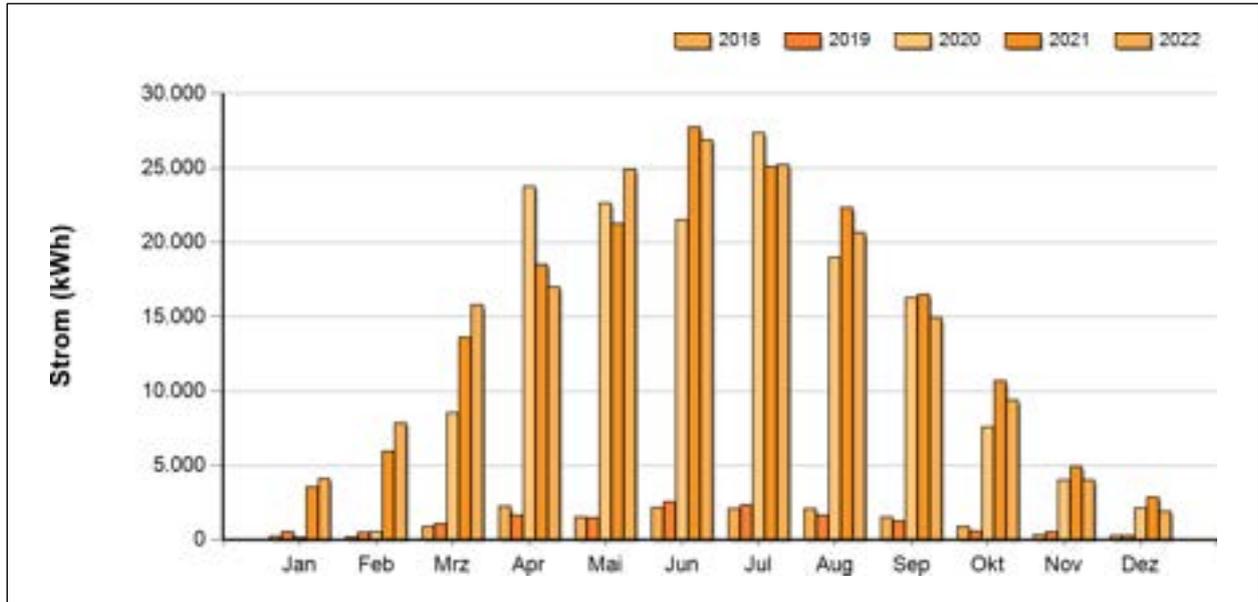
keine

7.3 PV-Kläranlage

7.3.1 Entwicklung der Jahresproduktion für Strom und Wärme



7.3.2 Vergleich der monatlichen Detailwerte

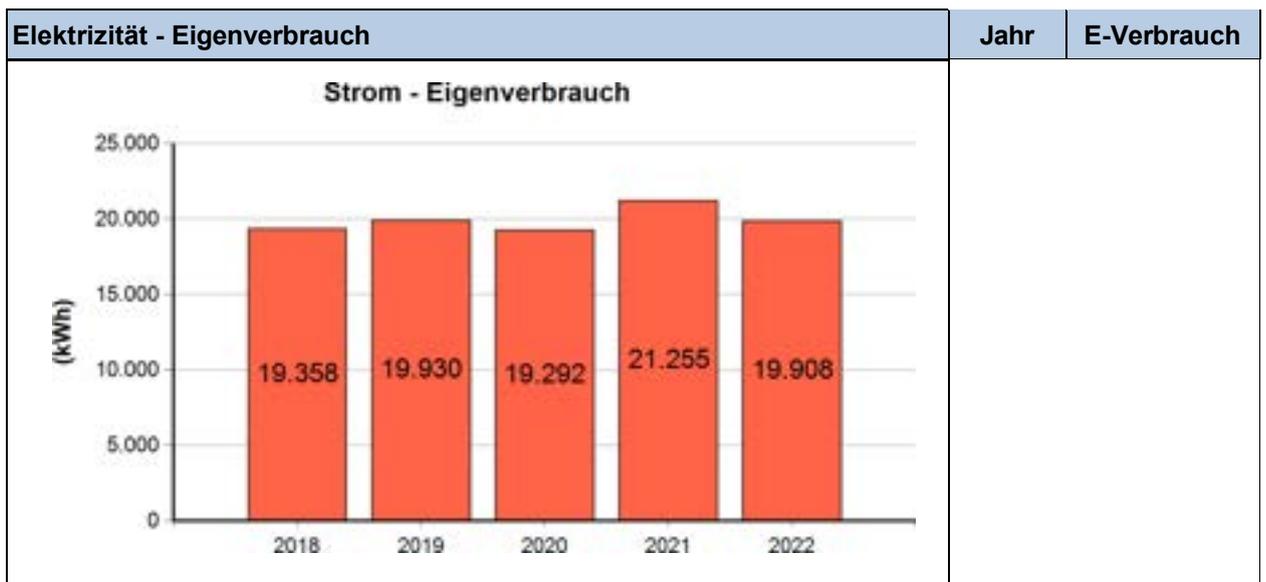
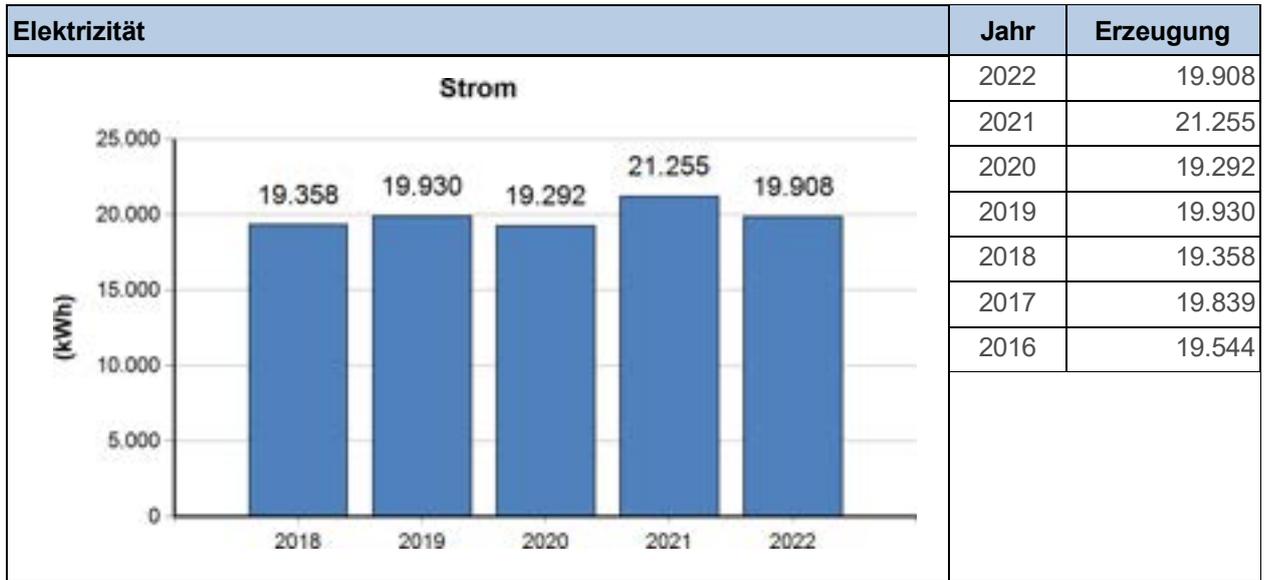


Interpretation durch den/die Energiebeauftragte/n

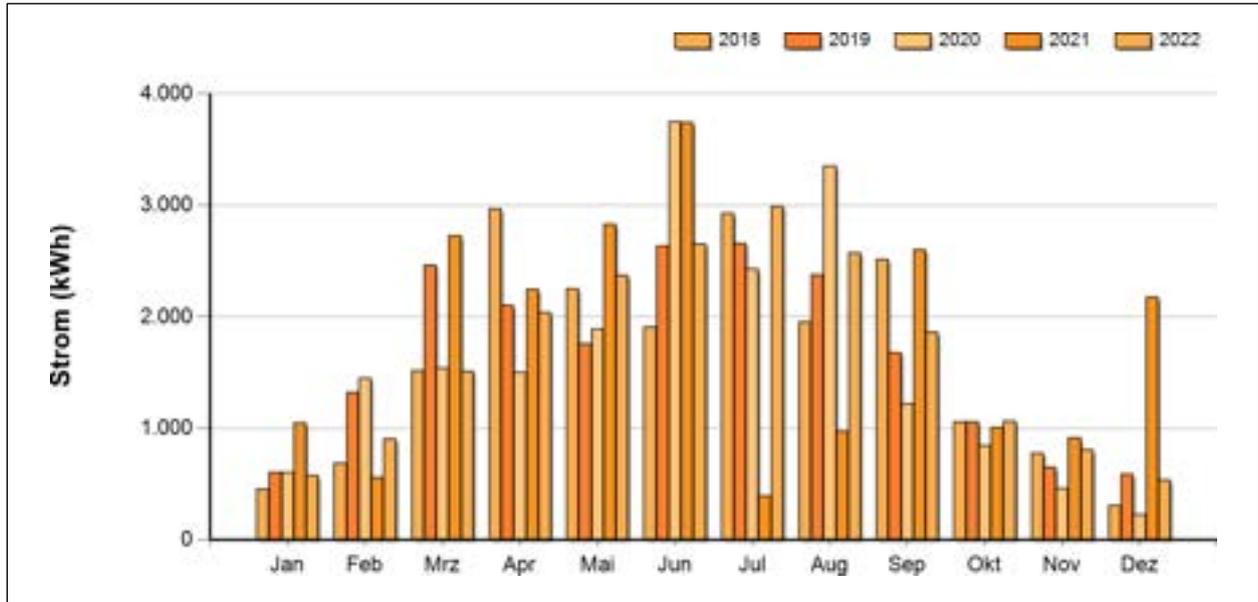
keine

7.4 PV-Rettung

7.4.1 Entwicklung der Jahresproduktion für Strom und Wärme



7.4.2 Vergleich der monatlichen Detailwerte

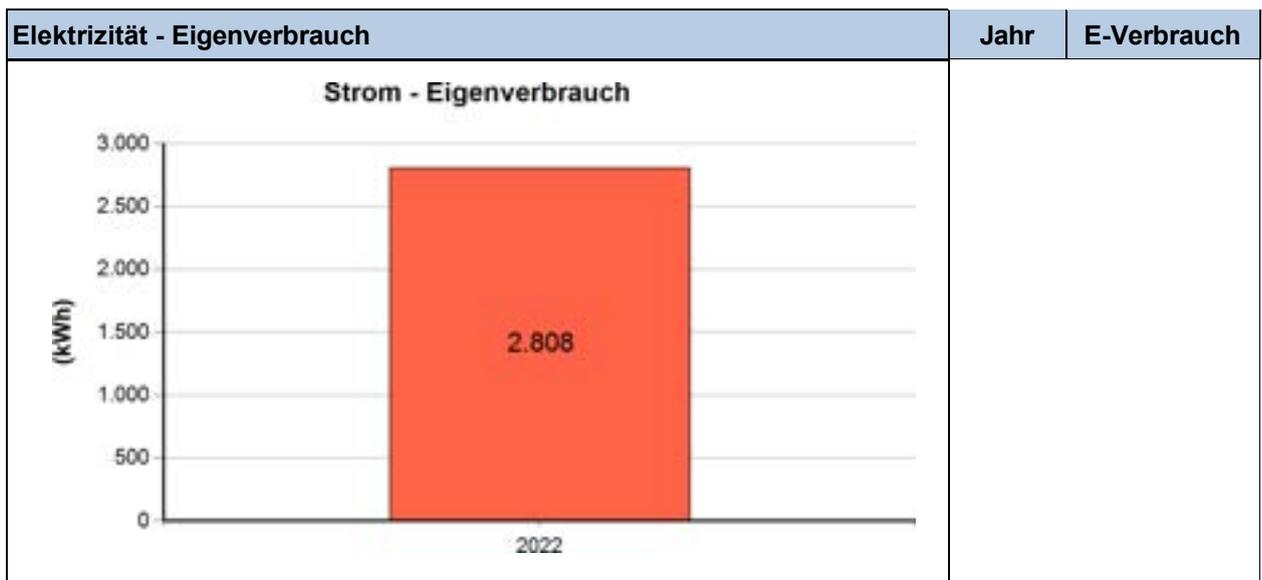
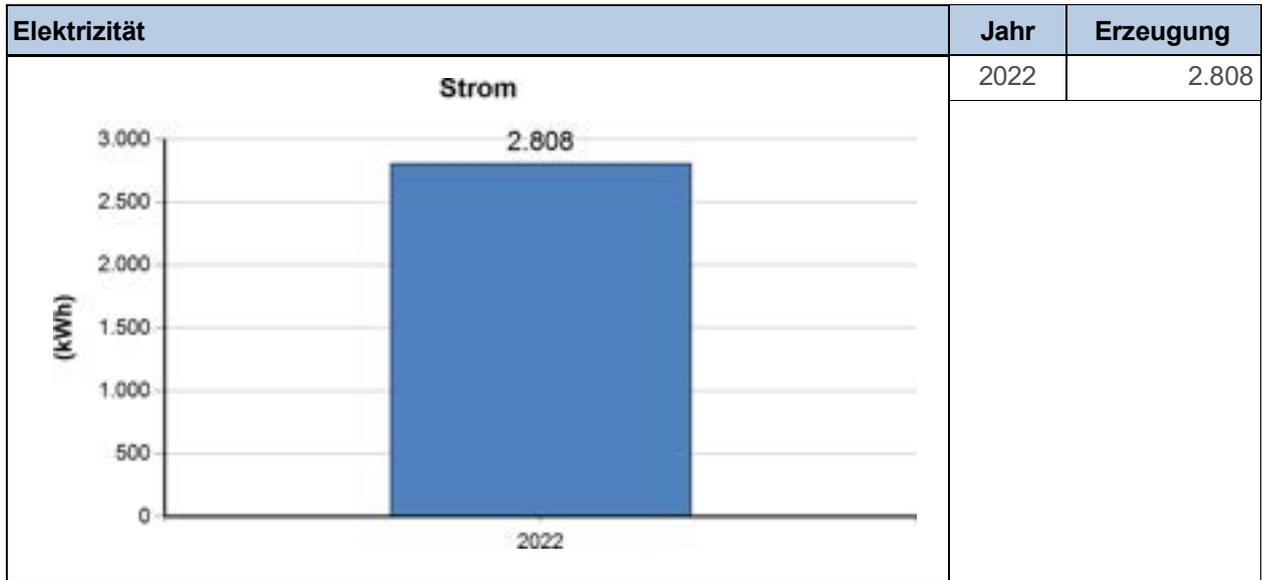


Interpretation durch den/die Energiebeauftragte/n

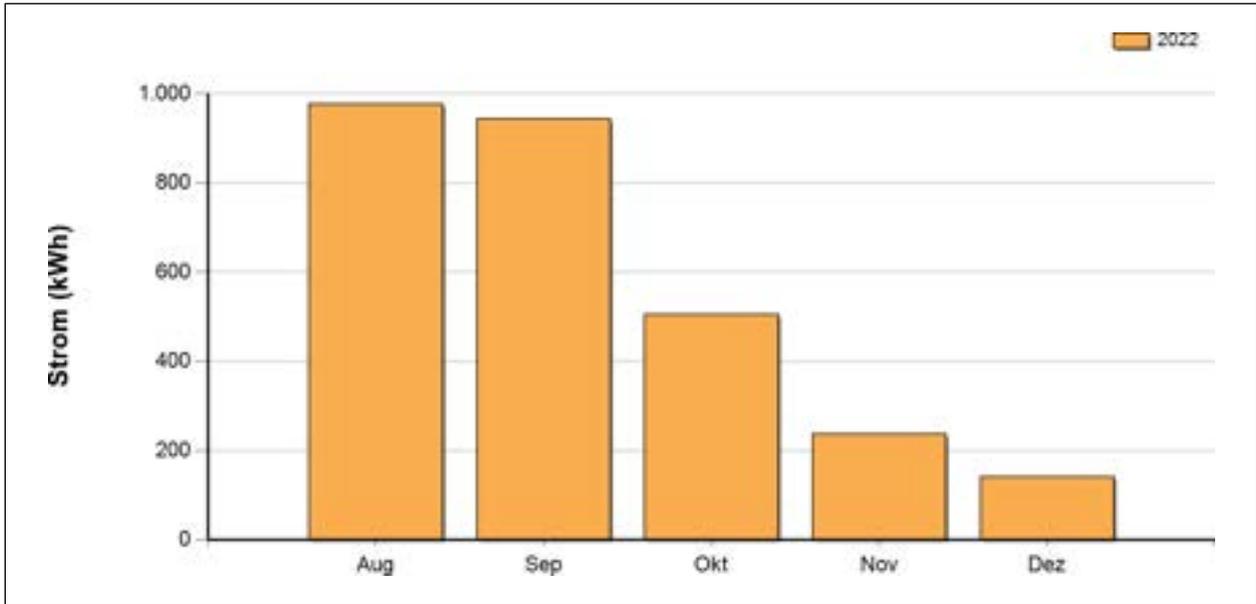
keine

7.5 Seebadkantine

7.5.1 Entwicklung der Jahresproduktion für Strom und Wärme



7.5.2 Vergleich der monatlichen Detailwerte



Interpretation durch den/die Energiebeauftragte/n

keine

8. Fuhrparke

In folgendem Abschnitt wird der Fuhrpark näher analysiert, wobei für jedes Fahrzeug eine detaillierte Auswertung erfolgt.



Mieten Liegenschaften Vösendorfer Kommunal GmbH

Stand 6. 11. 2023

Objekte	Anpassung der Mieten ab 1.1.2020 GR-Beschluss 21.8.2019 netto ohne Ust	Anpassung der Mieten nochmalig ab 1.1.2020 GR-Beschluss 30.06.2020 netto ohne Ust	Anpassung der Mieten nochmalig ab 1.1.2022 GR-Beschluss 12/2021 netto ohne Ust	Anpassung der Mieten nochmalig ab 1.1.2023 GR-Beschluss 12/2022 netto ohne Ust	Anpassung der Mieten ab 1.1.2024	Anpassung der Mieten ab 1.1.2024 GR-Beschluss 12/2023 netto ohne Ust
1 Containeranlage-Badeteich, Badgasse	24.796,59	24.796,59	39.796,59	1 44.596,59	-	44.597,00
2 Musikschule Badgasse	18.766,26	18.766,26	18.766,26	2 18.766,26		18.767,00
3 Rettung Schlossplatz	23.369,30	23.369,30	28.369,30	3 32.169,30	1.751,00	33.920,00
4 Schule Kirchenplatz 3 = alter Hort	6.491,47	6.491,47	6.491,47	4 6.491,47	6.651,00	13.142,00
5 Kultursaal Kindbergstraße 12	139.177,57	97.177,57	97.177,57	5 103.177,57		103.178,00
6 Kindergarten Mühlgasse 4 und Krabbelstube	76.636,41	76.636,41	76.636,41	6 81.036,41	3.501,00	84.537,00
7 Sportanlagen Kindbergstraße 14	186.735,32	53.235,32	101.472,01	7 68.561,18	2.939,00	71.500,00
7a Scaterbahn /Pumptrack			13.000,00	7a 13.000,00		13.000,00
8 Volksschule	273.475,17	273.475,17	283.475,17	8 286.475,17	1.751,00	288.226,00
9 Feuerwehr Schlossplatz 3	50.043,36	50.043,36	50.043,36	9 51.443,36	2.450,00	53.893,00
10 Kindergarten Ortsstraße 204 - (verkauft)				10 -		-
11 Wohnhaus Schönbrunner Allee 7-9	1.718,47	1.718,47	6.718,47	11 6.753,36	1,00	6.754,00
12 Wohn- und Geschäftshaus, Ortsstraße 101-103	67.235,14	67.235,14	67.235,14	12 72.695,14	2.595,00	75.290,00
13 Wohnhäuser Laxenburgerstraße 202	31.039,86	31.039,86	31.039,86	13 31.201,06	4.130,00	35.331,00
14 Wohnhäuser Laxenburgerstraße 204	28.247,35	28.247,35	28.247,35	14 28.394,04	1.056,00	29.450,00
15 Kleingärten, Triesterstraße	966,64	966,64	966,64	15 971,66	9,00	980,00
16 Wohnhäuser Laxenburgerstraße 247	28.999,18	28.999,18	28.999,18	16 29.149,78	210,00	29.360,00
17 Wohnhäuser Laxenburgerstraße 249	34.154,59	34.154,59	34.154,59	17 34.331,96	1.268,00	35.600,00
18 Wohnhaus Anton Benya Straße 9	41.780,30	41.780,30	41.780,30	18 41.997,27	2.522,00	44.520,00
19 Wohnhäuser Anton Benya Straße 2	5.907,24	5.907,24	5.907,24	19 5.937,92	2,00	5.940,00
20 Wohnhaus Konsumstraße 1-7	31.362,08	31.362,08	31.362,08	20 31.524,95	12.040,00	43.565,00
21 Wohnhaus Klausengasse 3-5	87.240,33	87.240,33	87.240,33	21 87.693,38	13.656,00	101.350,00
22 Wohnhaus Kindbergstraße 4	71.074,04	71.074,04	71.074,04	22 71.443,14	7,00	71.450,00
23 Wohnhaus Ortsstraße 193	5.370,22	5.370,22	5.370,22	23 5.398,11	2,00	5.400,00
24 Wohnhaus Ortsstraße 38	99.026,83	99.026,83	99.026,83	24 99.541,10	14.214,00	113.755,00
25 Wohnhaus Ortsstraße 167	10.847,84	10.847,84	10.847,84	25 10.904,18	1.545,00	12.450,00
26 Wohnhaus samt Vereinslokal Laxenburger Straße 185-187	27.710,33	27.710,33	27.710,33	26 27.854,23	2.450,00	30.305,00
27 Wohnhaus Anton Benya Straße 7 (verkauft)	-	-	-	27 -		-
28 Kindergarten Neubau Schlosspark	220.230,82	220.230,82	220.230,82	28 220.830,82	3.850,00	224.680,00
Kindergartenprovisorium Badgasse 2a	27.360,60	27.360,60	27.360,60		1.400,00	29.560,00
29 Krabbelstube Badgasse 2019 zwei Gruppen neu	63.000,00	31.500,00	31.500,00	29 31.500,00		31.500,00
						-
Summe	1.682.763,31	1.475.763,31	1.572.000,00	1.572.000,00	80.000,00	1.652.000,00
			1.572.000,00	1.572.000,00	aufgerundet	80.000,00
				0,00		
		572.680,44	577.680,44	585.791,28		641.500,00
		903.082,87	994.319,56	986.208,73		1.010.500,00

Vermessungsamt Baden

Markus Putz
SachbearbeiterIn

baden@bev.gv.at
+43 2252 855 05
Conrad v. Hötzendorf-Pl. 6
2500 Baden

UID: ATU384 732 00

KG-Nummer: 16126
KG-Name: Vösendorf

AURA Wohnungseigentumsgesellschaft mbH
vertreten durch Dipl. Ing. Helmut FROSCHE
Leesdorfer Hauptstraße 72
2500 Baden

Geschäftsfallnummer: 1333/2023/04

FL43010311_2021-07-05

Bescheid

Der Plan vom 06. Dezember 2021 mit der GZ 8769/21-C, PlanverfasserIn DI Helmut Frosch, wird

bescheinigt.

Rechtsgrundlage: § 39 des Vermessungsgesetzes (VermG), BGBl. Nr. 306/1968 in geltender Fassung.

Begründung

Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991 in geltender Fassung, da dem Antrag stattgegeben wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mittels E-Mail bei dieser Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde ist gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 1 lit b des Gebührengesetzes 1957 BGBl Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der BuLVwG-

Eingabengebührverordnung BGBl II Nr. 387/2014 in der geltenden Fassung mit Euro 30,- zu vergebühren. Die Eingabengebühr ist an das

Finanzamt Österreich, Dienststelle für Sonderzuständigkeiten, auf die Kontonummer
IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109

BIC: BUNDATWW

zu entrichten, wobei der **Name des Einzahlers** und **als Verwendungszweck die Geschäftszahl des bekämpften Bescheides** anzugeben sind.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung der Zahlungsanweisung bei der Einbringung der Beschwerde nachzuweisen.

Bitte beachten: Der Betrag von € 30,- ist nur dann zu bezahlen, wenn Sie gleichzeitig Beschwerde erheben!

Zur Beachtung: Nach § 39 Abs. 1 VermG muss der Antrag auf grundbücherliche Durchführung des bescheinigten Planes innerhalb 18 Monate, spätestens am 16. April 2025 beim Grundbuchsgericht einlangen.

Baden, 16. Oktober 2023

DI Walter Wurzer

Leiter des Vermessungsamtes Baden

[elektronisch signiert]

Sicherheitscode: 8774

Geschäftsfallnummer: 1333/2023/04

Elektronische Amtssignatur Official Electronic Signature		
Signaturwert / Signature Value	uC/90FGzi6W1+qO3c3Xp3vPJVeFzrwldLJCJE/zfkCfLOWn0KoNnrnkCMCR8Z0vKkCzY5825IOosMzXn0e52/6g4UumwgjnITF2Cma2Sr9KevsViwUW2E9b9jsIjrfN1vHlJPvyzLPCHKg3fXFST1FAdr+Ni+K4AXn2kkCvMq6ZGMjREhvU24gz6SgXiocl7i1WB95CAgU696jR2YTOMHnLjKUEGM5OX4SsceXoZMUnPK2o9NdGmCRQj72pCxVrRjdD0QAMJlpd18MntgZtSxHQqjyd7dwh0i0GtWeloVwlsrEjsHgmfDA0D79AIYiUay45vHbNUdDRQTDHQA==	
	Unterzeichner / Signatory	Vermessungsamt
	Datum und Zeit / Date and Time	2023-10-16T16:23:17+02:00
	Zertifikat-Aussteller / Certificate Issuer	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr. / Serial No.	11743158
Prüfinformation Verification Information	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bev.gv.at/amtssignatur Information about the verification of the electronic signature and the printout can be found at: https://www.bev.gv.at/amtssignatur	
Hinweis Note	Dieses Dokument wurde amtssigniert. This document was signed with an official electronic signature.	

019

- Flächenwidmung
Flächen 2023
- BB -> Vö
 - Ggü -> Vö
 - Vö -> Ggü
 - Vö -> Vö-RF
 - Vö bleibt
 - DKM NFL



....., am

An das

Vermessungsamt Baden

Conrad von Hötzendorf-Platz 6
2500 Baden

Betreff: **Antrag** auf die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2008

ANTRAG

Der Grundstückseigentümer AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H. stellt den Antrag, beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom, GZ. 8769/21-C nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG wie folgend zu veranlassen :

- lastenfrei bezüglich aller gegenständlichen Trennstücke
- lastenfrei bezüglich der(s) Trennstücke(s)
- unter Mitübertragung der Dienstbarkeit(en) – siehe Folgeseite(n)

WEITERS WIRD BEURKUNDET:

1. Die laut oben angeführten Teilungsplan zu verbüchernden Besitzänderungen der **fertiggestellten/ aufgelassenen Anlage** gemäß §§ 15 ff LiegTeilG sind herbeigeführt.
2. Die neuen Grenzen der Anlage wurden im Zuge der Grenzabsteckung vom 29.09.2021 in der Natur festgelegt.
3. Der grundbücherlichen Übertragung liegen folgende Rechtstitel zugrunde:
 - die zivilrechtlichen Vereinbarungen mit dem(n) Eigentümer(n) und Buchberechtigten (liegen beim Antragsteller vor!)
 - Enteignungsbescheid der/s Behörde:.....Zahl:..... Datum:
 - Gemeinderatsbeschluss vom (als Anlage beiliegend)
Die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.
4. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung gem. §§ 15 LiegTeilG..

Der Antragsteller haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Angaben (§ 20 LiegTeilG)
Hieramts sind Hindernisgründe für eine solche Durchführung nicht bekannt.
Es sind keine Rechtsmittelverfahren anhängig.

Der Grundeigentümer:

Beilagen: Pläne digital eingebracht

**BEANTRAGT WIRD DIE MITÜBERTRAGUNG FOLGENDER
GRUNDDIENSTBARKEIT(EN)**

Im Grundbuch der Katastralgemeinde Nummer Name

die lastenfreie ABSCHREIBUNG des TRENNSTÜCKES	im Ausmaß von m ²	des Grund- stückes	inne- liegend in EZ	unter Mit- übertragung von C LNr	und deren ZUSCHREIBUNG zur EINLAGEZAHL	unter Einbeziehung in das Grundstück

VEREINBARUNG

zur Grundeinlösung, abgeschlossen zwischen

1. **AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H.**, FN 35945k,
Aredstraße 11/4. OG
2544 Leobersdorf,

(in der Folge kurz: „**AURA**“)

2. **Land Niederösterreich,**
p.A. Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung ST4
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

(in der Folge kurz: „**Land NÖ**“)

3. **Marktgemeinde Vösendorf – öffentliches Gut,**
Schlossplatz 1
2331 Vösendorf,

(in der Folge kurz: „**Gemeinde**“)

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. AURA ist zu 1/1 Anteilen (BLNr 1) Eigentümerin der Liegenschaft EZ 3123, KG 16126 Vösendorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1431/1, mit einer Gesamtfläche von rund 6.623 m².
2. Die Gemeinde ist zu 1/1 Anteilen (BLNr 1) Eigentümerin der Liegenschaft EZ 3000, KG 16126 Vösendorf, öffentliches Gut, ua. bestehend aus den Grundstücken Nr. 1446/8 und 1446/12.

3. Das Land NÖ ist zu 1/1 Anteilen (BLNr 1) Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2646, KG 16126 Vösendorf, öffentliches Gut, ua. bestehend aus den Grundstücken Nr. 1660/1 und 1660/2.
4. Vertragsgegenständlich ist die Grundeinlösung der im Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Frosch vom 6.12.2021, GZ 8769/21-C, ersichtlichen **Trennstücke Nr. 1** (325 m²) und **Nr. 2** (21 m²) jeweils des Grundstückes Nr. 1431/1, derzeit inneliegend der EZ 3123, sowie des **Trennstückes Nr. 3** (60 m²) des Grundstückes Nr. 1446/8, derzeit inneliegend der EZ 3000, sämtliche KG 16126 Vösendorf, zum Zwecke der Errichtung eines Rechtsabbiegers von der B17 Wiener Neustädter Straße in Richtung Anton-Benya-Straße (vereinfacht auch „Vorhaben“ genannt) und zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs insbesondere gemäß § 11 NÖ Straßengesetz 1999 bzw. § 12 NÖ Bauordnung 2014.
5. Zu diesem Zweck wird das oben bezeichnete **Trennstück Nr. 1** dem Grundstück Nr. 1431/1 der Liegenschaft EZ 3123 abgeschrieben und der im öffentlichen Gut der Gemeinde befindlichen Liegenschaft EZ 3000 unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1446/8 zugeschrieben. Die Liegenschaft EZ 3000 steht derzeit im öffentlichen Gut, sodass seitens der Gemeinde eine entsprechende Widmung auch für das zugeschriebene Trennstück Nr. 1 vorzusehen ist. AURA tritt ab, schenkt und übergibt an die Gemeinde und diese nimmt an und übernimmt von AURA das bezeichnete Trennstück Nr. 1 mit dem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen AURA dieses Trennstück bisher selbst besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, sofern in der gegenständlichen Vereinbarung keine anderslautende Regelung getroffen wird.
6. Weiters wird das oben bezeichnete **Trennstück Nr. 2** dem Grundstück Nr. 1431/1 der Liegenschaft EZ 3123 abgeschrieben und zunächst der Liegenschaft EZ 3000 unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1446/12 zugeschrieben. Die Liegenschaft EZ 3000 steht derzeit im öffentlichen Gut, sodass seitens der Gemeinde eine entsprechende Widmung auch für das zugeschriebene Trennstück Nr. 2 vorzusehen ist. AURA tritt ab, schenkt und übergibt an die Gemeinde und diese nimmt an und übernimmt von AURA das bezeichnete Trennstück Nr. 2 mit dem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, sowie mit allen Rechten und

Pflichten, mit welchen AURA dieses Trennstück bisher selbst besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, sofern in der gegenständlichen Vereinbarung keine anderslautende Regelung getroffen wird.

7. Darüber hinaus wird das **Trennstück Nr. 3** dem Grundstück Nr. 1446/8 der Liegenschaft EZ 3000 abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 3000 unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1446/12 zugeschrieben.
8. In der Folge wird das um die Trennstücke Nr. 2 und Nr. 3 erweiterte **Grundstück Nr. 1446/12** zur Gänze der Liegenschaft EZ 3000 abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 2646 zugeschrieben. Die Liegenschaft EZ 2646 steht derzeit im öffentlichen Gut, sodass seitens des Landes NÖ eine entsprechende Widmung auch für das zugeschriebene Grundstück Nr. 1446/12 vorzusehen ist. Die Gemeinde tritt ab, schenkt und übergibt an das Land NÖ und dieses nimmt an und übernimmt von der Gemeinde das bezeichnete Grundstück Nr. 1446/12 mit dem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Gemeinde dieses Grundstück bisher selbst besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, sofern in der gegenständlichen Vereinbarung keine anderslautende Regelung getroffen wird.
9. Zum 17.01.2023 existierte hinsichtlich der **Liegenschaft EZ 3123, KG 16126 Vösendorf** der nachstehend angeführte Grundbuchstand, dem die im C-Blatt ersichtlichen Lasten zu entnehmen sind. Die **Trennstücke Nr. 1** und **2** der Liegenschaft EZ 3123 sind unter Mitübertragung der im C-Blatt unter den CLNr 1, 2, 4, 7, 8 und 9 ersichtlichen **Dienstbarkeiten** ab- und zuzuschreiben. Die Gemeinde und das Land NÖ übernehmen jedoch ausschließlich die sich jeweils aus den Dienstbarkeiten ergebenden und für die genannten Trennstücke relevanten „Duldungspflichten“ sowie, sofern in den jeweiligen (Dienstbarkeitsbestellungs-)Verträgen vorgesehen und für die genannten Trennstücke relevant, die vertraglichen Verpflichtungen, 1. alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der, der Dienstbarkeit zu Grunde liegenden, Anlage zur Folge haben könnte, 2. die Dienstbarkeitsberechtigte rechtzeitig über Arbeiten zu informieren, sodass die Dienstbarkeitsberechtigte eine kostenlose Schutzaufsicht beistellen kann und 3. ohne Zustimmung seitens der jeweiligen Dienstbarkeitsberechtigten, in den jeweils bestimmt bezeichneten Bereichen, keine Aufgrabungen vorzunehmen oder Bauwerke aufzuführen. Sonstige, mit den

Dienstbarkeiten allenfalls verbundene Verpflichtungen der Dienstbarkeitsverpflichteten, wie insbesondere zur Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, zum Treffen von sonstigen Vorkehrungen, zur anteiligen Kostentragung sowie zur Tragung von Mehrkosten etc., werden von der Gemeinde und dem Land NÖ ausdrücklich nicht übernommen und hält AURA beide diesbezüglich schad- und klaglos. Im Gegenzug wird die Gemeinde sowie das Land NÖ dulden, dass AURA ihrer Wartungs-Verpflichtung gemäß Punkt 8.2. des Kaufvertrages zwischen der IMMORENT-MOMO Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. und der AURA vom 30.06.2021 nachkommen kann, sofern diese Wartungs-Verpflichtung für die genannten Trennstücke relevant ist. Davon unabhängig sind hinsichtlich den unter den CLNr 5 und 6 **eingetragenen Pfandrechten** für die VOLKSBANK WIEN AG, FN 211524s, seitens AURA jedenfalls entsprechende Freilassungs- bzw. Zustimmungserklärungen zur lastenfremen Ab- und Zuschreibung beizubringen; die diesbezüglichen Belastungen werden daher keinesfalls mitübertragen.

KATASTRALGEMEINDE 16126 Vösendorf EINLAGEZAHL 3123

BEZIRKSGERICHT Mödling

Letzte TZ 780/2022

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1431/1	G	GST-Fläche	(* 6623)	Änderung der Fläche in Vorbereitung
		Gärten(10)	5652	
		Sonst(10)	971	Triester Straße (Süd) 16 - 20

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

3 - gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H. (FN 35945k)

ADR: Aredstraße 11/ 4. OG, Leobersdorf 2544

a 2992/2017 Kaufvertrag 2013-05-03 Kaufvertragsnachtrag 2016-07-05 2.

Kaufvertragsnachtrag 2016-10-11 3. Kaufvertragsnachtrag 2016-12-16

Kaufvertrag 2016-07-28 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 4307/1988 2992/2017

DIENSTBARKEIT der Duldung der Verlegung von Gasleitungen

- und die Errichtung von technischen Anlagen sowie deren Bestand und Betrieb im Umfange der Punkte 1 2
Dienstbarkeitsvertrag 1988-05-17 hins Gst 1431/1 (Tlfl des Gst 1668) zugunsten EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft
- b 2992/2017 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 3000
- 2 a 7850/1988 4964/2002 2624/2013 2992/2017
DIENSTBARKEIT der Duldung einer elektrischen Leitung im Sinne des § 1 der Vereinbarung 1988-08-29 in Ansehung des Gst. 1431/1 zugunsten Stadt Wien (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)
- b 8987/2003 2992/2017
DIENSTBARKEIT der Duldung eines Transformatorenhäuschens (einer Station für Transformatoren sowie Fernmeldeanlagen) im Sinne des § 1 der Vereinbarung 2003-06-26 in Ansehung des Gst 1431/1 zugunsten WIENSTROM GmbH
- c 2992/2017 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 2040
- 4 a 4362/2018
DIENSTBARKEIT der Leitungsführung von LWL-Leitungen hins. Gst 1341/1 gem. Pkt. I. und II. Servitutsvertrag 2018-06-05 für K.E.M. Kabel-Elektro-Montage GmbH (FN 80121a)
- 5 a 5889/2018 Pfandurkunde 2018-08-21
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 23.000.000,--
für VOLKSBANK WIEN AG (FN 211524s)
- b 5889/2018 Simultan haftende Liegenschaften EZ 1213 KG 01008
Margarethen EZ 1215 KG 01008 Margarethen EZ 975 KG 04018
Leobersdorf EZ 1502 KG 04307 Enzesfeld EZ 1486 KG 04307
Enzesfeld EZ 3123 KG 16126 Vösendorf
- c 1689/2021 Kautionsband
- 6 a 7723/2020 Pfandurkunde 2020-11-04
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 11.000.000,--
für VOLKSBANK WIEN AG (FN 211524s)
- b 1689/2021 Kautionsband
- 7 a 8204/1986 2404/1989 542/1998 206/2006 5829/2021 776/2022
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens gem Pkt 3a
Aufsandungsurkunde 1986-09-12 über 1431/1 (hins zugeschriebener Tlfl 1 des Gst 1446/10) für Gst 1446/5
1446/6 1446/7 1446/11
- b 8204/1986 2404/1989 542/1998 206/2006 5829/2021 776/2022
DIENSTBARKEIT der Errichtung, des Betriebes und Erhaltung einer Kanal und Wasserleitung gem Pkt 3b Aufsandungsurkunde 1986-09-12 über Gst 1431/1 (hins zugeschriebener Tlfl 1 des Gst 1446/10) für Gst 1446/5 1446/6 1446/7 1446/11
- c 8204/1986 2404/1989 542/1998 206/2006 5829/2021 776/2022

- DIENSTBARKEIT der Errichtung, des Betriebes und Erhaltung von Gas- Strom- und Nachrichtenübermittlungsleitungen gem Pkt 3c Aufsandungsurkunde 1986-09-12 über Gst 1431/1 (hins zugeschriebener Tlfl 1 des Gst 1446/10) für Gst 1446/5 1446/6 1446/7 1446/11
- d 8204/1986 2404/1989 542/1998 9311/2000 206/2006 5829/2021 776/2022
- DIENSTBARKEIT der Errichtung, des Betriebes und Erhaltung einer Entwässerungsleitung von Oberflächenwassern gem Pkt 4 Aufsandungsurkunde 1986-09-12 über Gst 1431/1 (hins zugeschriebener Tlfl 1 des Gst 1446/10) für Gst 1446/5 1446/6 1446/7 1446/11
- e 3543/1988 542/1998 5829/2021 776/2022
- DIENSTBARKEIT der Duldung der Verlegung von Gasleitungen und die Errichtung von technischen Anlagen sowie deren Bestand und Betrieb im Umfange der Punkte 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1988-04-27 hins Gst 1431/1 (hins zugeschriebener Tlfl 1 des Gst 1446/10) zugunsten EVN Energie Versorgung Niederösterreichische Aktienge
- f 4127/1998 5829/2021 776/2022
- DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrtrechtes gem Pkt III.1a) des Dienstbarkeitsvertrages 1997-07-18 samt Nachtrag 1997-11-24 über Gst 1431/1 (hins zugeschriebener Tlfl 1 des Gst 1446/10) zugunsten Gst 1433/1, 1446/9 (EZ 2458 16126 Vösendorf)
- g 4127/1998 5829/2021 776/2022
- DIENSTBARKEIT der Errichtung des Bestandes, des Betriebes, der Erhaltung und der Wartung von Kanal-, Gas-, Wasser-, Strom-, Entwässerungs- und Nachrichtenübermittlungsleitungen gem Pkt III.1b) des Dienstbarkeitsvertrages 1997-07-18 samt Nachtrag 1997-11-24 über Gst 1431/1 (hins zugeschriebener Tlfl 1 des Gst 1446/10) zugunsten Gst 1433/1, 1446/9 (EZ 2458 16126 Vösendorf)
- h 5829/2021 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 3028
- 8 a 195/2022
- DIENSTBARKEIT der Führung von LWL-Leitungen hins. Gst 1431/1 gem. Pkt. II. und III. Servitutsvertrag 2022-01-10 für GTT Austria GmbH (FN 189548y)
- b 780/2022 IM RANG NACH C-LNR 9 (Berichtigung gem. § 104 GBG)
- 9 a 7577/2021
- DIENSTBARKEIT des Leitungsnutzungsrechtes gemäß § 8 Kaufvertrag 2021-06-30 für Gst 1433/1 1446/10
- b gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

10. Auf die Wiedergabe der Grundbuchsauszüge der **Liegenschaften EZ 3000 sowie EZ 2646**, jeweils **KG 16126 Vösendorf**, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich verzichtet. Im Lastenblatt der EZ 2646 sind keine Lasten einverleibt. Die im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 3000 ersichtlichen Lasten beziehen sich - soweit ersichtlich - nicht auf das an das Land NÖ abzutretende Grundstück Nr. 1446/12, sodass seitens der Gemeinde keine Freilassungserklärungen etc. eingeholt werden. Sollten dennoch Lasten bestehen, so sagt die Gemeinde ihr Bemühen zu, entsprechende Freilassungserklärungen etc. von den Buchberechtigten einzuholen. Sollten die Buchberechtigten jedoch binnen angemessener Frist keine Freilassungserklärungen ausstellen bzw. ihre Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung nicht in einer sonstigen Art und Weise nachweislich artikulieren, ist das Grundstück Nr. 1446/12 unter Mitübertragung der bestehenden Belastungen ab- und zuzuschreiben. Für ehemals auf dem Trennstück Nr. 2 haftende Lasten, wird auf die Regelung unter Punkt 9. der gegenständlichen Vereinbarung verwiesen.
11. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass das Einvernehmen über eine lastenfreie Ab- und Zuschreibung im Sinne des § 20 LiegTeilG entsprechend dokumentiert sein muss.

II. Einlösendungspreis

1. Als Einlösendungspreis für die einlösendungsgegenständlichen Trennstücke Nr. 1 und Nr. 2 vereinbaren die Vertragsparteien einen Gesamtbetrag in Höhe von Euro 0,-, als Einlösendungspreis für das einlösendungsgegenständliche Grundstück Nr. 1446/12 vereinbaren die Vertragsparteien einen Gesamtbetrag in Höhe von Euro 0,-.
2. Der Einlösendungspreis ist innerhalb von 7 Kalendertagen ab Übergabe des Vertragsgegenstandes und grundbücherlicher Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung samt Einverleibung des Eigentumsrechtes am Vertragsgegenstand zugunsten der jeweiligen Vertragspartei an die jeweils berechnigte Partei zur Zahlung fällig. Aufgrund des geringen Einlösendungspreises findet keine treuhändige Abwicklung der Zahlungen statt.

3. Die Vertragsparteien erklären unwiderruflich, dass mit Zahlung der genannten Einlösumpreise sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Abgeltung der Einlösung des Vertragsgegenstandes, insbesondere auch auf eine allenfalls gemäß § 12 NÖ Bauordnung 2014 bzw. § 11 NÖ Straßengesetz 1999 zustehende Entschädigung, insbesondere im Sinne des § 8 NÖ Bauordnung 2014 gütlich und endgültig bereinigt und erfüllt sind und verzichten unwiderruflich für sich und ihre Rechtsnachfolger insbesondere auf eine Antragstellung gemäß § 8 NÖ Bauordnung 2014 bzw. § 11 NÖ Straßengesetz 1999 beim örtlich zuständigen Landesgericht.
4. Im Einlösumpreis nicht enthalten sind insbesondere die Kosten der Vertragserrichtung, somit die Rechtsanwalts- und Notarkosten, Abgaben, Steuern, Gebühren, insbesondere eine allfällige Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren, einschließlich der Eintragungsgebühr.
5. Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft nicht der Umsatzsteuer unterliegt und **verzichten auf die Option zur Umsatzsteuer**. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dadurch eine Vorsteuerberichtigung ausgelöst werden kann, wenn sie in der Vergangenheit Vorsteuern insbesondere für Anschaffungs-, Herstellungs-, Instandsetzungs- oder Großreparaturkosten geltend gemacht haben. Den Vertragsparteien wird diesbezüglich empfohlen, steuerliche Beratung bei einem Steuerberater in Anspruch zu nehmen.

III. Übergabe und Übernahme

1. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die wirkliche Übergabe und Übernahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der jeweils übernehmenden Partei, am 01.11.2023, somit bereits vor Vertragsunterfertigung erfolgt ist.
2. Die jeweils übernehmende Partei hat ab dem Zeitpunkt der Übergabe und Übernahme bezüglich des jeweiligen Vertragsgegenstandes Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten zu tragen sowie sämtliche ab diesem Zeitpunkt fällig werdende und den jeweiligen Vertragsgegenstand betreffende Kosten zu bezahlen. Die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 93 StVO bleibt davon unberührt. Die Gemeinde

übernimmt gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2020, TOP 7 hinsichtlich des Trennstückes Nr. 1 jedoch die Erhaltung, den Winterdienst und alle mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten als Grundeigentümer.

3. Die jeweils übergebenden Vertragsparteien erklären, dass keine den jeweiligen Vertragsgegenstand betreffende Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten unberichtigt aushaften und keine den jeweiligen Vertragsgegenstand betreffende Verwaltungs-, Steuer-, Bau- oder sonstige Verfahren anhängig sind.

IV. Gewährleistung, Haftung

1. Die jeweils übernehmenden Vertragsparteien erklären, den jeweiligen Vertragsgegenstand besichtigt zu haben und über dessen Zustand im Rahmen einer üblichen Besichtigung informiert zu sein. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes erfolgte im besichtigten Zustand.
2. Die jeweils übergebenden Vertragsparteien erklären, dass ihnen hinsichtlich des jeweiligen Vertragsgegenstandes keine Kontaminierung des Bodens im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, Wasserrechtsgesetzes oder anderer umweltrechtlicher Bestimmungen und darüber hinaus auch keine Verunreinigungen, sei es mit gesundheitsgefährdenden, sei es mit nicht gesundheitsgefährdenden Stoffen, insbesondere solchen, deren Deponierung höhere Kosten als ein nicht verschmutzter Boden verursacht, bekannt sind. Die Vertragsparteien gehen daher davon aus, dass der jeweilige Vertragsgegenstand frei von solchen Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen ist.

V. Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr

1. Die Vertragsparteien gehen grundsätzlich von der Anwendbarkeit der Befreiungsbestimmung des § 3 Abs 1 Z 8 GrEStG (nachweislich drohender behördlicher Eingriff) aus.
2. Im Hinblick auf § 26 Abs 1 GGG erklären die Vertragsparteien, dass der Vertragsgegenstand als Straße im Sinne des NÖ Straßengesetzes 1999 verwendet wird und der Vertragsgegenstand im Zeitpunkt der Eintragung daher keinen

positiven gemeinen Wert hat. Dieser Umstand war auch bei der Festsetzung des Einlösendungspreises wertbestimmend.

3. Im Falle einer dennoch erfolgten Vorschreibung einer Grunderwerbsteuer hat die jeweils übernehmende Partei die Grunderwerbsteuer sowie jedenfalls auch eine allenfalls anfallende Eintragungsgebühr in der vom Finanzamt bzw. dem Grundbuchgericht vorgeschriebenen Höhe fristgerecht auf das vom Finanzamt bzw. dem Grundbuchgericht bekannt gegebene Konto zu überweisen und hält die jeweils übergebende Partei sowie den Vertragserrichter hinsichtlich einer Mithaftung schad- und klaglos.

VI. Vertragskosten

1. Die Kosten, Gebühren und Auslagen der Errichtung dieses Vertrages, der grundbücherlichen Durchführung, der allenfalls noch zu errichtenden Urkunden und Verträge sowie insbesondere auch die Kosten der Vermessung sowie der Erstellung eines Teilungsplanes gehen zu Lasten der AURA.
2. Eine allenfalls anfallende Immobilienertragssteuer samt den Kosten für die Berechnung und Abfuhr gehen zu Lasten der jeweils übergebenden Vertragspartei.

VII. Grundbücherliche Durchführung, Vollmacht, Immobilienertragsteuer

1. Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch AURA selbst auf deren Kosten im Rahmen der Sonderbestimmungen der §§ 15ff LiegTeilG für die Verbücherung von Straßenanlagen veranlasst. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche für die Herstellung des gewünschten Grundbuchstandes erforderlichen Erklärungen und Unterschriften, gegeben Falles auch wiederholt und allenfalls auch in grundbuchsfähiger Form, abzugeben.
2. Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass für die grundbücherliche Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung samt Teilungsplan allenfalls noch eine Bescheinigung des Vermessungsamtes gemäß § 39 VermG und - im Bauland - eine Bewilligung der Baubehörde gemäß § 10 NÖ Bauordnung erforderlich ist, sofern nicht der Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs 1 NÖ Bauordnung erfüllt ist. Sofern die gegenständliche Vereinbarung wider Erwarten

nicht im Rahmen der Sonderbestimmungen nach den §§ 15ff LiegTeilG verbüchert werden sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien auf Kosten von AURA einen grundbuchstauglichen Nachtrag zu der gegenständlichen Vereinbarung zur Grundeinlösung zu erstellen und diesen grundbuchstauglich zu unterfertigen und erteilen dem Vertragserrichter zudem Vollmacht zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung der Vereinbarung samt Nachtrag sowie zur Abgabe entsprechender Grundbuchs- und Aufsandungserklärungen jeweils in sämtlicher Vollmachtsnamen.

3. Der Vertragserrichter Rechtsanwalt Dr. Michael Schweda, geboren am 01.07.1983, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf, wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige Korrekturen, Ergänzungen und Abänderungen im Vollmachtsnamen durchzuführen und allenfalls Nachträge zu errichten, im Vollmachtsnamen für sämtliche Vertragsparteien grundbuchstauglich zu unterfertigen sowie beglaubigte Grundbuchs- und Aufsandungserklärungen abzugeben.
4. Die Vertragsparteien ermächtigen den Vertragserrichter einseitig unwiderruflich, den Steuertatsbestand/den Befreiungstatbestand gemäß § 3 Abs 1 Z 8 GrEStG beim Finanzamt anzuzeigen.

VIII. Aufsandungserklärung

1. Sohin erteilen die Vertragsparteien aufgrund der gegenständlichen Urkunde ihre ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Einwilligung zur
 - a. Abschreibung des im Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Frosch vom 6.12.2021, GZ 8769/21-C, bezeichneten Trennstückes Nr. 1 vom Grundstück Nr. 1431/1 der Liegenschaft EZ 3123, KG 16126 Vösendorf, und dessen Zuschreibung zur EZ 3000, KG 16126 Vösendorf, unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1446/8, sowie zur Einverleibung des Eigentumsrechtes an dem bezeichneten Trennstück Nr. 1 zugunsten der

Marktgemeinde Vösendorf – öffentliches Gut,
Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf,

- b. Abschreibung des im Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Frosch vom 6.12.2021, GZ 8769/21-C, bezeichneten Trennstückes Nr. 2 vom Grundstück Nr. 1431/1 der Liegenschaft EZ 3123, KG 16126 Vösendorf, und dessen Zuschreibung zur EZ 3000, KG 16126 Vösendorf, unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1446/12, sowie zur Einverleibung des Eigentumsrechtes an dem bezeichneten Trennstück Nr. 2 zugunsten der

Marktgemeinde Vösendorf – öffentliches Gut,

Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf,

- c. Abschreibung des im Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Frosch vom 6.12.2021, GZ 8769/21-C, bezeichneten Trennstückes Nr. 3 vom Grundstück Nr. 1446/8 der Liegenschaft EZ 3000, KG 16126 Vösendorf, und dessen Zuschreibung zum Grundstück Nr. 1446/12, derzeit noch inneliegend der EZ 3000, KG 16126 Vösendorf,
- d. sowie zur Abschreibung des um die Trennstücke Nr. 2 und Nr. 3 erweiterten Grundstückes Nr. 1446/12 vom Gutsbestand der EZ 3000, KG 16126 Vösendorf, und Zuschreibung dieses Grundstückes zum Gutsbestand der EZ 2646, KG 16126 Vösendorf, sowie zur Einverleibung des Eigentumsrechtes an dem um die Trennstücke Nr. 2 und Nr. 3 erweiterten Grundstück Nr. 1446/12 für das

Land Niederösterreich,

p.A. Amt der NÖ Landesregierung,

Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung ST4

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

IX. Erklärung, Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde sowie das Land NÖ sind jeweils öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften.
2. Die gegenständliche Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

3. Sollte eine Bestimmung des gegenständlichen Vertrages nichtig, rechtsunwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung bestmöglich entspricht. Diese Regelungen gelten für allfällige Lücken sinngemäß.
4. Die Vertragsparteien haben die sich aus der gegenständlichen Vereinbarung samt Nachträgen ergebenden Verpflichtungen auf allfällige Rechtsnachfolger (im Liegenschaftseigentum) zu überbinden und diese zu verpflichten, die Verpflichtungen wiederum an deren Rechtsnachfolger zu überbinden etc. sowie diesen eine Kopie der gegenständlichen Vereinbarung samt allfälligen Beilagen auszuhändigen. Die Überbindungsverpflichtung endet für das Land NÖ mit der erfolgten Verbücherung der gegenständlichen Vereinbarung.
5. Die Gemeinde erklärt im Sinne des § 90 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 an Eides statt, dass der Wert des Vertragsgegenstandes 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt und die gegenständliche Vereinbarung daher keiner Genehmigung der NÖ Landesregierung im Sinne des § 90 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 bedarf.

X. Rechtswirksamkeit - aufschiebende Bedingung

1. Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung ist mit Ausnahme der gemäß Punkt III. bereits erfolgten Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Trennstücke sowie der gemäß Punkt III.2. jeweils durch die übernehmende Partei ab der Übergabe und Übernahme übernommenen Verpflichtungen insbesondere zur Erhaltung und zum Winterdienst, aufschiebend bedingt mit kumulativ:
 - a. rechtskräftiger Bescheinigung des Teilungsplans des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Frosch vom 6.12.2021, GZ 8769/21-C, gemäß § 39 VermG durch das zuständige Vermessungsamt;
 - b. sofern erforderlich, rechtskräftiger Bewilligung der gegenständlichen Änderung von Grundstücksgrenzen gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014,

wobei die Vertragsparteien vom Vorliegen des Ausnahmetatbestandes „Änderungen im Zuge von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes“ ausgehen;

- c. rechtswirksamer Verordnung der Flächenwidmung „Verkehrsfläche öffentlich“ samt einer allfälligen Verwendungsbezeichnung für die vertragsgegenständlichen Trennstücke sowie der Flächenwidmung „Grünland“ samt einer entsprechenden Widmungsart für die erforderlichen Kompensationsflächen jeweils durch die Marktgemeinde Vösendorf samt erforderlicher Genehmigung durch die NÖ Landesregierung.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Vösendorf, am _____

Vösendorf, am _____

Bürgermeister der
Marktgemeinde Vösendorf

Geschäftsführender Gemeinderat der
Marktgemeinde Vösendorf

Gemeinderat der
Marktgemeinde Vösendorf

Gemeinderat der
Marktgemeinde Vösendorf

_____, am _____

AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H.

St. Pölten, am _____

Für das Land Niederösterreich
Landesstraßenverwaltung

LH-Stv.
(Landbauer, MA)

Gesellschaftsvertrag

mit welchem die

NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H.

gegründet wird:

Präambel

Die Gesellschaft wird von öffentlichen Auftraggebern, die über Klärschlamm, der zu behandeln ist, verfügen, gegründet, um eine gemeinsame Verwertung und Behandlung von Klärschlamm und Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, nach dem jeweiligen Stand der Technik, samt Wertstoffrückgewinnung, insbesondere des Phosphor Recyclings, zu gewährleisten. Die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Klärschlammverwertung sind ebenfalls öffentliche Auftraggeber und verfügen ebenfalls über Klärschlamm, der zu behandeln ist. Die Gründung der Gesellschaft erfolgt zur gemeinsamen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben der Gesellschafter und der Mitglieder des Vereins zur Förderung der Klärschlammverwertung, sowie zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Leistungen im kommunalen Kontext. Nach der Judikatur des EuGH können öffentliche Stellen frei entscheiden, ob sie für die Erfüllungen ihrer im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben auf den Markt zurückgreifen oder hiervon absehen wollen und die Leistungen daher selbst erbringen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Gesellschafter entschlossen eine Öffentlich-öffentliche Partnerschaft zu begründen und durch Gründung der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. ihre öffentlichen Aufgaben durch eine gemeinsame, solidarische Umsetzung der zukünftigen Verpflichtungen zur Behandlung von Klärschlämmen mit anschließendem Phosphor-Recycling durch diese Gesellschaft wahrnehmen zu lassen.

§ 1. Gesellschafter und Gesellschaftsgründung

- 1.1. Mit diesem Gesellschaftsvertrag gründen die Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Gesellschafter sind:
 - 1.2.1. Abwasserverband an der Traisen
Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
 - 1.2.2. Abwasserverband Wiener Neustadt Süd
Erschlachtweg 3, 2700 Lichtenwörth
 - 1.2.3. Stadtgemeinde Mödling
Pfarrgasse 9, 2340 Mödling

- 1.2.4. Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung
Sitz: 3100 Sankt Pölten
Zustelladresse: Lackierergasse 1/4, 1090 Wien
- 1.2.5. Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See
Szallasweg, Kläranlage, 2460 Bruck an der Leitha
- 1.2.6. Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau
An der Schütt 50, 3500 Krems an der Donau
- 1.2.7. Abwasserverband Schwechat
Poigenauweg 1, 2323 Schwechat-Mannswörth
- 1.2.8. Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau
Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau
- 1.2.9. Gemeindeabwasserverband Amstetten
Doislau 60, 3300 Amstetten
- 1.2.10. Abwasserverband Raum Korneuburg
Donaulände 22, 2100 Korneuburg
- 1.2.11. Stadtgemeinde Baden
Hauptplatz 1, A-2500 Baden bei Wien
- 1.2.12. Stadtgemeinde Traiskirchen
Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
- 1.2.13. Abwasserverband Mittleres Schwarzatal
Doblerstraße 2, 2630 Ternitz
- 1.2.14. Abwasserverband Lainsitz
Fischbachweg 1, 3950 Gmünd
- 1.2.15. Stadtgemeinde Stockerau
Rathausplatz 1, 2000 Stockerau
- 1.2.16. Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld
Bahnhofsring 77, 3441 Pixendorf
- 1.2.17. Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau
Dr.-Theodor-Körner Straße 90, 2521 Trumau
- 1.2.18. Stadtgemeinde Tulln
Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau

- 1.2.19. Abwasserverband Ybbsfeld
Hauptplatz 1, 3370 Ybbs an der Donau
- 1.2.20. Abwasserverband Oberes Schwarzatal
Alois-Orth-Allee 12, 2640 Gloggnitz
- 1.2.21. Stadtgemeinde Mistelbach
Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach
- 1.2.22. Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung
Rathausplatz 4, 3580 Horn
- 1.2.23. Marktgemeinde Guntramsdorf
Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
- 1.2.24. Marktgemeinde Vösendorf
Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf
- 1.2.25. Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl

§ 2. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 2.1. Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet:

NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H.

- 2.2. Der Sitz der Gesellschaft liegt in St. Pölten.

§ 3. Gegenstand des Unternehmens

- 3.1. Gegenstand des Unternehmens ist die
 - 3.1.1. Erbringung von Dienstleistungen zur Verwertung und Behandlung von Klärschlamm und Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, nach dem jeweiligen Stand der Technik, samt Wertstoffrückgewinnung, insbesondere des Phosphor-Recyclings, sowie
 - 3.1.2. sonstige Dienstleistungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Leistungen im kommunalen Kontext.

- 3.2. Die Gesellschaft ist weiters zu allen Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland – mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes – unter Bedachtnahme auf die rechtlichen Rahmenbedingungen von § 10 Abs. 3 BVergG 2018 – notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere die Errichtung von Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften, die Übernahme der Geschäftsführung bei und/oder die Vertretung von Unternehmen und Gesellschaften, sowie der Erwerb und/oder Verkauf von Unternehmensbeteiligungen.

§ 4. Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 4.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 4.2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit 01. (ersten) Jänner eines jeden Kalenderjahres, und endet mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember dieses Kalenderjahres.
- 4.3. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember des betreffenden Jahres.

§ 5. Stammkapital und Stammeinlagen

- 5.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 207.500,00 (Euro zweihundert-siebentausendfünfhundertkommanullnull) und wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:
- 5.1.1. Abwasserverband an der Traisen, EUR 25.200,00 (Euro fünfundzwanzig-tausendzweihundertkommanullnull);
- 5.1.2. Abwasserverband Wiener Neustadt Süd, EUR 21.600,00 (Euro einund-zwanzigtausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.3. Stadtgemeinde Mödling, EUR 16.000,00 (Euro sechzehntausendkomma-nullnull);
- 5.1.4. Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung, EUR 14.600,00 (Euro vierzehntausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.5. Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See, EUR 14.300,00 (Euro vierzehntausenddreihundertkommanullnull);
- 5.1.6. Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau, EUR 14.200,00 (Euro vierzehntausendzweihundertkommanullnull);

- 5.1.7. Abwasserverband Schwechat, EUR 13.100,00 (Euro dreizehntausendeinhundertkommanullnull);
- 5.1.8. Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau, EUR 12.100,00 (Euro zwölftausendeinhundertkommanullnull);
- 5.1.9. Gemeindeabwasserverband Amstetten, EUR 11.500,00 (Euro elftausendfünfhundertkommanullnull);
- 5.1.10. Abwasserverband Raum Korneuburg, EUR 6.600,00 (Euro sechstausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.11. Stadtgemeinde Baden, EUR 6.400,00 (Euro sechstausendvierhundertkommanullnull);
- 5.1.12. Stadtgemeinde Traiskirchen, EUR 5.600,00 (Euro fünftausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.13. Abwasserverband Mittleres Schwarzatal, EUR 5.500,00 (Euro fünftausendfünfhundertkommanullnull);
- 5.1.14. Abwasserverband Lainsitz, EUR 5.200,00 (Euro fünftausendzweihundertkommanullnull);
- 5.1.15. Stadtgemeinde Stockerau, EUR 4.400,00 (Euro viertausendvierhundertkommanullnull);
- 5.1.16. Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld, EUR 4.300,00 (Euro viertausenddreihundertkommanullnull);
- 5.1.17. Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau, EUR 4.300,00 (Euro viertausenddreihundertkommanullnull);
- 5.1.18. Stadtgemeinde Tulln, EUR 3.900,00 (Euro dreitausendneunhundertkommanullnull);
- 5.1.19. Abwasserverband Ybbsfeld, EUR 3.800,00 (Euro dreitausendachthundertkommanullnull);
- 5.1.20. Abwasserverband Oberes Schwarzatal, EUR 3.600,00 (Euro dreitausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.21. Stadtgemeinde Mistelbach, EUR 2.900,00 (Euro zweitausendneunhundertkommanullnull);

- 5.1.22. Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung, EUR 2.800,00 (Euro zweitausendachthundertkommanullnull);
 - 5.1.23. Marktgemeinde Guntramsdorf, EUR 2.300,00 (Euro zweitausenddreihundertkommanullnull);
 - 5.1.24. Marktgemeinde Vösendorf, EUR 1.900,00 (Euro eintausendneunhundertkommanullnull);
 - 5.1.25. Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, EUR 1.400,00 (Euro eintausendvierhundertkommanullnull).
- 5.2. Das Stammkapital ist zur Gänze bar einzubezahlen.

§ 6. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 6.1. der Geschäftsführer;
- 6.2. die Generalversammlung, sowie gegebenenfalls
- 6.3. der Aufsichtsrat.

§ 7. Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss der Generalversammlung bestellt oder abberufen werden. Geschäftsführer müssen ihren Hauptwohnsitz im Inland haben.
- 7.2. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer, gemeinsam mit einem Prokuristen, vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- 7.3. Die Vertretung der Gesellschaft durch Einzel- oder Gesamtprokuristen ist zulässig.
- 7.4. Die Geschäftsführung hat sämtliche Entscheidungen zu treffen, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund des gegenständlichen Gesellschaftsvertrages der Generalversammlung und/oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, sowie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers vorzugehen und alle Beschränkungen einzuhalten.

ten, die im Gesetz, in diesem Gesellschaftsvertrag, in einer allfälligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und/oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgelegt werden.

- 7.5. Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweig auf eigene oder fremde Rechnung machen noch einer Gesellschaft, die im selben oder einem vergleichbaren Geschäftszweig tätig ist, als unbeschränkt haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitglied des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates angehören.
- 7.6. Die Generalversammlung kann bestimmen, dass, über die im Gesetz vorgesehenen Fälle hinausgehend, bestimmte Arten von Geschäften und/oder Maßnahmen der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen, oder dem beratenden Beirat vorzulegen sind.
- 7.7. Für den Fall, dass ein beratender Beirat eingerichtet ist, ist die Geschäftsführung an dessen Empfehlungen nicht gebunden, Maßnahmen gegen die Empfehlung des beratenden Beirates bedürfen jedoch jedenfalls der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 8. Gesellschafterbeschlüsse und Generalversammlung

- 8.1. Die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse sind in den Generalversammlungen, oder durch schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG im Umlaufweg zu fassen.
- 8.2. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung:
 - 8.2.1. Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - 8.2.2. Erteilung von Prokura, Generalvollmachten und/oder Handlungsvollmachten;
 - 8.2.3. Einrichtung eines Aufsichtsrates und/oder eines beratenden Beirates, Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder des beratenden Beirates, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie Erlassung, Abänderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und/oder des beratenden Beirates;
 - 8.2.4. Genehmigung des jährlichen Budgets, Finanz- und Entwicklungsplanes;
 - 8.2.5. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Errichtung, Auflösung und Verlagerung neuer Unternehmen und Betriebe;
 - 8.2.6. Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;

- 8.2.7. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen iSd § 228 UGB, sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 - 8.2.8. Rechnungsabschluss und Wirtschaftsplan der Gesellschaft;
 - 8.2.9. Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresinvestitionsprogrammes;
 - 8.2.10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - 8.2.11. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, sowie Übernahme von Haftungen und Eingehen anderer langfristiger Verbindlichkeiten, soweit sie nicht im Rahmen der Beschlussfassung des jährlich zu erstellenden Budgets vorgelegt wurden;
 - 8.2.12. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
 - 8.2.13. Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung, und
 - 8.2.14. Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Mitglieder der Geschäftsführung und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG.
 - 8.2.15. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - 8.2.16. Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, und
 - 8.2.17. Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung und Spaltung der Gesellschaft.
- 8.3. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Inland statt, dem alle Gesellschafter zustimmen. Weiters kann die Generalversammlung als einfache virtuelle Versammlung gemäß § 2 VirtGesG, als moderierte virtuelle Versammlung gemäß § 3 leg. cit. oder hybride Versammlung gemäß § 4 leg. cit. durchgeführt werden. Die Entscheidung über die die Form der Generalversammlung trifft das einberufende Organ.
- 8.4. Die Generalversammlung der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes oder email mit Zustellnachweis, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. In der Einberufung ist auch festzulegen, ob die ordentliche Generalversammlung als Präsenzveranstaltung, einfache virtuelle Versammlung, moderierte virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung abgehalten wird. Im Falle einer virtuellen Versammlung hat die Einberufung die er-

forderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Gesellschafterversammlung zu enthalten. Zwischen dem Tag der Postaufgabe des letzten Einberufungsschreibens oder der Absendung des letzten emails mit Zustellnachweis, und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 28 (achtundzwanzig) Tagen liegen. Die Einberufung ist wirksam, wenn diese fristgerecht an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift/email Adresse der Gesellschafter abgesendet wird.

- 8.5. Die Einberufung hat die Tagesordnung, sowie sämtliche Unterlagen, die zur Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlich sind, zu enthalten.
- 8.6. Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen, die das Stimmrecht des vertretenen Gesellschafters wahrnimmt. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Generalversammlung durch Vorlage nachzuweisen.
- 8.7. Der Vorsitzende wird in der Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl übernimmt die Geschäftsführung den Vorsitz.
- 8.8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter und mehr als 50% (fünfzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind.
- 8.9. Sollte die Generalversammlung, aus welchen Gründen auch immer, nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich eine weitere Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wobei zwischen dem Akt der Postaufgabe des zuletzt abgesendeten Einberufungsschreibens oder der Absendung des letzten emails mit Zustellnachweis und dem Tag der Generalversammlung eine Frist von 14 (vierzehn) Tagen liegen muss. Diese Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden und/oder vertretenen Gesellschaftern und dies von diesen Personen vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8.10. Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung aus sämtlichen im Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgezählten und die in diesem Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 8.11. Die Beschlussfassung der Generalversammlung muss
 - 8.11.1. grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, jedoch
 - 8.11.2. hinsichtlich der Beschlussgegenstände gemäß § 8.2. mit zumindest 75% (fünfundsiebzig Prozent) der Stimmen erfolgen,

soweit dieser Gesellschaftsvertrag und/oder das Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht ein höheres Zustimmungserfordernis und/oder Einstimmigkeit festlegt.

- 8.12. Je EUR 100,00 (Euro einhundertkommanull) gewähren eine Stimme, jedem Gesellschafter steht zumindest eine Stimme zu.
- 8.13. Über die Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind – soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist – von der Geschäftsführung Protokolle zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterfertigen sind. Ausfertigungen der Protokolle sind den Gesellschaftern umgehend zu übermitteln.
- 8.14. Allfällige Umlaufbeschlüsse, die die Gesellschafter zwischen den Generalversammlungen gefasst haben, sind im Protokoll über die Generalversammlung anzuführen.

§ 9. Aufsichtsrat

- 9.1. Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, können die Gesellschafter mit Beschluss der Generalversammlung gemäß § 8.2.3. des Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat mit mindestens 3 (drei) und höchstens 9 (neun) Mitgliedern bestellen.
- 9.2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, unter Beachtung des Grundsatzes der Solidarität und des Umstandes, dass die Gesellschaft die Umsetzung einer Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft der Gesellschafter ist, weiters die Prüf- und Aufsichtstätigkeiten gemäß § 9.11. dieses Vertrages.
- 9.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Generalversammlung bestellt.
- 9.4. Die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, Widerruf der Bestellung oder Tod. Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Funktion jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen, der Vorsitzende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft.
- 9.5. Der Aufsichtsrat hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Generalversammlung zu bestätigen ist. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Einberufungsvorschriften, Abwicklung der Tagesordnung, die Mitwirkungs- und Berichtspflicht der Geschäftsführung regeln. Weiters wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertretung.
- 9.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten.

- 9.7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung in schriftlicher Form eines Aufsichtsratsmitgliedes durch ein anderes für eine Sitzung ist möglich; ein so vertretendes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Für Beschlüsse des Aufsichtsrates genügt, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- 9.8. Der Geschäftsführer hat auf Verlangen des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend zu sein. Die Teilnahme gesellschaftsfremder Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen) über Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden gestattet.
- 9.9. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheit durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen und für alle Mitglieder bindend ist.
- 9.10. Der Geschäftsführer ist verpflichtet mindestens einmal im Quartal dem Aufsichtsrat einen Bericht über die Tätigkeiten im vergangenen Quartal und die Tätigkeiten im kommenden Quartal unaufgefordert vorzulegen. Der Bericht ist der Einladung zur Aufsichtsratssitzung anzuschließen.
- 9.11. Der Aufsichtsrat nimmt im Rahmen seiner Prüf- und Aufsichtstätigkeit folgende Tätigkeiten wahr:
- 9.11.1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- 9.11.2. Der Aufsichtsrat kann von dem Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnen die Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes verlangen.
- 9.11.3. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- 9.11.4. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- 9.11.5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.
- 9.11.6. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht geprüft hat und ob diese Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.
- 9.11.7. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern.
- 9.11.8. Der Aufsichtsrat hat gegen die Geschäftsführer die von den Gesellschaftern beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen, wenn die Gesellschafter nicht besondere Vertreter gewählt haben.
- 9.11.9. Der Aufsichtsrat kann, wenn die Verantwortlichkeit eines seiner Mitglieder in Frage kommt, ohne Gesellschafterbeschluss und selbst gegen den Beschluss der Gesellschafter die Geschäftsführung klagen.
- 9.11.10. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit der Geschäftsführung zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so haften sie mit diesen zur ungeteilten Hand.

§ 10. Beratender Beirat

- 10.1. Die Gesellschafter können einen beratenden Beirat einsetzen, dessen Mitglieder von der Generalversammlung auf bestimmte oder unbestimmte Dauer bestellt werden.
- 10.2. Nähere Festlegungen, insbesondere die Bezeichnung der Geschäfte, bei welchen die Geschäftsführung den beratenden Beirat zu befragen hat, werden in der Beiratsordnung getroffen.
- 10.3. Der beratende Beirat ist kein Organ der Gesellschaft.

§ 11. Jahresabschluss

- 11.1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung der Gesellschaft innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen, unverzüglich den Gesellschaftern zu übermitteln und spätestens innerhalb von 8 (acht) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 11.2. Jedem Gesellschafter ist spätestens 28 (achtundzwanzig) Tage vor der zur Genehmigung des Jahresabschlusses bestimmten Generalversammlung eine Abschrift des zu genehmigenden Jahresabschlusses zu übermitteln.
- 11.3. Jeder Gesellschafter, oder ein fachkundiger Vertreter des Gesellschafters, kann zwischen Erhalt der Abschrift des Jahresabschlusses gemäß § 11.2. und der hierüber zur Entscheidung berufenen Generalversammlung, während der üblichen Geschäftszeiten, Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft nehmen.

§ 12. Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen

- 12.1. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar, jedoch muss jeder Geschäftsanteil einer Stammeinlage von EUR 100,00 (Euro einhundertkommanullnull) oder einem Vielfachen dieses Betrages entsprechen.
- 12.2. Eine Übertragung von Geschäftsanteilen ist grundsätzlich ausschließlich zwischen den Gründungsgesellschaftern zulässig, der Abtretungspreis darf, den auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag nicht übersteigen.
- 12.3. Der abtretungswillige Gründungsgesellschafter hat seinen Geschäftsanteil einem Gründungsmitgesellschafter oder mehreren oder allen Gründungsmitgesellschaftern, diesfalls pro rata, zum Aufgriff anzubieten. Wird der abzutretende Geschäftsanteil von den Gründungsmitgesellschaftern nicht oder nicht zur Gänze aufgegriffen, so steht es dem abtretungswilligen Gründungsgesellschafter frei, den Geschäftsanteil anderen juristischen Personen und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die öffentliche Auftraggeber und in jenen Geschäftsbereichen tätig sind, die Gegenstand der Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft sind, anzubieten.
- 12.4. Eine Abtretung des Geschäftsanteiles an einen Dritten ist nur zulässig, wenn die Übernahme des Geschäftsanteiles durch den Dritten – aus welchen Gründen auch immer – die Öffentlich-öffentliche Partnerschaft nicht gefährdet.

- 12.5. Der Abtretungsvertrag mit einem Dritten, der nicht Gründungsgesellschafter ist, bedarf der einstimmigen Zustimmung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann die Zustimmung aber nur verweigern, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Abtretung des Gesellschaftsanteiles des Gründungsgesellschafters an den Dritten die Öffentlich-öffentliche Partnerschaft gefährdet.
- 12.6. Fällt ein Geschäftsanteil eines Gründungsgesellschafters, sei es gänzlich oder teilweise, aus welchem Grund auch immer an einen Dritten, oder wird der Geschäftsanteil Gegenstand eines gerichtlichen Verwertungsverfahrens (z.B. Insolvenzverfahren, Exekution etc.), so haben die verbleibenden Gründungsgesellschafter das Recht den Aufgriff des Geschäftsanteiles pro rata zu erklären. Der Übernahme- bzw. Abtretungspreis darf auch diesfalls nicht den auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag übersteigen, sofern nicht zwingende insolvenzrechtliche und/oder exekutionsrechtliche Bestimmungen dieser Vorgangsweise entgegenstehen.
- 12.7. Jede andere Verfügung über den Geschäftsanteil, insbesondere die Verpfändung, Sicherungsübereignung und/oder sonstige Belastung ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Generalversammlung zulässig, wobei dem Gründungsgesellschafter, der über seinen Geschäftsanteil gänzlich oder teilweise verfügen möchte, in der beschlussfassenden Generalversammlung kein Stimmrecht zukommt.

§ 13. Kündigung

- 13.1. Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen übrigen Gesellschaftern zu erklären; das Schreiben muss spätestens am 30. (dreißigsten) Juni des jeweiligen Jahres abgesendet sein.
- 13.2. Mit Ende der Kündigungsfrist ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation, falls nicht die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft in Ausübung ihres im Folgenden näher geregelten Aufgriffsrechtes beschließen.
- 13.3. Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters pro rata zu übernehmen, wobei sich, wenn einer von ihnen davon keinen Gebrauch macht, die zu übernehmenden Anteile der verbleibenden Gesellschafter entsprechend erhöhen.

- 13.4. Der kündigende Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, bei sonstiger Nichtigkeit der Kündigung, eine Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als einen und nicht später als 3 (drei) Monate nach Zugang der Kündigung an alle Gesellschafter stattzufinden hat. In dieser Generalversammlung haben die übernahmeberechtigten Gesellschafter die Erklärung abzugeben, ob und in welchem Verhältnis sie von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch machen. Unter einem ist zu erklären, ob der zu übernehmende Geschäftsanteil mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember oder zu einem früheren Zeitpunkt aufgegriffen wird. Die Aufgriffserklärung wird mit der Bezahlung des Abtretungspreises, der dem auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag des kündigenden Gesellschafters entspricht, bewirkt.

§ 14. Auflösung und Liquidation

- 14.1. Ein Auflösungsbeschluss im Sinne des § 84 Abs.1 Z 2 GmbHG bedarf der Einstimmigkeit in der Generalversammlung.
- 14.2. Liquidatoren der Gesellschaft sind der oder die Geschäftsführer, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

§ 15. Bekanntmachungen

- 15.1. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, durch eingeschriebenen Brief oder per email mit Zustellnachweis an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Gesellschafter.
- 15.2. Ändert sich die Zustelladresse eines Gesellschafters, oder aber die namhaft gemachte Ansprechperson, so ist die Geschäftsführung der Gesellschaft davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bis zum Einlangen der Bekanntgabe der Änderung der Kontaktdaten bei der Geschäftsführung der Gesellschaft gelten Schriftstücke unter der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Postrechts über die Zustellung als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse abgesendet wurden, unabhängig davon, ob die Zustellung tatsächlich erfolgen konnte oder nicht.

§ 16. Schiedsklausel

- 16.1. Alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander und deren Rechtsnachfolgern sind – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit von einem Schiedsgericht, das nach den Bestimmungen der ZPO zu bilden ist und zu verfahren hat, zu entscheiden.
- 16.2. Das gilt auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gültigen Zustandekommen, des Bestandes oder Nichtbestandes, einer allfälligen Anfechtung dieses Vertrages, dessen Auflösung, Nichtigkeit und/oder jede andere Rechtsfolge.
- 16.3. Das Schiedsgericht besteht aus 3 (drei) Schiedsrichtern. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt dergestalt, dass die klagende Partei der beklagten Partei die Klage mittels eingeschriebenem Brief übermittelt und unter einem einen Schiedsrichter namhaft macht. Die beklagte Partei hat innerhalb von 4 (vier) Wochen die Klage zu beantworten und ihren Schiedsrichter namhaft zu machen.
- 16.4. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter haben sich binnen 4 (vier) Wochen auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einigen. Der Vorsitzende muss über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen und im Bereich der Rechtsberatung oder Justiz tätig sein. Gelingt dies nicht oder macht die beklagte Partei keinen Schiedsrichter namhaft, so sind diese Schiedsrichter über Antrag der Generalversammlung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu bestellen.
- 16.5. Erheben mehrere Gesellschafter – basierend auf derselben Tatsachengrundlage – Klage gegen einen Mitgesellschafter, so haben sich die Kläger auf einen Schiedsrichter zu einigen. Dasselbe gilt, wenn 1 (ein) Gesellschafter – basierend auf derselben Tatsachengrundlage – Klage gegen mehrere Mitgesellschafter einbringt. Diesfalls haben sich die Beklagten auf einen Schiedsrichter zu einigen. Erfolgt keine Einigung, so erfolgt die Bestellung des Schiedsrichters, über Antrag der Geschäftsführung der Gesellschaft, durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.
- 16.6. Das Schiedsgericht hat sich nach Vorliegen von Klage und Klagebeantwortung um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen, ein Schiedsspruch ist zu begründen. Das Schiedsgericht kann auch über einstweilige Maßnahmen entscheiden, und spricht auch über den Kostenersatz und die Kosten der Schiedsrichter ab.

§ 17. Gründungskosten

- 17.1. Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.000,00 (Euro fünftausendkommanullnull).
- 17.2. Die Gründungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, unter Beachtung der betraglichen Beschränkung gemäß § 17.1. in die erste Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen.

§ 18. Sonstiges

- 18.1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 18.2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig und/oder rechtsunwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.
- 18.3. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen ist die Auslegung so zu handhaben, dass der Bestand der Gesellschaft möglichst gewahrt bleibt.
- 18.4. Die Generalversammlung hat diesfalls die ungültige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung in der nächsten Generalversammlung umzudeuten und/oder zu ergänzen, dass an die Stelle der rechtsunwirksamen und/oder ungültigen Bestimmung eine rechtswirksame und gültige Bestimmung tritt, die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen dem Gesamtzweck des Gesellschaftsvertrages entspricht, das gilt analog auch für allfällige Regelungslücken.
- 18.5. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, notwendigen oder doch sinnvollen, Adaptierungen, Ergänzungen und/oder sonstigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen, soweit dies für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes und/oder in Erfüllung der Treuepflicht der Gesellschafter zueinander erforderlich ist.
- 18.6. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung, die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches betreffend Rechnungslegung.

- 18.7. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen, anzuwenden.
- 18.8. Von diesem Gesellschaftsvertrag dürfen Ausfertigungen in beliebiger Zahl an alle Gesellschafter, Geschäftsführer, künftige Liquidatoren sowie an die Gesellschaft selbst jeweils auf Kosten des Verlangenden erteilt werden.

Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-205/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU23085

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d Zif 1b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich/Zone der **(Anton Benya-Siedlung): Anton Benya-Straße (Grundstücksnummer 1668); Grundstücksnummer 1431/4; Grundstücksnummer 1444/6; Südheide (Grundstücksnummer 1432/20)**

eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten im Zeitraum werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr werktags Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr ausgenommen Sonn- und Feiertage

eingerichtet.

§ 2

Höhe der Kurzparkzonenabgabe

- 1.) Die Kurzparkzonen sind, bei den unter § 1 angeführten Verkehrsflächen, kostenfrei.
- 2.) Inhaberinnen und Inhaber einer Ausnahmegenehmigung/ Parkberechtigung nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO 1960 und § 1 der Gebietsabgrenzungsverordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vösendorf, können eine Pauschalierung der Kurzparkzonenabgabe, für den Zeitraum von zwei Jahren, beantragen und ist für:
 - a) Personen, die in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welches auf sie angemeldet ist, pro beantragter Parkberechtigung kostenfrei.
 - b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in dem unter § 1 angeführten Gebiet haben und Inhaberin bzw. Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Parkberechtigung, um € 100,00 zu erwerben.
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ein mehrspuriges Firmenkraftfahrzeug besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei.
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie angemeldet ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei.

§ 3

Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1.) Zur Überprüfung der Parkdauer bestehen folgende Einrichtungen:
 - a) Parkzettel bzw. Parkuhr:

Jede/r Lenker/in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der unter § 1 angegebenen Kurzparkzone abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwenden.
 - a) Berechtigungsnachweis:

Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 2 wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
- 2.) Der Nachweis über die Parkdauer (§ 3 Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es darf an der genannten Stellen nur jener Nachweis sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 4

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 5

Überwachung

- 1.) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2.) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe die Lenkerin bzw. den Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf ihre bzw. seine Identität zu überprüfen.
- 3.) Die Lenkerinnen bzw. die Lenker der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 6

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Kurzparkzonenverordnung, welche einer Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 7

Kennzeichnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO
 „gebührenfrei
 Parkdauer: 3 Std.
 Mo – Fr (werkt.) v 8 – 21^h
 Sa (werkt.) v 8 – 12^h“

Bodenmarkierungen:

Kurzparkzone: Blaue Quermarkierung (Zone) gemäß § 55 und § 34 der StVO 1960

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13 d sowie den Zusatztafeln gemäß § 54 STVO 1960 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:

Abgenommen am:





Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-206/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU23086

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet gemäß § 94d Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende

Gebietsabgrenzungsverordnung

nach § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

§ 1

Gebietsabgrenzung

1.) In nachfolgenden Kurzparkzonen in der Marktgemeinde Vösendorf können

- a. Personen, die in der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, und Zulassungsbesitzerin bzw. Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei,
- b. Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in der Kurzparkzone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Parkberechtigung um € 100,00 pro Kraftfahrzeug,
- c. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche ein Firmenfahrzeug mit Privatnutzung besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzone wohnen, sowie dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung kostenfrei,
- d. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie angemeldet ist, für den Arbeitsweg

benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei,

eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO beantragen:

(Anton Benya- Siedlung):

Anton Benya- Straße (Grundstücksnummer 1668) ON 1b und ON 3-7; entlang der Südheide (Grundstücksnummer 1432/20)

Die Gültigkeit der Berechtigungskarte beträgt, ab dem Ausstellungsdatum, zwei Jahre.

2.) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:

- nach a) je hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
- nach b) pro Unternehmen, die maximale Anzahl von 3 der für dieses Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge
- nach c) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter , unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück
- nach d) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück

3.) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer, je offenen nicht begonnenen Monat, anteilig zurückerstattet.

§ 2

Kontrolleinrichtung

Als, nach § 25 Abs. 5 StVO vorzusehendes, Hilfsmittel zur Kontrolle einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO gilt das amtlich registrierte Kennzeichen des Kraftfahrzeugs

§ 3

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13 d sowie den Zusatztafeln gemäß § 54 STVO 1960 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-202/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
bau@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU23082

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d Zif 1b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich/Zone der **Dr. Karl Renner-Gasse** eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten im Zeitraum Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 23:00 Uhr

eingerrichtet.

§ 2

Höhe der Kurzparkzonenabgabe

- 1.) Die Kurzparkzonen sind, bei den unter § 1 angeführten Verkehrsflächen, kostenfrei.
- 2.) InhaberInnen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO 1960 und § 1 der Gebietsabgrenzungsverordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vösendorf, können eine Pauschalierung der Kurzparkzonenabgabe, für den Zeitraum von zwei Jahren, beantragen und ist für:
 - a) Personen, die in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Berechtigungskarte bzw. Plakette für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welches auf sie angemeldet ist, kostenfrei.
 - b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in dem unter § 1 angeführten Gebiet haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen

- Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Berechtigungskarte bzw. Plakette, um € 100,00 zu erwerben.
- c) MitarbeiterInnen, welche ein mehrspuriges Firmenkraftfahrzeug besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Berechtigungskarte bzw. Plakette, kostenfrei.
 - d) MitarbeiterInnen, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie angemeldet ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Berechtigungskarte bzw. Plakette, kostenfrei.

§ 3

Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1.) Zur Überprüfung der Parkdauer bestehen folgende Einrichtungen:
 - a) Parkzettel bzw. Parkuhr:

Jede/r Lenker/in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der unter § 1 angegebenen Kurzparkzone abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwenden.
 - a) Berechtigungsnachweis:

Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 2 wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
- 2.) Der Nachweis über die Parkdauer (§ 3 Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es darf an der genannten Stellen nur jener Nachweis sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 4

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 5

Überwachung

- 1.) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2.) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe die Lenkerin bzw. den Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf ihre bzw. seine Identität zu überprüfen.
- 3.) Die Lenkerinnen bzw. die Lenker der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 6

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Kurzparkzonenverordnung, welche einer Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 7

Kennzeichnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO
 „gebührenfrei
 Parkdauer: 1,5 Std.
 Mo – So v 7 – 23^h“

Bodenmarkierungen:

Kurzparkzone: Blaue Quermarkierung (Zone) gemäß § 55 und § 34 der StVO 1960

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

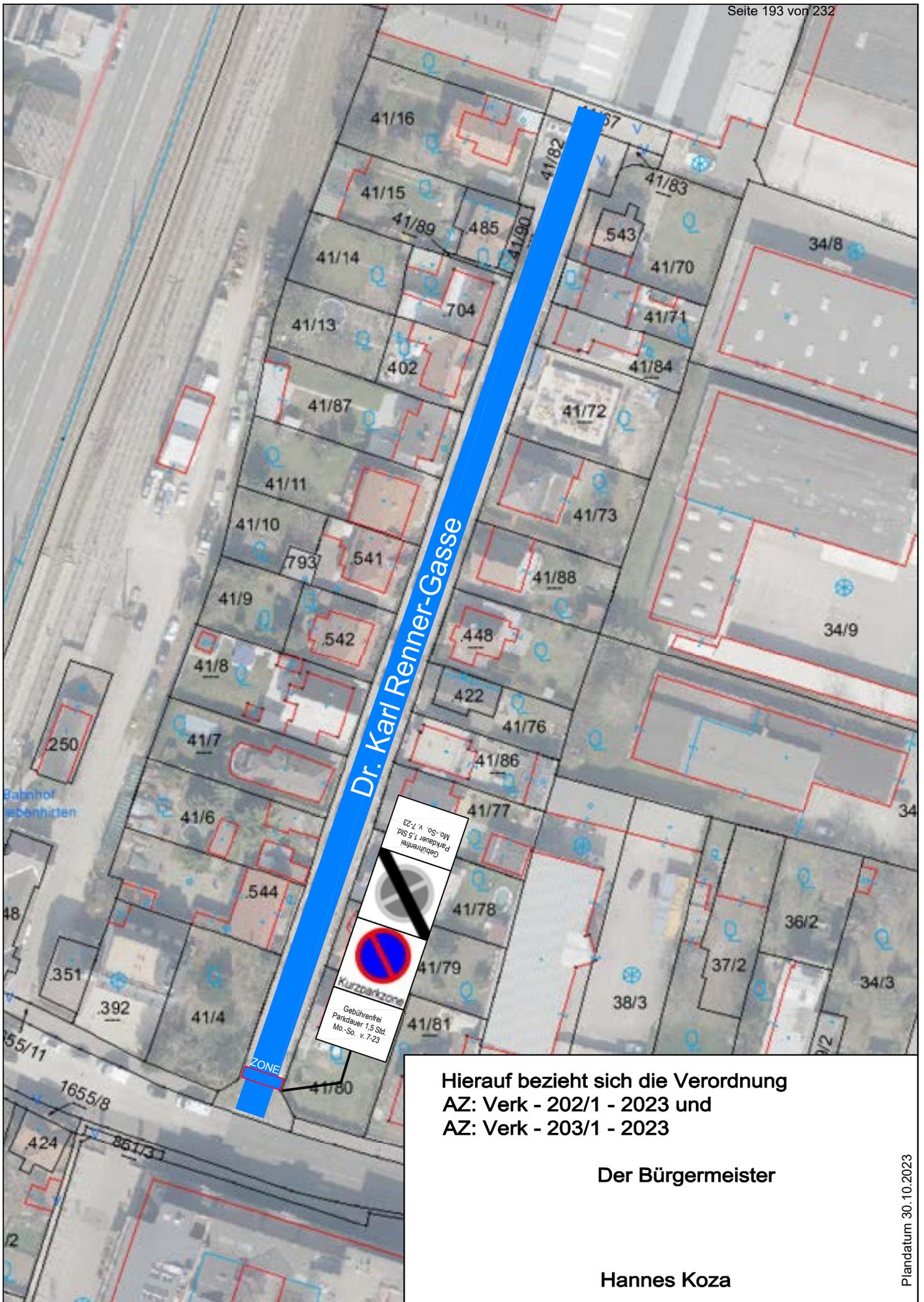
Die Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:
Abgenommen am:





Dr. Karl Renner-Gasse

ZONE

Gebührenfrei
Parkdauer 1,5 Std.
Mo.-So. v. 7-23

Kurzparkzone

Gebührenfrei
Parkdauer 1,5 Std.
Mo.-So. v. 7-23

Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 202/1 - 2023 und
AZ: Verk - 203/1 - 2023

Der Bürgermeister

Hannes Koza



Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-203/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU23083

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet gemäß § 94d Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende

Gebietsabgrenzungsverordnung

nach § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

§ 1

Gebietsabgrenzung

1.) In nachfolgenden Kurzparkzonen in der Marktgemeinde Vösendorf können

- a) Personen, die in der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, und ZulassungsbesitzerInnen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, kostenfrei,
- b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in der Kurzparkzone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, um € 100,00 pro Kraftfahrzeug,
- c) MitarbeiterInnen, welche ein Firmenfahrzeug mit Privatnutzung besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzone wohnen, sowie dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, kostenfrei,
- d) MitarbeiterInnen, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie angemeldet ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Berechtigungskarte bzw. Plakette, kostenfrei,

eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO beantragen:

Dr. Karl Renner- Gasse

Die Gültigkeit der Berechtigungskarte beträgt, ab dem Ausstellungsdatum, zwei Jahre.

- 2.) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:
- nach a) Je hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
 - nach b) pro Unternehmen, die maximale Anzahl von 3 der für dieses Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge
 - nach c) pro MitarbeiterIn, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, 1 Stück
 - nach d) pro MitarbeiterIn, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück
- 3.) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer, je offenen nicht begonnenen Monat, anteilig zurückerstattet.

§ 2

Kontrolleinrichtung

Als, nach § 25 Abs. 5 StVO vorzusehendes, Hilfsmittel zur Kontrolle einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO gilt das amtlich registrierte Kennzeichen des Kraftfahrzeugs

§ 3

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-190/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU23074

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d Zif 1b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich/Zone der **(Haidfeldsiedlung)**: **östliche Seite der Schönbrunner Allee entlang der ON 1 – ON 77; Franz Schubert- Gasse; Karl Weiss- Gasse; Haidfeldstraße; Raimundgasse; Stefan Brauneder- Gasse; Franz Spiegel- Gasse; Franz Gruber- Gasse; Heinrich Tröber- Gasse; Fritz Schmerold- Gasse; Jakob Janisch- Gasse und Am Haidegrund**

eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten im Zeitraum werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr werktags Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr ausgenommen Sonn- und Feiertage

eingerrichtet.

§ 2

Höhe der Kurzparkzonenabgabe

- 1.) Die Kurzparkzonen sind, bei den unter § 1 angeführten Verkehrsflächen, kostenfrei.
- 2.) Inhaberinnen und Inhaber einer Ausnahmegenehmigung/ Parkberechtigung nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO 1960 und § 1 der Gebietsabgrenzungsverordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vösendorf, können eine Pauschalierung der Kurzparkzonenabgabe, für den Zeitraum von zwei Jahren, beantragen und ist für:
 - a) Personen, die in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welches auf sie angemeldet ist, pro beantragter Parkberechtigung kostenfrei.
 - b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in dem unter § 1 angeführten Gebiet haben und Inhaberin bzw. Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Parkberechtigung, um € 100,00 zu erwerben.
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ein mehrspuriges Firmenkraftfahrzeug besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei.
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie angemeldet ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei.

§ 3

Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1.) Zur Überprüfung der Parkdauer bestehen folgende Einrichtungen:
 - a) Parkzettel bzw. Parkuhr:

Jede/r Lenker/in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der unter § 1 angegebenen Kurzparkzone abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwenden.
 - a) Berechtigungsnachweis:

Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 2 wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
- 2.) Der Nachweis über die Parkdauer (§ 3 Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es darf an der genannten Stellen nur jener Nachweis sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 4

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 5

Überwachung

- 1.) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2.) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe die Lenkerin bzw. den Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf ihre bzw. seine Identität zu überprüfen.
- 3.) Die Lenkerinnen bzw. die Lenker der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 6

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Kurzparkzonenverordnung, welche einer Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 7

Kennzeichnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO
 „gebührenfrei
 Parkdauer: 3 Std.
 Mo – Fr (werkt.) v 8 – 21^h
 Sa (werkt.) v 8 – 12^h“

Bodenmarkierungen:

Kurzparkzone: Blaue Quermarkierung (Zone) gemäß § 55 und § 34 der StVO 1960

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:
Abgenommen am:





Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 190/1 - 2023 und
AZ: Verk - 191/1 - 2023

Der Bürgermeister

Hannes Koza



Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-191/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU23075

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet gemäß § 94d Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende

Gebietsabgrenzungsverordnung

nach § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

§ 1

Gebietsabgrenzung

1.) In nachfolgenden Kurzparkzonen in der Marktgemeinde Vösendorf können

- a. Personen, die in der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, und Zulassungsbesitzerin bzw. Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei,
- b. Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in der Kurzparkzone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Parkberechtigung um € 100,00 pro Kraftfahrzeug,
- c. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche ein Firmenfahrzeug mit Privatnutzung besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzone wohnen, sowie dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung kostenfrei,
- d. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie angemeldet ist, für den Arbeitsweg

benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei,

eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO beantragen:

(Haidfeldsiedlung):

östliche Seite der Schönbrunner Allee entlang der ON 1 – ON 77; Franz Schubert- Gasse; Karl Weiss- Gasse; Haidfeldstraße; Raimundgasse; Stefan Brauneder- Gasse; Franz Spiegel- Gasse; Franz Gruber- Gasse; Heinrich Tröber- Gasse; Fritz Schmerold- Gasse; Jakob Janisch- Gasse; Am Haidegrund; Böheimgasse und Triester Straße ON 347

Die Gültigkeit der Berechtigungskarte beträgt, ab dem Ausstellungsdatum, zwei Jahre.

2.) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:

- nach a) je hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
- nach b) pro Unternehmen, die maximale Anzahl von 3 der für dieses Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge
- nach c) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter , unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück
- nach d) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück

3.) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer, je offenen nicht begonnenen Monat, anteilig zurückerstattet.

§ 2

Kontrolleinrichtung

Als, nach § 25 Abs. 5 StVO vorzusehendes, Hilfsmittel zur Kontrolle einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO gilt das amtlich registrierte Kennzeichen des Kraftfahrzeugs

§ 3

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-192/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU23076

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d Zif 1b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich der Straßen (**Kalesasiedlung**): **westliche Seite der Schönbrunner Allee entlang der GstNr. 40/133, 20/5, 15/3; Dr. Pertich-Gasse; Schweizergasse; Sperlinggasse; Baslergasse**

eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten im Zeitraum werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr werktags Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr ausgenommen Sonn- und Feiertage

eingerrichtet.

§ 2

Höhe der Kurzparkzonenabgabe

- 1.) Die Kurzparkzonen sind, bei den unter § 1 angeführten Verkehrsflächen, kostenfrei.
- 2.) Inhaberinnen und Inhaber einer Ausnahmegenehmigung/ Parkberechtigung nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO 1960 und § 1 der Gebietsabgrenzungsverordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vösendorf, können eine Pauschalierung der Kurzparkzonenabgabe, für den Zeitraum von zwei Jahren, beantragen und ist für:
 - a) Personen, die in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welches auf sie angemeldet ist, pro beantragter Parkberechtigung kostenfrei.
 - b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in dem unter § 1 angeführten Gebiet haben und Inhaberin bzw. Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Parkberechtigung, um € 100,00 zu erwerben.
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ein mehrspuriges Firmenkraftfahrzeug besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei.
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie angemeldet ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei.

§ 3

Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1.) Zur Überprüfung der Parkdauer bestehen folgende Einrichtungen:
 - a) Parkzettel bzw. Parkuhr:

Jede/r Lenker/in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der unter § 1 angegebenen Kurzparkzone abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwenden.
 - a) Berechtigungsnachweis:

Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 2 wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
- 2.) Der Nachweis über die Parkdauer (§ 3 Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es darf an der genannten Stellen nur jener Nachweis sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 4

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 5

Überwachung

- 1.) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2.) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe die Lenkerin bzw. den Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf ihre bzw. seine Identität zu überprüfen.
- 3.) Die Lenkerinnen bzw. die Lenker der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 6

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Kurzparkzonenverordnung, welche einer Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 7

Kennzeichnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO
 „gebührenfrei
 Parkdauer: 3 Std.
 Mo – Fr (werkt.) v 8 – 21^h
 Sa (werkt.) v 8 – 12^h“

Bodenmarkierungen:

Kurzparkzone: Blaue Quermarkierung (Zone) gemäß § 55 und § 34 der StVO 1960

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

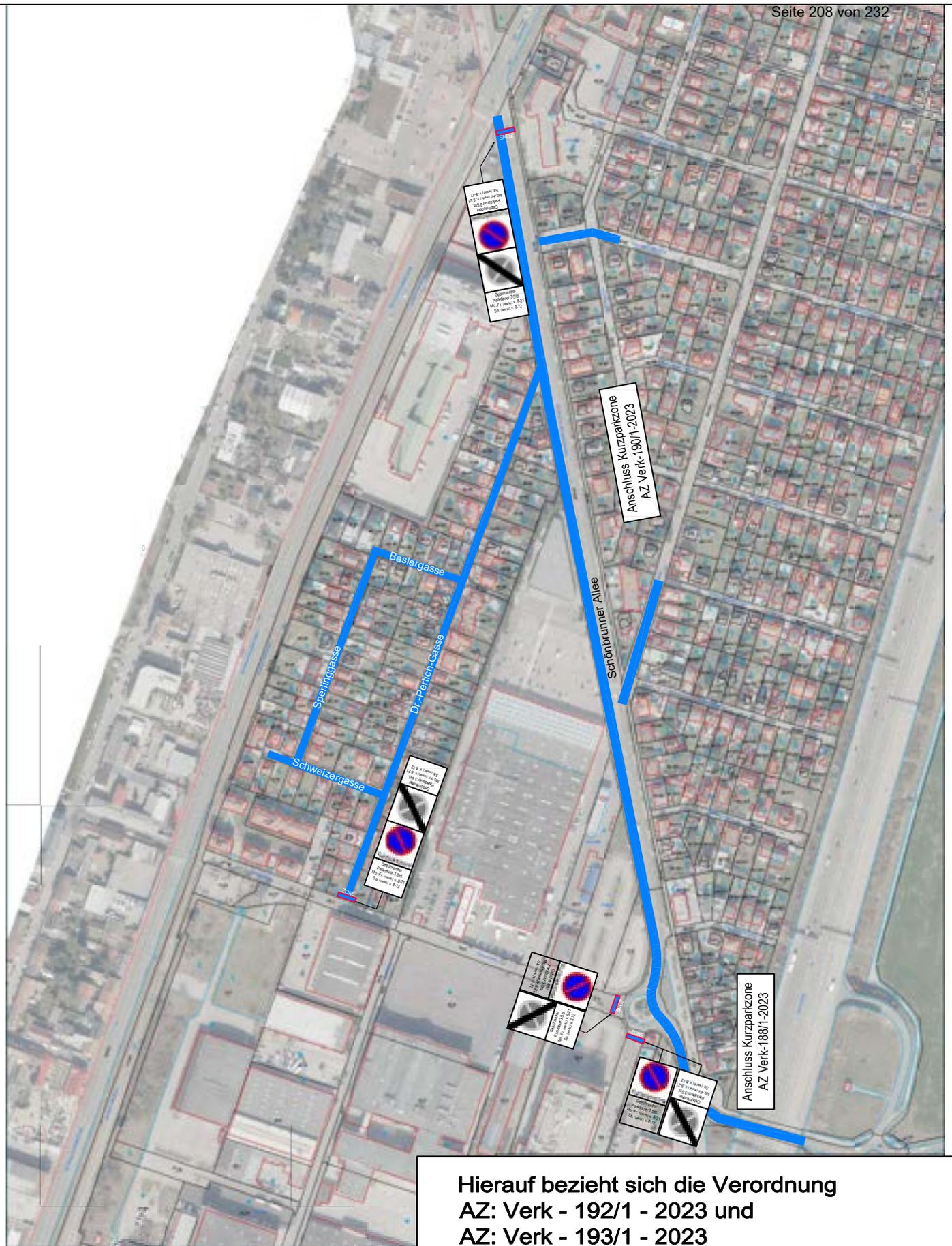
Die Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:
Abgenommen am:





Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 192/1 - 2023 und
AZ: Verk - 193/1 - 2023

Der Bürgermeister

Hannes Koza



Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-193/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU23077

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet gemäß § 94d Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende

Gebietsabgrenzungsverordnung

nach § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

§ 1

Gebietsabgrenzung

- 1.) In nachfolgenden Kurzparkzonen in der Marktgemeinde Vösendorf können
- Personen, die in der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, und Zulassungsbesitzerin bzw. Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei,
 - Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in der Kurzparkzone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Parkberechtigung um € 100,00 pro Kraftfahrzeug,
 - Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche ein Firmenfahrzeug mit Privatnutzung besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzone wohnen, sowie dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung kostenfrei,
 - Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie angemeldet ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei,

eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO beantragen:

(Kalesiasiedlung):

westliche Seite der Schönbrunner Allee entlang der GstNr. 40/133, 20/5, 15/3; Dr. Pertich-Gasse; Schweizergasse; Sperlinggasse; Baslergasse

Die Gültigkeit der Berechtigungskarte beträgt, ab dem Ausstellungsdatum, zwei Jahre.

2.) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:

- nach a) je hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
- nach b) pro Unternehmen, die maximale Anzahl von 3 der für dieses Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge
- nach c) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück
- nach d) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück

3.) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer, je offenen nicht begonnenen Monat, anteilig zurückerstattet.

§ 2

Kontrolleinrichtung

Als, nach § 25 Abs. 5 StVO vorzusehendes, Hilfsmittel zur Kontrolle einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO gilt das amtlich registrierte Kennzeichen des Kraftfahrzeugs

§ 3

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-204/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU23084

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d Zif 1b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich **der Ostseite des Schlosses Vösendorf in der südlichsten der drei Parkplatzbuchten (siehe Planbeilage)**

eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten im Zeitraum

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 08:00 – 17:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr

ausgenommen Sonn- und Feiertage

eingerichtet.

§ 2

Höhe der Kurzparkzonenabgabe

Die Kurzparkzonen sind, bei den unter § 1 angeführten Verkehrsflächen, kostenfrei.

§ 3

Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

1.) Zur Überprüfung der Parkdauer bestehen folgende Einrichtungen:

a) Parkzettel bzw. Parkuhr:

Jede/r Lenker/in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der unter § 1 angegebenen Kurzparkzone abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwenden.

2.) Der Nachweis über die Parkdauer (§ 3 Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 4

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 5

Überwachung

- 1.) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2.) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe die Lenkerin bzw. den Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf ihre bzw. seine Identität zu überprüfen.
- 3.) Die Lenkerinnen bzw. die Lenker der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 6

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Kurzparkzonenverordnung, welche einer Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 7 Kennzeichnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO
„Parkdauer max. 90 Minuten
Mo. – Mi. 08:00 bis 15:00 Uhr
Do. 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr“

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

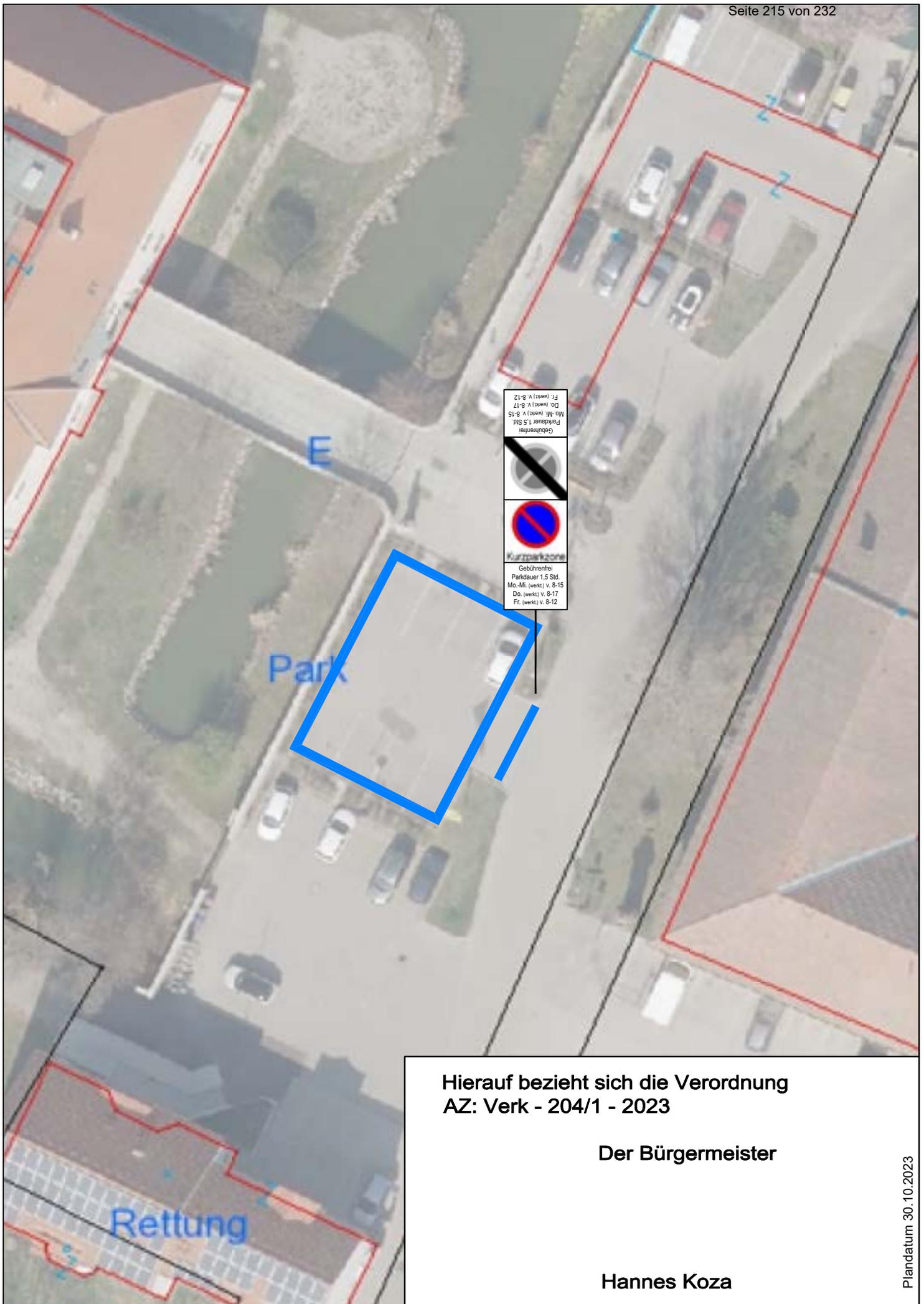
Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 204/1 - 2023

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-181/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
18.10.2023

Kundmachung Nr. KU23069

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d Zif 1b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich Volksschule (**Volksschulparkplatz**): **Grundstücksnummer 353/2**, nördlichwestlich des Turnsaales eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten im Zeitraum werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr ausgenommen Samstag, Sonn- und Feiertag

eingerrichtet.

§ 2

Höhe der Kurzparkzonenabgabe

- 1.) Die Kurzparkzonen sind, bei den unter § 1 angeführten Verkehrsflächen, kostenfrei.

§ 3

Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1.) Zur Überprüfung der Parkdauer bestehen folgende Einrichtungen:
- a) Parkzettel bzw. Parkuhr:

Jede Lenkerin und jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der unter § 1 angegebenen Kurzparkzone abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwenden.
 - b) Berechtigungsnachweis:

Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Parkberechtigung wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
- 2.) Der Nachweis über die Parkdauer (§ 3 Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es darf an der genannten Stellen nur jener Nachweis sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 4

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 5

Überwachung

- 1.) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2.) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe die Lenkerin bzw. den Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf ihre bzw. seine Identität zu überprüfen.
- 3.) Die Lenkerinnen bzw. die Lenker der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 6

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Kurzparkzonenverordnung, welche einer Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 7 Kennzeichnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO
„gebührenfrei
Parkdauer: 3 Std.
Mo – Fr (werkt.) v 6 – 18^h
ausgenommen Samstag, Sonn- und Feiertag“

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



353/2

348/1

Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 181/1 - 2023

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-188/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU23072

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d Zif 1b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im beidseitigen Bereich der Straßen:
Schönbrunner Allee entlang GstNr. 1659/6; Schönbrunner Allee ON 83 bis zum südlichen Ende der GstNr. 1756/19; Leopold Mandl- Gasse, Schönbrunner Allee und Ortsstraße im Bereich GstNr. 1655/5; Ortsstraße entlang GstNr. 1655/14 von ON 34 – ON 38, Schönbrunner Allee und Ortsstraße entlang GstNr. 1655/10; Ortsstraße ON 101 – ON 125; Ortsstraße entlang GstNr. 414/2; Mühlgasse; Klausengasse ON 2 bis ON 32; Birkenweg; Roßdorfstraße ON 1 bis ON 15; Freiheitsstraße ON 1 bis ON 25; Taubengasse; Mühlfeldgasse

eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten im Zeitraum werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr werktags Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr ausgenommen Sonn- und Feiertage

eingerichtet.

§ 2

Höhe der Kurzparkzonenabgabe

- 1.) Die Kurzparkzonen sind, bei den unter § 1 angeführten Verkehrsflächen, kostenfrei.
- 2.) Inhaberinnen und Inhaber einer Ausnahmegenehmigung/ Parkberechtigung nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO 1960 und § 1 der Gebietsabgrenzungsverordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vösendorf, können eine Pauschalierung der Kurzparkzonenabgabe, für den Zeitraum von zwei Jahren, beantragen und ist für:
 - a) Personen, die in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welches auf sie angemeldet ist, pro beantragter Parkberechtigung kostenfrei.
 - b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in dem unter § 1 angeführten Gebiet haben und Inhaberin bzw. Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Parkberechtigung, um € 100,00 zu erwerben.
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ein mehrspuriges Firmenkraftfahrzeug besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei.
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie angemeldet ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei.

§ 3

Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1.) Zur Überprüfung der Parkdauer bestehen folgende Einrichtungen:
 - a) Parkzettel bzw. Parkuhr:

Jede/r Lenker/in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der unter § 1 angegebenen Kurzparkzone abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwenden.
 - b) Berechtigungsnachweis:

Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 2 wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
- 2.) Der Nachweis über die Parkdauer (§ 3 Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es darf an der genannten Stellen nur jener Nachweis sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 4

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 5

Überwachung

- 1.) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2.) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe die Lenkerin bzw. den Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf ihre bzw. seine Identität zu überprüfen.
- 3.) Die Lenkerinnen bzw. die Lenker der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 6

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Kurzparkzonenverordnung, welche einer Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 7

Kennzeichnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO
 „gebührenfrei
 Parkdauer: 3 Std.
 Mo – Fr (werkt.) v 8 – 21^h
 Sa (werkt.) v 8 – 12^h“

Bodenmarkierungen:

Kurzparkzone: Blaue Quermarkierung (Zone) gemäß § 55 und § 34 der StVO 1960

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13 d sowie den Zusatztafeln gemäß § 54 STVO 1960 in Kraft.

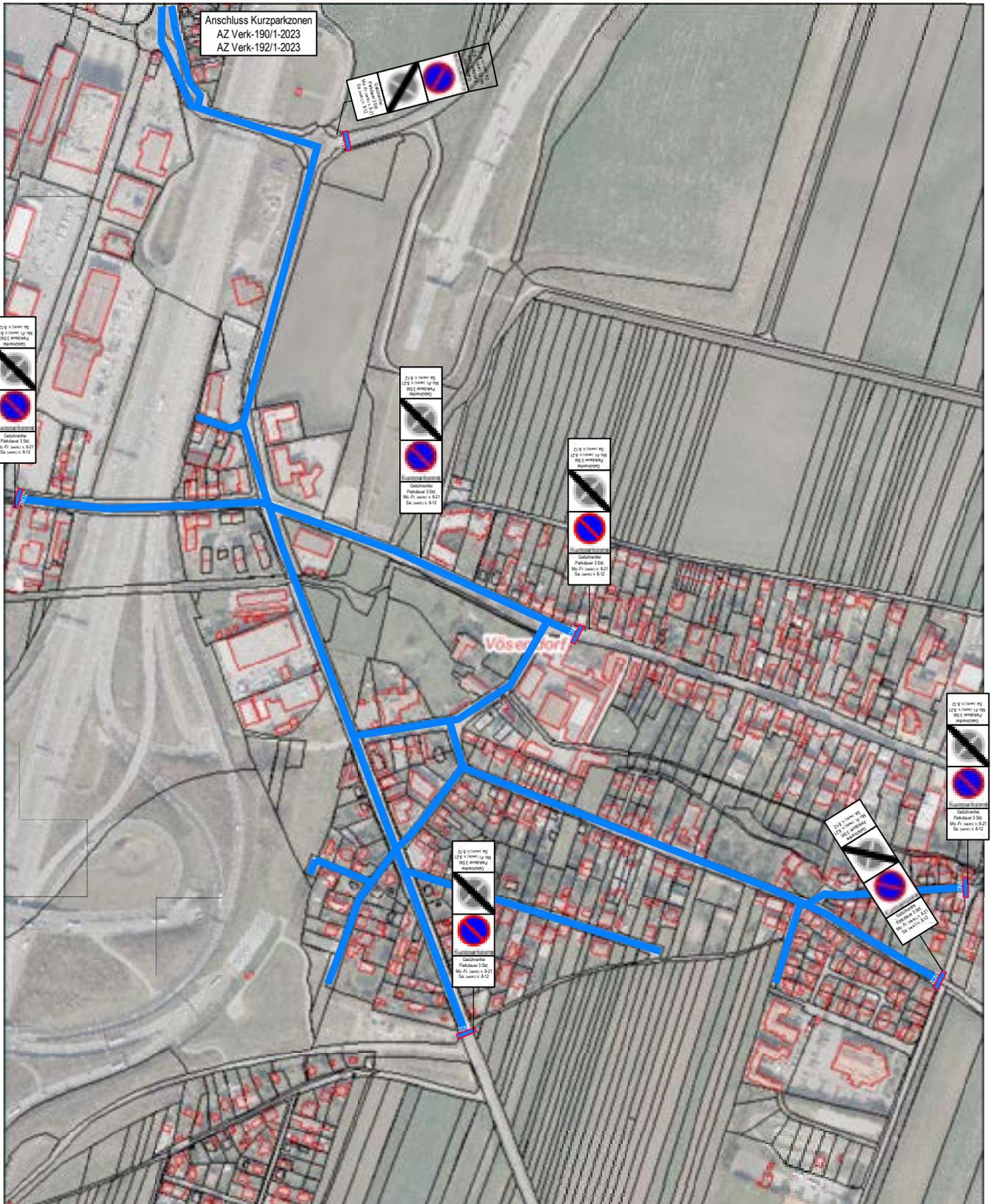
Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:

Abgenommen am:





Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 188/1 - 2023 und
AZ: Verk - 189/1 - 2023

Der Bürgermeister

Hannes Koza



Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-189/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU23073

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet gemäß § 94d Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende

Gebietsabgrenzungsverordnung

nach § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

§ 1 Gebietsabgrenzung

- 1.) In nachfolgenden Kurzparkzonen in der Marktgemeinde Vösendorf können
- Personen, die in der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, und Zulassungsbesitzerin bzw. Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei,
 - Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in der Kurzparkzone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Parkberechtigung um € 100,00 pro Kraftfahrzeug,
 - Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche ein Firmenfahrzeug mit Privatnutzung besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzone wohnen, sowie dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung kostenfrei,
 - Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie angemeldet ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Parkberechtigung, kostenfrei,

eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO beantragen:

Schönbrunner Allee entlang GstNr. 1659/6; Schönbrunner Allee ON 83 bis zum südlichen Ende der GstNr. 1756/19; Leopold Mandl- Gasse, Schönbrunner Allee und Ortsstraße im Bereich GstNr. 1655/5; Ortsstraße entlang GstNr. 1655/14 von ON 34 – ON 38, Schönbrunner Allee und Ortsstraße entlang GstNr. 1655/10; Ortsstraße ON 101 – ON 125; Ortsstraße entlang GstNr. 414/2; Mühlgasse; Klausengasse ON 2 bis ON 32; Birkenweg; Roßdorfstraße ON 1 bis ON 15; Freiheitsstraße ON 1 bis ON 25; Taubengasse; Mühlfeldgasse

Die Gültigkeit der Berechtigungskarte beträgt, ab dem Ausstellungsdatum, zwei Jahre.

2.) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:

- nach a) je hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins 2 Stück
- nach b) pro Unternehmen, die maximale Anzahl von 3 der für dieses Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge
- nach c) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter , unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück
- nach d) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück

3.) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer, je offenen nicht begonnenen Monat, anteilig zurückerstattet.

§ 2

Kontrolleinrichtung

Als, nach § 25 Abs. 5 StVO vorzusehendes, Hilfsmittel zur Kontrolle einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO gilt das amtlich registrierte Kennzeichen des Kraftfahrzeugs

§ 3

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13 d sowie den Zusatztafeln gemäß § 54 STVO 1960 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-197/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
16.11.2023

Kundmachung Nr. KU22081

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf, hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 nachstehende

Parkabgabeordnung nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz in der Marktgemeinde Vösendorf

beschlossen:

§ 1 Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960), wird von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr, eine Parkabgabe erhoben:

beidseitig

1. Triester Straße ON 282 bis ON 354-356

§ 2 Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben in der Triester Straße ON 248 bis ON 358 den Zusatz zu enthalten: gültig von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr“.

§ 3

Höhe der Parkabgabe und Pauschalierungszonen

- 1) Folgende, in § 1 genannte Verkehrsflächen werden zur Pauschalierungszone erklärt:
 1. Triester Straße ON 282 bis ON 354-356
- 2) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen mit EUR 0,50 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt. Das Tagesmaximum beträgt EUR 10,00. Eine Jahreskarte wird für Privatpersonen mit EUR 120,00 pro Jahr festgesetzt. Für Firmenfahrzeuge von Unternehmen wird eine Jahreskarte mit EUR 730,00 pro Jahr festgesetzt. Beim Beginn des Parkvorganges bleibt eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt.
- 3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 3 Abs. 3 umschriebenen Personenkreis beträgt, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, für den Zeitraum von einem Jahr, für:
 - a) Privatpersonen EUR 120,00 pro Jahr.
 - b) Firmenfahrzeuge von Unternehmen EUR 730,00 pro Jahr.
- 4) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:
 - nach e) pro Privatperson nach Vorlage des Zulassungsscheins, uneingeschränkte Stückzahl
 - nach f) pro Unternehmen nach Vorlage des Zulassungsscheins und einer Bestätigung, uneingeschränkte Stückzahl

Eine Pauschalierung der Parkabgabe, kann für den Zeitraum von einem Jahr ab Ausstellungsdatum beantragt werden.

- 5) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung, entsprechend der Anzahl lt. § 3 Abs. 4, wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe, für die noch offene Dauer, je offenen nicht begonnenen Monat, anteilig zurückerstattet.

§ 4

Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1) Zur Überprüfung der Gebührenpflicht und zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Einrichtungen:

Parkschein:

 - a) Parkscheine können als Automatenparkscheine ausgegeben werden.
 - b) Auf diesen Parkscheinen ist die Marktgemeinde Vösendorf als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden oder sie dürfen

verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.

- c) Auf dem Parkschein muss die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein.
 - d) Die Eintragung von Datum, Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit erfolgt bei Automatenparkscheinen durch den Automaten.
 - e) Die Entrichtung der Abgabe bei Automatenparkscheinen erfolgt durch Entrichtung des Geldbetrages für die gewünschte Parkdauer beim Parkautomaten bis zur Erreichung des Tagesmaximums.
 - f) Die Entrichtung der Abgabe für Jahreskarten, erfolgt unter Vorlage des Zulassungsscheins, beim Bürgerservice der Marktgemeinde Vösendorf. Bei Firmenfahrzeugen ist zusätzlich eine Bestätigung des Unternehmens vorzulegen.
 - g) Jede Lenkerin bzw. jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der abgabepflichtigen Parkzone, für die Dauer von lediglich bis zu 15 Minuten abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwendet werden.
 - h) Die Verwendung von mehreren Automatenparkscheinen, welche gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgen, sind für ein und denselben Abstellvorgang des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, für das abgabefreie Abstellen unzulässig. Ebenso unzulässig, ist die Verwendung von gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgenden Automatenparkscheinen, welche für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Automatenparkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen, gleichgültig der Reihenfolge.
 - i) Wird die Dauer des abgabefreien Abstellens des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, unter Verwendung einer Parkuhr oder eines anderen Belegs, für die Dauer von 15 Minuten überschritten, so liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach § 3 dieser Verordnung vor.
 - j) Die Entrichtung der Abgabe kann durch einen digitalen Parkschein mittels Handy- App erfolgen. Die Überprüfung der Entrichtung mittels digitalen Parkschein erfolgt durch das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs.
- 2) Berechtigungsnachweis
 Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 3 wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
- 3) Der Nachweis in Form eines Ausdrucks des Automatenparkscheins, über die Entrichtung der Abgabe (Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche keine Abgabe zu entrichten.

§ 6

Überwachung

- 1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkzonenabgabe den Lenker bzw. die Lenkerin des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf seine bzw. ihre Identität zu überprüfen.
- 3) Die Lenker bzw. Lenkerinnen der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 7

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Parkzonenabgabeverordnung, welche eine Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

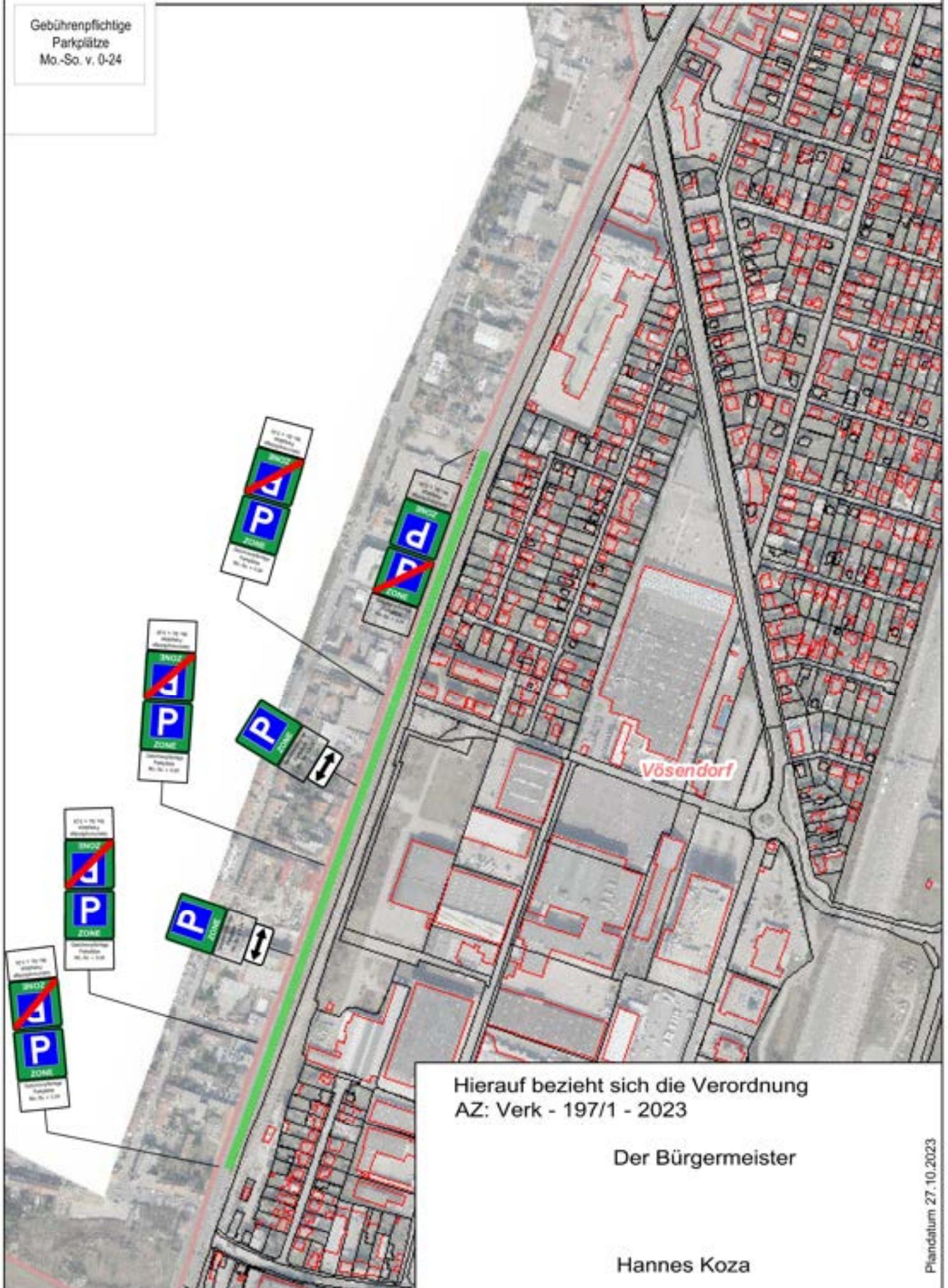
Hannes Koza

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ZUSATZTAFEL

Gebührenpflichtige
Parkplätze
Mo.-So. v. 0-24



Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 197/1 - 2023

Der Bürgermeister

Hannes Koza